21

Johann Jacob Moſer,

Königlich-Däniſcher Etats-Rath,

von der

Landeshoheit

in Anſehung der

Unterthanen

Perſonen und Vermögens;

Nach denen Reichs-Geſezen und dem Reichs-Herkommen, wie auch aus denen Teutſchen Staats-Rechts-Lehrern, und eigener Erfahrung;

Mit beygefügter Nachricht von allen dahin einſchlagenden öffentlichen und wichtigen neueſten Staats-Geſchäfften, ſo dann denen beſten, oder doch neueſten, und in ihrer Art einigen, Schrifften davon.

Franckfurt und Leipzig,

1773.

21

Johann Jacob Moſer,
Königlich-Däniſcher Etats-Rath,

von der

Landeshoheit

in Anſehung der

Unterthanen

Perſonen und Vermögens;

Nach denen Reichs-Geſezen und dem Reichs-Herkommen, wie auch aus denen Teutſchen Staats-Rechts-Lehrern, und eigener Erfahrung;

Mit beygefügter Nachricht von allen dahin einſchlagenden öffentlichen und wichtigen neueſten Staats-Geſchäfften, ſo dann denen beſten, oder doch neueſten, und in ihrer Art einigen, Schrifften davon.

Franckfurt und Leipzig,
1773.

Auch diſer Tractat iſt ein Stück meiner Abhandlung von der Landeshoheit im Weltlichen, welche einen Theil meines neuen teutſchen Staats-Rechts ausmacht.

Er hat dahero auch mit denen übrigen eine ganz gleiche Einrichtung; nach welcher mein Haupt-Abſehen auf das gehet, was 1. in das Geſezgebungs-Recht, oder 2. in Handlungen und Verträge zwiſchen denen Landesherrn und ihren Landſtänden, oder 3. in Streitigkeiten und Proceſſe an denen höchſten Reichs-Gerichten zwiſchen teutſchen Reichs- und ihren Landſtänden oder anderen Unterthanen, einſchläget.

Alles iſt nur kurz gefaßt, und die angeführte Beyſpile dienen nur zu einer Prob deſſen, was davon noch weiter könnt geſagt werden.

Endlich muß der Tr. von den Rechten der teutſchen Unterthanen nothwendig mit dem gegenwärtigen verbunden werden.

Innhalt.

Innhalt.

1. Cap. Von Unterthanen überhaupt, und deren verſchidenen Gattungen. S. 1.
2. Cap. Von denen Juden. S. 9.
3. Cap. Von zeitlichen Unterthanen. S. 28.
4. Cap. Von Erwerbung des Rechts über der Unterthanen Perſonen. S. 32.
5. Cap. Von der Unterthanen Annahm. S. 34.
6. Cap. Von der Huldigung. S. 45.
7. Cap. Von der Unterthanen Ehrerbietung, Gehorſam, Ungehorſam und Empörung. S. 67.
8. Cap. Von vilen Landesherrlichen Rechten über die Perſonen der Unterthanen. S. 103.
9. Cap. Von der Landesherrlichen Obervormundſchafft. S. 104.
10. Cap. Vom Heurathen der Unterthanen. S. 111.
11. Cap. Von Frohndienſten. S. 119.
12. Cap. Von denen Landesherrlichen Gerechtſamen über ganze Geſellſchafften der Unterthanen. S. 152.
13. Cap. Von denen Landesherrlichen Gerechtſamen über der Landſaſſen Unterthanen. S. 171.
14. Cap. Von der Landſaſſen ꝛc. Gerechtſamen in Anſehung der Landesherrlichen unmittelbaren Unterthanen. S. 177.
15. Cap. Von der obriſten Herrſchafft über der Unterthanen Perſonen. S. 179.
16. Cap. Von denen landesherrlichen Gerechtſamen in Anſehung der Unterthanen ligender Güter und Vermögens überhaupt. S. 182.
17. Cap. Von denen Landesherrlichen Rechten bey der Unterthanen Vermögens Erwerbung. S. 186.
18. Cap. Von denen Landesherrlichen Rechten bey der Unterthanen Vermögens Verwaltung und Genuß. S. 192.
19. Cap. Von denen Landesherrlichen Rechten bey der Unterthanen Vermögens Veräuſſerung und Vererbung. S. 197.
20. Cap. Von der obriſten Herrſchafft über der Unterthanen Vermögen. S. 209.
21. Cap. Von denen Landesherrlichen Rechten in Anſehung derer von Fremden im Land beſizenden Güter und Gefälle. S. 214.
22. Cap. Von der Unterthanen Erlaſſung, Ausweiſung, Verſezung und Austretung. S. 215.
23. Cap. Von der Nachſteuer ꝛc. derer Wegziehenden. S. 231.
24. Cap. Von Sachen, die keinen Eigenthumsherrn haben. S. 244.

Erſtes

Erſtes Capitel.

Von Unterthanen überhaupt, und deren ver-ſchidenen Gattuugen.

Innhalt.

§. 1. Viles *remiſſive.* §. 2. Schrifften. §. 3. Landſaſſen. §. 4. Schrifft- und Amtsſaſſen. §. 5. Von Sachſen. §. 6. Anhalt. §. 7. Leibeigene. §. 8. Von Hohenzollern, §. 9. Würtemberg, §. 10. Witgenſtein.

§. 1.

Ich habe bereits in meinem Tr. von der Reichs-Stätte Lan-den ꝛc. *Libr.* 3. von der Teutſchen Reichsſtände Unterthanen gehandelt; und zwar Cap. 1. von denſelben überhaupt, und deren verſchidenen Gattungen: §. 1. von denen Schrifften, §. 2. wer ein Unterthan ſeye? §. 3. deſſen Kennzeichen, §. 4. Beweis, §. 5. Richter, wann es Streit darüber gibt, §. 6. von denen verſchidenen Gattungen, §. 7. als, alleinigen und getheilten, §. 8. perſönlichen und reelen, §. 9. in Abſicht auf die Religion, §. 10. den Stand, §. 11. die Freyheit, §. 12. die Un- oder Mittelbarkeit, §. 13. die Gerechtſamen; §. 14. von zeitlichen Unterthanen, §. 15. von mehrer Herrn Unterthanen, §. 16. von Unmittelbaren und zugleich Unterthanen, §. 17. von Kayſerlichen und Reichs-Unterthanen; ferner Cap. 2. von dem geiſtlichen Stand, Cap. 3. von dem Adelſtand, Viles remisſive.

Cap. 4. von dem Burgerſtand, Cap. 5. Von dem Baurenſtand, Cap. 6. von denen mittelbaren Unterthanen, Cap. 7. von denen Lehenleuten; Cap. 8. von denen gemeinſchafftlichen Rechten und Pflichten Teutſcher mittelbarer Unterthanen: Alles diſes nun ſeze ich hier voraus, und will es nicht widerhohlen:

Und da ich auch einen eigenen Tr. von denen Rechten derer Teutſchen Unterthanen geſchriben; ſo verſpahre ich das, was mehr dahin gehöret, auf ſolche Gelegenheit; werde alſo hier nur von dem reden, was mit der Landeshoheit im weltlichen einen nahen Zuſammenhang hat.

§. 2.

Schrifften. Hieher gehörige Schrifften:

BAUR (Joh. God.) Progr. de Landſaſſiis & Foro Amtſaſſiorum. Leipzig, 1753. 4.

LEYSER (Wilh.) Diſs. de Landſaſſiis, itemque Schrifftſaſſis & Ambtſaſſiis. Witteberg, 1664. 1739. 4.

SCHILTER (Joh.) Diſs. de Schrifftſaſſiis; bey ſeinen *Exerc. ad Pandect.*

§. 3.

Landſaſſen. Herr Geh. ESTOR (1) hat von der Verſchidenheit der Oeſterreichiſchen, Chur-Bayriſchen, Pfalz-Neuburgiſchen, Sachſen-Weimariſchen und Chur-Sächſiſchen Landſaſſerey gehandelt.

§. 4.

Schrifft- und Amtſaſſen. Die Landſaſſen ſeynd in einigen Landen von zweyerley Gattung; nemlich Schrifftſaſſen und Amtſaſſen:

Schrifftſaſſen ſeynd diejenige Landſaſſen und Communen, welche unmittelbar unter dem Landesherrn, oder (Namens deſſelbigen,) unter ſeinen hohen Collegiis und Gerichten ſtehen: Amtsſaſſen hingegen diejenige, welche unter denen Landesherrlichen Landbeamten ſtehen.

§. 5.

Von Sachſen. Diſer Unterſchid iſt vornemlich in denen Chur- und Fürſtlich-Sächſiſchen Landen bekannt, und will ich anführen, was WABST (2) davon meldet, nemlich:

„Unter denen von Adel ſowohl als denen Städten, iſt ein groſſer Unterſchied unter denen von Schrifft- und Amtmäßiger Qualität zu machen, jene pflegen genannt zu werden, die auf Canzley-Schrifft

(1) in ſeiner neu. klein. Schrifft. 1. Band, n. 5. S. 49.

(2) von der Chur-Sächſ. Juſtiz-Verfaß. p. m. 237. ſqq.

Schrifft ſizen, und an welche immediate aus denen Chur- und Fürſtlichen Canzleyen, reſcribiret wird, auch daſelbſt oder vor denen Hof-Gerichten ſtehen müſſen. Man pfleget ſolche abermahln in alte und neue Schrifftſaſſen einzutheilen, und unter die lezten alle diejenigen zu ſezen, welche erſt de anno 1661. die Schrifftſäßigkeit überkommen; Die Amtſaſſen aber ſind denen Crays- und Amtleuthen untergeben, und müſſen unter derſelben Jurisdiction ſtehen, ZIEGLER *ad Prax. Calvol. ſſ.* Schrifftſaſſ: WILHELM LYS. *Diſſ. de Schrifftſaſſiis & Amtſaſſiis.* Sonſt hält LYSERUS *D. de Landſaſſiis th. 46.* dafür, daß in dubio conditio Schrifftſaſſica zu präſumiren wäre; alleine das Gegentheil hat behauptet Illuſtris de BERGER *Oec. Jur. L. 4. T. 4. th. 3. n.* 7. und Dn. de WERNH. *P. 4. Obſ. For. O. 17.* Es finden ſich öffters bey denen Schrifftſaſſen die Ober- und Erbgerichte beyſammen, dahingegen die Amtſaſſen insgemein nur Erb- oder Nidergerichte exerciren, und die Obergerichte denen Aemtern vorbehalten, jedoch daß jene hierdurch in ihren Gerichten nicht zu turbiren, ſiehe Erörterung der Landgebrechen, Tit. von Juſtitien-Sachen, de anno 1612. Grav. 2. 13. & de anno 1661. Grav. 57. 62. 64. Ob nun wohl die Schrifftſaſſen eben wie die Amtſaſſen, gewiſſen Bezircken, und Aemtern incorporiret ſind, wie aus denen Sect. I. Cap. 2. beygefügten Tabellen zu erſehen, dahero in denen ex Cancellaria an die Beamte ergehenden Mandatis öffters anbefohlen wird: vermittelſt eilfertiger Herumſendung eines oder mehrerer Patente, bey allen und jeden, in dem anvertrauten Amte einbezirckten Schrifft- und Amtſaſſen, von Ritterſchafft und Städten das anbefohlene zu publiciren; So iſt doch dahero keine Jurisdiction zu inferiren, ſondern geſchicht vilmehr, intuitu der Schrifftſaſſen, Commißions-Weiſe, dahero bey dergleichen Reſcriptis an die Beamte der ſtylus pfleget gebrauchet zu werden: Du wolleſt denen Schrifftſaſſen, Krafft diſes, denen Amtſaſſen aber ſonſt gehöriger maſſen andeuten ꝛc. Es ſollen auch regulariter von denen Beamten, die Befehlige in originali denen Patenten beygefügt werden, Erörterung der Landgebrechen de anno 1661. Grav. 61. Jngleichen war vormahln unter Schrifft- und Amtſaſſen der Unterſcheid, daß, wenn diſe jene in Curia verklagen wolten, Klägere cautionem pro reconventione & expenſis beſtellen muſten, ob ſie wohl mit immobilibus angeſeſſen, von welcher Satisdation die Schrifftſaſſen indiſtincte verſchonet waren, welches von mehr als hundert Jahren in der Churfürſtlichen Proceß-

Ordnung Tit. XIII. aufgehoben, und eine gleiche Immunitát geſtifftet worden, ſiehe ZIEGLER *ad Ord. Proc. Tit. XIII. ad verb.* ohne Unterſcheid der Schrifft und Amtſaſſen.

Zu denen Vorzügen der Schrifftſaſſen gehöret ferner dieſes, daß ſie auf denen benachbarten Amts-Fluhren, welche vormahln mit keinen Geheegen, oder Heege-Säulen beſetzt geweſen, die Kuppel-Jagd exerciren, Landts-Ordnung de anno 1555. Tit. daß keine auf des andern Grund §. ult. Conf. Illuſtris de BERGER *Oec. Jur. L. 2. Tit. 2. ſ. 7. n. 2. p.* 225. FRITSCH *Tr. de Convenatione.* (Ob daraus, wenn einer mit Ober- und Nider-Gerichten beliehen, zu präſumiren, daß ihme daß Jus Venandi zugleich zugehöre? unterſuchen, *Id. all. l. ſ. 8. n. 4. p. 227.* und Herr Reichs-Hofrath de WERNH. *P. VII. Obſ. For. O. G.*) Daß aber dieſes auf die Nieder-Jagd in genere nicht einzuſchräncken, ſondern aus jedes Orthes Herkommen zu dijudiciren, hat das hohe Appellation-Gerichte Term. Aeſtiv. 1714. in cauſa Groll contra Fletſchern, dafür gehalten „

§. 6.

Anhalt.

Doch findet ſich der Unterſchid zwiſchen Schrifft- und Amtſaſſen auch auſſer Sachſen; wiewol ſelten: Z. E.

In dem Anhaltiſchen Landtags-Abſchid de Anno 1611. wurde bedungen: Die von der Ritterſchafft, ſo Schrifftſaſſen ſeynd, ſollen nicht unter die Beamte gezogen werden.

§. 7.

Leibeigene.

Ferner ſeynd alle Unterthanen in Teutſchland entweder freye oder leibeigene Perſonen.

Das meiſte hievon wird in dem Tr. von denen Teutſchen Unterthanen vorkommen; indeſſen bemercke ich nur diſes hieher gehörige.

Von der Leibeigenſchafft in manchen Gegenden am Rhein findet man einige Nachrichten bey H. von LUDOLF (1).

§. 8.

Von Hohenzollern,

Die Hohenzollern-Hechingiſche Unterthanen klagten bey dem Cammergericht: Die Unterthanen auf dem Land müßten die Leib- und Rauch-Hennen geben, da ſie doch nicht leibeigen ſeyen; ſondern etliche Flecken von adelichen Familien hergekommen, etliche aber freywillig das Haus Hohenzollern zum Schuzherrn angenommen haben:

(1) in Symphor. &c. Tom. I. p. 298. ſqq.

ben: Allenfalls ſeye vor diſem eine ſolche Henne nur vor 5. Kr. angeſezt worden: Nun aber mußte man 12. Kr. davor bezahlen. Sie ſeyen ihrer Güter veri Domini, beſizen nicht das geringſte der Herrſchafft eigenthůmlich zuſtehende Gut, kônnten mit ihren Gütern, ohne Landesherrlichen Conſens, frey ſchalten und walten, auſſer daß die Contracte, um mehrerer Beſtåndigkeit willen, protocolliret wůrden; ſie ſeyen in keinem Frohnbrieff leibeigene Unterthanen genannt worden; Anno 1707. habe man zwar verſucht, denen jungen Burgern und 14. jährigen Knaben den Eyd der Leibeigenſchafft abzunehmen, die Unterthanen aber håtten es abgeſchlagen und dagegen proteſtirt; es finde ſich aus 10. Merckmalen leibeigener Leute nicht eine einige, auſſer die ſonſt ſo genannte Faſtnachthenne, welche auch in empyteuſi in ſignum Dominii directi gegeben, und erſt unter der jezigen Regierung eine Leibhenne genannt werden; wie dann vormals die Worte: „Leib- und Halsherr, Leibhenne, leibeigene Leute, ꝛc.„ in einigen Frohn- oder anderen authentiſchen Brieffen nie gebraucht, noch der Leibeigenſchafft-Eyd abgeleget worden ſeye.

Der Fürſt antwortete: Daß auch die Einwohner zu Hechingen leibeigen ſeyen, erhelle klårlich aus dem von denen Grafen der Statt Anno 1401. ertheilten Privilegio, darinn es heiſſe: „Wann fremde Leute nach Hechingen ziehen, die mögen wohl wieder mit allem ihrem Gut wegfahren, wann ſie wollen, ohne alle Irrung; doch mit dem Geding, ob einer Unſerer Weiber eines nåhm, der ſoll Uns Weib und Kind hie laſſen, und ſoll Uns die nicht entfremden. „Nur die ſeyen frey, welche von der Herrſchafft beſonders losgelaſſen wůrden, wovon die beygebrachte Exempel zeugeten; daher heiſſe es in dem Anno 1590. renovirten Lågerbuch: „Welche zu Hechingen leibeigen ſeynd: „ Wie dann auch die, ſo ſich an eine leibeigene Perſon verheurathet haben, ſich in die Leibeigenſchafft ergeben můßen; wie eine mit der Statt Hechingen Inſigel ſelbſten beſtårckte Urkund belehre: Nur ſeye ihnen, auf Wohlverhalten, einiges, z. E. die Reichung der Leib- und Rauch-Hennen, nachgelaſſen worden; ſo aber ex capite ingratitudinis & abuſus wieder zurückgenommen werden kônne: Was hingegen die Unterthanen auf dem Land anbelange; ſo ſeyen ſie nicht einmal bey der Anno 1619. erregten Aufruhr ſo verwegen geweſen, die Leibeigenſchafft abzulaugnen: Und ob zwar die Flecken Groſſelfingen und Owingen von adelichen Familien erkaufft worden, ſeye doch die Leibeigenſchafft mit verkaufft worden: Daß aber diſes ohne ihr Wiſſen in den Kauffbrieff geſezet wor-

den, ſeye eine rabuliſtiſche Ausflucht, und ſie hätten ſeithero bey 200. Jahren die Leib- und Rauch-Hüner, den Hauptfall, ꝛc. präſtirt: Daß endlich jemals ein Ort die Grafen zu Hohenzollern frey-willig zu Schuzherrn angenommen habe, ſeye nimmermehr erweis-lich; ſo auch nicht, daß die 6. Kr. für eine Henne jemalen als etwas beſtändiges geſezet worden ſeyen: Nach jezigem Werth ſeyen 12. Kr. ein billiges, und wann der Fürſt die Hennen in natura, und zwar nicht die ſchlechteſte, forderte, wie er könnte; würden ſie ſich wieder beſchwe-ren. Die ganze Grafſchafft ſeye, vermög der Lägerbücher, der Für-ſten freyes Eigenthum, mithin der Unterthanen Güter der Herrſchafft Lehen, Erblehen, Zins- und Gültbar, und es ſeyen keine eigene Gü-ter im Land, als welche von der Herrſchafft durch Verkauff ꝛc. an die Unterthanen gekommen ſeyen; weder Bürger noch Bauren dörf-fen kein Haus, noch den geringſten Theil eines ligenden Guts, ja weder Pferde noch Hornvieh, kauffen, verkauffen, vertauſchen, kein Geld aufnehmen, keine Donation, Uebergab der Güter, Heurath, Einkindſchafft, Vergleich, noch einigen anderen Contract, treffen, er werde dann in denen nächſten 8. Tagen bey der Fürſtl. Canzley angezeigt und allda ratificirt; widrigen Falles ſeye der Contract nich-tig, und jeder Contrahent werde um 10. Pfund Heller geſtraft; ſie hätten auch vormals ungemeſſene Frohndienſte leiſten müſſen, und müßten es beym hagen und jagen noch. Das Wort: Leibeigen in die Frohnbrieffe zu ſezen, ſeye nicht nöthig geweſen, weil in ſelbi-gen nicht davon gehandelt worden ſeye. Niemand dörffe ohne Herr-ſchafftlichen Conſens heurathen; wer ohne Lösbrieff ſich unter eine an-dere Herrſchafft begebe, bleibe ein Hohenzolleriſchen Leibeigener, nebſt ſeinen Kindern, müſſe jährlich die Leibhenne und vor den Frohn-dienſt ein Mann 2. fl. ein Weib aber 1. fl. 30. Kr. zahlen, auch den Hauptfall geben; in dem Lagerbuch heiſſen es Leibhennen, und nicht Faſtnachthennen; daß man die junge Burger und 14. jährige Kna-ben den Leibeigenſchaffts-Eyd ablegen laſſen wollen, ſeye recht, die Widerſezlichkeit aber Pflichtvergeſſen geweſen.

2tens klagten Unterthanen: Da vor Zeiten allein von dem Bauersmann das beſte Pferd und von dem Weib die beſte Kuhe, vor den Hauptfall gefordert ſeye; ſo werde nunmehro das Gut an Geld, und zwar ſo hoch, daß es nicht daraus zu löſen ſeye, ange-ſchlagen, und von jedem 100. fl. 5. vor den Hauptfall eingezogen; ja gar wollten die wohlhabende Leute angehalten werden, bey ihren Lebzeiten den Hauptfall abzuſtatten, bey erfolgtem Tod aber werde

doch

doch noch mehr gefordert: Ueberhaupt ſeye diſer Hauptfall eine Neuerung, weil es nicht in dem Frohnbrieff ſtehe.

Der Fürſt antwortete: Es ſeye nicht ohne, daß in den Lägerbüchern vor das Hauptrecht von einem Mann das beſte Roß, oder der beſte Ochs, und von einem Weib die beſte Kuhe, geſezt, und die Herrſchafft allezeit dabey gebliben ſeye: Weil aber die Meiſte arm ſeyen, und ihr gröſtes Vermögen etwa in einem Roß oder Kuhe beſtehe; ſo hätten ſie Anno 1619. gebeten, ihnen den Hauptfall zu mildern, oder einen jeden nach ſeinem Vermögen zu ſchäzen; worauf Graf Johann Georg verſprochen habe, ſolche Verordnung zu thun, daß der Herrſchafft Gerechtigkeit nicht geſchwächet, und gleichwol die Unterthanen nicht über Vermögen beſchweret werden ſollen; worauf man es auf 5 von 100. geſezt, nachdeme alle Schulden abgezogen worden: Wo aber die Schulden das Vermögen überſteigen, nehme der Fürſt bloß 15. Kr. zur Recognition und Conſervation ſeines Rechts: In dem Frohnbrieff könne nichts von dem Hauptfall ſtehen, weil die Frage nicht davon geweſen ſeye: Die Schäzung der Güter ſeye denen Vögten und Gerichten in jedem Flecken überlaſſen worden, welche aber, aus dem ungereimten Grund, ſie ſeyen nicht ſchuldig, die Güter höher zu ſchäzen, als was man in 24. Stunden baar daraus erlöſen könne, ſelbige ſo gering geſchäzt, daß, was ſie um 60. fl. angeſchlagen, in wenig Tagen um 170. fl. verkaufft worden ſeye: Jngleichem habe man die Verhauptfallung mit Lebendigen nur darum vorgenommen, weil die Vermögliche ihre Güter vor ihrem Tode heimlich ihren Kindern vertheilet haben, und, wann man nach dem Tode noch etwas gefordert, ſeye es bloß um des practicirten Betrugs willen geſchehen; indeſſen ſeye die Verhauptfallung der Lebendigen gänzlich abgeſtellet worden.

Das Cammergericht ſprache darauf 1732. 16. Jul. „ In puncto der Leibeigenſchafft iſt erkannt: Daß Herr Beklagter bey der Poſſeſſion vel quaſi ſo wohl in der Statt Hechingen, als auf dem Land, (jedoch quoad effectus nicht anderſt, als hergebrachter maſſen, und vorbehaltlich der Statt Hechingen Privilegien,) zu ſchüzen: Allen und jeden Unterthanen aber, welche, daß ſie noch in ſtatu Libertatis ſich befinden, oder, daß ſie zur Leibeigenſchafft widerrechtlich gezwungen worden, zu behaupten vermeinen, darüber ſo wohl in Poſſeſſorio ordinario, als Petitorio, der Beweis vorzubehalten ſeye: Des Hauptrechts wegen aber läßt man es allerdings bey dem alten Herkommen, daß ſelbiges, wie auch die Leib- und Faſtnacht-Hennen, künfftighin in natura angenommen, hingegen, Falls in verwich-

wichener Zeit zu vil, oder das Hauptrecht erweislich zweymal, erhoben worden, denen Unterthanen billigmäßige Satisfaction gegeben werden ſolle, bewenden.„

Anno 1733. 27. Mart. wurde denen, welche diſen Beweis ihrer Freyheit annoch zu führen vermeinten, endliche Zeit dreyer Monathe angeſezt; biß dahin diſe Unterthanen bey denen Jahrsgerichten den Knaben- oder Leibeigenſchaffts-Eyd, wann ſelbiger bey denen Jahrsgerichten von ihnen erfordert werde, zu präſtiren ſchuldig ſeyen:

Und diſes wurde in einer anderweiten Urthel vom 28. Sept. eben diſes Jahres beharret.

Anno 1734. 5. Apr. aber wurde dem Fürſtlichen Anwald aufgegeben: So wohl diejenige Formul des Leibeigenſchaffts-Eyds, welchen ehemals ante litem motam die Unterthanen abgeſchworen haben, als auch diejenige, welche ſie jezo abſchwören ſollen, zu produciren.

Anno 1739. 13. Febr. wurde vom Reichs-Hofrath dennoch der Punct wegen des Mortuarii vor eine Kayſerliche Hof-Commiſſion zur Güte verwiſen.

§. 9.

Würtemberg.

In **Würtemberg** gibt es zwar auch hin und her eine Leibeigenſchafft, ſonderlich in denen Closters-Aemtern; welche aber wenig zu bedeuten hat: Wie dann auch, gegen die ordentliche Natur der Leibeigenſchafft, diſe Leibeigene nach freyem Belieben aus dem Land ziehen dörffen, und, ſo bald ſie ihr Burgerrecht vor dem Beamten aufkündigen, damit auch zugleich ohne weiteres der Leibeigenſchafft los ſeynd: v. Cap. 22. Will aber ein ſolcher Leibeigener im Land bleiben, und nur der Leibeigenſchafft los ſeyn, muß er bey der Herrſchafft darum bitten, und ſich loskauffen.

Anno 1764. brachten die Landſtände den Einzug eines gedoppelten Hauptrechts von denen leibeigenen Perſonen unter die Landesbeſchwerden.

§. 10.

Witgenſtein.

Die **Witgenſteiniſche** Statt Laßphe klagte beym Cammergericht: Daß eine Zeithero die Burger und Unterthanen bey dem Rügegericht leibeigene Leute genennet würden, welches gleichwol directe gegen die Stättigkeit und deren Privilegien lauffe:

Das Cammergericht (1) ſprache Anno 1724. 31. Oct. „Die Be-

(1) v. von LUDOLFS Symphor. &c. Tom. I. p. 272. ſqq.

Benennung der Burger zu Laßphe als Leibeigene betreffend, iſt die Gräflich-Witgenſteiniſche Landes-Ordnung §. von Einkömmlingen und Fremden ꝛc. in diſem Punct von gedachten Bürgern nicht zu verſtehen, ſondern dieſelbe in poſſeſſione Libertatis ſtatus naturalis zu laſſen; welche doch nichts deſto weniger ihrer angebohrenen Landesherrſchafft, als Unterthanen, mit Huldigung und zu denen ſo wohl in diſer Urthel begriffenen, als anderen herkommlichen, Präſtationen pflichtig verbleiben: Wofern aber Herr Beklagter ſie, der vor Alters erlangten Stättigkeit und Privilegii ungehindert, des Anſpruchs der Leibeigenſchafft und Nachfolge zu erlaſſen nicht gemeinet, iſt ihme, ſolches weiter auszuführen, unbenommen, ſondern vorbehalten. „

Von denen Witgenſteiniſchen Leibeigenen bemercket H. von LUDOLF (1): 1. Sie geben kein Hauptrecht, 2. die Herrſchafft könne keinen von ſeinen Gütern vertreiben: Hingegen dörffen ſie 1. nicht auſſer Landes ziehen, oder heurathen, ohne einen Frey- oder Loslaſſungsbrieff, 2. nicht ohne Erlaubniß auſſer Landes dienen, 3. ſie müſſen die Leibbeed geben, 4. ſo auch Rauchhüner, 5. allerhand Abgaben an Hafer und anderm, 6. auch ungemeſſene Dienſte leiſten.

Zweytes Capitel.

Von denen Juden.

Innhalt.

§. 1. Schrifften. §. 2. Reichsgeſeze. §. 3. Beſondere Landes-Verfaſſungen. §. 4. Von Böhmen ꝛc. §. 5. Bayern, §. 6. Chur-Sachſen. §. 7. Chur-Brandenburg, ꝛc. §. 8. Chur-Braunſchweig, §. 9. Brixen. §. 10. Paderborn, §. 11. Brandenburg-Onolzbach, §. 12. Braunſchweig-Wolfenbüttel, §. 13. Heſſen, 14. Würtemberg. §. 15. Stadion. §. 16. Arnſtein. §. 17. Rechte des Kayſers, §. 18. des Landesherrns, in Anſehung der Annahm, §. 19.a des Fori, §. 19.b Der Freyheiten, §. 20. Zahl, §. 21.

(1) l. c. p. 304. ſq.

§. 21. Heurathen, §. 22. Religion, ꝛc. §. 23. Bücher, §. 24. Eydes, §. 25. Wohnung, §. 26. unbeweglicher Güter, §. 27. Kleidung. §. 28. Dienſtbotten, §. 29. Handels, §. 30. Zinſe, §. 31. Abgaben, §. 32. Streitigkeiten mit Chriſten, §. 33. Verbrechen, §. 34. Beobachtung der Reichsgeſeze, §. 35. Austreibung, §. 36. und Wiederbegnadigung.

§. 1.

Schrifften.

Hieher gehörige Schrifften:

AYRER (Ge. Henr.) oder des Reſp. Joh. Heinr. Jungens, Diſs. de jure recipiendi Judæos, cum generatim, tum ſpeciatim in Terris Brunsvico-Lüneburgicis. Göttingen, 1741. 4.

BOEHMER (Juſt. Henn.) Diſs. de cauta Judæorum tolerantia. Halle, 1708. 4. 1725. 4.

FISCHER (Joh. Frid.) Comm. de ſtatu & jurisdictione Judæorum, ſecundum Leges Romanas, Germanas, Alſaticas. Straßburg, 1763. 4. ſ. H. von Selchow juriſt. Biblioth. 1. Band, S. 809.

FRANCKENSTEIN (Jac. Aug.) Diſs. de juribus ſingularibus circa Judæos in Germania. Leipzig, 1722.

GATZERT (Chriſtian. Hartm. Sam.) Tr. de Judæorum in Haſſia, præcipue Darmſtadina, juribus atque obligationibus, tum ſpeciatim parochialibus. Gieſſen, 1771. 4. v. H. Schotts Critick, 3. Band, 335. Allgem. deutſch. Bibl. 16. Band, 1. Stück, S. 113.

KITZEL (Joh.) de Regali habendorum Judæorum, quatenus in Imperio Romano inter Chriſtianos tolerari poſſunt. Gieſſen, 1617. 4.

LOCHNER (Joh. Mich. Frid.) Singularia de Judæis; in ſeinen *Otiis, p. 138.*

MASCOV (God.) oder des Reſp. Joh. Ludw. Uhle, Diſs. de Cenſu Judaico. Göttingen, 1735. 4.

TRENDELENBURGS (Adolph. Frid.) oder des Reſp. Nic. Ge. Bernh. von Löwenſtern, Obſervationes de Judæis, eorumque diverſa conditione, ſecundum Jus Romanum & Ger-

& Germanicum, in primis quoque Mecklenburgicum. Bützow, 1768. 4. ſ. Herrn von Selchow juriſt. Bibl. 3. Band, S. 402.

WILDVOGEL (Chriſtian.) de Judæorum receptione & tolerantia. Jena, 1700. 4. 1730. 4.

ZIEGLER (Caſp.) de juribus Judæorum. Witteberg, 1684. 4. 1742. 4.

Bey denen Schrifften von den Juden-Eyden will ich mich nicht aufhalten.

§. 2.

In der güld. Bull Tit. 9. §. 2. wird denen Churfürſten erlaubt: Judæos habere: Reichsgeſetze.

Aus Gelegenheit welcher Stelle Herr Hofrath von OHLENSCHLAGER (1) den Zuſtand der Juden in Teutſchland, von den Zeiten der Francken an, biß unter Kayſer Carl IV. unterſuchet hat.

Ob der §. 79. R. Abſch. von 1551. (vermöge deſſen die Juden keine Verſchreibung, als vor der ordentlichen Obrigkeit, worunter der mit ihnen contrahirende Chriſt geſeſſen, aufrichten ſollen,) auch bey mittelbaren Perſonen und Unterthanen der Reichsſtände zur Obſervanz gekommen ſeye? unterſucht der Freyherr von CRAMER (2), und verneinet es, wo nicht ſolche Obſervanz, oder ein Statutum, erwiſen werden kan.

In der Reichs-Policey-Ordnung von 1577. Tit. 20. wird von den Juden allerley verordnet; und zwar

1. Von ihrer Annahm: „So ſezen, ordnen und wollen Wir anfänglich, daß hinfüro Niemand, Juden anzunehmen oder zu halten, geſtattet werden ſolle, dann denenjenigen, die von Uns und dem heil. Reich Regalia haben, oder inſonderheit derhalben privilegirt ſeynd: Da aber Jemand darüber Juden aufnehmen würde; ſo ſollen doch dieſelbige an keinem Ort Sicherheit noch Geleit haben, darneben von Uns ernſtlich Einſehens dagegen vorgenommen und abgeſchafft werden.„

2. Wird manches wegen ihres Wuchers, Kauffung geſtohlener Sachen, Pfänder, Ceßion ihrer Schulden, oder eines Chriſtens Schulden an ſie, ꝛc. verſehen: Wobey ich mich aber nicht aufhalten will.

(1) in ſeiner neuen Erläuter. der güld. Bull, §. 54. S. 191.
(2) in ſeiner Nebenſt. 29. Theil, S. 80.

3. Schlieſſet ſich diſer Titul endlich §. 7. alſo: „Doch ſoll hiedurch den Churfürſten, Fürſten uud Ständen, an ihren von Uns habenden Kayſerlichen Regalien, Privilegien, und zuſtehenden Gerechtigkeit, Ordnung zu machen, nichts präjudicirt oder benommen, ſondern ihnen vorbehalten ſeyn.„

Eine rechtliche Ausführung, daß die Schuzjuden in Teutſchland zwar in Civitate, aber nicht de Civitate, ſind, findet ſich bey dem Freyherrn von CRAMER (1)

§. 3.

Beſondere Landesverfaſſungen.

Es finden ſich aber auch vile Teutſche Lande, darinn entweder zwiſchen Herrn und Landen wegen der Juden allerley gehandelt oder geſtritten worden iſt, oder darinn ſich (der älteren Zeiten nicht zu gedencken,) noch kürzlich beſondere Auftritte in Anſehung derer Juden ereignet haben.

Von der Krafft der Teutſchen Policeygeſeze, in Abſicht auf die Toleranz und Nahrungs-Arten der Juden, hat Herr Prof. HOFFER (2) gehandelt.

§. 4

Von Böhmen.

Von Böhmen meldet Herr G. J. R. PüTTER (3): „Von uralten Zeiten her iſt in Böhmen, inſonderheit in Prag, eine zahlreiche Judenſchafft (a), die beſonders von Ferdinando II. (b) und III. (c) mit anſehnlichen Privilegien, unter andern, daß ſie nicht ohne ausdrückliche Königliche Bewilligung ausgetriben werden können, begabt worden. Im Jahr 1744. Dec. 18. ward ihnen angedeutet, das Land zu raumen: Sie erhielten aber unterm 17. Maj. 1745. von neuem die Aufnahm für 600. Familien.

(a) ... Die Judenſtatt in der alten Statt Prag beſtehet in 365. Häuſern. ...

(b) Ferdinandi II. Privilegium von 1628. Jun. 30. ſiehe in Lünigs R. A. Part. ſp. cont. 1. (Vol. 6.) unter Böhm. p. 206.

(c) Ferd. III. Privil. 1648. eben daſelbſt p. 222. und bey Weingarten p. 253. Siehe auch Glafey von Böhm. p. 726. ſq. „

Von des Hauſes Oeſterreich altem Vorrecht in Anſehung der Juden hat Herr SCHROETTER (4) geredet. Kayſer Carl V. ſezte

(1) in ſeiner Nebenſt. 3. Theil, 94. S.

(2) in ſeiner Beytr. zum Policeyr. der Teutſch. 2tem Stück, n. 5. S. 423. ſ. H. von Selchow juriſt. Bibl. 2ter Band, S. 344.

(3) in dem Handb. von den beſond. Teutſch. Staat. p. 155.

(4) in ſeinem Oeſterr. Staatsr. 4te Abh. 136. S. u. f.

V. ſezte in ſeinem Freyheitsbrieff Anno 1530. Daß die Erzherzoge von Oeſterreich in Anſehung der Judenſchafft alle diejenige Rechte und Befugniſſe haben ſollen, welche die teutſche Kayſer und Könige von den älteſten Zeiten her über die Juden ausgeübet haben.

In Wien hatten die Juden eine eigene Vorſtatt: Sie wurden aber unter Kayſer Leopolden vertriben; jedoch nachhero wieder einige Familien in die Statt Wien aufgenommen.

add.

Verordnung wegen der Juden in der Kayſerlichen Reichsgrafſchafft Falckenſtein. 1770. 4.

§. 5.

In Bayern wurden die Juden An. 1463. vertriben, und ſie werden noch jezo nicht geduldet, oder ihnen erlaubt, ſich in Bayern häuslich niderzulaſſen. Bayern.

Ferner (1) ſeynd den Juden alle auſſergerichtliche Handlungen mit den Landes-Unterthanen, ſo wohl durch die Pol. Ordn. Lib. 5. Tit. 1. art. 1. & 5. als vermöge des dem Churhauſe ertheilten Kayſerlichen Privilegii vom 5. Maj. 1566. ſub pœna Nullitatis, Confiſcationis und 10. Marck löthigen Goldes Straf, ganz und gar verbotten; welches ſich jedoch per Decretum Electorale vom 20. Nov. 1751. weder auf die mit Churfürſtlichen Päſſen und Toleranzen verſehene Juden, noch auf auſſer Landes getroffene Handlungen erſtreckt; es ſeye dann, daß ſolches mit wucherlichen oder anderen unzuläßigen Dingen behafftet ſeye, oder etwan von einem Juden ſeine an Chriſten habende Forderung einem anderen Chriſten cediret werden; welchen Falls es vi dicti Decreti bey denen Reichs-Conſtitutionen ſein Verbleiben hat.

§. 6.

Churfürſt Johann Georg III. zu Sachſen lieſſe An. 1682. 2. Oct. eine Ordnung vor die nach Leipzig handlende Juden ausgehen: Chur-Sachſen.

Und auf dem Landtage Anno 1687. übergaben die Landſtände ihr Bedencken wegen derſelbigen.

In dem Landtags-Abſchid Anno 1711. wurde verſprochen: Denen Juden ihren etwa angemaßten Cultum, (welcher zu Dreßden ſo gleich, als man davon einige Nachricht erhalten, aufgehoben worden,) in keine Wege öffentlich zu geſtatten.

(1) Anmerck. ad Cod. judic. Bavar. Cap. 3. §. 6. p. 65.

Anno 1713. 19. Jun. wurde in der Erklärung auf der Land⸗ſtände Beſchwerden gemeldet: „Im übrigen bleibet es gleichergeſtalt bey der ſchon zu mehreren malen erfolgten Declaration, daß denen Juden kein öffentlicher Cultus zu geſtatten, und, da einige Exceſſe dißfalls vorfielen, denenſelben billig mit Ernſt zu begegnen.„

Auch Anno 1713. 30. Aug. ergienge ein Befehl: Daß, auſ⸗ſer denen darinn benannten Juden, auſſerhalb Meßzeiten, (ſo der König Sich jedoch, auch jedesmal abſonderlich zu bewilligen, vorbe⸗halte,) keine andere in allen ſeinen Landen geduldet, ja ihnen nicht einmal das hin⸗ und wieder⸗reiſen verſtattet ſeyn ſolle.

Anno 1716. erklärte ſich der König: „Ingleichem haben Ihro Königl. Maj. ebener maſſen zu mehreren malen bereits declarirt, daß denen Juden kein öffentlicher Cultus verſtattet werden ſollte, auch, damit ſolches deſto weniger geſchehe, und der Kauffmannſchafft im Handel und Wandel kein Eintrag gethan werden möge, nicht nur vor einigen Jahren ſcharffe Verordnung nach Wittenberg ſub G. ergehen, nicht minder zu mehreren malen allhier durch Dero Landes⸗Regierung befehlen laſſen, ſondern auch noch unlängſt diejenige, ſo allhier zu dulden, auf eine geringe Anzahl geſezt, und zugleich an Dero Gouvernement, Andere nicht einzulaſſen, gemeſſene Ordre geſtellt: Daß aber dieſelbe ſich mit Immobilibus anſäßig machen wollten, iſt nicht bekannt, und kan demſelben am beſten begegnet werden, wann die Unterobrigkeiten, unter welcher Gerichten derglei⸗chen gelegen, keine Lehensreichung widerfahren laſſen.„

Anno 1718. hieſſe es: „Wegen der Juden bleiben Ihro Kö⸗nigl. Maj. nochmals dabey, daß denenſelben weder ein öffentlicher Cultus, noch der Ankauff von Immobilien, geſtattet werden ſolle; geſtalt dann das vormalige Poſthaus dem Reſidenten Lehmannen bloß Pfandweis auf etliche Jahr, und mit ausdrücklicher Bedingung, in dem Garten keine Leiche zu begraben, eingeraumet wird: Es ge⸗ſchiehet auch wider Ihro Majeſtät ꝛc. Intention und Willen, wann der Juden Anzahl ſich vermehret, und ſie auſſer denen Leipzigiſchen Meßzeiten Handel und Wandel treiben; dahero nur die Obrigkeiten über die bißherige Verordnungen halten und ſelbige wegnehmen dürf⸗fen; es ſoll auch an das Gouvernement allhier diſerwegen wiederhohlter Befehl ergehen.„

In der Lünigiſchen Sammlung derer Chur⸗Sächſiſchen Landesgeſeze finden ſich auch noch vile andere die Juden betreffende Verordnungen, ſo theils ihre Handlung, theils andere Puncten an⸗

gehen; z. E. die von Chriſten an Juden, & vice verſa, beſchehende Ceßionen derer Obligationen, Wechſelbrieffe und Steuerſcheine ſollen vor gültig geachtet werden; mit ſelbigen ſolle keine Parthiererey im Erz- und Silber-Verkauff getriben, noch ſie, bey harter Strafe, in denen Bergſtätten über Nacht geduldet werden; wo ſie ſich bey ihrer Ankunfft jedes Orts zu melden; daß ihre Geleits-Zettel genau zu unterſuchen: Ob ſie die ihnen vorgeſchribene Straſſen richtig gehalten? von wem ſie keine Wechſelbrieffe annehmen ſollen; u. ſ. w.

§. 7.

In dem Marck-Brandenburgiſchen Landtags-Receß von 1653. heißt es: „Mit den Juden haben Wir einen ſonderlichen Contract geſchloſſen, vermöge deſſelben ihnen aller Handel und Wandel in Unſern Churfürſtlichen Landen interdiciret, ohne allein in denen publicis & ſolennibus Nundinis, in welchen ſie doch bey dem Magiſtratu loci ſich angeben ſollen; darüber denn, weil zu ſolcher Zeit alle Commercia cuivis libera ſeyn müſſen, Niemand, einige Klage und Beſchwerung zu führen, wird Urſach haben. Im übrigen wollen Wir ihnen in Unſern Landen keine fixe Domicilia, noch auch Synagogen, verſtatten: Würden ſie auch untüchtige Waaren feil haben, oder illicitas uſuras treiben, wollen Wir, ſolches mit Ernſt zu beſtrafen, nicht unterlaſſen.„ Chur-Brandenburg ꝛc.

Allein nunmehro befinden ſich vile Juden in denen Chur-Märckiſchen und andern Chur-Brandenburgiſchen Landen.

Von der Judenſchafft zu Berlin ſehe man an unten (1) bemercktem Ort: Ihr neueſtes General-Privilegium iſt von 1750. 17. Apr. (2)

Der König in Preuſſen beſtimmete Anno 1767. 19. Maj. was die Juden in denen Stätten für publique Juden-Bediente halten dörffen. (3)

In dem Halberſtättiſchen Homagial-Receß von 1650. liſet man: „26. Wegen der Juden in Unſerer Statt Halberſtatt wollen Wir es alſo halten, wie Wir es in dem Fürſtenthum Minden, und andern Unſern Landen, da dieſelbe befindlich, halten laſſen; auch dahin bedacht ſeyn, wie ſie zu Anhörung des ſeligmachenden Göttlichen

(1) in der Beſchreib. von Berlin, (1769.) S. 130.
(2) Man findet es auch in der Samml. der K. Preuß. Edicte ꝛc. von 1756. - 1760. S. 118.
(3) GEGELS Samml. landesh. Verordn. 2. Band, S. 169.

chen Worts, und vermittelſt deſſelben zu dem Erkenntniß Chriſti und ihrer Seligkeit, durch eine zureichende Verordnung können gebracht werden. „

Und in dem Receß von 1653. „ Und ſind, vors 16de, Se. Churfürſtliche Durchl. gar nicht gemeint, daß die Judenſchafft, wider den gnädigſt ertheilten Schuzbrieff und darinn enthaltenen Numerum, in gröſſerer Anzahl ſich befinden, unleidenlicher maſſen vermehren, den approbirten Gülden und Handwerckern an dero Nahrung von denſelben einige Hinderung zugezogen werden ſolle; ſondern, da dergleichen ſich ausfindig machen würde, ſoll ſolches krafft diſes ipſo facto abgeſtellet ſeyn, und wollen Se. Churfürſtl. Durchl. zu Anhörung göttliches Worts die Judenſchafft ernſtlich anhalten laſſen. „

Daß in Oſt-Frießland vor denen innerlichen unter Graf Edzarden entſtandenen Unruhen das Recht, Juden aufzunehmen, allein von der Landesherrſchafft ausgeübet worden ſeye, behauptet Herr BRENNEISEN. (1)

Anno 1597. wurde in denen Streitigkeiten zwiſchen dem Grafen zu Oſtfrießland und ſeinen Landſtänden vom Kayſer Art. 18. erkannt: „ Von wegen der Juden und Monopolien ꝛc. laſſen Wir es gleichwol bey des Grafens Entſchuldigung, und zu Einſeh- auch Abſchaffung der wider die Juden geklagten Ungebühr anerbotenen Erkundignng der Zeit bewenden: Doch im Fall ſich nochmals befünde, daß die Juden bürgerliche Commercia und Handthierung trieben, auch ſonſten verbottene, widerrechtliche Monopolia im Schwang giengen, ſoll allerſeits daſſelbe hiemit gänzlich aufgehebt und verbotten ſeyn. „

Anno 1619. beſchwerte ſich der Graf gegen die Statt Emden: Ob wohl nach denen Reichs-Conſtitutionen keinem Magiſtrat oder Gerichtsherrn, in ihrem Gebiete einige Juden zu unterhalten, oder ihnen Domicilia zu gönnen, wohl aber denenjenigen Reichsſtänden, ſo Regalien haben, zugelaſſen ſeye; ſo unterſtehen ſich doch die Emder, nicht allein ohne des Grafens Conſens und Geleite Juden einzunehmen, ſondern verbieten auch noch denenſelben darüber, von dem Grafen keine Salvegarde oder Geleit unter hoher Strafe anzunehmen.

Die General-Staaten ſprachen darauf: Es könne Burgermeiſter und Rath der Statt Emden, denen Juden wider ihren Willen

(1) in ſeiner Oſt-Frieſ. Hiſtor. Tom. I. p. 75.

len Wohnungen zu verleyhen oder zuzuſtehen, nicht auferleget werden; ſondern es werde die Frage: Ob dieſelbe ohne des Grafens, als hoher Obrigkeit, Conſens denen Juden Geleit geben können? nachdem ſie in denen Accorden nicht mit begriffen, und alſo aus denen Reichs-Conſtitutionen zu decidiren ſeye, der Deciſion bey dem ordinairen Gericht überlaſſen.

Anno 1626. 25. Mart. erklärte ſich Graf Rudolf Chriſtian: Er laſſe geſchehen, daß die von Adel, welche Herrlichkeiten haben, in denſelben Juden einnehmen und behalten mögen; jedoch, daß ſie ſchuldig seyn ſollen, pro recognitione Superioritatis und hohen Geleits, dem Grafen zween Reſenobel zu bezahlen; mit dem Beding, daß die in gedachten Herrlichkeiten geſeſſene Juden ſich enthalten ſollen alles wucherns und anderer in des Reichs Conſtitutionen verbottener Practiquen mit denen Gräflichen Unterthanen, ſo in denen Aemtern geſeſſen.

Um das Jahr 1662. klagten die Stände: Daß wider die Kayſerliche Reſolution von 1597. denen Juden, gegen Bezahlung einiges Geldes, zugelaſſen werde, bürgerliche Commercia zu treiben, welches abgeſchaffet werden müſſe; doch der Statt Emden eigenem Recht tolerandi Judæos ohne Präjudiz.

Der Fürſt negirte, daß die Juden einige unzuläßige Handthierungen und verbottene Monopolia treiben, auch würden denſelben keine andere Commercien, als allen andern Juden im Röm. Reich, zugeſtanden, ſo, daß man nicht wiſſe, was unter denen bürgerlichen Commercien verſtanden werde: Daß aber der Statt Emden das Jus collectandi Judæos zuſtehe, ſeye unerfindlich; zumalen ſolches allein dem Fürſten, als einem Statui immediato Imperii, ohnzweifentlich competire.

In dem Anno 1663. getroffenen Vergleich wurde es bey der Kayſerlichen Reſolution von 1597. gelaſſen.

Hinwiederum klagte der Fürſt: Obwolen die von Emden kein Jus tolerandi Judæos, weder ex Privilegio Imperatoris, noch auch ex conceſſione Domini ſuperioris, haben, ſondern ſolches dem Fürſten allein, als ein Regale Superioritati annexum, vigore Inveſtituræ zukomme; ſo maſſe ſich doch die Statt Emden an, denen Juden frey Geleit zu geben, ja gar zu verbieten, daß ſie bey dem Fürſten weder um frey Geleit noch Schuzbrieffe Anſuchung thun, noch die gewohnliche Schuzgelder bezahlen ſollen.

Emden antwortete: Sie haben diſes Recht von undenck-

 lichen

lichen Jahren her ausgeübet, welches ſtatt eines Privilegii ſeye; die Grafen und Fürſten hätten diſes Recht nie zu Emden gehabt, u. ſ. w.

In dem Vergleich wurde darauf beſchloſſen: Weilen diſes nicht in denen Accorden begriffen, ſondern aus denen Reichs-Conſtitutionen decidiret werden müſſe; als werde ſolches der ordinairen Juſtiz zum Ausſpruch überlaſſen.

Weiter verlangte ins beſondere auch die Statt Emden: Daß der Fürſt die Juden, ſo in der Statt Emden von dem Magiſtrat frey Geleit bekommen haben, im Lande ihre Commercien zu treiben, nicht hindere, und ſelbigen deßwegen keine Geld abnehme; wie dann denen Juden, ſo von dem Fürſten in andern Orten von Oſtfrießland frey Geleit haben, das freye Commercium in der Statt Emden vergönnet werde.

Der Fürſt wiederhohlte aber obige Gründe, und in dem Vergleich wurde diſer Punct nochmals zur ordinairen Juſtiz verwiſen.

Und auf der Statt Norden Beſchwerde wegen der Juden Commercien wurde es auch bey der Kayſerlichen Roſolution von 1597. belaſſen.

Anno 1668. klagte die Statt Aurich: „Daß denen Juden, zu der Statt groſſem Nachtheil, von Ihr Fürſtl. Gn. Beamten, ihre Tücher, und andere angekauffte Güter, allhier vor der Statt zu Kauff zu bringen, oder auch ſonſten in diſem Amte durch öffentliche Ausminereyen verkauffen zu laſſen, auch wohl gar, wider den 18. Art. der Kayſerlichen Reſolution, groſſe Commercien zu treiben, und offene Winckel zu halten, vergönnet werde.„

Der General-Staaten decidirten: „Es ſollen, nach dem 18. Art. der Kayſerlichen Reſolution, die Juden keine Bürger ſeyn, noch einige öffentliche bürgerliche Nahrung treiben; es ſey in denen Stätten, oder binnen der Stätte Jurisdiction: Ingleichem ſoll denenſelben, einige Monopolia auf dem platten Lande zu haben, verboten werden.„

Der Fürſt brachte darauf Anno 1691. bey dem Reichs-Hofrath unter anderem an: Weilen bekannt, daß das Jus tolerandi & conducendi Judæos denen Reichsſtänden in ihren Landen vigore Superioritatis territorialis & Regalium allein zuſtehe, daß folglich auch die Oſtfrieſiſche ihrem Landesherrn unterwürffige Ritterſchafft, ſo dann Burgermeiſter und Rath zu Emden, ſich derſelben in ihren Herrlichkeiten und der Statt gleichfalls nicht anmaſſen, noch auch, wann die von ihnen begleitete Juden in des Landesfürſten Territorio

betret-

betretten, und wegen Abſtattung der gewohnlichen Schuzgelder angehalten werden, ſich deßwegen einiger Repreſſalien nicht unternehmen ſollen:

Es erfolgte aber bloß die Reſolution darauf: Wann der Fürſt wegen der Juden gegen die Landſtände, oder die Statt Emden, ſpecial-Klage vorzubringen habe, ſolle darauf ferner Beſcheid erfolgen.

Nun meldet zwar Herr von BRENNEISEN: Fürſt Georg Albrecht habe diſe Klage fortgeſezt: Er berichtet aber nicht, wie weit es damit gekommen ſeye.

Was ſonſt anderwärts (1) von denen Mennoniten geſagt worden iſt, daß in Oſtfrießland ihnen das Recht nicht geſtattet werden wolle, den Landesherrn vor dem Hofgericht zu belangen; eben diſes wird aus gleichen Gründen auch in Anſehung der Juden behauptet. (2)

In dem Hinter-Pommeriſchen Landtags-Abſchid von 1654. liſet man: Daferne den Juden mit gemeinem Rath einige Handlung vergönnet werden ſollte, ſolle auch ſolche Verſehung und Anordnung geſchehen, daß dadurch denen Landes-Trafiquen kein Nachtheil zugezogen werde.

§. 8.

Von denen Braunſchweigiſchen Landen ertheilet Herr Hofrath SCHEID (3) umſtändliche Nachricht, daraus ich nur diſes anführen will. Chur-Braunſchweig.

In dem Gandersheimiſchen Landtags-Abſchid von 1601. wurde Art. 48. von neuem verordnet: Daß die Juden gänzlich abgeſchafft, auch die Beamte und Gerichtsherrn, welche ihnen durch die Finger ſehen würden, unnachläßig geſtrafft und ſolche Straffe vom Fürſtlichen Landfiſcal eingezogen werden ſolle.

In der Erörterung derer Landſchafftlichen Beſchwerden von 1628. erklärte ſich Herzog Friderich Ulrich: „Daß, weilen notorium, daß die Juden in diſem Fürſtenthum vil Unheil eingeführt, damit man dergleichen künfftig weiter nicht zu beſorgen haben möge, denen vorigen Conſtitutionen, durch welche die Juden ausgebotten, nachgelebet, und dieſelbe nun und zu ewigen Zeiten nicht wieder in das Land gelaſſen werden, ihnen auch die häusliche Wohnung und Commercien nun und zu ewigen Zeiten verbotten ſeyn und bleiben ſollen.„

(1) im Tr. von der Landeshoh. in Juſtizſach. Cap. 3.
(2) BRENNEISEN l. c.
(3) in ſeinen Anmerck. zu meinem Braunſchw. Staatsrecht. p. 388. ſqq.

Der Hanoveriſche Landtagsabſchid von 1639. beſaget: „Dieweil auch, zum 30ſten, notorium, daß die Juden in diſem Fürſtenthum vil Unheil eingeführet, und verurſachet: Damit man ſich nun derogleichen ins künfftige weiter nicht zu beſorgen haben möge; ſo haben Herzog Georg Fürſtlich. Gn. für ſich und ihre Fürſtliche Nachkommen, gegen dero getreue Calenbergiſche Landſchafft, auf beſchehenes Anhalten, ſich in Gnaden erkläret, thun es auch hiemit feſtiglich, daß die Juden nach weyland Herzogen Heinrichen des Jüngern An. 1553. und Herzogen Heinrichen Julii Anno 1591. und 1594. publicirten Conſtitutionen, ausgeboten, zu ewigen Zeiten nicht wieder ins Land gelaſſen, ihnen auch die häusliche Wohnung und Commercien gänzlich verbotten ſeyn und bleiben ſollen.„

Indeſſen ertheilet doch die Lendesherrſchafft denen Juden Schuz- und Geleits-Brieffe, hat ihnen auch einen provincial-Rabbiner geſtattet; davon Herr G. J. R. Ge. Lud. BOEHMER zu Göttingen Anno 1751. eine eigene Diſs. de officio & poteſtate Rabbini provincialis in Terris Brunsvico-Lüneburgicis gehalten hat.

Hingegen iſt denen Innhabern der geſchloſſenen adelichen Gerichte im Fürſtenthum Göttingen bey dem Oberappellations-Gericht zu Celle abgeſprochen worden, die nicht mit Landesherrlichen Schuzbrieffen oder Geleitsſcheinen verſehene Juden zu vergleiten.

In der Sammlung der Braunſchweig-Calenbergiſchen Landes-Ordnungen und Geſeze handelt *Tom. 3. Cap. 4. Sect. 13.* von Juden, deren Aufenthalt, Verheurathung in Gradu prohibito, Vergleit- und Handlung, auch loco jurium Stolæ zu entrichtenden jährlichen Quanto; darunter beſonders das Edit von 1733. 9. Jun. wegen der Juden Aufenthalts und Handlung weitläufftig abgefaſſet iſt.

§. 9.

Brixen. Von der Biſchöffe zu Brixen Recht, Juden aufzunehmen, iſt LüNIG (1) nachzuſehen.

§. 10.

Paderborn. Nach der Paderborniſchen Judenordnung von 1719. darff ein Jude mit dem ihme verliehenen Landesherrlichen Geleite nicht nach Willkühr ſchalten und walten, oder handlen, weniger ſolches auf einen andern transferiren, ſondern, wann er ſich auſſer Landes begeben will, iſt er ſchuldig, den Geleitsbrieff dem Landesherrn zuzuſtellen. (2)

§. 11 a.

(1) in der Grundfeſt. 1. Th. 764. S.

(2) Freyh. von CRAMER Nebenſt. 109. Theil. 69. S.

§. 11 a.

Marckgraf Ernſt Friderichs zu Baden ＝ Durlach Vormund＝ſchafft beſchloſſe zwar Anno 1577. alle Juden aus denen ſamtlichen Landen zu vertreiben (1): Es hatte aber keinen Beſtand damit. Baden.

Marckgraf Georg Friderich verordnete ebenfalls in ſeinem Teſtament: Die Juden ſollten aus allen Badiſchen Landen vertrieben, und nie wieder darein aufgenommen werden: Es wurde aber auch nicht darüber gehalten:

Sondern ſie haben vil mehr hin und wieder Synagogen in dem Land.

§. 11 b.

In der Br. Onolzbachiſchen Taxordnung kommen die Jüdiſche Synagogen und Hecktiſche, auch deren Häuſerkäuffe, unter denen taxablen Sachen vor. Br. Onolzbach.

§. 12.

Herzog Heinrich Julius zu Braunſchweig verbote An. 1591. 28. Jun. durch ein Edict denen Juden das Fürſtenthum, auf ſonderliches beſchehenes innſtändiges Anſuchen der Landſchafft; worauf An. 1594. 17. Dec. eine Declaration deſſelbigen erfolgte. Br. Wolfenbüttel.

Von der Braunſchweigiſchen Juſtizcanzley zu Wolfenbüttel iſt Anno 1738. denen Gerichtsherrn das Recht, Juden aufzunehmen, abgeſprochen worden (2)

Da auf dem Braunſchweigiſchen Landtag Anno 1770. die Stände die Beſorgniß geäuſſert, daß mit der Zeit die Judenſchafft zu einer dem gemeinen Weſen ſchädlichen Anzahl ſich vermehren möchten; ſo hat der Herzog die gn. Verſicherung ertheilt, darüber zu halten, daß ſolches nicht geſchehe. Landtagsabſch. Art. 26.

§. 13.

Der Landgraf zu Heſſen＝Homburg lieſſe Anno 1737. eine Verordnung drucken, wie ſich die unter ſeinem Schuz wohnende Juden verhalten ſollen. Heſſen.

Im Heſſen＝Hanauiſchen wurde Anno 1744. 14. Sept. verbotten, daß der Juden Söhne, ohne erhaltene Diſpenſation, nicht vor erlangtem 25ſtem Jahr heurathen ſollen.

§. 14.

Von Würtemberg will ich, mit Uebergehung derer älteren Zeiten, nur diſes melden: Würtemberg.

(1) H. SACHSENS Badiſch. Geſchicht. 4. Theil, S. 186.
(2) H. SCHEID l. c. pag. 391.

Kayſer Carl V. gabe Anno 1521. 15. Jun. (1) als Kayſer und als damaliger Innhaber von Würtemberg, dem Land die Freyheit: Daß zu ewigen Zeiten kein Jud noch Jüdin, ſie ſizen unter wem ſie wollen, denen Würtembergiſchen Unterthanen weder auf ligende Güter, Zinſe, noch Gülten, um oder ohne Wucher, heimlich oder offentlich, nichts leyhen ſollen ꝛc.

Anno 1530. 15. Oct. gabe er dem Land ein anderweites Privilegium, darinn es unter anderem heißt: „Dieweil in vilbemeldtem Fürſtenthum Würtemberg bißher in löblichem Herkommen und Gebrauch geweſen und noch, daß kein Jud darinnen enthalten, noch, ohne ſonderes deſſelben Fürſtenthums regierenden Herrns bewilligen und begleiten, darinnen zu wandern geduldet, ſondern, ſo und wann ſie darinnen begriffen, darum härtiglich geſtrafft worden ſeyn; wollen Wir, daß ſolches hinfüro ohne männiglichs verhinderen auch dermaſſen gehalten werde ꝛc.„

Anno 1551. machte Herzog Chriſtoph mit der Judenſchafft einen Vertrag, darinnen ihnen unter anderem der Durchzug durch das Land geſtattet und verordnet wurde, wie es wegen des Geleits gehalten werden ſolle; worauf auch der Landsordnung n. 27. ein Titul: „Die Juden belangend,„ von 32. §§. einverleibt wurde.

Was Herzog Friderich denen Juden, oder ſo genannten Hebräiſchen Kauffleuten, für Privilegien verliehen, der Landſchafft Beſchwerden darüber, und den endlichen ſchlechten Ausgang der Sache, kan man bey Herrn Geh. Arch. SATTLER (2) nachſehen.

Weil zu unſeren Zeiten die Juden wieder in dem Land einniſteten, wurde in dem Landtagsabſchid Anno 1739. §. 51. verglichen: „Da auch = = die Landſchafft wiederhohlter gebeten, die bey einigen Jahren in das Land eingenommene Juden, welche demſelben ſo vil Unluſt und Schaden cauſiret, nach Maaßgab der Fürſtlichen Landesordnung, wieder zu eliminiren, und auſſer denen offentlichen Jahrmärckten keinen derſelben den Handel in das Land fürohin zu geſtatten; ſo haben Wir Uns gnädigſt entſchloſſen, und der Landſchafft verſprochen, alle in denen dem Land incorporirten Orten ſeßhaffte Juden auszuſchaffen, und werden zu dem Ende denenſelben hiernächſtens einen ſechsmonathlichen Termin zu ihrer Emigration anberaumen, zugleich aber auch das wegen contrahirens mit denſelben und des

(1) v. Meine Samml. Würtemb. Urkund. p. 296.
(2) in ſeiner Geſchicht. der Herzog. von Würtemb. 5. Theil, S. 208. und Beyl. S. 115.

des Handels in das Land in der Fürſtlichen Landesordnung und verſchidenen in medio ſeyenden, darauf ſich gründenden, Fürſtlichen general-Reſcripten enthaltene Vorbott durch ein anderwärtiges general-Ausſchreiben erneuern laſſen. „

Was die Landſtände Anno 1759. 1. Oct. wegen der Juden vorgeſtellet, und der Herzog darauf geantwortet, iſt anderwäts (1) nachzuſehen.

Anno 1764. kame wieder unter die Landes-Beſchwerden Claſs. 6. als das Grav. 12. Die in das Land ſeit einigen Jahren in groſſer Anzahl ſich wieder einſchleichende Juden.

Der Vergleich von 1770. gehet Cl. 4. §. 29. dahin: „Da die Juden dem Land ſo vilen Unluſt und Schaden cauſirt und ſich täglich vermehret haben; ſo ſolle mit ihnen nach Maaßgab der Landesordnung und des Landtagsabſchids de Anno 1739. Art. 51. ohne Nachſicht verfahren werden. „

§. 15.

Der Graf von Stadion bate Anno 1714. bey dem Reichs-Hofrath um Manutenenz ſeines Rechts, die Juden in der Grafſchafft Thannhauſen anzunehmen und auszutreiben; worauf aber den 20. Jul. nur ein Vorbeſcheid erfolgte. Stadion.

§. 16.

Der Freyherr von CRAMER hat (2) unterſucht: In wie fern ein Landesherr befugt ſeye, Juden in ſein Land aufzunehmen, und eine Cameral-Urthel von 1752. in Sachen: Arnſtein contra Winden und Weinähr angeführt: Daß die Unterthanen einen mit obrigkeitlichem Geleit verſehenen Juden in dem ſelbigem angewiſenen Ort zu dulden ſchuldig ſeyen. Arnſtein.

§. 17.

Worinn des Kayſers Rechte in Anſehung derer in der Reichsſtände Landen ſich befindlichen Juden beſtehen, habe ich in dem Tr. von denen Kayſerlichen Regierungs-Rechten in Teutſchland, (3) umſtändlich dargethan. Rechte des Kayſers.

Was hingegen die Stände des Reichs anbelangt; ſo können dieſelbige von Niemand genöthiget werden, Juden aufzunehmen:

§. 18.

Wann aber ein Landesherr es freywillig thun will, ſo darff er es Des Landesherrns, in Anſehung der Annahm,

(1) in der neuen Staatscanzl. Tom. 15. p. 62. ſqq. 82. ſq.
(2) in ſeiner Nebenſt. 69. Th. 53. S.
(3) S. 223. 636.

es, und kan ihn wiederum Niemand daran hindern; es wäre dann, daß nach denen Landesverträgen gar keine Juden im Land geduldet werden ſollten; als welchen Falles es billig dabey verbleibet.

Herr Vicecanzler STRUBE (1) hat auch von dem Judenſchuz gehandelt, und unter anderem gezeiget, daß zwar derſelbe auch mittelbaren Stätten und Landſaſſen gänzlich oder zum Theil vergönnet werde; daß jedoch dem Landesherrn allemal dabey das Recht verbleibe, zu verhüten, daß das gemeine Weſen nicht mit allzuvilen Juden beſchweret werde.

§. 19 a.

Des Fori.

Wie fern die Juden den Stattobrigkeiten, (oder denen Landesherrlichen Beamten,) unterworffen ſeyen? hat auch Herr Vicecanzl. STRUBE (2) unterſucht.

§. 19 b.

Der Freyheiten.

Meiſtens haben die Juden in denen Landen, wo ſie geduldet werden, gewiſſe perſonal-Freyheiten vor andern Unterthanen, z. E. von Werbungen, Wachten, Frohnen, Steuern, u. ſ. w.

§. 20.

Zahl.

Will ein Landesherr Juden annehmen oder gedulden; ſo kan er ihnen entweder gleich Anfangs eine gewiſſe Anzahl von Perſonen oder Familien vorſchreiben, welche ſie nicht überſchreiten dörffen; oder, wenn ſie ſich allzuſtarck vermehren, oder andere Urſachen darzu vorhanden ſeynd, kan er ihre Zahl nach Gefallen reduciren.

§. 21.

Heurathen.

Eben diſer allzuſtarcken Vermehrung vorzubiegen, kan der Landesherr ihnen Geſeze vorſchreiben, wie es wegen ihrer Heurathen ſolle gehalten werden.

§. 22.

Religion.

Es kommt auf des Landesherrn freyes Belieben an: Ob und wie es von ihnen in Religions- und Kirchen-Sachen ſolle gehalten werden? z. E. ob ſie eine Synagoge oder Schule, einen Land- oder andere Rabbiner, halten dörffen oder nicht? ob ſie einen Begräbnißplaz haben ſollen oder nicht? Jngleichem kan er ihnen auflegen, an der Chriſten Feſt-Sonn- und Feyertägen ſich ſtille zu halten.

Mehreres davon habe ich anderwärts (3) gemeldet.

§. 23.

(1) in ſeiner rechtl. Bedenck. 1. Theil, n. 70. S. 251.
(2) l. c. 4. Theil, S. 317.
(3) in meinen Abhandl. aus dem Kirchenrecht, S. 114. u. f.

§. 23.

Der Regent kan weiter befehlen, wie es mit dem Druck, Verkauff und Gebrauch der Jüdiſchen Bücher ſolle gehalten werden, und daß dieſelbige die Cenſur paſſieren müſſen. Bücher.

§. 24.

Man kan ihnen eine Formul vorſchreiben, nach welcher ſie die Eyde ablegen ſollen. Eydes.

§. 25.

Der Landesherr kan verordnen, wie es wegen ihrer Wohnung ſolle gehalten werden: Ob ſie unter den Chriſten oder allein wohnen ſollen? wie lezteren Falles die Beſchließ- und Eröffnung ihrer Gaſſe, oder Quartiers, oder Statt, vorzunehmen? ferner, daß ſie bey gewiſſen Gelegenheiten ſich zu Hauſe halten und nicht auf den Straſſen finden laſſen ſollen. Wohnung.

§. 26.

Sie müſſen erwarten: Ob und wie fern der Landesherr ihnen die eigenthümliche Anſchaffung unbeweglicher Güter geſtatten, einſchräncken oder gar verbieten will?] Unbewegli- cher Güter.

§. 27.

Der Regent kan ihnen vorſchreiben, ſich einer gewiſſen Art von Kleidung, oder eines Zeichens auf derſelbigen, zu bedienen, damit ſie von Jedermann daran können erkannt werden; er kan ihnen den Gebrauch des Degens, auch anderen Seiten- und Schieß-Gewehrs, unterſagen. Kleidung.

§. 28.

Ob und wie ferne die Juden ſich derer Chriſten männ- oder weiblichen Geſchlechts zu ihren Dienſten gebrauchen dörffen? Das kommt auf den Regenten an. Dienſtbotten.

§. 29.

Abſonderlich aber müſſen ſich die Juden gefallen laſſen, daß der Landesherr ihnen vorſchreibe, mit wem und mit was ſie handlen dörffen, oder nicht, und wie ſie ſich in ihrem Handel nach allen Umſtänden bezeugen ſollen. Handels.

§. 30.

Die Obrigkeit ſchreibt ihnen vor, wie vil ſie Zinſe nehmen, wem und auf was für Unter- oder Fauſtpfande ſie Geld leihen dörffen, wie ſie es wegen der Schuld-Scheine und Quittungen halten ſollen? u. ſ. w. Zinſe.

D §. 31.

§. 31.

Abgaben.

Die Landesherrſchafft ſezet ihnen die Abgaben nach Gefallen an, und wann ſie härter angelegt werden, als die Chriſten, können ſie nicht darüber klagen.

§. 32.

Streitigkeiten mit Chriſten.

Wann die Juden mit denen Chriſten Streitigkeiten bekommen, kan die Obrigkeit beſtimmen, wie es darinn, ſonderlich wegen der Eydes-Delation, ſolle gehalten werden, und denen Chriſten dißfalls einige Vorzüge gönnen; auch kan ſie verordnen, wie es wegen Ceßion einer Forderung eines Chriſtens an einen Juden, oder eines Judens an einen Chriſten, ſolle gehalten werden, ꝛc.

§. 33.

Verbrechen.

Wo die Unterthanen nicht anderſt, als durch einen formlichen Proceß, peinlich können belanget und beſtraffet werden, werden doch die Juden ordentlicher Weiſe nur ſummariſch proceßirt: Indeſſen iſt es allen Rechten gemäß, daß auch gegen ſie nicht tumultuariſch, ſondern nach rechtlicher Ordnung, verfahren werde; widrigen Falles ſtehet ihnen eben ſo wohl, als denen Chriſten, frey, obriſt-richterliche Hülffe dagegen zu ſuchen.

Wann in gewiſſen Verbrechen, darinn die Juden offt betretten werden, die Juden, um ſie deſto mehrers davon abzuſchrecken, härter geſtraffet werden, als die Chriſten, können ſie ſich nicht darüber beſchweren; indeſſen muß doch die Menſchlichkeit und natürliche Billigkeit auch gegen ihnen beobachtet werden, und die ehemalige Todesart, ſie an die Füſſe aufzuhängen, iſt wohl überall abgekommen.

§. 34.

Beobachtung der Reichsgeſeze.

Uebrigens hat ein Landesherr ſich in Anſehung der Juden allerdings denen Reichsgeſezen, in ſo ferne ſelbige ihme nicht freye Hände laſſen, gemäß zu bezeugen: Z. E. die Juden ſollen mit dem Münzweſen nichts zu thun haben.

So wurde dem Fürſten zu **Löwenſtein** Anno 1767. 10. Jul. von dem Kayſer reſcribirt: Daß derſelbe, denen Kayſerlichen und Crays-Verordnungen zu Folge, in Zukunfft die Juden von ſeiner Münzſtatt abhalten ſolle.

§. 35.

Austreibung.

Es ſtehet einem Landesherrn frey, die in ſeinem Land befindliche Juden anzuhalten, daß ſie es in beſtimmter Zeit raumen ſollen, wann ſie ſich auch gleich keiner beſonderen Verbrechen ſchuldig gemacht

macht haben: Nur muß ihnen in ſolchem Fall 1. eine hinlängliche Friſt zu ihrem Abzug vergönnet, 2. zu ihren rechtmäßigen Forderungen gegen die Eingeſeſſene verholffen, 3. zu dem Ende auch nach verfloſſenem Termin, unter gewiſſer Vorſicht, geſtattet werden, daß ein- oder anderer Bevollmächtigter, biß zu Berichtigung diſer Sachen, im Land verbleiben möge.

Wie aber, wann ein Landesherr denen Juden das Privilegium ertheilet hätte, daß ſie nicht ſollen können ausgettiben werden? Antw. Haben ſich ihrer Mehrere grober Verbrechen ſchuldig gemacht, es iſt auch wohl Gradweis gegen ſie verfahren worden, und es hat doch nichts geholffen; ſo haben ſie ſich der erhaltenen Begnadigung unwürdig und verluſtigt gemacht: Kan man ihnen aber zwar keine eigentliche beſondere Verbrechen Schuld geben, ein Landesherr glaubt aber, daß ihr Aufenthalt im Land überhaupt ihme und ſeinen Unterthanen zum Schaden gereiche; ſo halte ich ihne zwar auch zur Austreibung befugt: Wann ſich aber erhebliche Anſtände in facto hervorthun, wird ſich ein Reichsſtand nicht wohl entziehen können, vor einem höchſten Reichsgericht in dem benahmsten beſonderen Fall Red und Antwort zu geben.

§. 36.

Hat aber gleich ein Landesherr die Juden aus ſeinem Gebiet vertriben, auch wohl verordnet, daß ſelbige niemalen wieder darein ſollen aufgenommen werden: Er ſelbſten aber, oder ſein Regierungs-Nachfolger, ändert hierinn ſeine Gedancken und Grundſäze, kan er ſie auch wieder begnadigen, und entweder deren Aufnahm überhaupt, oder einer gewiſſen Anzahl Perſonen oder Familien, unter ſelbſt-beliebigen Bedingungen, von neuem geſtatten: und Wiederbegnadigung.

Nur, wann es darüber zwiſchen dem Landes-Regenten und ſeinen Landſtänden und Unterthanen zu einem formlichen und verbindlichen Vertrag gediehen wäre, muß derſelbige beobachtet werden:

Es gehet auch ſolchen Falles ordentlicher Weiſe nicht an, daß der Landesherr einſeitig dagegen diſpenſirte, es möchte nun auch unter was für einem Vorwand ſeyn, als es wollte, z. E. daß er Einen oder Etliche zu Hof-Juden, Hof- oder Cammer-Factors, u. d. beſtellte, oder ſie nur in gewiſſen Sachen, z. E. zur Liferung des Salzes, 2c. gebrauchen wolle.

Drittes Capitel.

Von zeitlichen Unterthanen.

Innhalt.

§. 1. Schrifft. §. 2. Was zeitliche Unterthanen ſeyen? §. 3. Ob Standesperſonen? §. 4. Von mittelbaren Perſonen. §. 5. Wie ſie zeitliche Unterthanen werden? §. 6. Worinn? §. 7. Huldigung. §. 8. Wie fern ſie an die Landesgeſeze gebunden ſeyen? §. 9. Würckung. §. 10. Dauer.

§. 1.

Schrifft.

Hieher gehörige Schrifft:

MANZEL (Ern. Ioh. Frid.) Diſs. de Cive involuntario, maxime ex Delicto. Roſtock, 1749. 4.

§. 2.

Was zeitliche Unterthanen ſeyen?

Zeitliche Unterthanen eines Reichsſtandes ſeynd, wie es ſchon der Name gibt, die, ſo nicht beſtändig und zu allen Zeiten, ſondern nur eine gewiſſe Zeitlang, als deſſelbigen Unterthanen angeſehen und behandelt werden können.

§. 3.

Ob Standesperſonen?

Ob ſouveraine Perſonen, Chur- und teutſche Fürſten, Reichs-Prälaten und Grafen, wie auch die Mitglidere der unmittelbaren Reichs-Ritterſchafft, deren Verwandte und Gefolg, desgleichen Geſandte ꝛc. und deren Gefolg, Couriers, u. d. darunter gehören? davon wird in dem nachbarlichen und auswärtigen Staatsrecht geredet.

§. 4.

Von mittelbaren Perſonen.

Von mittelbaren Perſonen hingegen, die anderer teutſchen Reichsſtände Unterthanen ſeynd, ſo auch von Ausländiſchen, die keine Souverainen, noch Prinzen vom Geblüt, Geſandte, Couriers, ꝛc. ſeynd, noch zu deren Gefolg gehören, hat es gar keinen Anſtand, daß ſelbige in dem gleich folgenden Fall unter die zeitliche Unterthanen gehören.

§. 5.

§. 5.

Ein zeitlicher Unterthan wird eine ſolche Perſon dadurch, indeme ſie ſich in eines Reichsſtandes Land oder Gebiet aufhält. Wie ſie zeitliche Unterthanen werden?

§. 6.

Solche Friſt über iſt ein ſolcher zeitlicher Unterthan des Regentens Landeshoheit in allen Stücken eben ſo wohl unterworffen, als alle ſeine andere Unterthanen, z. E. in Contracten, activ- und paſſiv-Proceſſen, Verbrechen, Teſtamenten, u. ſ. f. Worinn?

§. 7.

Ordentlicher Weiſe pflegen zeitliche Unterthanen dem Landesherrn nicht zu huldigen: Doch finden ſich auch Orte, da es anderſt gehalten wird. Z. E. Huldigung.

In der Würtembergiſchen Landes-Ordnung lautet der Tit. 5. „Von der Dienſtknecht Huldigung. 1. Aus allerley bewegenden Urſachen, und Unſern Unterthanen zu Gnaden und Gutem, iſt Unſer ernſtlicher Befehl, welcher einen Dienſtknecht dingt oder annimmt, der ſoll ihn über acht Tag nicht enthalten, ſondern unverzogenlich vor den Amtmann bringen und Huldigung thun laſſen, bey Straf drey Pfund Heller. 2. Und lautet die Huldigung alſo: Nemlich ein jeder Dienſtknecht ſoll ſein Treu an Eydesſtatt geben, Uns, als dem Landesfürſten, auch demſelben Ort, da er dienen will, ihren Frommen zu ſchaffen, Schaden zu warnen und zu wenden, auch Geboten und Verboten gehorſam und gewärtig ſeyn, und ob ſie die Zeit ihrer Dienſt mit Jemand ichts zu ſchaffen überkämen, oder Jemand mit ihnen, darum in demſelben Ort Recht zu nehmen und zu geben, und ſich von dannen nicht zu verändern, dann mit eines Amtmanns Willen; 3. und ob ſich fügte, daß die Zeit ſeines Dienſts ſich ein Aufruhr oder freventliche Ungehorſame begäbe, alsdann der Obrigkeit zuzutretten, ihr beyſtändig zu ſeyn, und ihrem Befehl nachzuhandlen. 4. Wann dann darnach der Dienſtknecht begehrte, ihme wiederum zu erlauben, und ihne ſeiner gethanen Pflicht zu erlaſſen; ſo fern er dann bey ſeiner Gelübd ſagen mag, daß er Niemand nichts ſchuldig ſey, auch keinen nachfolgenden Span wiß, der ſich in Zeiten ſeines Dienſts erhaben, und mit Willen ſeines Meiſters Urlaub hab; ſo ſoll der Amtmann ihne ziehen und ſeiner gethanen Gelübd erlaſſen.“

§. 8.

Ein zeitlicher Unterthan iſt mithin allerdings auch verbunden, ſich denen Landesgeſezen eben ſo wohl gemäß zu bezeugen, als alle an- Wie fern ſie an die Landesgeſeze gebunden ſeyen?

andere Unterthanen, und wann er dagegen handelt, iſt er eben ſo wohl ſtrӓfflich, als die Eingeſeſſene; zu dem Ende iſt er auch ſchuldig, ſich, ſo vil ihme zu wiſſen nöthig iſt, um den Innhalt derer Landesgeſeze zu erkundigen:

Indeſſen erforderen doch alle Rechte und die natürliche Billigkeit, daß es 1. Geſeze betreffe, die der Ausländer hat in Erfahrung bringen können, und die nicht in dem Lande ſelbſt gleichſam ein Geheimniß ſeynd; wie es mancher Orten mit ſo vilen Ordnungen und Geſezen in beſonderen Materien ergehet; 2. iſt ein groſſer Unterſchid, ob einer erſt in dem Land ankomme, oder ob er ſich ſchon einige Zeit darinn aufgehalten habe? ſo auch 3. ob er ein Kauffmann, Profeſſioniſt ꝛc. ſeye, oder doch mit etwas, z. E. mit Frucht, Wein, u. ſ. w. handle, und ob er gegen ein dahin einſchlagendes Geſez, oder nur ſonſt gegen eine andere Policey- u. d. Verordnung, gehandelt habe, z. E. daß er bey Nacht ohne Licht über die Straße gegangen, u. d. Wer nun nicht als ein allzuſcharffer, und eben dadurch gewiſſer maſſen ungerechter, Richter handlen will, der muß alle diſe und andere etwa vorkommende Umſtände mit in Betracht ziehen, und nach ſolchem allem urtheilen: Ob und wie ferne der Fremde ſtrӓflich ſeye, oder nicht?

§. 9.

Würckung. Landes-Unterthanen haben Freyheiten und Beſchwerden: Die Freyheiten ſeynd allgemeine und beſondere: Die allgemeine kommen auch denen bloſſen Incolis und unverburgerten Perſonen zu ſtatten, mithin auch denen Fremden, z. E. der Gebrauch der gemeinen Brunnen, Straſſen, Wirthshäuſer, ꝛc. Der beſonderen Freyheiten aber genieſſen nur die verburgerte Unterthanen; mithin ſeynd die zeitliche Unterthanen davon ausgeſchloſſen.

Folglich hat ein zeitlicher Unterthan, der in einem fremden Land ein Gewerb treiben will, u. d. ſich genau zu erkundigen: Ob und wie ferne ſolches nicht nur denen Einheimiſchen, ſondern auch denen Ausländern, erlaubt ſeye oder nicht?

Ob und wie ferne endlich ein Landesherr, per Diſpenſationem vel Privilegium, die ordentlicher Weiſe nur denen Landes-Eingeſeſſenen oder Verburgerten zukommende Freyheiten und Wohlthaten ſolchen zeitlichen Unterthanen angedeyhen laſſen könne, oder nicht? kommt auf die beſondere Verfaſſung eines jeden Landes an; und wann dagegen gehandelt wird, erreget es billige Klagen.

Die

Die Beſchwerden, Abgaben, ꝛc. ſeynd ebenfalls entweder allgemein, oder beſonder: Der allgemeinen, welche ein jeder Landes-Einwohner tragen muß, kan ſich auch ein zeitlicher Unterthan nicht entſchütten, z. E. des Zolles und Acciſes von Zoll- und Accisbaren Waaren, der Chaußee- und Weggelder, der Thorſperr-Gelder, u. d. So auch, wann er ein Gewerbe treibt, aller damit verbundener Impoſten ꝛc.; ingleichem, wann er ſich eine merckliche oder lange Zeit im Land aufhält, des Schuzgeldes, u. d.

Hingegen iſt er nicht verbunden, an denen Beſchwerden Theil zu nehmen, welche nur die begüterte oder doch verburgerte Perſonen treffen, z. E. an den ordentlichen Steuren und Anlagen, Commun-Schäden, u. d.

Ob und wie ferne ein ſolcher Fremdling weiter zu Wachten, Frohnen, Bottenlauffen, ꝛc. oder Stellung eines anderen Mannes, oder einem Surrogato an Geld ꝛc. angehalten werden könne? kommet auf jeden Landes Verfaſſung an; gewohnlicher Weiſe ſeynd ſie davon frey: Bey einem entſtehenden Nothfall aber wird auch der Fremde zu allem mit- beygezogen, was die Rettung des Staats und gemeinen Weſens erfordert; doch auch darinn nach Umſtänden und der Billigkeit.

§. 10.

Ordentlicher Weiſe dauert die Unterwürffigkeit eines zeitlichen Unterthanens nur ſo lang, als er ſich in dem Land oder Gebiet eines Reichsſtandes, der nicht ſein ordentlicher Landesherr iſt, befindet: Dauer.

Ob und wie ferne er aber durch Contracte oder Verbrechen ſich auſſerordentlicher Weiſe zu einem mehreren verbindlich mache, und auch nachhero des Landesherrns, unter dem er ſich eine Zeitlang aufgehalten hat, Gerichtbarkeit erkennen müſſe? werden wird bald vernehmen.

Und ſo kan auch ein zeitlicher Unterthan ordentlicher Weiſe ſich wiederum nach freyem Belieben und unangefragt aus dem Land und anderwärtshin begeben; es ſeye dann abermalen, daß er durch Contracte oder Verbrechen eine Verbindlichkeit zu einem mehreren ſich zugezogen habe: Indeſſen dörffen doch auch auſſer deme dergleichen Leute an gewiſſen Orten nicht anderſt, als mit Vorwiſſen und Erlaubniß der Obrigkeit, wegziehen. Siehe §. 7.

Vier-

Viertes Capitel.

Von Erwerbung des Rechts über der Unterthanen Perſonen.

Innhalt.

§. 1. Schrifften. §. 2. Geburt. §. 3. Dienſte. §. 4. Niderlaſſung. §. 5. Güterbeſitz. §. 6. Aufenthalt im Land. §. 7. Gefangenſchafft.

§. 1.

Schrifften. Die von dem Foro originis, domicilii, contractus, delicti &c. handlende Schrifften habe ich anderwärts (1) angezeigt.

§. 2.

Geburt. Der gemeinſte Weg, wodurch ein Landesherr das Recht der Unterthänigkeit über eine Perſon erlangt, iſt die in ſeinem Land geſchehene Geburt derſelbigen; dahero dergleichen Leute auch angebohrene Unterthanen und der Regent ihr angebohrener Landesherr genannt wird.

Jedoch machet die Geburt ordentlicher Weiſe Jemanden nur in dem Fall zum Unterthanen, wann ſeine Eltern ſich in dem Land häuslich nidergelaſſen haben: Hingegen kan kein Landesherr einen aus dem bloſſen Grund der Geburt als ſeinen Unterthanen anſprechen, deſſen Eltern z. E. nur darinn im Quartier gelegen, oder bloß durchgereiſet seynd, oder ſich nur einiger Angelegenheiten halber im Land aufgehalten haben, oder mit groſſen Herrn oder Geſandtſchafften gekommen ſeynd, und wieder hinweggehen, u. d.

§. 3.

Dienſte. Bloſſe Dienſte, die ein Ausländer bey einem Reichsſtande nimmt, ſie beſtehen nun worinn ſie wollen, bey Hof, der Canzley, der Miliz, bey dem Forſt- und Jagdweſen, auf dem Land in Juſtiz- oder Cameral-Sachen, u. ſ. w. machen einen zwar allerdings zu des

(1) im Tr. von der R. Juſtiz-Verfaß. 1. Buch, 4. Cap.

des Landesherrns Unterthanen; jedoch nur zu einem zeitlichen: Wann dahero der Dienſt ein Ende hat, kan der Herr ordentlicher Weiſe ihne, oder ſeine Kinder, wann ſie gleich im Lande gebohren ſeynd, nicht auf- oder im Lande behalten, noch ſonſten wie andere Unterthanen behandlen.

Wann ferner die Landesherrliche, Landſchafftliche oder Commun-Bediente, ob ſie gleich keine Eingebohrene ſeynd, dennoch die bürgerliche Freyheiten genieſſen, z. E. daß ſie einen Weinhandel mit ſelbſterwachſenen oder erkaufften Weinen, Früchten, u. d. führen dörffen, und ein ſolcher Bedienter gebrauchet ſich diſer Freyheit, machet daſſelbige ihne noch zu keinem beſtändigen Unterthanen.

§. 4.

Wann Jemand ſich in einem Lande ſonſt ohne Dienſt häuslich niderläſſet, ohne ſich mit Gütern anzukauffen, oder das Burger- oder Beyſaſſen-Recht zu erlangen, oder ein burgerliches Gewerb zu treiben, ſondern bloß für ſein Geld lebt, der iſt ebenfalls nur ein zeitlicher Unterthan; wann gleich z. E. ein Gelehrter Bücher ſchreibt, rechtliche Gutachten ſtellet, oder ſich bey Untergerichten als Advocaten oder Procuratoren gebrauchen läſſet. Niderlaſſung.

Wann hingegen einer zwar keine unbewegliche Güter beſitzet, aber das Burger- oder Beyſaſſen-Recht erlangt, oder ſonſt beſtändige bürgerliche Nahrung treibt, u. d. der iſt allerdings als ein beſtändiger Unterthan anzuſehen.

§. 5.

Wann einer ſich mit unbeweglichen Gütern in einem Land anſäßig macht, kommt es auf die Verſchidenheit der Fälle und der Landes-Verfaſſungen an. Güterbeſitz.

Wer unbewegliche Güter hat, aber für ſeine Perſon beſtändig auſſer Landes wohnet, wird an denen meiſten Orten zwar, was die Güter betrifft, als ein Unterthan behandelt; an die Gerichtbarkeit über ſeine Perſon aber macht der Landesherr keine Anſprach, auſſer wann und in ſo ferne er ſich etwa zufälliger Weiſe eine Zeitlang auf ſeinen Gütern oder ſonſt im Lande aufhält: In denen Sächſiſchen Landen hingegen behauptet man, daß ein ſolcher auch in perſönlichen Sachen vor denen Landesherrlichen Gerichten ſtehen müſſe.

Wann Landesherrliche, Landſchafftliche oder Commun-Bediente, unbewegliche Güter an ſich bringen und beſitzen, und ſolches in einem Land eine Gattung eines mit dergleichen Aemtern verbun-

denen Privilegii iſt; ſo machet diſer Güterbeſiz denſelbigen aberma-len zu ſeinem völligen und beſtändigen Unterthanen.

§. 6.

Aufenthalt im Land.

Ob und wie ferne der Aufenhalt in einem Land Jemanden zum Unterthanen mache, oder nicht? davon iſt in dem vorhergehenden Capitel geredet worden:

Was aber die in denen Chur-Pfälziſchen eigenen und zum Theil angränzenden Landen befindliche ſo genannte Wildfänge betrifft; ſo iſt von ſelbigen das Teutſche nachbarliche Staatsrecht nach-zuſehen.

§. 7.

Gefangenſchafft.

Endlich ſo kan auch der Aufenthalt in einem Land wider ſeinen Willen Jemanden zum Unterthanen machen, wann er nemlich als ein Kriegsgefangener in ein Land gebracht wird: Wann aber die Kriegsgefangenſchafft ein Ende nimmt; ſo iſt damit auch diſe Unter-thänigkeit wiederum erloſchen; wann er nicht auch nachhero in dem Lande verbleibet.

Fünftes Capitel.

Von der Unterthanen Annahm.

Innhalt.

§. 1. Annahm der Unterthanen durch den Landesherrn, §. 2. oder durch Andere, §. 3. als Burger, §. 4. Pfahlbur-ger, §. 5. Beyſaſſen, §. 6. als frey oder leibeigen. §. 7. Rechte der Eingebohrenen. §. 8. Nicht Aufdringung allzuviler Perſonen, §. 9. oder nicht qualificirter, §. 10. anderer Religions-Verwandten, §. 11. Juden. §. 12. Vaganten. §. 13. Von Böhmen, §. 14. Chur-Sach-ſen, ꝛc. §. 15. Chur-Braunſchweig, §. 16. Baſel, §. 17. Hohenzollern, §. 18. Würtemberg. §. 19. Criech-ingen. §. 20. Ob es eine Policeyſache?

§. 1.

Annahm der Unterthanen durch den Landesherrn.

Ordentlicher Weiſe muß die Annahm eines Unterthanens, der nicht vorhin von Geburt ein Unterthan iſt, 1. entweder un-mit-

mittelbar von dem Landesherrn ſelbſt geſchehen, oder 2. doch von deſſen nachgeſezten Collegiis, oder Beamten, welche von ihm hierzu bevollmächtiget ſeynd.

§. 2.

Und ſo haben auch ordentlicher Weiſe Landſtände und Unterthanen keine Concurrenz dabey; auſſer 1. es ſchlage ein dabey vorfallender Umſtand in die Landes-Verfaſſung und Freyheiten ein, 2. oder die Landesverträge oder das Herkommen geſtatten denen Landſtänden eine Concurrenz, oder 3. es ſtehe, Krafft eben diſer Verträge, oder des Herkommens, oder vermöge beſonderer Landesherrlicher Privilegien, denen Landſaſſen, oder Vorſtehern aller oder gewiſſer Communen, das Recht zu, Burger und Beyſaſſen ſelber und allein aufnehmen zu dörffen. Oder durch Andere.

Ob des Herr Geh. Juſt. Raths PüTTERS Saz: (1) Municipiorum Cives à Magiſtratu, Ruſtici à quolibet Jurisdictione patrimoniali prædito, modo haud neglecto homagio, recte recipiuntur; als eine allgemeine Regel in dem gröſten Theil Teutſchlandes paßieren könne? laſſe ich dahin geſtellet ſeyn.

Wer aber das Recht hat, Jemanden zum Burger oder Unterthanen, ohne höherer Orten deßwegen anfragen zu dörffen, der nimmt durch ſolche Burger- oder Unterthanen-Annahm dem Landesherrn zugleich auch einen Unterthanen an.

§. 3.

Die Annahm zu einem Burger müſſen auch die Eingebohrene erlangen: Ordentlicher Weiſe haben ſie zwar ein Recht darzu, daß ihnen cœteris paribus ihr Geſuch nicht abgeſchlagen werden kan: Wo aber an einem Ort einer, der Burger werden will, entweder ein gewiſſes Vermögen beſizen, oder doch gewiß zu hoffen, oder eine Profeßion, 2c. davon er ſich nähren kan, erlernet haben muß; ſo müſſen auch derer Burger Söhne diſe Eigenſchafften haben, oder des Burgerrechts entbehren. Als Burger.

Ferner kan ein Landesherr verordnen, daß ein Fremder, der Burger werden will, 1. ſich zu gewiſſen Sachen bequeme, z. E. daß ein Handwercksmann eines anderen Handwercksmanns, oder doch Eingeſeſſenens, Wittwe oder Tochter heurathe, 2. ein gewiſſes Vermögen beſize, oder ſicher zu erwarten habe, 3. ein geſeztes für Burgergeld bezahle, ſich Ober- und Untergewehr, desgleichen einen Feuer-Eymer, anſchaffe, u. d.

(1) in Initit. Jur. publ. Germ. §. 353. p. 373.

Doch wurde dem Fürſten von Hohenlohe-Pfedelbach Anno 1751. 27. Jan. vom Reichs-Hofrath, biß auf beſſere Beſcheinigung, aberkannt, von denen eingebohrenen Landeskindern ein Burgergeld einzuziehen: Und Anno 1752. 3. Mart. wurde ihne ſchlechterdings befohlen, ſich deſſen zu enthalten.

So kan der Landesherr auch, wann denen Magiſtraten die Annahm überlaſſen iſt, darüber halten, daß ſolchen Perſonen, welche gute und nüzliche Unterthanen abgeben könnten, die Annahm nicht aus Eigenſinn, oder privat-Abſichten, ungebührlich erſchweret werde.

Ob eines Eingebohrenen oder Fremdens, der zum Burger angenommenen wird, einheimiſche oder ausländiſche, Ehegattin auch das Burgerrecht erlangen müſſe? wenigſtens wann ſie bey ihres Mannes Leben, oder nach deſſen Tod, derer bürgerlichen Wohlthaten, z. E. in Anſehung der Aufnahm in einen Spital, u. d. fähig ſeyn will? das kommet auf eines jeden Landes beſondere Verfaſſung an.

§. 4.

Pfahlburger.

Pfahlbürger ſeynd Perſonen, welche zwar das Burgerrecht an einem Ort erwerben, auch die davon abhangende Beſchwerden mit-tragen, aber nicht allda, ſondern an einem andern Ort im Land, oder auch gar auſſer Landes, oder des Reichs, wohnen.

Pfahlbürger heiſſen an einigen Orten auch die in denen Vorſtätten geſeſſene Perſonen: Oder auch überhaupt alle Beyſaſſen.

In der Güld. Bull handelt der ganze 16de Titul: De Pfahlburgeriis: Er iſt abſonderlich gegen derer Chur- und Fürſten ꝛc. Landſaſſen und Unterthanen gerichtet, welche das Burgerrecht in denen Reichsſtätten (darinn ſie doch nicht wohneten,) erwarben, und ſich deſſen, bey denen damaligen kriegeriſchen Zeiten, hernach gegen ihren eigentlichen Landesherren mißbrauchten, welches aber heutiges Tages nicht wohl mehr einen Nuzen hat.

Der Herr Schöff von OHLENSCHLAGER (1) hat zwar vil ſchönes über diſen Titul der güldenen Bull angemercket: Es betrifft aber nur die Reichsſtätte, von denen ich hier nicht rede.

Weil aus ſolcher Pfahlburgerſchafft dennoch auch noch jezo mancherley Ungelegenheiten und Mißbräuche entſtehen können; ſo kommt

(1) in ſeiner Erläuter. der Güld. Bull, §. 80. p. 316. ſqq.

kommt es auf jeden Landesherrn an, ſelbigen vorzubiegen, oder ſie abzuſtellen. Z. E. ich weiß Orte, die reiche Spitäler, oder ſchöne Stipendien, auf Burgerskinder haben; da kauffen ſich Fremde, auch wohl Vornehme, (die niemalen an den Ort zu wohnen kommen, noch es zu thun im Sinne haben,) bloß zu dem Ende zu Bürgern ein, damit die Ihrige diſer Wohlthaten fähig worden: Dadurch aber entziehen ſie ſelbige denen wahren Burgerskindern.

Im Würtembergiſchen Landtagsabſchid von 1642. wurde verglichen: Die Pfahlburger ſollen dem Herzog das gewöhnliche Beyſizgeld geben, auch burgerliche Beſchwerden mittragen, und von ihren Commercien, ob ſie gleich von Adel wären, die Contribution erſtatten:

Und nach dem Landtagsabſchid von 1679. iſt deßwegen ein abſonderliches Declarations-Reſcript in das Land publiciret worden.

§. 5.

Beyſaſſen.

Manche Unterthanen, welche im Land zu bleiben gedencken, aber die zu einem Burger erforderliche Eigenſchafften nicht haben, oder auch aus anderen Uurſachen nicht Burger werden wollen, laſſen ſich zu Beyſaſſen oder Beyſizern annehmen.

Wer ſolche Annahm verfügen könne? auch was dergleichen Beyſaſſen für Abgaben zu tragen, und an wen ſie ſolche zu bezahlen haben? kommt auf jeden Landes Verfaſſung an.

Meiſtens iſt mit ſolchem Beſiz der bloſſe Aufenthalt und der Genuß der allgemeinen Wohlthaten des Waſſers, u. d. verbunden, ingleichem, daß gemeine Leute ſich mit taglöhnen und auf andrre nicht bloß denen Burgern vorbehaltene Weiſe nähren dörffen; zunfftmäſſige Profeßionen, Handwercker, auch Handlungen und Brauen ꝛc. hingegen bleiben ihnen verbotten.

Wie endlich das Burgerrecht Lebenslänglich dauert, ja auch denen Kindern eine Anſprach daran gibt; alſo wird hingegen der Beyſiz entweder nur auf gewiſſe Zeit, oder auf widerruffen, oder auf wohlverhalten, geſtattet, oder, wann er auch auf eine unbeſtimmte Zeit bewilliget wird; ſo kan doch einem Beyſizer, wann er gleich kein Verbrechen begehet, der Schuz ordentlicher Weiſe, und wann es nicht auf wohlverhalten bedinget iſt, nach Gefallen wieder aufgekündigt, und er zu Raumung des Orts oder Landes angehalten werden.

§. 6.

Als frey oder leibeigen.

In manchen Landen oder Orten wird Niemand zum Unterthanen

nen oder Burger augenommen, er beweiſe dann, daß er freyge⸗bohren, oder doch ſeiner ehemaligen Leibeigenſchafft erlaſſen ſeye, mithin keinen nachfolgenden oder ihne in Anſprach zu nehmen und zurück zu fordern berechtigten, Leibherren habe.

Hinwiederum gibt es auch vile Orte, da Niemand zum Unterthanen oder Burger angenommen wird, er begebe ſich dann in des Landesherrns Leibeigenſchafft; ja, wann er auch gleich nicht ausdrücklich darein bewilliget, ſo verfället er doch eben dadurch mit der That und von Rechtswegen in die Leibeigenſchafft, indeme er ſich an einem ſolchen Ort für beſtändig niderläſſet.

§. 7.

Rechte der Eingebohrenen.

Alle Landeseingebohrene haben von Natur das Recht, daß, wann ſie ſich wohl aufführen, der Landesherr ſie in ſeinem Lande dulden muß, wann ſie auch gleich arm, und ſo arm oder elend wären, daß ſie ſich nicht ſelber nähren können, ſondern dem Herrn und gemeinen Weſen zur Laſt fallen: Dann einmal ſeynd ſie doch Menſchen, und müſſen ſich ja irgendwo aufhalten können; fremde Herrſchafften können ſie auch mit Recht in ihr Heimweſen verweiſen; mithin iſt die Landesherrſchafft ſchuldig, für ihren nothdürfftigen Unterhalt auf eine oder andere Weiſe zu ſorgen.

Weiter haben wir ſchon vernommen, daß die Eingebohrene ein Recht darzu haben pflegen, daß man ſie zu Burgern annehme; ſo auch zu Meiſtern bey denen Profeßionen und Handwerckern, zumalen wann ſie mit einem Fremden concurriren, da es, wann man nicht beyde zugleich annehmen kan, hart wäre, wo man den Fremden vorziehen wollte; es wäre dann, daß diſer ein oder andere vorzügliche Eigenſchafft beſäſſe, da der gemeine Nuz erforderte, ſelbigen nicht aus der Hand zu laſſen.

So dann haben faſt überall die Einheimiſche, eingebohrene oder angenommene, Unterthanen noch manche andere Vorzüge, z. E. in Anſehung der Stipendien, Stifftungen, gewiſſer oder aller Landesherrlicher Hof⸗ civil⸗ militar⸗ ꝛc. oder Landes⸗Bedienungen, desgleichen zu allerley Würden, u. ſ. w. darinn es aber auf jeden Landes beſondere Verfaſſung ankommt; und iſt viles dergleichen anderwärts (1) vorgekommen.

In denen Privilegien der Würtembergiſchen Statt Ludwigsburg von 1752. iſt verſehen: „8. In Anſehung der Burger⸗ und Bey⸗

(1) z. E. im Tr. von der Landesh. im geiſtl. und im Tr. von der Landeshoh. in Regier. Sachen.

Beyſizer-Annahmen wollen Wir gnädigſt verordnet haben, daß, „ „ wann ſich Extranei zu Ludwigsburg etabliren, und als Burger oder Beyſizere angenommen werden wollen, es, ehe ſie noch würcklich angenommen werden, zu Unſerer Fürſtlichen Regierung mit ſatten Umſtänden einberichtet, und von dar aus Beſcheid erwartet werden ſolle.„

§. 8.

Manchmalen thun Communen, Handwercker, und Andere, Vorſtellung, daß ſie nicht mit allzuvilen Perſonen überladen werden, und einer den andern verderben, alsdann aber keiner hinlängliche Nahrung haben möge: Oeffters haben ſie Grund darzu, und es kan ja freylich dem gemeinen Weſen mit müßigen Händen nicht gedienet ſeyn; offt aber ſtecket auch eine Art des Monopolii dahinter, daß einige Wenige, und die Ihrige, gerne die Weide allein hätten, oder es fehlet auch an der Policey, da wohl mehreren Perſonen Brodt verſchaffet werden könnte, wann die Einrichtung beſſer wäre. Nicht aufdringung allzuviler Perſonen.

§. 9.

Eben diſe Bewandtniß hat es auch auch mit denen vilfältig vorkommenden Klagen, daß denen Communen Perſonen aufgedrungen werden wollten, welche nicht die nach der Landes-Verfaſſung nöthige Eigenſchafften hätten, es ſeye nun in Anſehung der Geburt, oder des Vermögens, oder der Wiſſenſchafft, u. ſ. w. Oder nicht qualificirter.

§. 10.

Von mehrerer Bedencklichkeit iſt, wann dem Land, oder Communen, oder Zünfften, Perſonen aufgedrungen werden wollen, welche einer Religion zugethan ſeynd, die in ſolchem Land nach dem Weſtphäliſchen Friden nicht ſeyn ſollte; davon aber ſchon anderwärts (1) geredet worden iſt. Andere Religions-Verwandten.

§. 11.

Und ſo habe ich auch ſchon Cap. 2. davon gehandelt: Ob und wann Landſtände, oder andere Unterthanen, ſich beſchweren können, wann Juden in ein Land aufgenommen werden wollen? Juden.

§. 12.

Vagabunden ſeynd Leute, die nirgend lang bleiben, oder ein gewiſſes Heimweſen haben, ſondern ſich bald da bald dorten aufhalten. Selbige ſeynd von gedoppelter Art: Einige, aber Wenige, nähren ſich ehrlich durch allerley Arten von Handlung, bald mit Kleinigkei- Vaganten.

(1) im Tr. von der Landeshoh. im Geiſtl.

nigkeiten, bald auch mit beträchtlichen Waaren: Die meiſte ſolcher Perſonen hingegen ziehen dem Bettel nach, oder ſuchen ihren Lebens-Unterhalt gar auf eine unerlaubte Weiſe, deren es vile Gattungen gibt.

Alle ſolche Perſonen haben zwar freylich keinen eigentlichen Landesherrn, der ſie als ſeine Unterthanen anſprechen könnte: Aber eben darum iſt derjenige ihr Landesherr, in deſſen Gebiet ſie ſich dermalen befinden, ſo lang ſie ſich in demſelbigen aufhalten.

§. 13.

Von Böhmen.

In Böhmen wollten die Stände vormahls an dem Recht, einen Ausländer in das Reich aufzunehmen, Antheil haben: In Kayſer Ferdinands II. erneuerter Landes-Ordnung hingegen wird diſes Recht art. 20. dem Könige allein vorbehalten. (1)

§. 14.

Chur-Sachſen.

In Chur-Sachſen lautet es in der Erledigung der Landesgebrechen von 1612. Tit. von Juſtizſachen: „Ebener maſſen wollen Wir, zum 20ſten, die Stätte, wann ſie ſich, Jemand zum Burgerrecht kommen zu laſſen, verweigerten, mit ihrer Nothdurfft genugſam hören, und, da dieſelbe erhebliche und zu Recht genugſame Urſachen fürwenden, wider ihren Willen hierzu nicht anhalten laſſen.„

In der Erörterung der Landesgebrechen von 1661. Tit. von Juſtizſachen §. 107. 108. iſt verſehen: Daß Beamte, Officiers und Geiſtliche, ſo bürgerliche Wohnung und Nahrung haben und treiben wollen, (wo es nicht anderſt hergebracht,) das Burgerrecht gewinnen, und zwar mit würcklicher Leiſtung des Bürgereydes verſchonet werden, doch aber den gewöhnlichen Handſchlag leiſten, oder ſich beſagter Wohnung und Nahrung gänzlich enthalten ſollen.

In dem Chur-Sächſiſchen Ausſchußtags-Abſchid von 1680. 21. Dec. verſprache der Churfürſt: Es wolle nicht geſtatten, daß einige Andere, als der Augſp. Conf. Verwandte, ſich in ſeinen Landen ſeßhafft machen, oder das Burgerrecht gewinnen mögen.

In der Chur-Sächſiſchen Kirchenordnung lautet es: „Wo ein Kirchendiener, welcher ſich bey ſeinem Amt ‥ treulich und redlich gehalten, das Burgerrecht daſelbſten begehren würde, und bürgerliche oder andere Güter, ſeinem Weib und Kindern zu Troſt, erkauffen wollte, das ſoll ihm bey Unſern Unterthanen ohne ſondere ehehaffte Urſachen nicht verſaget werden: Hätten aber die Unterthanen erhebliche Urſachen, diß einem abzuſchlagen, ſollen dieſelbige an jedes

(1) GLAFEYS Geſchicht. der Cron Böhmen. p. 684.

des Orts Conſiſtorium, und von dannen in den Synodum, durch Unſere Amtleute, Erb- oder Gerichtsherren, mit genugſamem gründlichem Bericht gebracht, und allda, der Billigkeit nach, Beſcheid gegeben werden. „

Denen, ſo in der Grafſchafft Mansfeld, Chur-Sächſiſcher Hoheit, ſich von fremden Orten in die Stätte wenden und allda ſeßhafft werden, oder auch von dem Land in die Stätte ziehen wollen, ihr Handwerck allda zu treiben, wurde An. 1715. 20. Dec. verſprochen, daß ihnen das Burgerrecht gegen ein gar leidentliches angedeyhen ſolle.

§. 15.

Wann zu Hanover ein bürgerliches Haus an einen, der kein Burger iſt, veräuſſert oder verkaufft wird, muß er das Burgerrecht gewinnen und Præſtanda präſtiren: Chur-Braunſchweig.

Nach der Verordnung von 1704. 9. Oct. aber hat einer, der aus Nothwendigkeit in einem Concurs, oder ſonſten, ein Haus annehmen muß, zwey Jahre Zeit, ſolches wieder an Andere zu überlaſſen; nach deren Verfluß aber muß er Burger werden.

§. 16.

In Sachen: Baſel contra Baſel ſprache der Reichs-Hofrath Anno 1736. 10. Jan. Wegen Annahm der Burger und Hinterſaſſen in denen Stätten ſeye ganz billig, daß ſelbige ohne Vorwiſſen und Einwilligung der Fürſtlichen Cammer, (indem dem Fürſten daran gelegen, zu wiſſen, was für Leute und Unterthanen recipiret werden,) nicht aufgenommen; hingegen aber die Helffte des Burger-Rechts, (Gelds,) (welches ohne Conſens des Fürſten auch nicht zu mindern noch zu erhöhen ſeye,) denen Magiſtraten derer Stätte, wo es hergebracht, abgefolget werden ſolle. Baſel.

§. 17.

Wann im Hohenzollern-Hechingiſchen ein Unterthan ein fremdes Weib in das Land bringt, muß er ſelbige inner Jahresfriſt in der Statt, oder dem Dorff, wo er wohnet, um ein geſeztes Burgergeld zur Burgerin machen laſſen, oder er verliehret auch ſein Burgerrecht. Hohenzollern.

Die Hohenzollern-Hechingiſche Unterthanen klagten bey dem Cammergericht: Die Herrſchafft dringe denen Gemeinden neue Burger auf, und fordere, wann ſolche von denen Gemeinden auf- und angenommen werden, 15. fl. da doch von Alters niemalen etwas

verlanget worden ſeye, ſondern die Gemeinde allezeit das Recht gehabt hätte, neue Burger auf- und anzunehmen.

Der Fürſt antwortete: Die Aufnehmung der Unterthanen ſtehe allein und primario der Landesobrigkeit zu, und es ſeye lediglich vor eine Gnade zu erkennen, wann dieſelbe etwan das Gericht (nicht die Gemeinde,) des Orts, wo der neue Burger ſich ſezen wolle, darüber höre; wodurch ſie ſich aber ihres Rechts nicht ſelber privire, ſondern ihr allezeit freybleibe, geſtalten Sachen nach, und wann die Burger und Bauren ſolche Gnad mißbrauchen wollten, nach Belieben aufzunehmen: Das Burgergeld zu erhöhen, habe die Herrſchafft vor Jahren der Statt Hechingen und denen Dorffſchafften zu ihrem Beſten mit der Maaſſe erlaubt, daß ihro in der Statt ein Drittel, auf dem Land aber die Helffte, davon zukommen ſolle; wobey es ſeithero verbliben ſeye.

Das Cammergericht ſprache An. 1732. 16. Jul. „Es werden beyde Theile bey Aufnehmung der Burger, wie auch bey Austheilung des Burger-Gelds, (welches der Herr Beklagte unter ſonſtigem Prätext nicht zu erhöhen hat,) auf die = = alte Landes-Ordnung Tit. 21. **Wie man Burger annehme**, ꝛc. hiemit verwiſen.„

§. 18.

Würtemberg. In der **Würtembergiſchen** Landesordnung lautet es Tit. 2. „Vom Burgerrecht. 1. Es ſoll fürohin in Unſerm Herzogthum, weder in Stätten oder Dörffern, Niemand, wes Stands er ſey, zu einem Mitburger angenommen werden, er bring dann zuvor ſein Mannrecht, gebe das Burgerrecht, und thue darauf Uns die Erbhuldigung, und, was ſich in ſeinem Burgerrechten begäb, darum Recht zu geben und zu nehmen, und alles das zu thun, wie andere Unſere Burger und Unterthanen thun, und daß auch diejenig Manns- und Frauen-Perſonen, ſo in Stätten oder Flecken Burgerrecht begehren, keinen nachgehenden Leibsherren haben, ſondern deren ledig ſeyn ſollen. 2. Und ob gleichwol einer alſo ſein Mannrecht bringt, ſoll es dennoch zu dem Willen der Amtleute und Gerichte ſtehen, ihn anzunehmen, oder nicht; doch Uns, als dem Landesfürſten, wo Streit oder Klag fürfielen, darinn Beſcheid zu geben, und Unſere Obrigkeit zu gebrauchen, unbenommen. 3. Es ſollen auch ſie, Unſere Amtleut und Gericht, keine Wahlen oder Savoyer ohne Unſer Vorwiſſen und Bewilligen zu Burgern annehmen; ſo wollen Wir ihnen dieſelbe, ohne ſondere bewegende Urſachen, anzunehmen auch nicht befehlen. 4. Wir wollen auch, daß eine Statt und Flecken hin-

hinter einem Gericht ein eigen Burgerbuch habe, darein jeder Burger mit ſeinem Namen und Zunamen, und von wannen her, auch auf welchen Tag er angenommen, und die Erbhuldigung neben ſeinem Burger- und Mannrecht erſtatet habe, geſchriben und verzeichnet werde.„ §. 5. wird ſo dann verordnet, daß ein gleiches mit allen jungen Geſellen, ſo ihre mannbare Jahre erreichet, geſchehen ſolle. „ 6. Es ſoll auch fürterhin keiner, was Stands oder Weſens der ſey, weder in Stätten noch Flecken Unſers Herzogsthums, ohne Unſer Vorwiſſen und Befehl, zu wohnen eingelaſſen oder geduldet werden, er ſeye dann, als ob, zu Burger angenommen, bey Straf, Uns 20. fl. von der Statt oder Flecken, ſo ſolches einem hierwider geſtattet und zugelaſſen, zu bezahlen. „

In dem Landtags-Abſchid von 1595. wurde verſprochen: Wegen des Burgerrechts an unterſchidlichen Orten, auch Aufdringung der Wahlen und Fremden in die Burgerrechte, es in beſſeren Stand zu richten.

Anno 1599. wurde wieder zugeſagt: Der Klag wegen der neuen Burger, ſonderlich aber der Wahlen, und ausländiſchen Krämer, nach Möglichkeit abzuhelffen, daß man künfftig nicht mehr Urſach haben ſolle, ſich mit Billigkeit zu beſchweren.

Im Landtags-Abſchid von 1608. heißt es: „ Fürs 12te, wollen Wir der eindringenden neuen Burger, und ſonderlich der Welſchen und ausländiſchen Krämer halben, die Vorſehung thun laſſen, daß die Communen, wider Unſere Landesordnung, wider die Gebühr nicht beſchwert; doch ſolle Uns, als dem Landesfürſten, nach Geſtaltſame der Sachen, hierwieder gebührenden Ausſchlag zu geben, hiemit unbenommen ſeyn. „

Der Landtags-Abſchid von 1618. enthält diſes: „ 1. Die Annehmung neuer Burger belangend, daß es bey der Diſpoſition Unſerer Landsordnung nochmalen verbleiben, auch Stätt- und Communen hierunter, ohne ſondere bewegende Urſachen, wider ihren Willen und zu jedes Orts gemeiner Burgerſchafft und Handwercker Nachtheil, nicht beſchweret werden ſollen; dabey ſich Unſere gehorſame Landſchafft erbietig gemacht, ſo ſich begäbe, daß irgend eine Wittfrau mit einem ehrlichen Geſellen, gutes Namens und Leumuths, ſich ehlich einlaſſen ſollte, oder ſonſten ehrliche Landskinder vorhanden, ſo ihre Handwercker gebührlich erlernt, aber ſolche ihre Handwercker, Handthierungen und Nahrungen in ihren anererbten Burgerrechten nicht treiben oder gewinnen könnten, daß dergleichen

Wittiben, ihre ehliche Werber, und andere ehrliche Landskinder ohne erhebliche Urſachen nicht abgewiſen, oder zu ihrem Nachtheil in die Harre umgezogen, ſondern, bevorab da ein oder ander Handwerck ſelbigen Orts nicht überſezt, ohne Unſer oder Unſerer Canzley Moleſtation und verurſachten Ueberlauff, vom Vogt, Burgermeiſter und Gericht jeder Orten, willig auf- und angenommen werden ſollen.„

Im Landtags-Abſchid von 1642. wurde beliebt: „Zum 8ten haben Wir, auf einer getreu-gehorſamen Landſchafft der Pfahlburger halber eingebrachte Beſchwerde, in Gnaden bewilliget, daß ſolche ſo wohl in Stuttgart, als anderen Stätten, das gewohnliche Beyſizgeld Uns, als Landesfürſten, in ſignum & recognitionem reſp. Superioritatis & Subjectionis, in allweg lifern, hingegen aber auch die burgerliche Beſchwerden an denen Orten, da ſie wohnen, gegen gemeiner Statt mittragen, inſonderheit, da ſie commerciren, ihre Contribution, ſie ſeyen von Adel oder nicht, gleich Andern davon erſtatten, oder des Commercirens ſich enthalten ſollen.„

In denen Herzoglichen Reverſalien iſt enthalten: „Anbenebſt ſollen auch die Communen in dem Land bey der Annahme der Burger gelaſſen und nicht geſtattet werden, daß ſelbigen von einer andern Religion, wann gleich ſolche ſonſten unverwerfflich wären, und alle behörige Requiſita hätten, Jemand aufgedrungen werde.„

Anno 1764. brachten die Landſtände die Aufdringung Catholiſcher zu Burgern unter die Landesbeſchwerden: Und überhaupt klagten ſie über die Bekränckung der Communen durch Aufdringung neuer Burger und Beyſizer.

Der Herzog ertheilte aber darauf zur Reſolution: Die Landſchafft habe ſich zu beſcheiden, daß nach der Landesordnung dem Landesfürſten das arbitrium allezeit bevorſtehe; die angeführte etwelche Exempel aber um ſo weniger von einer Erheblichkeit ſeyn mögen, als der einem verabſchideten Huſaren gn. gegönnete Beyſiz und Treibung eines Krämleins kundbarlich gar nicht von der Art eines burgerlichen Commercii ſeye, und wann der nach D. angewiſene Invalid, (denen einmal der Aufenthalt in dem Land nicht zu verſagen ſeye,) dem Publico alldorten zur Laſt fallen wollte, würde anderweite Vorſehung gemacht werden.

In dem Vergleich von 1770. *Cl.* 2. *ſ.* 4. heißt es: „Nicht weniger ſoll es dabey ſein ungeändertes Verbleiben haben, daß, in Gemäßheit mehrbeſagter Reverſalien, die Communen im Land bey der Annahm der Burger und Beyſizer gelaſſen, und denen Commu-

munen keiner von einer andern Religion, wann er gleich ſonſten unverwerfflich wäre, jemalen zum Burger oder Beyſizer aufgedrungen werden: Wie dann auch an denen Orten, wo Sr. Herzogl. Durchl. die Annahm der Burger oder Beyſizer etwa zuſtehen möchte, keiner einer andern, als beſagter Evangeliſch-Lutheriſchen Religion zugethan, der Obſervanz, Ordnung und der Landesverfaſſung gemäß, angenommen werden ſollen. „

Und *Cl. 5.* §. 23. wurde beliebt: „ In Anſehung der Annahm derer Burger und Beyſaſſen verbleibt es lediglich bey denen Landes-Verträgen und Lägerbüchern, wie auch dem Herkommen, und demjenigen, was oben *ad Claſſem* 2. §. 4. veſtgeſezt worden; und ſoll denen Communen, welche durch Aufdringung dergleichen Burger und Beyſizer beſchwert worden, auf ihre geziemende unterthänigſte Vorſtellung, gn. Remedur angedeyhen. „

§. 19.

Eine Cameral-Urthel von 1763. in Sachen ſämtlicher Criechingiſcher Unterthanen contra Criechingen, die Annahm und das Einzugsgeld der Fremden ins Land betreffend, ſehe man bey dem Freyh. von CRAMER. (1) Criechingen.

§. 20.

Ob die Aufnahm zum Burger- oder Beyſaſſen-Recht eine bloſſe Policeyſache ſeye? hat der Freyherr von CRAMER (2) unterſucht. Ob es eine Policeyſache

Sechſtes Capitel.

Von der Huldigung.

Innhalt.

§. 1. Schrifften. §. 2. Was Huldigung ſeye? §. 3. Unterſchid von anderen Pflichten. §. 4. Verſchidene Gattungen, §. 5. und Grade. §. 6. Des Landesherrns Recht, ſie zu fordern. §. 7. Wann? §. 8. Von wem? §. 9. Wem? §. 10. Wie? §. 11. Gegenforderung. §. 12. Unter-

(1) in ſeiner Nebenſt. 100. Th. 80. S. u. f.
(2) l. c. 11. Theil, 152. S.

terlaſſung. §. 13. Wiederhohlung. §. 14. Würckung. §. 15. Eventuale Huldigung. §. 16. Von Chur-Maynz, §. 17. denen Oeſterreichiſchen Erblanden, §. 18. Chur-Sachſen, ꝛc. §. 19. Chur-Brandenburg, ꝛc. §. 20. Chur-Braunſchweig, ꝛc. §. 21. Brixen, §. 22. Fulda, §. 23. Hildesheim, §. 24. Anhalt, §. 25. Braunſchweig-Wolfenbüttel, §. 26. Heſſen, §. 27. Holſtein, §. 28. Mecklenburg, §. 29. Oſtfrießland, §. 30. Vor-Pommern, §. 31. Sachſen, §. 32. Würtemberg. §. 33. Eſſen, §. 34. Quadt. §. 35. Waldeck. §. 36. Viles *remiſſive.*

§. 1.

Schrifften. Hieher gehörige Schrifften:

BERGER (Joh. Henr.) Diſs. de nexu Jurisjurandi, quo Fidelitas & Subjectio continetur. Witteberg, 1700. 4.

BRUNINGH (Jo.) Diſs. de Homagiis ſubjectivis; Baſel, 1621. 4.

CHLADENIUS (Juſt. Ge.) Diſs. de Juramento ſubjectionis, ſpeciatimque in eventum præſtari ſolito; *occaſione Art.* 11. §. 7. *I. P. O.* Witteberg, 1727. 4.

- - - - - - (Ern. Mart.) Diſs. de Homagio reali. Witteberg, 1763. 4. ſ. H. von Selchow juriſt. Bibl. 1. Band, S. 905.

EISENHART (Joh.) Diſs. de Homagio; Helmſtätt, 1682. 4.

FRENZEL (Sim. Frid.) Diſs. de Juramento Subditorum, alias Homagio; Witteberg, 1661. 4.

FROBENII (Hier.) Diſs. de Homagio; Straßburg, 1627. 4.

HERMANN (Zach.) Diſs. de Homagio; Leipzig, 1625. 4.

LEYSER (Wilh.) Diſs. de Juramento fidelitatis ſubdititio; Witteberg, 1668. 4.

LYNCKER (Nic. Chriſtoph.) Diſs. de religione obſequii; Jena, 1682. 4.

MAUL (Thom.) de Homagio; Gieſſen, 1614. 8. Stuttgart, 1671. 8.

PESTEL (Frid. Guil.) Quæſtiones Juris publici de Homagio; Rinteln, 1752. 4.

PREI-

PREIBES (Chriſtoph.) Diſs. de Homagio; Leipzig, 1669. 4.
RITTER (Ge.) Diſs. de Homagio Subjectionis; Gieſſen, 1623. 4.
UFFELMANN (Henr.) Diſs. de Homagio; Helmſtatt, 1675. 4.
WALDSCHMID (Joh. Wilh.) Diſs. de jure Imperantium in Ruſticos refractarios, Homagium in primis denegantes; Marburg, 1726. 4. Jena, 1750. 4.

§. 2.

Huldigung iſt eine feyerliche Verpflichtung der Unterthanen gegen ihre Herrſchafft zum Gehorſam und zur Treue. Was Huldigung ſeye?

§. 3.

Die Huldigung iſt alſo weſentlich unterſchiden: 1. Von Dienſtpflichten, welche in Abſicht auf ein tragendes Amt oder Bedienung geleiſtet werden; 2. von Lehenspflichten, abſonderlich an denen Orten, wo nicht die Huldigungs- und Lehens-Pflichten unzertrennlich ſeynd, und zu gleicher Zeit abgeleget werden. 3. Machen Einige auch einen Unterſchid zwiſchen der Huldigung und dem Burger-Eyd, von welchem Unterſchid von andern Pflichten.

MENCKENS (Lüd.) Diſs. de Jureſurando Civium; Leipzig, 1687. 4.

handelt: Nun wo es üblich iſt, daß Bürger denen Unterobrigkeiten einen beſonderen Eyd leiſten, mag es deme ſo ſeyn; anderwärts hingegen weißt man nichts davon.

§. 4.

Wie es verſchidene Gattungen von Unterthanen gibt; ſo gibt es auch verſchidene Gattungen von Huldigungen, z. E. Verſchidene Gattungen.

Einige ſeynd Unterthanen in Anſehung ihrer Perſonen und Güter zugleich; Andere dagegen nur in Anſehung der Güter allein: Nach diſem Unterſchid nun richtet ſich auch die Formul und die Würckung der Huldigung.

Einige Unterthanen ſtehen unmittelbar und allein unter dem Landesherrn, huldigen alſo ihme allein: Andere hingegen haben auch noch einen Gerichts- oder Gutshern; (er ſeye nun ein abgetheilter Herr vom Hauſe, oder ein Landſaß;) oder eine Landesherrliche Wittwe zur Frau, oder einen Pfandesherrn, u. d. Solchen Falles nun huldigen ſie allen, jedem zu ſeinen Rechten, oder ſo weit ſich ſeine Gerechtſame erſtrecken.

So gar gibt es unmittelbare unſtreitige Reichsſtände, ſonderlich Reichsſtätte, welche anderen Reichsſtänden in Abſicht gewiſſer Gerechtſamen, (ihrer Unmittelbarkeit und Reichsſtandſchafft unbeſchadet,) huldigen; davon in dem teutſchen nachbarlichen Staatsrecht das mehrere zu vernehmen ſeyn wird.

§. 5.

und Grade.

Die Huldigung hat dahero auch ihre verſchidene Grade, und die Einnahm der Huldigung iſt durchaus kein Beweis der Landeshoheit; ausgenommen die allgemeine und wahre Erbhuldigung, welche das gantze Land leiſtet.

§. 6.

Des Landesherrns Recht, ſie zu fordern.

An und für ſich iſt es in der That um die Huldigung auf beyden Seiten etwas nicht nothwendiges: Dann die Unterthanen ſeynd allemal ihrem Herrn Treue und Gehorſam ſchuldig, ſie mögen gehuldiget haben oder nicht; und was hinwiederum der Herr denen Unterthanen zu leiſten hat, darzu iſt er ebenfalls gehalten, er mag es denenſelbigen bey der Huldigung verſprochen haben, oder nicht: Indeſſen iſt es nun einmal üblich.

Ein Landesherr iſt alſo befugt, die Huldigung von ſeinen Unterthanen zu fordern, und ſie können ſich deſſen nicht entziehen:

Thun ſie es aber doch, kan er ſie, nach Anleitung der Wahl-Capit. Art. 15. §. 8. mit eigenen und anderer Reichsſtände Kräfften darzu anhalten: Oder hält er diſes für bedencklich, oder ſeine Macht reicht nicht hin; ſo kan er an einem Reichsgericht klagen, welches ſchon Hülffe zu verſchaffen wiſſen wird.

§. 7.

Wann?

Die allgemeine Huldigung kan gefordert werden, wann es dem Landesherrn gefällt, früh oder ſpat: Gemeiniglich geſchiehet es gleich oder bald nach Antrettung der Regierung.

Wann es aber das Anſehen hätte, daß ein Regent die Huldigungs-Ennahm darum aufſchieben wollte, um ſich dadurch vermeintlich der Beſtättigung derer Landesfreyheiten und Verträge zu entſchütten, kan er von dem Kayſer allerdings angehalten werden, die Huldigung anzunehmen, oder daß es im widrigen Fall in Anſehung derer auf beyden Seiten davon abhangenden Würckungen geachtet werden ſolle, als wann die Huldigung würcklich geſchehen wäre. (1)

Ob

(1) v. Mein Tr. von der R. Stände Landen, ꝛc. p. 1163.

Ob ein Landesherr die Huldigung verlangen könne, ehe er die Landesfreyheiten beſtättiget hat, oder ehe die Landesbeſchwerden zum Vergnügen der Landſtände und Unterthanen abgethan ſeynd? habe ich ſchon anderwärts (1) unterſucht.

Weil aber nach der allgemeinen Huldigungs-Einnahm währender Regierung eines Landesherrns immer wieder neue Unterthanen von denen Eingebohrenen erzeuget werden, und nachwachſen, oder von neuem angenommen werden; ſo wird es mit ihnen gehalten, wie es jeden Orts herkommens iſt. In manchen Landen huldigen vile Honoratiores niemalen; z.E. ich habe mein Lebtag in keinem Land jemalen einem Landesherrn gehuldiget: Die hingegen, ſo zu Burgern angenommen werden, pflegen zu gleicher Zeit dem Landesherrlichen Beamten des Orts Namens des Landesherrns zu huldigen.

In denen Hohenzollern-Hechingiſchen Landen werden die Manns-Perſonen, wann ſie 14. Jahre alt ſeynd, in Erbhuldigungs-Pflicht genommen: Heurathen ſie, müſſen ſie alsdann auch die Burger-Pflicht ablegen: Wird endlich ein Fremder zum Burger angenommen, muß er beydes zugleich thun.

In der Würtembergiſchen Landes-Ordnung lautet es Tit. 2. §. 1. Es ſolle Niemand in Stätten oder Dörffern zu einem Burger angenommen werden, er thue dann dem Herzog Erbhuldigung; nach §. 4. ſolle, daß diſes geſchehen, in das Burgerbuch verzeichnet werden; ferner §. 5. „Daß alle junge Geſellen, ſo ihre mannbare Jahre erlangt, in jährlichen Vogtgerichten Uns Erbhuldigung thun ſollen, auch derſelben Namen in Stätten und Dörfern jedes Amts in ſolch (Burger-) Regiſter oder Buch verzeichnet und aufgeſchriben werden; damit man jederzeit wiſſen möge, ob einer ſeinen Eyd der Erbhuldigung, auch Mannrecht und Burgerrecht, erſtattet habe oder nicht?„

§. 8.

Die Huldigung wird von denen Unterthanen eingenommen: In Anſehung derer beſtändigen Unterthanen hat es alſo keinen Anſtand; wegen der zeitlichen aber kommt es auf jeden Orts Verfasſung und Herkommen an: Herrſchafftliche Bediente pflegen, wenigſtens meiſtens, von neuem in Dienſtpflichten genommen und dabey ohne Von Wem?

(1) l. c.

ohne weitere Huldigung gelaſſen zu werden; doch iſt mir auch aus eigener Erfahrung von geiſt- und weltlichen Landbedienten das Gegentheil bekannt.

Magiſtrats-Perſonen und Commun-Bediente müſſen auch allezeit huldigen;

Was hingegen Fremde ſeynd, die ſich nur eine Zeitlang in einem Land aufhalten, denen wird gar keine Huldigung, oder andere Verpflichtung, angemuthet:

Und ſo findet ſie auch bey Lehenleuten, die nicht zugleich Unterthanen ſeynd, nicht ſtatt.

Ob Immediati zu einer Landeshuldigung ohne Verlezung der Rechte Kayſerlicher Maj. und des Reichs angehalten werden können? unterſucht der Freyherr von CRAMER (1), und beleget mit Reichs-Hofraths-Concluſis, daß dergleichen Naſſau gegen einige Mitglider der Reichsritterſchafft nicht geſtattet worden ſeye.

§. 9.

Wem? Die Huldigung wird dem regierenden Landesherrn geleiſtet: Wann nun ihrer mehrere an der Landeshoheit participiren, es ſeye zu gleichen oder ungleichen Theilen; ſo wird jedem zu ſeinen Rechten gehuldiget:

Seynd ſie aber dißfalls ſelber unter einander ſtreitig und können ſich nicht mit einander vergleichen; ſo können die Unterthanen verlangen, daß ſie ſich forderiſt durch ein höchſtes Reichsgericht auseinander ſezen laſſen, und der Huldigung indeſſen einen Anſtand geben.

Im Badiſchen wurde ehedeſſen jedem Herren derer verſchidenen Linien die Huldigung nur von ſeinen eigenen Unterthanen geleiſtet; Anno 1536. wurde auch beliebt: Der Eyd, welchen die Unterthanen geſchworen, ſolle ſie nur gegen ihren eigenen Landesherrn verbinden: Nach dem Anno 1765. zwiſchen B. Baden und Durlach geſchloſſenen Erbvertrag aber haben die Unterthanen ſich beyden Herrſchafften verpflichten müſſen; und ſo hat es auch nachhero gehalten werden ſollen: Nachdeme aber die B. Badiſche Linie abgeſtorben iſt, hat ſich diſes von ſelbſten aufgehoben.

Der Freyherr von CRAMER führet den Saz aus (2): Qui in quaſi poſſeſſione Nomotheſiæ, Jurisdictionis, Emolumen-

(1) in ſeiner Nebenſt. 110. Theil, S. 304.
(2) Obſ. 623. Tom. 2. Part. 2. p. 118.

mentorum Fiſci, Sequelæ ac Tributorum eſt, ille etiam Homagium à Subditis exigere poteſt, etſi illud nunquam præſtiterint.

§. 10.

Die Form der Huldigung beruhet darauf, wie es jeden Orts verglichen, oder herkommlich iſt, oder wie es dem Landesherrn gefällt. Wie?

Wann eine Huldigung feyerlich eingenommen wird, pflegen auch wohl Landesherrliche Informationen oder Inſtructionen, wie es damit ſolle gehalten werden, ingleichem Beſchreibungen, wie es würcklich gehalten worden ſeye, in den Druck gegeben, oder reſp. ſonſt öffentlich bekannt gemacht zu werden, wie z. E. Anno 1727. und 1747. in Bayern geſchehen iſt.

Ordentlicher Weiſe geſchiehet die Huldigung mündlich; doch werden wir bald vernehmen, daß ſie auch ſchrifftlich geſchehe.

In manchen Landen pfleget der Landesherr ſie wenigſtens in der Reſidenz, oder auch in ein- oder anderer Hauptſtatt, oder endlich gar in allen Stätten und Aemtern, in Perſon einzunehmen:

Auſſer deme bedienet man ſich hierzu, ſonderlich auf dem Land, eines Miniſters oder Raths, oder Beamtens, als Commiſſarii: Diſer bekommt 1. ein Reſcript, mit welchem er ſich zu ſeiner Verrichtung legitimiret, ſo dann 2. eine Inſtruction, worinn ſonderlich auch enthalten iſt, wie er ſich bey diſen oder jenen Vorfallenheiten, Widerſprüchen, u. ſ. w. die aus denen vorigen Zeiten bekannt ſeynd, oder wenigſtens jezo vermuthet werden, verhalten ſolle.

Der Commiſſarius meldet durch privat-Schreiben dem Magiſtrat oder Beamten, wann er ankommen wolle, damit die gehörige Anſtalten verfüget werden. An dem Tage ſelbſt nimmt er forderiſt in dem Zimmer die Huldigung von denen geiſt- und weltlichen Bedienten, Magiſtrats-Perſonen, Commun-Officianten, und anderen Honoratioribus, ein; alsdann hält er aus einem Fenſter oder Ercker an die verſammlete gemeine Burgerſchafft aus Statt und Amt eine Rede, worinn er ſie verſichert, daß ſie bey ihren Rechten und Freyheiten geſchüzet werden ſollen; endlich läßt er die Eydes-Formul vorleſen, die ſo genannte Stabungs-Worte aber, oder die Worte, welche nachgeſprochen werden müſſen, ſpricht er ſelber vor.

Bey einer Huldigung, die ich als Commiſſarius einnahme, wurde diſe Formul gebraucht: „Ihr werdet, Krafft jezt gethanen Vorhalts, dem NN als eurem natürlichen angebohrenen Landesfürſten, geloben, und darzu einen leiblichen Eyd zu Gott dem Allmäch-

tigen ſchwören, Ihrer Hochfürſtlichen Durchlaucht getreu, gehorſam und gewärtig zu ſeyn, Dero Frommen, Nuzen und Beſtes zu ſchaffen, und Schaden zu wenden, und alles dasjenige zu thun, das getreue und gehorſame Unterthanen zu thun ſchuldig und pflichtig ſeynd, und hiemit eine aufrechte redliche Erhuldigung erſtatten. Eyd: Wir mir vorgeleſen iſt, und ich mit Worten beſchieden bin, auch das wohl verſtanden hab, das zu thun, dem alſo nachzukommen, und in alle Wege zu geleben, gered, verſprich, gelobe und ſchwöre ich, mit aufgehebten Fingern, einen leiblichen Eyd zu Gott; als mir Gott der Allmächtige helffen wolle; alles getreulich und ohne Gefärde.„

Eine andere Formul lautet alſo: „Ihr ſollet geloben und ſchwören einen Eyd zu Gott und auf das heil. Evangelium, daß ihr dem Hochwürdigſten Fürſten und Herrn, NN. unſerm gnädigſten Churfürſten und Herrn, und Dero Nachkommen am Erzſtifft, treu und hold ſeyn, Dero Schaden warnen, und, ſo vil möglich, abwenden, Frommen und Nuzen beförden, fort alles dasjenige thun und verrichten ſollet und wollet, was treuen erbgehuldigten Unterthanen zuſtehet und gebühret; getreulich und ohne Gefährde. Eyd: Wie mir anjezo iſt vorgeleſen worden, ich auch wohl verſtanden, und darüber die Handgelöbniß gethan habe, dem verſpreche ich überall getreulich nachzukommen; ſo wahr mir Gott helffe, und ſein heiliges Evangelium.„

In einer anderen Formul kame nach: „Treu und hold,„ auch: „Gehorſam und gewärtig;„ ferner nach: „Beförderen,„ denen obrigkeitlichen Gebotten und Verbotten jedesmals die ſchuldige Folge und Parition zu leiſten.„

Zuweilen wird in denen Huldigungs-Eyder auch allerley benahmſet, ſo die Unterthanen zu thun gehalten ſeynd, z. E. Holz-Jagd-Burg-Amts-Frohnen zu leiſten, u. ſ. w.

In Sachen: Straßburg, Stifft, contra das Gotteshaus Ettenheimmünſter ſprache der Reichs-Hofrath Anno 1740. 21. Aug. „Diſemnach

2. wird der neuerwählte Abbt zu Ettenheimmünſter hierdurch angewiſen, dem Herrn Cardinalen und Biſchoffen zu Straßburg das Homagium auf die nemliche Weiſe, wie von weyl. beyden leztern Aebten, Paulo und Johanne Baptiſta, geſchehen, ohnweigerlich zu präſtiren, und die Reverſales lediglich nach dem nemlichen Formular, ſo von gedachten beyden Aebten Anno 1704. und 1710. zugefertiget worden, auszuſtellen. * * *

3. Cum

3. Cum notificatione hujus reſcribatur dem Herrn Cardinal, Biſchoffen und Fürſten zu Straßburg: Was geſtalten Jhro Kayſerliche Maj. Sich auch zu Jhme gnädigſt verſehetten, Derſelbe werde ſich mit diſer dem neuerwählten Abten geſchehenen Kayſerlichen Anweiſung begnügen, und, über dieſelbe ihme was mehrers, oder anderes, anzumuthen, nicht begehren, ꝛc.„

Wann der Regent die Huldigung in Perſon einnimmt, pfleget er einige der vornehmſten geiſt- und weltlichen Perſonen des Orts, oder auch den ganzen Magiſtrat, zur Tafel zu ziehen.

Die Unkoſten träget, nachdeme es Herkommens iſt, entweder die Herrſchafft, oder die Unterthanen, oder Beyde, alſo, daß z. E. die Unterthanen den Commiſſarium an dem Ort freyhalten, die Herrſchafft aber die übrige Unkoſten träget; auch pfleget der Commiſſarius von dem Ort, allwo er die Huldigung eingenommen hat, ein Präſent zu bekommen.

An vilen Ort wird, nach geendigter Huldigung, denen Erwachſenen ein Trunck Wein oder Bier, ſo dann Brodt, zuweilen auch denen Kindern ein weiſſes Brodt, gereicht; anderer Orten aber iſt es nicht üblich: Wo es geſchiehet, zahlet es meiſtens die Herrſchafft, oder es wird auch von dem ſo genanten Amtsſchaden, oder denen Commungeldern, bezahlt.

§. 11.

Gegenforderung.

Gegen die Leiſtung der Huldigung können die Unterthanen die Beſtättigung derer Landesfreyheiten und alten Herkommens mit Recht verlangen; davon aber ſchon anderwärts (1) gehandelt worden iſt.

§. 12.

Unterlaſſung.

Wird die Huldigung unterlaſſen, ohne daß ein- oder anderer Seits, etwas bedenckliches darunter verborgen zu ſeyn, es das Anſehen hat; ſo hat es lediglich nichts auf ſich, ſondern die Sachen gehen zwiſchen Herrn und Land eben den Gang, als wann die Huldigung vor ſich gegangen wäre.

§. 13.

Wiederhohlung.

Ordentlicher Weiſe wird die Huldigung einem Landesherrn währender ſeiner Regierung nur einmal geleiſtet: Wann aber innerliche Unruhen entſtehen, und zu einer Aufkündigung des Gehorſams ausſchlagen, endlich jedoch die Sache wieder in ihre Ordnung kommt, kan es leicht geſchehen, daß die Huldigung wiederholt werden muß.

(1) im Tr. von der R. Stände Landen ꝛc. S. 1158. ſqq.

§. 14.

Würckung.

Die Würckung der Huldigung beſtehet darinn, daß Unterthanen auch aus diſem Grunde, und um diſer öffentlichen Bekenntniß und Verbindung willen, ſich um ſo vil weniger dem ihrem Landesherrn ſchuldigen Gehorſam und Treue entziehen, oder, wann ſie es doch thun, deſto nachdrücklicher darzu angehalten, und deſto ſchärffer beſtraffet, werden können.

§. 15.

Eventuale Huldigung.

Nicht ſelten wird auch von denen Unterthanen eventualiter und auf einen gewiſſen Fall die Erb- und Landeshuldigung zum voraus abgelegt; nemlich 1. einem Erbprinzen, oder anderen vermuthlichen Regierungs-Nachfolger, ſo auch 2. Erbverbrüderten; davon abermalen anderwärts (1) ein mehreres nachgeſehen werden kan.

§. 16.

Von Chur-Maynz.

Das Inſtrument über die Chur-Maynz Anno 1704. zu Cronenberg geleiſtete Huldigung iſt an unten (2) angezeigtem Ort zu leſen.

§. 17.

Denen Oeſterreichiſchen Erblanden.

Denen Erbhuldigungen in denen Oeſterreichiſchen Erblanden, und denen dabey vorfallenden Rechtsſtreitigkeiten, iſt Herrn D. SCHROETTERS ganze dritte Abhandlung aus dem Oeſterreichiſchen Staatsrechte, (Wien, 1763. 8.) gewidmet.

Was Kayſer Ferdinand II. Anno 1627. 4. Oct. an die Stände in Böhmen wegen abzulegender Huldigung deren hohen und nidern Standesperſonen, ſo ſich in dem Land begütert gemacht, wie auch derer, ſo wegen der Rebellion Pardon erlangt, reſcribiret habe, will ich hier nicht anführen. (3)

In der Mähriſchen erneuten Landesordnnng von 1628. lautet es: „Von der Erbhuldigung. Wann und ſo offt einer oder mehr Innwohner in diſem Unſerm Erb-Marckgrafthum Mähren an- und aufgenommen werden, oder es ſonſt zum Fall kommt, daß dem König als Marckgrafen in Mähren die Erbhuldigung zu leiſten; ſoll ſolche Erbhuldigung mit aufgehobenen Fingern leiblich geſchworen und erſtattet werden, als nemlich: „Ich N. ſchwöre Gott dem Allmächtigen, der gebenedeyten, von der Erbſünd unbefleckten, Mutter Gottes, allen Heiligen, und Euch, dem (Titulus) NN. als König zu

(1) im Tr. von der R. Stände Landen ꝛc. p. 1159.
(2) in der neuen Staatscanzl. 15. Theil, S. 415.
(3) v. LüNIG von der landſäß. Ritterſch. Tom. I. p. 51.

zu Böheimb und Marckgrafen in Mähren, und meinem rechten Erbherrn, Euer Majeſtät, Dero Erben, nachkommenden Königen zu Böheimb und Marckgrafen zu Mähren, getreu, gehorſam und gewärtig, auch nimmermehr wiſſentlich in dem Rath oder Zuſammenkünfften zu ſeyn, da wider Euer Majeſtät Perſon, Ehre, Würde, Rechte, oder Stand, etwas vorgenommen würde, noch darein bewilligen, oder gehehlen, in keinerley Weis, ſondern Euer Majeſtät, Deroſelben Erben, nachkommenden Königen zu Böheimb und Marckgrafen in Mähren, Ehre, Nuz, Frommen, betrachten und befördern: Und ob ich verſtünde, daß etwas vorgenommen oder gehandelt würde wider Euer Majeſtät, dem ſoll und will ich getreulich fürſeyn, und Euer Majeſtät ohne Verzug warnen, und ſonſt alles das thun, was einem gehorſamen getreuen Unterthanen gegen ſeinen Erbherrn gebühret; getreulich und ohne Gefährde: So wahr mir Gott helffe, die gebenedyete, von der Erbſünde unbefleckte, Mutter Gottes und alle Heiligen!„ Diſes Jurament wird nach Gelegenheit auf die Stände zu formiren ſeyn.„

Eine Beſchreibung der in Steyermarck Anno 1728. an Kayſer Carl VI. geleiſteten Huldigung iſt beym LÜNIG (1) zu leſen.

Wie eben diſem Kayſer Carl VI. Anno 1711. in Tyrol gehuldiget worden ſeye, iſt in der ausführl. Beſchreibung der Lands-Huldigung und offenen Landtags von 1711. (Inſpruck,) fol. umſtändlich zu erſehen, daraus ich nur diſes anmercke: Als nach der von dem obriſt-Hofcanzler geſchehenen Propoſition, und des damals Röm. Königs Carls VI. ſelbſtigen gehaltener Rede an die verſammlete Landſtände, der Landeshauptmann, Namens des Landes, ſich zur Huldigung erboten, ſeynd derer Biſchöffe und Domcapitul zu Trident und Brixen Abgeordnete abgetretten, denen Landſtänden aber wurde diſe Eydesformul vorgeleſen: „Ihr werdet geloben und ſchwören dem Allerdurchlauchtigſten, Großmächtigſten und Unüberwindlichſten Fürſten und Herrn, Herrn Carl, dem Sechſten deß Namens, erwählten Röm. König, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, ⸗ ⸗ ⸗ daß ihr Seiner Königlichen Maj. als eurem allergnädigſten rechten natürlichen regierenden Erbherrn und Landesfürſten, als Grafen zu Tyrol, getreu, gehorſam, gewärtig ſeyn, auch Ihren Frommen fördern und Schaden wenden wollet, wie das mit Recht und von Alters herkommen; als euch Gott helffe und alle Heilige; doch

(1) von der landſ. Ritterſch. Tom. 1. p. 413.

doch daß ſolche Erbhuldigung denen Kauff- und Pfandsherrn an ihren Verſchreibungen, Recht und Gerechtigkeit, auch den Unterthanen an derſelben ihrer Pflicht, ſo ſie den Kauff- und Pfandsherrn gethan haben, unvergriffen und unſchädlich ſeyn ſolle; getreulich und ohne Gefährde.„

Darauf hat der obriſt-Hofcanzler weiter vorgeſprochen: „Was mir fürgehalten, und ich wohl verſtanden, deme allem will ich nachkommen, treulich und ohne Gefehrde; ſo wahr mir Gott helff, die ohne Macul empfangene Gebährerin Gottes Maria, und alle liebe Heiligen.„

Welche Worte alle vorhandene Stände mit lauter Stimme nachgeſprochen; und zwar die Prälaten mit gelegter rechter Hand auf die lincke Bruſt, die Ritter und von Adel mit dargebottener Hand, die von Stätt- und Gerichten aber mittelſt aufgehebter Schwörfinger; worauf der Landeshauptmann, ſo dann alle verſammlete Stände und weiters Anweſende, ohne Unterſchid zu dem Königlichen Handkuß gelaſſen worden. Nach diſem hat ſich der König, in voriger Ordnung und Begleitung der Erbaemter, wieder in ſein Zimmer zurückbegeben ꝛc.

§. 18.

Chur-Sachſen.

Der dem Churfürſten Friderich Auguſten zu Sachſen Anno 1769. abgelegte Huldigungs-Eyd iſt an unten (1) bemercktem Ort zu leſen.

Der von denen Ständen des Marckgrafthums Ober-Lauſiz Anno 1622. an Chur-Sachſen geleiſtete Erbhuldigungs-Eyd findet ſich beym LüNIG (2).

§. 19.

Chur-Brandenburg, ꝛc.

Nachdeme durch den Weſtphäliſchen Friden das Fürſtenthum Halberſtatt an Chur-Brandenburg gekommen, errichtete der Churfürſt Anno 1650. vor eingenommener Huldigung, mit denen Landſtänden den ſo genannten Homagial-Receß, welcher beym LüNIG (3) geleſen werden kan.

In diſem Receß lautet es unter anderem: „So vil 28ſtens anlanget, daß ermeldte Prälaten und Geiſtliche, wie ſie im ihrem 2ten Punct vorgeſchlagen und begehret haben, die Huldigung nur durch einen bloſſen Handſchlag zu verrichten, und, Uns mit Ablegung

(1) in den nov. Act. hiſt. eccl. 9. Band, 356. S.
(2) von der landſ. Ritterſch. Tom. 1. p. 835.
(3) im R. Archiv, Part. ſpec. unter Chur-Brandenb. p. 127.

gung eines würcklichen Huldigungs-Eydes ſich nicht verwandt zu machen, vermeinen, darinn können Wir, dahero, daß ſolches wider die Praxin und Obſervanz der Erbfürſtenthümer laufft, nicht verwilligen, alſo gar, daß in dem *Inſtr. Pac. art. 11.* klärlich diſponiret und enthalten iſt, daß das Domcapitul und alle Stände des Erzſtiffts Magdeburg Uns ſich mit einem würcklichen Eyde der Treue und Subjection in eventum obſtringiren und verbinden ſollen; wie vil mehr wird es dann allhier geſchehen müſſen, da Wir die Huldigung nicht in eventum, ſondern de præſenti, & tanquam Princeps actu poſſidens, von Unſern getreuen Ständen einzunehmen haben: Und diſes haben auch mit gutem Fundament erwogen und erkannt das Domcapitul, Prälaten und geſammte Geiſtlichkeit in Unſerm Fürſtenthum Minden, welche ſolches Huldigungs-Eydes halber keine Difficultät gemacht, ſondern ſich darzu ſo willig als ſchuldig verſtanden, auch denſelben, nebſt denen andern ihren Mitſtänden, würcklich und ſolenniter in loco publico abgeleget haben.„

Von der im Magdeburgiſchen zu Halle Anno 1681. und 1740. eingenommenen Huldigung hat Herr Geh. Rath ESTOR (1) gehandelt.

In dem Hinter-Pommeriſchen Landtagsabſchid von 1654. (2) iſt viles von der Erbhuldigung enthalten, beſonders von der Zeit, von der Einnahm in Perſon und denen damit verbundenen Koſten, von denen Orten, wo die Huldigung aufzunehmen, und von der eventual-Huldigung an die Cron Schweden, 2c.

§. 20.

In der Braunſchweig-Zelliſchen Amts-Ordnung von 1650. ware §. 6. verordnet: Daß ein jeglicher Amtmann dahin ſehen ſolle, damit kein Hausgeſeſſener in dem ihme anvertrauten Amte über ſechs Wochen lang, nachdem er ſich allda nidergelaſſen, mit dem Huldigungs-Eyde überſehen werde, ſondern er ſolle ſie, Krafft ſothaner ſpecial-Commiſſion, von erwehnten Leuten, nach dem gewöhnlichen Formular, in Herzoglichem Namen einnehmen. Chur-Braunſchweig.

Anno 1660. 14. Jan. wurde ferner denen Beamten verwilliget, daß ſie für die Einnehmung des Huldigungs-Eydes, und daß ſolcher Actus in denen Amtsbüchern gebührlich aufgezeichnet werde, von

(1) in ſeiner neu. klein. Schrifft. 1. Band, n. 10. S. 96.
(2) v. LüNIG von der landſ. Ritterſch. Tom. 2. p. 204. ſqq.

von einem jeglichen, welcher ſich in einem des Amts Botmäßigkeit unmittelbar unterworffenen Dorffe nidergelaſſen, einen halben Thaler, von denen aber, ſo ſich in denen Untergerichten etwa beſezen, einen Orts-Thaler, fordern und nehmen mögen; im übrigen aber haben ſie das gewöhnliche entrichtende Manngeld dem Herzog zu berechnen: Es ſolle auch, bey ernſter Beſtraffung, weder der Amtmann ein mehreres, noch auch ein nachgeſezter Amtsbedienter, er ſeye wer er wolle, das geringſte deßwegen von Jemand fordern, noch annehmen.

§. 21.

Brixen. Von der Biſchöffe zu Brixen Einnahm der Landeshuldigung in ihrem Hochſtifft ſehe man LÜNIGEN. (1)

§. 22.

Fulda. Ein Auszug des über die Anno 1715. 1727. und 1738. dem Abten zu Fulda in dem Amt Fiſchberg geleiſtete Huldigung errichteten Inſtruments iſt an unten (2) angezeigtem Ort zu leſen.

§. 23.

Hildesheim. Die Statt Hildesheim erkennet zwar den Biſchoffen zu Hildesheim als ihren Landesherrn; ſie huldiget ihme aber nicht: Hingegen huldiget die Neuſtatt dem Domprobſten. (3)

§. 24.

Anhalt. Die Notul des im Anhalt-Cöthniſchen von der Ritterſchafft abzulegenden Huldigungs-Eydes iſt beym THUCELIO (4) anzutreffen.

§. 25.

Braunſchweig-Wolfenbüttel. Die Braunſchweig-Wolfenbüteliſche Landſtände rechnen unter ihre Landesfreyheiten, daß ſie nicht ſchuldig ſeyen, zu huldigen, bevor ſie nicht über den punctum Primogenituræ, und alſo über das Pactum Henrico-Wilhelmianum, zur Genüge aſſecuriret ſeyen; per Teſtam. Julii de Anno 1582. add. Rec. de An. 1355. 1394. & 1535.

§. 26.

Heſſen. Der Heßiſchen Ritter- und Landſchafft Erbhuldigungs-Formul von 1567. iſt beym LÜNIG (5) zu leſen: Nun lautet ſie alſo

(1) in ſeiner Grundfeſt. 1. Th. 757. S.
(2) in der Eur. Staatscanzl. 90. Th. 298. S. u. f.
(3) H. BÜSCHINGS Erdbeſchr. 3. Theil, S. 2878.
(4) Act. Comit. 1744. Tom. 1. p. 740.
(5) von der landſ. Ritterſch. Tom. 2. p. 803. ſqq.

alſo (1): „Ihr ſollet mit Handgebenden Treuen angeloben, und einen leiblichen Eyd mit aufgehobenen Fingern zu Gott dem Allmächtigen ſchwören, daß ihr wollet dem Durchl. Fürſten und Herrn, Herrn N. Landgrafen zu Heſſen, ⸗ ⸗ ⸗ und nach Sr. ⸗ ⸗ ⸗ tödtlichen Hintritt, (welchen der getreue Gott noch lange verhüten wolle!) Dero älteſten Sohn, (allhier pfleget der ordo ſuccedendi gar ausführlich inſeriret zu werden,) und, auf gänzlichen Abgang des männlichen Stamms der Fürſten zu Heſſen, den Chur⸗ und Fürſten zu Sachſen, (vermög der Erbverbrüderung, ſo im Jahr 1587. und folgends in Anno 1614. zu Naumburg erneuert worden,) getreu, hold, gehorſam und gewärtig ſeyn, Sr. ⸗ ⸗ ⸗ Frommen, Ehr, Nuzen und Beſtes fördern, Schaden warnen und wenden, nach eurem beſten Vermögen, auch nicht im Rath, vil weniger bey der That ſeyn, da wider Seine ⸗ ⸗ ⸗ etwas gehandelt, berathſchlaget oder vorgenommen wird, noch weniger aber ſolches thun, oder darzu Anlaß oder Urſach geben, auch die Vergleichung des Hauſes Heſſen, wie dieſelbe am 24. Sept. Anno 1627. verfaßt, von der Röm. Kayſerlichen Maj. confirmirt, ſo dann in einem neuen Erbvertrag, den 24. Mart. Anno 1628. datirt, aufgerichtet, angezogen iſt, ſo vil dieſelbe euch angehen und concerniren, halten, und ſonſten alles andere thun und laſſen, was getreue Unterthanen ihrem Herrn und Landesfürſten von Rechts⸗Pflichten⸗ und Gewohnheits⸗ wegen zu thun ſchuldig ſeynd; alles getreulich und ohne Gefährde.

Eyd: Alles, was mir jezo vorgeleſen worden, und ich wohl verſtanden, und darüber meine Handtreu gegeben habe, das ſchwöre ich ſtet und unverbrüchlich zu halten; als mir Gott helffe, durch ſeinen Sohn Jeſum Chriſtum, unſern HErrn.„

Von der Erbhuldigung der Geiſtlichen und Profeſſoren in Heſſen, (welche bloß einen Handſchlag geben,) hat Herr G. R. ESTOR (2) Nachricht ertheilt.

§. 27.

Die Schleßwig⸗ und Holſteiniſche Ritter⸗ und Landſchafft bate Anno 1590. Obwol vor diſer Zeit etliche Stätte in Herzog Philipps Eydespflichten genommen worden; ſo möchte doch mit der Huldigung jezo und hinfüro vermöge der Privilegien verfahren werden, und ſolche Stätte, neben andern Ständen diſer Fürſtenthümer, dem König und Herzog zugleich und ungetrennt huldigen. Holſtein.

(1) ibid. p. 831.
(2) in ſeiner neu. klein. Schrifft. 1. Band, 1. St. n. 7. S. 65.

Die Königliche Commiſſarien wollten es bey den Privilegien bewenden laſſen; Herzog Philipp hingegen ertheilte zur Reſolution: Die ſonderbare Huldigung der Stätte und Lande ſeye in denen Privilegien nicht begriffen, und einem jeden Herrn in der Erbtheilung zugefallen; dahero es billig bey dem Herkommen und Gebrauch bleibe, daß dieſelbige einem jeden inſonderheit ihre Huldigung leiſten.

Die Landſchafft ware mit der Königlichen Commiſſarien Erklärung, daß die Huldigung beyden Herrn zugleich und unzertrennt geleiſtet werden ſollte, zufriden, und bate den Herzog, ſich damit zu conformiren, weil es alten Herkommens, und Anno 1564. zu Flensburg in Gegenwart aller drey regierenden Herrn auch alſo gehalten worden ſeye:

Der Herzog lieſſe es auch dabey bewenden.

Als aber Prinz Johann verlangte, ihme die Huldigung auch zu leiſten, ſchluge es die Landſchafft ab, weil ſolche Niemand, als denen regierenden Herrn, widerfahre, und von der Regierung niemals getrennet oder abgeſondert worden ſeye.

§. 28.

Mecklenburg. Herzog Chriſtians zu Mecklenburg erlaſſene Citation an Singulos ſeiner Ritterſchafft zur Huldigung nach Sternberg, d. d. 1662. 12. Apr. iſt bey H. POETKER (1) zu leſen.

§. 29.

Oſtfrießland. In Oſtfrießland hat es wegen Einnehmung der Erbhuldigung mancherley und langwührige Streitigkeiten gegeben: Viles davon iſt ſchon bey anderer Gelegenheit (2) vorgekommen; und hier will ich nur ſo vil davon melden.

Von denen Huldigungen an den Grafen Ulrich, die Gräfin Theda, die Grafen Enno I. Edzard I. Enno II. und die Gräfin Anna, handelt H. von BENNEISEN (3) mit mehrerem.

Wie dem Grafen Enno III. Anno 1599. zu Emden gehuldiget worden, davon hat er auch die Verhandlungen bekannt gemacht (4).

Nach deſſen Tode wollte von der Statt Emden dem Grafen Rudolf Chriſtian nicht gehuldiget werden, biß die Landes-Beſchwerden abgethan ſeyen, und er die Landes-Verträge mit einem cörperlichen Eyd bekräfftiget habe: Die General-Staaten legten ſich auch in

(1) in ſeiner neüen Samml. Mecklenb. Schrifft. 1. S. 45. St.
(2) in meinem Tr. von der R. Stände Landen, ꝛc. p. 989. ſqq.
(3) in der Oſtfrieſ. Hiſtor. u. Landes-Verfaß. Tom. 1. p. 60. ſqq. 69. ſqq.
(4) l. c. Tom. 1. p. 138. ſqq.

in die Sache, und ihre Committirte lieſſen Anno 1626. 3. Febr. Deciſionen darinn ergehen, worüber der Graf Anmerckungen machte, auch ſich über der Statt und der Ritterſchafft Beſchwerden erklärte; worauf die drey Stände, (auſſer Emden,) Anno 1626. 18. Apr. huldigten, und von dem Grafen dagegen einen Revers erhielten; Anno 1627. 28. Jun. huldigte endlich auch die Statt Emden, und bekame ebenfalls einen beſonderen Revers. Die völlige Acten liſet man bey BRENNEISEN (1).

Dem Grafen Ulrich II. wurde Anno 1628. 11. Nov. ohne Widerſtand gehuldiget, und von ihme dagegen Reverſalien ausgeſtellt: Mit der Statt Emden Huldigung aber ſtunde es an biß Anno 1631. 7. Febr. und die Statt bekame wieder eigene Reverſalien. (2)

Nach Graf Ulrichs II. Tode führte deſſen Wittwe die Vormundſchafftliche Regierung von Anno 1648. an; da aber nichts von Huldigungs-Sachen vorkame, auſſer was die General-Staaten Anno 1650. 15. Dec. zum voraus, auf den Fall, wann Graf Enno Ludwig der Regierung ſelber antretten würde, ausſprachen. (3) Nun kame zwar Graf, (hernach Fürſt,) Enno Ludwig Anno 1651. zur Regierung: Weil man ſich aber wegen der Huldigungs-Reverſalien nicht vergleichen kommte, ſo iſt ihm auch nie gehuldiget worden.

Fürſt Georg Chriſtian kame zwar Anno 1660. zur Regierung, die Huldigung der Statt Emden aber wurde erſt Anno 1663. 18. Nov. gegen ausgeſtellte Reverſalien, und von denen übrigen Ständen Anno 1664. 29. Mart. gegen ebenmäßige Reverſalien, abgeſtattet. (4)

Als diſer Fürſt Anno 1665. geſtorben, und deſſen Wittwe die Vormundſchafft geführet, wurde derſelbigen Anno 1668. ſchrifftlich gehuldiget; wogegen ſie Reverſalien ausſtellte. (5)

Fürſt Chriſtian Eberhard trate die Regierung Anno 1690. ſelber an; er und ſeine Landſtände aber konnten ſich wegen der Formuln der Huldigung und derer Reverſalien nicht vergleichen, ſo daß endlich der Kayſer Anno 1691. 3. Nov. eine Formul derer Reverſalien vorſchriebe: Anno 1693. wurde auch in dem Hanoveriſchen Vergleich §. 1. ein Formular derer Huldigungs-Reverſalien feſtgeſtellt; darauf

(1) l. c. Tom. 2. p. 599. — 625.
(2) l. c. pag. 628. ſqq.
(3) ibid. p. 742.
(4) l. c. Tom. 2. p. 916. ſqq.
(5) BRENNEISEN l. c. pag. 953. ſq.

wurde endlich Anno 1695. 11. Febr. die Huldigung ſchrifftlich abgeſtattet, und die Reverſalien dagegen ausgeſtellt; wobey man aber ſo wohl Fürſtlicher Seits in einer eigenen Urkund ſich vorbehielte, als auch an Seiten der Stände einen Revers von ſich gabe, daß ſolche general-ſchrifftliche Huldigung des Fürſtens Succeſſoren an dem Regiment in Forderung der perſönlichen homagial-Pflicht nicht präjudicirlich ſeyn ſolle. (1)

Dem Fürſten Georg Albrecht wurde Anno 1708. 21. Nov. wiederum ſchrifftlich alſo gehuldiget: „Wir Ritterſchafft, Städte und dritter Stand, repräſentirende die Stände von Oſtfrießland, geloben und verſprechen, den Durchl. Fürſten und Herrn, Herrn Georg Albrechten, Fürſten zu Oſtfrießland, = = als unſern gnädigſten Fürſten und Herrn zu erkennen, zu reſpectiren und zu gehorſamen, auch Demſelben getreu und hold zu ſeyn; alles nach Einhalt der Accorden; bey wahren Worten, Treuen und Glauben, an ſtatt eines ſolennen cörperlichen Eydes, ohne einige Exception und Einrede. Urkundlich unſerer eigenhändiger Unterſchrifft und beygedruckter Pittſchaffte. So geſchehen Aurich auf allgemeinem Landtage, den 21. Nov. 1708.„ (Darauf folgen die Unterſchrifften und Sigille derer Deputirten von allen drey Ständen.)

Ferner ſtellten die Stände wieder einen beſonderen Revers aus, daß diſe ſchrifftliche Huldigung unpräjudicirlich ſeyn ſolle: Der Fürſt aber verwahrete ſich alſo: „Georg Albrecht = = = Demnach Unſer in Gott ruhender hochgeehrter Herr Vater, = = Unſern getreuen Landſtänden in dem zu Hanover Anno 1693. den 18. Febr. geſchloſſenen Tractat in Gnaden verſprochen, daß er ihnen einen Huldigungs-Revers, ſo wie derſelbe beſagtem Tractat ſub Lit. A. beygefüget worden, gegen ihren abzuſtattenden gewöhnlichen Huldigungs-Eyd, extradiren wolle, nachgehends aber Jhme in Gnaden beliebt, daß die Homagial-Pflicht vor dißmal auf Maaß und Weiſe, wie es An. 1668. geſchehen, in Scriptis von denen Ständen ſimultanee abgeleget werden möchte; Wir Uns vor diſesmal ſolches auch gefallen laſſen: Wiewol Wir ſonſt lieber geſehen hätten, daß die Huldigung perſön- und mündlich geſchehen wäre; und hingegen die Ritterſchafft in Unterthänigkeit dafür gehalten, daß ſie Unſers Herrn Großvaters Gn. nur bloß Treue und Huld, ohne Beyfügung des Worts: Gehorſam geſchworen hätten, und ſie alſo auch anjezo mehrgemeldte Hul-

(1) l. c. Tom. 2. p. 1024. ſqq.

Huldigungs-Pflicht auf eben ſolche Weiſe lieber abſtatten wollten; als wird hiemit beurkundet und beſcheiniget, daß die jezt bevorſtehende ſchrifftliche general-Huldigung auch nur vor diſesmal, ohne Conſequenz und Präjudiz jedes Theils habender Befugſamkeit, beliebt und alſo würcklich geſchehen ſeye. Urkundlich haben Wir diſen gegenwärtigen Schein unter Unſerer Fürſtlichen Unterſchrifft und Inſigel ertheilen wollen, und dagegen ein gleichlautendes Original von denen Deputirten Unſerer Ritterſchafft ebenmäßig unterſchreiben, und mit deren Pittſchafften bedrucken laſſen, auch zu Unſerer Nachricht zu Uns genommen. Geſchehen auf Unſerm Reſidenzhauſe Aurich, den 21. Nov. 1708.„

Die Statt Emden huldigte dergeſtalt: „Wir Burgermeiſter und Rath der Statt Emden, ſamt Vierzigern daſelbſt, vor Uns und im Namen allgemeiner Burgerſchafft, geloben und verſprechen, bey wahren Worten, Treuen und Glauben, an ſtatt eines ſolennen cörperlichen Eydes, den Durchlauchtigſten Fürſten und Herrn, Herrn Georg Albrecht Fürſten zu Oſtfrießland, ⸗ ⸗ ⸗ als Unſern gnädigſten Fürſten und Herrn zu erkennen, zu reſpectiren, und zu gehorſamen, auch demſelben getreu und hold zu ſeyn; alles nach Einhalt diſer Statt Privilegien und Gerechtigkeiten, wie auch zwiſchen Sr. Fürſtl. Durchl. Herrn Vorfahren und diſer Statt aufgerichteten Accorden und Verträgen. Deſſen zu wahrer Urkund haben wir diſe unſere Verpflichtung durch unſere auf dem Landtage zu Aurich anweſende und ſpecial hierzu bevollmächtigte Deputirte wiſſentlich unterſchreiben und verſigeln laſſen. So geſchehen zu Aurich auf allgemeinem Landtage, den 21. Nov. 1703.„ (Darauf folgen 5. Unterſchrifften.)

Auch ſtellte die Statt Emden einen Revers wegen diſer ſchrifftlichen Huldigung aus:

Hingegen erhielten die drey Stände zuſammen, und die Statt Emden ins beſondere, Fürſtliche Reverſalien. (1)

§. 30.

In dem Schweden-Vor-Pommeriſchen Haupt-Commiſſions-Receß von 1663. liſet man: „Als haben ſie darauf die gewöhnliche Huldigungs-Abſtattung ⸗ ⸗ ⸗ gutwillig erbotten und erkläret, und iſt es ratione modi bey dem alten Gebrauch gelaſſen, ſolchemnach der Anſtalt gemacht, daß gegen dem 15 den Julii der ſämtliche Adel und Vor-Pommern.

(1) l. c. pag. 1087. ſqq.

und Lehenleute anhero nacher Wollgaſt durch Ausſchreiben an die Geſchlechter beſchriben, allda nach verrichtetem Gottesdienſt und abgelegten Propoſition, der Huldigungs-Eyd abgeſchworen und ihre Lehen gebührend empfangen, folgends die Königliche Commiſſarii bey den Stätten Strahlſund, Stettin, Greiffswald, Anclam, Wolgaſt, die Huldigung aufgenommen, bey den übrigen Stätten, durch hierzu von ihnen Deputirte ſolche aufnehmen zu laſſen, die Verordnung gemacht, weswegen auch die Commiſſorialen an die Deputirte ausgefertiget, ꝛc. „

§. 31.

Sachſen. In der Sachſen-Altenburgiſchen Landesordnung von 1705. iſt verſehen: „So ſollen die Erbhuldigung, wie ſie in diſem Fürſtenthum, vermöge des Hauptttheilungs-Receſſes, verglichen, alle Lehenleute, Bürger und Unterthanen der Stätte und Aemter, welche ſolche bey angetrettener Landesfürſtlicher Regierung oder ſonſten Zeithero nicht geleiſtet, annoch, und zwar die Lehenleute, welche bey der geſammten Regierung beliehen werden, zugleich bey der Belehung, ohne Unterſchid, ſie ſeyen Grafen, Herren, von der Ritterſchafft, oder anderes Standes, Schrifft- oder Amtſaſſen, die Unmündige aber ſo bald nach hingelegtem 16dem Jahr, als der Lehensmündigkeit, (doch der Fürſtlichen Aemter Befugniß wegen der Amtſaſſen hiedurch im übrigen nichts benommen;) Andere aber, wann ſolche ihr häusliches Weſen anfangen, oder zu Burgern in Stätten, oder Unterthanen in Aemtern, aufgenommen werden, (darunter dann die in hieſigen Landen ſich jedesmal befindende Bergwercks-Bediente mitbegriffen,) daſelbſt abſchwören: Es werden auch die getreue Landſtände, und andere unter diſer Landesfürſtlichen Bottmäßigkeit begriffene Gerichts- und Erbherren, deren Unterthanen mit gebührlicher Pflicht zu belegen wiſſen; doch iſt dabey der Gehorſam, ſo dem Landesfürſten gebühret, als für zu Recht ausgenommen jederzeit zu achten und zu halten. „

In dem Sachſen-Coburgiſchen (1) wird in Anſehung derer Vaſallen ein Unterſchid gehalten: Die, ſo mit Lehen und Leib auſſer dem Fürſtenthum und Sächſiſchen Territorio geſeſſen ſeynd, werden nur mit dem bloſſen Leheneyd, die aber, ſo entweder mit Lehen und Leib, oder weſentlicher Wohnung in diſem Fürſtenthum, oder auch auſſerhalb ſich enthalten, jedoch die Lehen in Sächſiſcher Obrigkeit

(1) v. LÜNIG von der landſ. Ritterſch. Tom. 2. p. 89. ſqq.

rigkeit haben, als hoc reſpectu Innländiſche, wann ſie ſonſt gleich auch Reichs-unmittelbare Güter beſitzen, zugleich auch mit der Erb-huldigungs-Pflicht belegt.

§. 32.

In **Würtemberg** ereignete ſich Anno 1514. ein groſſer Bauren-Aufſtand: Als darauf noch diſes Jahr der Tübinger Vertrag geſchloſſen wurde, vergliche man ſich, daß die gemeine Landſchafft dem Herzog von neuem, auch deſſen regierenden Erben und Nachkommen, von Wort zu Wort alſo geloben und ſchwören ſolle: „Ihr werdet ſchwören einen Eyd zu Gott und den Heiligen, Unſerm gnädigen Fürſten und Herrn, Seiner Fürſtlichen Gnaden Erben und Nachkommen des Herzogthums Würtemberg, getreu und hold zu ſeyn, Sr. Fürſtl. Gnaden, dero Räthen und verordneten Amtleuten Geboten und Verboten von Sr. Fürſtl. Gnaden wegen gehoſam und gewärtig, zu ſeyn, Sr. Fürſtl. Gnaden Frommen und Nuzen zur ſchaffen, Dero Schaden zu warnen und zu wenden, nach eurem beſten Vermögen, euch erzeigen und halten, wie fromme gehorſame Unterthanen ſich gegen ihrer natürlichen Herrſchafft erzeigen und halten ſollen, auch eure Leib und Gut, Weib und Kind, ſo leibeigen ſind, nicht zu verändern, ohne bemelt Unſers gn. Fürſten und Herrn, oder Sr. Fürſtl. Gnaden, Amtleut, Wiſſen und erlauben, darzu Sr. Fürſtl. Gnaden, und Dero Erben, Herzogen zu Würtemberg, und ihren Nachkommen, die Hülff zu thun und zu geben, auch die Handhabung der Gehorſame und Erbarkeit, Sr. Fürſtl. Gnaden zugeſagt und verſchriben, treulich zu vollziehen und zu halten; wie ſich nach Innhalt des Vertrags, zwiſchen gn. Herrſchafft und gemeiner Landſchafft aufgericht und gemacht, zu thun gebühret; alles erbarlich, treulich und ungefährlich.„ Würtemberg.

§. 33.

Die Statt **Eſſen** wurde vom Cammergericht Anno 1670. von Leiſtung der Huldigung an ihre Landesfürſtin, die Abbtißin, freygeſprochen. Eſſen.

§. 34.

In Sachen: Zu **Wickerad** Burgermeiſter und gemeine Eingeſeſſene, contra Freyherrn von **Quad**, ſprache der Reichs-Hofrath den 18. Jun. 1751. Quadt.

„2. Wird denenſelben (Impetranten,) mit Verwerffung ihres, nach Beſchaffenſchafft des allhier vorhandenen Poſſeſſorii unſtatthafften, Einwendens, alles Ernſtes aufgegeben, denen vormals ergangenen Kayſerlichen Patenten vom 16. Jun. a. pr. zu allerun-

terthänigſter Folge, den Huldigungs-Eyd, ohne weitere Bedingung oder Reverſales zu begehren, unweigerlich, und zwar nach der von Impetraten producirten Eydesformul, abzulegen. = =

8. = = Fiat Commiſſio auf die ausſchreibende Herrn Fürſten des Nider-Rheiniſch-Weſtphäliſchen Crayſes: Impetraten, = = nach Vorſchrifft deren Kayſerlichen Erkenntniſſen, Krafft gegenwärtigen Auftrags, zu manuteniren, und ſolche Kayſerliche Verordnungen, bey unterbleibender Parition, (worzu denen Impetranten ein terminus duorum menſium annoch zu geben,) auf deren Koſten, zur Execution zu bringen, auch, was hiervon der Erfolg, gehorſamſt zu berichten. ꝛc. „

§. 35.

Waldeck. Der denen Grafen zu Waldeck von ihrer Statt Corbach An. 1575. ausgeſtellte Huldigungs-Revers iſt beym LÜNIG (1) zu leſen.

§. 36.

Viles remiſſive. In LÜNIGS *Theatro ceremoniali* (2) finden ſich Beſchreibungen von Huldigungen, 1. der Statt Braunſchweig an Herzog Friderich Ulrichen, von 1616. 2. der Stände des Stiffts Oſnabrück an Biſchoff Ernſt Auguſt von 1651. 3. der Oeſterreichiſchen Stände an Kayſer Ferdinand III. Anno 1651. 4. desgleichen an Erzherzog Leopolden Anno 1655. 5. der Statt Leipzig an Churfürſt Johann Georg II. zu Sachſen Anno 1657. 6. des Hochſtiffts Oſnabrück an Biſchoff Ernſt Auguſt von 1662. 7. der Vor-Pommeriſchen Stände an Schweden Anno 1663. 8. der Statt Erfurt an Chur-Maynz Anno 1664. 9. der Statt Lüneburg an den Herzog Georg Wilhelm Anno 1666. 10. der Statt Magdeburg an Chur-Brandenburg und den Adminiſtratorem Anno 1666. 11. der Sachſen-Lauenburgiſchen Lande an Herzog Julium Franz Anno 1666. 12. der Statt Braunſchweig an das geſammte Haus Braunſchweig An. 1671. 13. der Statt Hanover und geſammter Landſtände an Herzog Ernſt Auguſt Anno 1680. 14. der Ober-Lauſiz an Churfürſt Johann Georg III. zu Sachſen Anno 1681. 15. der Naumburgiſchen Stände an Herzog Moriz Wilhelm zu Sachſen Anno 1682. 16. des Herzogthums Cleve an Churfürſt Friderich Wilhelm zu Brandenburg Anno 1689. 17. der Stätte Dreßden, Torgau, Wittenberg, Freyberg und Leipzig, an Churfürſt Johann Georg IV. zu Sachſen Anno 1691. 18. der Neumarck und Hinter-Pommern reſp. an Chur-

(1) in des R. Arch. Spicil. ſecul. S. 1434.
(2) Tom. 2. p. 823. ſqq.

Churfürſt Friderich zu Brandenburg und die Cron Schweden, An. 1699. 19. der Nider-Oeſterreichiſchen Stände an Kayſer Joſeph I. Anno 1705. 20. des Stiffts Lübeck an Biſchoff Chriſtian Auguſt Anno 1705. 21. des Herzogthums Zelle an den Churfürſten zu Braunſchweig Anno 1706. 22. der Statt Lüneburg an Churfürſt Georg Ludwigen Anno 1707. 23. der Nider-Oeſterreichiſchen Landſtände an Kayſer Carl VI. Anno 1712. 24. zu Berlin an König Friderich Wilhelm Anno 1713. 24. zu Cöthen an Fürſten Leopold zu Anhalt.

Auch kommt in dem Teutſch. Perſönlichen Staatsrecht *Lib. 3. Cap. 1.* viles von Huldigungsſachen vor.

Sibendes Capitel.

Von der Unterthanen Gehorſam und Ungehorſam, ꝛc.

Innhalt.

§. 1. Schrifften. §. 2. Pflichten der Unterthanen. §. 3. Ehrerbietung. §. 4. Gehorſam. §. 5. Reſpectloſigkeit. §. 6. Injurien. §. 7. Antaſtung der Miniſters, ꝛc. §. 8. Beſchwerden. §. 9. Zuſammenkünffte der Unterthanen. §. 10. Proceßkoſten. §. 11. Proceßluſt. §. 12. Ungehorſam. §. 13. Thathandlungen. §. 14. Empörung. §. 15. Neuere Exempel. §. 16. Art, darinn zu verfahren. §. 17. Amneſtie. §. 18. *Crimen læſæ Majeſtatis.* §. 19. Fehler auf beyden Seiten. §. 20. Unbillige Ungnade. §. 21. Belohnung der Treue. §. 22. Mehreres *remiſſive.*

§. 1.

Unter denen im nächſtvorhergehenden Capitel angeführten Schrifften ſchlagen einige auch hieher mit ein; denen ich noch beyfüge: Schrifften.

BECKII (Caſp. Achat) Diſs. de inſolubili Fidelitatis & Subjectionis nexu; Jena, 1728. 4.

QUISTORP (Joh. Chriſtian) Abh. von der Strafe derjenigen, welche

welche wider die dem Landesherrn nachgeordnete Obrigkeit ungehorſam handlen. Roſtock, 1771. 4. auch in ſeiner klein. juriſt. Schrifft. 1. Samml. n. 2. S. 44. und in den Roſtock. gemeinnüz. Aufſäz. aus den Wiſſenſch vom Jahr 1771. ſ. H. Schotts Critick 4. Band, S. 351. 781.

De Signis Seditionis, ſpeciatim in Ditione Leodienſi, iſt der Freyherr von CRAMER (1) nachzuſehen.

Von dem Gehorſam und der Treue der Unterthanen gegen den Staat hat H. von JUSTI (2) in Abſicht auf die Staatsklugheit gehandelt.

§. 2.

Pflichten der Unterthanen. Die Göttliche geoffenbarte und natürliche, auch die Reichs und gemeine Rechte, verbinden alle Unterthanen gegen ihre Landesherrſchafft 1. zur Ehrerbietigkeit, 2. zur Treue in Förderung derſelbigens Nuzens und Abwendung ihres Schadens, ſo dann 3. zum Gehorſam gegen derſelbigen Gebotte und Verbotte, und endlich 4. zu einer ungeheuchelten Liebe, die ſich in Worten und Wercken bey aller Gelegenheit verſpühren laſſe.

Darunter verſtehet ſich auch von ſelbſten mit, daß die Unterthanen ihres Landesherrns Gerechtſamen unangetaſtet laſſen ſollen.

In einem Kayſerlichen Decret, in Sachen: Oſtfrießland contra Oſtfrießland, von 1681. 1. Oct. heißt es: „Gleichwie die Landſtände verbunden ſeyn, nach Innhalt der Oſtfrieſiſchen Concordaten, ihrem Landesfürſten an ſeinen ihm zukommenden Rechten, Hoheiten und Regalien, keinen Eintrag noch Verkleinerung zu thun; ſondern vilmehr ſolche gegen Männiglich, gleich getreuen Unterthanen zuſtehet, zu verthädigen und zu erhalten ꝛc.„

§. 3.

Ehrerbietung. Unterthanen ſeynd alſo forderiſt ihren Landesherrn Ehrerbietung in Schrifften, Worten und Wercken ſchuldig.

Es iſt üblich, daß ſie ſolches bey gewiſſen Gelegenheiten auch in der That bezeugen, z. E. an Geburts- und Namens-Tägen, am neuen Jahr, wann der Landesherr das erſtemahl, oder auch ſonſt, an ein Ort kommt, u. ſ. w.

Als Churfürſt Maximilian Heinrich zu Cölln Anno 1662. in die

(1) in ſeiner Obſerv. Tom. 6. Part. 1. p. 359.
(2) in ſeiner Staatswirthſch. 1. Theil, S. 320. u. f.

die Statt Cölln zum Synodo einen ſolennen Einzug hielte, ware auch des Erzſtiffts Erb-Marſchall, etliche Grafen, adeliche Landſtände und Ritterſchafft in einer ziemlichen Anzahl dabey. (1)

Auf dem Pommern-Wolgaſtiſchen Landtag Anno 1606. wurde ausgemacht: Wie es wegen Aufwartung der von Adel ſollte gehalten werden. (2).

Aus diſer Pflicht folget ferner, daß Unterthanen an des Landesherrns freudigen und leidigen Begebenheiten, nach Beſchaffenheit der Umſtände, offentlichen Antheil nehmen.

Dahin gehöret auch das öffentliche Kirchengebet für den Landesherrn und reſp. ſeine Familie.

Argumentum (Superioritatis territorialis) à Precibus publicis deductum infringere conatur Auctor der nochmaligen ernſtl. Behauptung des freyen und unbeſchränckten Exercitii des Schleßwig-Holſtein-Gottorfiſchen juris Armorum &c. gegen alle Holſtein-Glückſtattiſche Anmaſſungen ꝛc. ſagt Herr HEUMANN. (3)

Herr Vice-Canzler STRUBE ſchreibt wohl (4): „Weil man in ſelbiges (Kirchengebet,) vilfältig auch Schuzherrn, Gerichtsherrn, Kirchenpatronen, und Andere nimmt; ſo gibt es nur alsdann einen erheblichen Grund an Hand, wenn keine andere beſondere Urſach deſſelben erhellet, und derjenige, welcher Jemanden die Hoheit ſtreitig macht, darinn übergangen wird.„

Was der Churfürſt zu Maynz und die Statt Erfurt dißfalls für Streitigkeiten mit einander gehabt haben, und wie die Statt darüber endlich gänzlich unter Chur-Maynz gekommen ſeye, iſt hier der Ort nicht, es weitläufftiger zu erzählen.

Von denen Streitigkeiten zwiſchen Würtemberg und dem Grafen Fugger wegen des Kirchengebets für den Herzog in denen Fuggeriſchen Lehensorten ſehe man die unten (5) angezeigte Stelle nach.

Die Landtrauer iſt auch ein ſchuldiges Zeichen der Ehrerbietung der Unterthanen gegen ihre Landesherrſchafft, und wird von lezterer anbefohlen.

(1) v. LüNIGS Theatr. Cerem. Tom. I. p. m. 65.
(2) MICRÆLII Antiqu. Pomer. Lib. 4. p. m. 4.
(3) de Charact. Super. territ. §. 26. p. 35.
(4) in ſeiner Nebenſt. 4. Theil, 163. S.
(5) in der Select. Jur. publ. 5. Theil, 20. S.

Sachſen und Schwarzburg ſtritten mit einander wegen der Landtrauer für Sachſen in denen Schwarzburgiſchen Landen. (1)

Und von dem Streit zwiſchen Magdeburg und Mansfeld wegen des Trauergeläuts ſehe man H. HEUMANN (2) und die von ihme angeführte Stellen nach.

§. 4.

Gehorſam. Nebſt der Ehrerbietung aber ſeynd auch die Unterthanen ihrer Landesherrſchafft Gehorſam ſchuldig.

Dabey bleibet jedoch unbeweglich ſtehen, was uns die heil. Schrifft in den Ap. Geſch. 4, 19. 5, 29. lehret: „ Man muß Gott mehr gehorchen, denn den Menſchen; „ Da wir nun in der Chriſtenheit leben, und alle Parthien derſelben hierinnen einig ſeynd; ſo kan auch kein Landesherr von ſeinen Landſtänden und Unterthanen in demjenigen Gehorſam forderen, was wider das Wort Gottes iſt:

Und wann in der Wahl-Capit. Art. 15. §. 1. der Unterthanen ſchuldigen Gehorſams gegen ihre Landesobrigkeit und §. 3. der ſchuldigen Parition gegen den Landesfürſten und Herrn gedacht wird; ſo flieſſet einer Seits allerdings daraus, daß die Unterthanen Gehorſam und Parition ſchuldig ſeyen: Da aber anderer Seits des Gehorſams und Parition nicht ſchlechterdings gedacht wird, auch die Landeshoheit durchaus nicht uneingeſchräncket iſt (3); ſo kan alſo auch von dem Landesherrn kein weiterer, als der nach Göttlichen, natürlichen, Reichs- und gemeinen Rechten, ſchuldige Gehorſam gefordert werden.

In dem Würtembergiſchen Vergleich von 1770. *Cl. 1. ad Grav. 1.* §. 3. lautet es: „ Wie dann auch Ihro Herzogl. Durchl. von treu-gehorſamſten Prälaten und Landſchafft, deren gröſſeren und engeren Ausſchuß, auch Magiſtraten, Herzoglichen Beamten, und allen übrigen Landes-Eingeſeſſenen, keinen andern, als Reichs- und Landes-Verfaſſungsmäßigen, Gehorſam erfordern, und weder ihnen, noch denen Herzogl. Beamten und Magiſtraten, wider ihre beſchworene, nach denen Landesverträgen eingerichtete, Staaten, oder Amts-Inſtructionen und Beſtallungen, gn. nichts anſinnen noch befehlen wollen. „

Und

(1) Elect. Jur. publ. Tom. 4. p. 753.
(2) l. c.
(3) v. der Tr. von der Landeshoh. überh. Cap. 13. 14.

Und in Sachen des Grafens von Criechingen contra ſeine Unterthanen verordnete das Cammergericht, um das Jahr 1757. (1) Daß ſämtliche Gemeinden und Unterthanen ihrem Landesherrn gebührenden Gehorſam leiſten, und ſich deſſen Reichsgeſezmäßigen Verordnungen und wohlhergebrachten, bißhero ruhig ausgeübten, territorial-Rechten, (worunter jedoch gewiſſe neuerliche Onera, biß zum Austrag Rechtens, nicht gehörig ſeyen, ingleichem einer Weiſung vor den Grafen in einer beſonderen Materie,) fernerweit nicht widerſezen ſollten.

Beſonders aber kan ein Herr von denen Unterthanen keinen Gehorſam verlangen, wann er ihnen etwas anbefiehlt, welches offenbar und unſtreitig denen Landes-Verträgen und Freyheiten entgegen iſt; wann alſo dieſelbe in einem ſolchen Fall denen Befehlen des Regentens, oder ſeiner Nachgeſezten, nicht gehorchen, ſondern es geziemend verbitten, handlen ſie nicht ſträflich: Siehet aber der Landesherr, oder deſſen Collegia, oder Beamte, ſie dennoch deßwegen übel an; ſo mißbrauchen ſie ſich ihres Rechts und Amtes, ſie machen ſich dadurch ſelbſten ſträflich, und man kan an einem Reichs-Gerichte deßwegen klagen.

§. 5.

Der Ehrerbietung iſt die Reſpectloſigkeit entgegen: Selbige kan in Worten, in Schrifften, oder in Wercken beſtehen, auch gericht- oder auſſergerichtlich begangen werden. Alle diſe Gattungen ſeynd ſträflich, und können dahero von dem Landesherrn, oder deſſen Nachgeſezten, in rechtlicher Ordnung geahndet werden; doch ohne Uebermaaſſe, oder allzugroſſe Schärffe. Reſpectloſigkeit.

Auch die höchſte Reichsgerichte laſſen dergleichen nicht ungeahndet, wann es entweder bey ihnen klagbar angebracht wird, oder Unterthanen ſich bey einem ſolchen Reichsgericht ſelbſten gegen ihre Landesherrſchafft alſo vergehen.

In Sachen: Waibſtatt contra Speyer wurde vom Reichs-Hofrath Anno 1754. 10. Jan. der Implorantiſchen Gemeinde injungirt, ſich aller unglimpflich- und Reſpectswidrigen Reden zu enthalten, ſondern in allem ihrem Landesfürſten und Obrigkeit den ſchuldigen Gehorſam zu leiſten, und ſich durante hac lite ſo beſcheiden aufzuführen, wie es treuen Unterthanen eigne und gebühre; damit nicht nöthig ſeye, gegen ſie mit ſchärfferen Kayſerlichen Verordnungen zu verfahren.

(1) Freyh. von CRAMER in ſeiner Nebenſt. 98. Th. 145. S.

In Sachen: Aremberg wider die Eingeſeſſene von Kerpen und Caſſelburg ſprache das Cammergericht Anno 1769. (1) Weil der Unterthanen Procurator in diſer den Landesherrn und ſeine Unterthanen betreffenden Sache hin und wieder im Namen der leztern verſchidene ungebührliche Ausdrücke einflieſſen laſſen, auch allerhand ungegründete Beſchuldigungen wider die dortige Herrſchafftliche Räthe und Beamte ohne Beweis vorzubringen ſich angemaſſet, ſolle er 3. Marck Silber zum Armenſeckel ex propriis erlegen.

König Chriſtian IV. in Dänemarck hat der Hollſteiniſchen Landſtände gegen Ihne und Herzog Johann gebrauchte Schreibart An. 1603. geahndet, die Stände ſich aber darauf entſchuldiget.

Und wie weit An. 1642. der Herzog zu Holſtein-Gottorff mit ſeinen Landſtänden wegen einer von diſen übergebenen Vorſtellung zerfallen ſeye, belehret LüNIG. (2)

Um das Jahr 1684. ſezten die Mecklenburgiſche Landſtände unter ihre Beſchwerden: „Wann Ritter- und Landſchafft, oder Dero Deputirte, in Schrifften oder mündlich durch die Fürſtliche Miniſtros mit unterweislichen Imputationibus, als ob jene gegen Fürſtlichen Reſpect, oder das Fürſtliche wahre Intereſſe, handelten, indigne tractiret werden, und desfalls mit ihrer Nothdurfft nicht einmal gehöret werden wollen.„

Die Reſolution darauf lautete: „Diſe Beſchwer-Führung wird Fürſtlich-Güſtrowiſcher Seiten nicht agnoſcirt; wie dann auch Ihro Durchl. daran keinen Gefallen tragen: Wann nur hingegen die von Ritter- und Landſchafft ſich auch in gebührenden Terminis halten.„

In Sachen: Mecklenburg contra Mecklenburg hingegen reſolvirte der Reichs-Hofrath Anno 1689. 18. Jan. „Moneatur Ritter- und Landſchafft: Sich - - in ihrem münd- und ſchrifftlichen Anbringen ohne Anzüglichkeit gegen die Herrn Herzoge ſich aller ſchuldigſten Ehrerbietung und Beſcheidenheit zu gebrauchen.„

Denen Oſtfrieſiſchen Adminiſtratoren der gemeinen Landes-Mittel wurde in einem Kayſerlichen Decret von 1723. 11. Jun. unter n. 13. ſcharff verwiſen, die grund-irrige in denen unterſtandenen gedruckten Patenten und verfaßten Schrifften enthaltene, zu Verführung der übel berichteten Landes-Eingeſeſſenen abzielende Im-

(1) Freyh. von CRAMER Nebenſt. 84. Th. 128. S.
(2) Von der landſ. Ritterſch. Tom. 2. p. 1011.

Imputationes gegen den Landesfürſten, ob wäre deſſen Vorhaben auf die Vernichtung der Accorden und Privilegien, zu Stabilirung eines deſpotiſchen Regiments gerichtet; da doch die Acta gerade das Widerſpil und diſes ſonnenklärlich anzeigen, daß derſelbe bloß der ſämtlichen Unterthanen Nuzen, Wohlfarth und Aufnehmen, durch Abſchaffung der im Schwang gehenden faſt unzähligen Unordnungen, und ihre Rettung von denen handgreiflichen Prägravationen und Bedrückungen, mit unermüdeter Sorgfalt, des löblichen Vorſazes ſuche, damit eine gute und heilſame Policey dermahleinſt angerichtet werden möge, ohne welche getreue Unterthanen niemals eines glücklichen und friedlichen Zuſtandes ſich zu getröſten haben; welchen aber der Adminiſtratorum der gemeinen Landesmittel unbefugte Ermächtigung der eigenwilligen Interpretation der Kayſerlichen Reſolutionen und Landes-Accorden und deren Extenſion auf höchſt-ſchädliche Mißbräuche und Ausſchlieſſung der Landesfürſtlichen Inſpection und daraus flieſſenden rechtmäßigen Anordnungen, bis anhero allein gehemmet.„

Anno 1754. 13. Dec. wurde dem Fürſten von Hohenlohe-Pfedelbach vom Kayſer reſcribirt: Daß der Kayſer ihme ſeine, als Landesherr, nach allen Rechten habende Befugniſſe, bey ein- oder des andern künfftigen inſolenten Reden, und zu Verkleinerung des Landesfürſtlichen Anſehens gereichenden widerſpenſtigen Ungehorſams, mit würcklicher perſonal-Arreſtierung und Formirung des Proceſſes, dummodo legali modo, fortzufahren, vollkommen offen und frey behalte; indeme der Kayſer, getreue Reichsſtände durch dergleichen gefliſſentliche Bosheiten unruhiger Unterthanen unterdrucken und beſchweren zu laſſen, nicht gemeinet ſeye: Hingegen hätte der Kayſer zu dem Fürſten auch das Vertrauen, daß er ebenfalls in allem, ſo vil ihn berühre, fortan ſeine Schuldigkeit beobachten, und derſelbe auch, aller, ſo vil immer thunlichen, Billigkeit gemäß ſich zu achten, gefliſſen ſeyn werde.

In Sachen der Statt Steinfurt contra den Grafen zu Bentheim-Steinfurt wurde in einer Appellations-Sache Anno 1751. 19. Jul. der Advocatus cauſæ der Statt in eine Marck löthigen Goldes fiſcaliſcher Strafe condemnirt, und an den Stattmagiſtrat ein Decret erlaſſen: Der Kayſer habe mit allerhöchſter Mißbilligung erſehen, wie Reſpect-vergeſſen und ungezogen ſich ſo wohl der ſamtliche Rath, als auch inſonderheit der Stattſecretarius, gegen die Landesherrſchafft aufgeführet, ja erſterer ſo gar die an ſich billige Ahndung

dung ſothaner Begünſtigung durch eine frevelhaffte Appellation dem Grafen zu erſchweren geſucht habe: Gleichwie nun der Kayſer dergleichen Vergehen und Umtrib gegen einen Landesherrn nicht nachſehen könnte; alſo habe der Magiſtrat die auf diſe Appellation gegangene Unkoſten nicht dem gemeinen Weſen aufzurechnen, ſondern ex propriis zu tragen, auch den billig, wegen einer ſo unſchicklichen Appellation, geſtraften Advocatum cauſæ binnen zwey Monathen anzugeben, ſo dann aber ihrer Herrſchafft künfftig in allen Stücken den behörigen Reſpect beſſer zu bezeugen, und, wenn etwas an Dieſelbe in Appellations-Sachen zu übergeben, ſolches durch den Notarium bey der Gräflichen Canzley, nicht aber an des Grafen eigene Perſon, inſinuiren zu laſſen; übrigens auch ſich in allen Stücken ruhig und fridlich, wie es getreuen Unterthanen gebühre, zu betragen; damit nicht im widrigen Fall, wann denenſelben die etwa eingeklagte Widerſezlichkeit und Meuterey zu Schulden kommen könnte, der Kayſer, zu Handhabung Landesherrlichen Reſpects, auf ſcharffe, in denen Reichs- und gemeinen Geſezen geordnete, Zwangs- und Strafmittel das Bedencken zu nehmen, gemüßiget ſeyn möchte.

Indeſſen iſt doch auch nicht allemal alles würcklich ſo reſpectlos, oder ſo ſtrafbar, als es angegeben, oder in der That behandelt, wird: Wann man verhaßte Wahrheiten vortragen muß; wann man ſich genöthiget ſiehet, die gekränckte Landesfreyheiten männlich und nachdrücklich zu vertheidigen; wann man diſe oder jene Urſach anführet, warum man diß und das nicht thun könne; wann man von böſen Rathgebern ſpricht, oder man ſich gar über einen im Credit ſtehenden ſchlimmen Miniſter namentlich beklagt, u. ſ. w. und man gegen die Sache ſelbſt nichts erhebliches einwenden kan, ſo fället der Haß auf die arme unſchuldige Wörtlein und den Concipiſten, und man hat (angeblicher maſſen,) den Reſpect verlohren.

Eine gerichtliche Proteſtation der Mecklenburgiſchen Ritterſchafft, daß, wann ſie in ihren gerichtlichen Klagen gegen den Herzog, als ihren Landesfürſten, der Wörter: **Violenz**, **Spolium**, **Gewaltthaten**, und anderer in Rechten gebräuchlicher Expreßionen, ſich bedienen müſſe, ſie deßwegen doch gar im geringſten nicht von dem gebührenden Reſpect wollten abgegangen, oder, wie des Herzogs Schrifftenſteller ihnen allezeit beymeſſeten, animo injuriandi etwas vorgebracht haben; ſondern allein, weil die Rechte ſolche Expreſſionen mit ſich brächten, auch das Factum ohnmöglich, im

in ſe & ſua natura conſideratum, anderſt vorzuſtellen wäre, u. ſ. w. findet man in einem Kayſerlichen Mandat vom 5. Dec. 1708.

Aber nicht nur der Landesherrſchafft unmittelbar und in Perſon ſeynd die Unterthanen Gehorſam ſchuldig, ſondern auch derſelbigen nachgeſezten und von ihro verordneten Collegiis, Miniſtern, Räthen, Beamten und Bedienten, ſo weit ſich eines jeden von dem Landesherrn ihme anvertraute Gewalt erſtrecket: Gleichwie die Unterthanen auch in den Perſonen diſer ihrer Vorgeſezten die Landes-Obrigkeit ſelbſt lieben und ehren ſollen:

Von dem Gehorſam ꝛc. aber gegen die Guts- oder Gerichtsherrn, u. ſ. w. werde ich in dem Tr. von den Rechten der T. Unterthanen reden.

§. 6.

Diſer von denen Unterthanen ihrer Landesherrſchafft und deren nachgeſezten Collegien, Räthen und Beamten ſchuldigen Ehrerbietung ſeynd zuwider die Injurien. Injurien.

Injurien ſeynd alſo Handlungen, welche gegen den einem Reichsſtand ſchuldigen Reſpect anſtoſſen, oder gar deſſen Ehre beleidigen. Sie können mündlich, ſchrifftlich, mit Geberden, Worten oder Wercken, begangen werden.

Der Freyherr von CRAMER (1) hat de pœna Injuriæ Principi illatæ hodie ex L. *un. C. ſi quis Imper. maled.* non remittenda, ſed ex magnanimitate mitiganda, gehandelt.

Würckliche und wahre real- oder verbal-Injurien der Unterthanen gegen dem Landesherrn ſeynd ein höchſt-ſtrafbares Verbrechen:

Aber 1. müſſen es wahre Injurien ſeyn, und nicht bloß davor angegeben werden. Hieher gehöret z. E. daß das Cammergericht An. 1760. 17. Sept. geſprochen hat (2): Ein gewiſſer Hagenbuſch ſolle wegen derer gegen den Herrn Biſchoffen und Fürſten zu Augsburg ausgeſtoſſener Reſpectwidriger Expreſſionen bey der Fürſtlichen Regierung zu Dillingen in Perſon öffentliche Abbitte thun.

Hingegen lieſſe der Herzog zu Mecklenburg-Schwerin Einige von ſeiner Ritterſchafft durch den Fiſcal anklagen und auf Confiſcation ihrer Lehen antragen, weil Er von ihnen injuriret worden ſeye: Sie waren aber deſſen keineswegs geſtändig. vid.

 Ab-

(1) Obſ. 18. Tom. 1. p. 81.
(2) v. Freyh. von CRAMER Nebenſt. 79. Th. 106. S.

Abgenöthigte Apologia, womit diejenigen aus dem Mecklenburgiſchen Adel, welche, auf Anſtiften einiger Fürſtl. Schweriniſcher Bedienten, im Namen Herrn Herzogs Friderich Wilhelms zu Mecklenburg Durchl. als Feloniæ rei, ex capite injuriarum in Principem, auf Privation ihrer Lehen- und Allodial-Güter belanget werden wollen, ihre Ehre, Haabe und Gut, gegen die unbegründete Beſchuldigung und Anklage zu defendiren, mithin ihre Unſchuld der Welt vorzuſtellen, der Noth befunden, wie ſelbe zu Wien ſub rubro Duplicarum in Cauſa prætenſæ Feloniæ übergeben. Mit Beylagen ſub Num. 1. usque 35. 1705. fol.

2. Wann es auch mit dem Corpore delicti ſeine vollkommene Richtigkeit hat; ſo kan man doch keine allgemeine Regel darinn geben, ſondern es kommt auf die Perſonen und Umſtände an, nach welchen ein unpartheyiſcher Richter ſeine Erkenntniß weder allzuſcharff, noch allzugelind, einzurichten hat.

§. 7.

Antaſtung der Miniſters ꝛc.

Miniſters, Räthe, Beamte, ꝛc. ſtellen in ihrem Theil ebenfalls die Perſon des Landesherrns vor: Wann dahero dieſelbige in Anſehung ihres Amtes beleidiget werden, verdienet es eine höhere Strafe, als auſſer ſolchem Fall; doch keine ſo ſchwere, als wann der Herr ſelbſt alſo behandelt worden wäre.

Dem Oſtfrießiſchen Collegio Adminiſtratorum der gemeinen Landesmittel wurde in einem Kayſerlichen Decret von 1723. 11. Jun. das ſchimpfliche Reden und Schreiben vom Fürſtlichen Miniſterio ſcharff verwiſen.

Wie Anno 1740. eine Weibsperſon, ſo am Cammergericht böſe und ungeziemende Reden gegen die Fürſtl. Bambergiſche Regierung vorgebracht, von dem Cammergericht mit dem Thurn bey Waſſer und Brodt beſtrafet worden ſeye, iſt bey dem Freyherrn von CRAMER (1) zu leſen.

Und eine Cameral-Urthel, wegen der von einem Criechingiſchen Unterthanen gegen die Landesherrliche Bediente ausgeſtoſſenen groben Schmähworte, findet ſich auch bey dem Freyherrn von CRAMER. (2)

Hingegen kan man es Landſtänden oder Unterthanen zu keinem Ver-

(1) Obſ. 517. Tom. 2. Part. 1. p. 185.
(2) in ſeiner Nebenſt. 100. Th. 52. S. u. f.

Verbrechen anrechnen, welche über einen Miniſter, Rath, Beamten, ꝛc. bey dem Landesherrn klagen, es auch mehrmalen und in nachdrücklichen Worten thun; doch ſo, daß es ſich ſo wohl in Anſehung der Sache, als der Art und Weiſe, vor einem unpartheyiſchen Richter rechtfertigen laſſe: Widrigen Falles hingegen verdienet es allerdings eine Strafe nach billigem Ermeſſen.

§. 8.

Weiter iſt keine Reſpectloſigkeit oder Ungehorſam, wann Unterthanen eines ganzen Landes, oder Bezircks, oder Amts, oder Orts, ꝛc. glauben, befugte Beſchwerden zu haben, und ſelbige, wie billig, forderiſt bey der Landesherrſchafft ſelbſt beſcheiden anbringen, wann ſie aber allda keine Hülffe erlangen, ſich an ein höchſtes Reichsgericht wenden. Beſchwerden.

In Sachen: **Aremberg** wider die **Eingeſeſſene von Kerpen und Caſſelburg** ſprache das Cammergericht Anno 1769. (1) Wegen derer übrigen durch gegenwärtige Urtheil nicht erledigter ſo genannter Beſchwerungs-Puncten läßt man es bey der Landesdeputirten Namens geſammter Unterthanen ... gethanen Erklärung: Von dem Herrn Impetranten, als Landesherrn, darüber, nach beſchehenem ſuppliciren, die nöthige Verordnungen erwarten zu wollen, dermalen bewenden; nicht zweiflende, Derſelbe werde, auf ſothanes und allenfallſiges weitere ſuppliciren, baldmöglichſte Juſtiz adminiſtriren zu laſſen, von ſelbſten geneigt ſeyn.„

Von dergleichen Landesbeſchwerden und Deſiderien, auch Streitigkeiten zwiſchen denen Landesherrn und deren Landſtänden und Unterthanen, habe ich in meinem **Tr. von der R Stände Landen ꝛc.** in dem 5ten Buch, *p. 1189. -- 1357.* umſtändlich gehandelt, worauf ich mich alſo hiemit beziehe.

Ins beſondere wird auch von denen Reichsgerichten vilfältig erkannt: Daß die Landesherrn ihren Unterthanen den von denenſelben an den Kayſer genommenen Recurs nicht erſchweren, noch ſelbigen ſie, und ihre etwa zu Betreibung ſolcher Proceſſe an ein Reichsgerich abgeordnete Deputirte, entgelten laſſen ſollen Z E.

In Sachen: Leodienſes Mercatores contra Fiſcum *Leodienſem*, reſolvirte der Reichs-Hofrath Anno 1755. 12. Mart. In puncto Proceſſus fiſcalis adverſus Implorantes, ob Recurſum ad S. Cæſ. Maj deſumtum, & ad revocandum eundem,

 frivo-

(1) Freyh. von CRAMER Nebenſt. 84. Th. 128. S.

ſrivole excitati, nullo ſub prætextu unquam juſtificabilis, tam Actio ipſa, quam omnia, cum Decretis deſuper ex hoc capite, ſub datis - - -, partim à Domino Epiſcopo & Principe, partim à Scabinis Leodienſibus, emanatis, ante omnia vigore hujus penitus caſſantur & annullantur &c.

Anno 1755. 12. Aug. (1) wurde vom Kayſer an den Fürſten zu Fürſtenberg ernſtlich reſcribirt: Daß er denen Eingeſeſſenen zu Löffingen zu Betreibung ihrer rechtlichen Nothdurfft am Reichs-Hofrath keine Hinderung machen, oder denenſelben die darzu dienliche Nachrichten gar benehmen und vorenthalten, ſondern ſelbige ohne den mindeſten Verzug zurückgeben laſſen ſolle ꝛc.

Eine in Sachen ſämtlicher Unterthanen und Dorffſchafften der Grafſchafft Criechingen contra den Grafen zu Criechingen und Widerunckel Anno 1764. 5. Apr. ergangene Cameral-Urthel findet ſich bey dem Freyh. von CRAMER: (2) Selbige enthält unter anderem allerley wegen Erſchwerung des Betriebs diſes Proceſſes und der Koſten darzu, wegen Ablegung der Rechnung über die aufgegangene Koſten, desgleichen eine Weiſung, wie ſo wohl der Landesherr, als die Unterthanen, in Anſehung ihrer gegen einander führenden Beſchwerden ſich zu verhalten haben.

In Sachen: Hohenlohe-Pfedelbachiſche Unterthanen ꝛc. contra Hohenlohe-Pfedelbach, reſolvirte der Reichs-Hofrath, auf der Unterthanen Anſuchen um einen ſalvum Conductum An. 1746. 3. Oct. „Nachdem die Impetrantiſche Unterthanen ohnehin, durch die in dem Kayſerlichen Reſcript beygerückte Clauſul, daß nemlich der Herr Fürſt den an Ihro Kayſerl. Maj. genommenen Recurs denenſelben nicht in ungutem entgelten laſſen ſolle, geſichert ſeyn; als läſſet man es bey diſem noch zur Zeit lediglich bewenden, und wird denenſelben anbey noch einmal auferlegt, daß ſie ſich, in Verfolg des lezthin ergangenen Concluſi, ohne weiteren Aufenthalt nach Haus verfügen ſollen.„

In Sachen: Lippiſche Landſtände wider Lippe-Detmold, ſprache das Cammergericht (3): Daß ſämtliche Landräthe und Stände, und in ſpecie der Land-Hofgerichts-Rath und Burgermeiſter Clauſing, des bey diſem höchſten Gericht anhängigen Proceſſes halber, auf einige Art oder Weis, mit Thätlichkeit und anderem widerrechtlichem Verfahren, nicht bekümmert oder gekräncket, auch, deme

(1) ſ. mein T. Staatsarch. 1755. 2. Band, S. 746.
(2) in ſeiner Nebenſt. 100. Th. 120. S. u. f.
(3) Freyh. von CRAMER Obſ. 779. Tom. 2. Part. 2. p. 547.

deme zu Folge, gedachter Clauſing in alle ſeine Bedienungen, nebſt Erſezung derer bereits dadurch erlittenen Köſten und Schadens, prævia Liquidatione & Moderatione, ohnverweilt wiederum eingeſezet, ; ; ; ingleichem die jüngſt hinweggenommene gedruckte Exemplarien der Kayſerlichen Urthel ad locos unde reſtituiret werden ſollen ꝛc. bey Straf reſp. 10. und 5. Marck Goldes.

Anno 1753. 13. Nov. wurde dem Fürſten zu Yſenburg vom Kayſer reſcribirt: Auf beygeſchloſſenes J. K. allerunterthänigſtes Bitten wollte der Kayſer dem Fürſten gnädigſt, jedoch alles Ernſtes, anbefohlen haben, (wie er Sich auch ohne dem zu deſſen Gemüthsbilligkeit verſehen könnte,) ſo wohl überhaupt ſeinen Unterthanen des Gerichts Reichenbach den an den Kayſer genommenen Recurs in keine Wege entgelten zu laſſen, als auch ins beſondere den Supplicanten wegen ſeiner Abordnung an den Kayſerlichen Hof im mindeſten nicht zu beläſtigen, noch, daß es von Anderen geſchehe, zu geſtatten; vilmehr demſelben, und ſamtlichen obbenannten Unterthanen, ſo lang ſich ſelbige gebührend und ruhig verhalten, allen Landesfürſtlichen Schuz und Hülffe angedeyen zu laſſen.

Es iſt aber auch notabel, was der Reichs-Hofrath in Sachen: Hohenzollern-Hechingiſche Unterthanen contra Hohenzollern-Hechingen Anno 1753. 17. Aug. beſchloſſen hat: Es ſolle dem Fürſten reſcribiret werden: Nachdeme der Kayſer den J. St. von Wien wegzuſchaffen vor gut befunden, ihme aber die wegen ſeines böſen Unternehmens wohlverdiente Strafe, aus Kayſerlicher Gnade, vor diſesmal noch nachgeſehen; ſo ſolle der Fürſt ebenfalls ſolchen bey ſeiner Zurükunfft, ſo ferne er ſich würde ruhig betragen, ungeſtraft laſſen: Sollte St. aber, wider Verhoffen, fernerhin ſich das geringſte in puncto einer Aufwieglung zu Schulden kommen laſſen; ſo bleibe alsdann dem Fürſten frey, gegen ihn inquiſitorie, jedoch legaliter, zu verfahren, und an demſelben die erkannte Strafe vollſtrecken zu laſſen.

Und in Sachen: Hohenlohe-Pfedelbachiſche Unterthanen ꝛc. contra Hohenlohe-Pfedelbach ſprache der Reichs-Hofrath Anno 1754. 30. Maj. unter anderem:

„2. Hat des H. G. U. völlig unſtatthafftes Geſuch wegen eines ihme zu ertheilenden Kayſerlichen ſalvi Conductus nicht Plaz; ſondern vilmehr hat der Herr Fürſt gegen denſelben, wann er ihn habhafft

hafft werden kan, denen peinlichen Rechten nach, ebenfalls fürzufahren; daher ebenfalls

3. derer Impetrantiſchen Unterthanen wegen Ertheilung diſes ſalvi Conductus mitgeſtelltes Begehren, und ſonſtiges, ihnen diſen U. nebſt ihren rechtlichen Beyſtand mit zuzulaſſen, ein- vor allemal nicht ſtatt findet.„

In Sachen: Burg-Steinfurt contra Bentheim-Steinfurt reſolvirte der Reichs-Hofrath An. 1752. 23. Mart. „Wird Burgermeiſter und Rath der Statt Steinfurt mit deſſen ohne allen Grund, und ohne den geringſten Schein Rechtens, auf ohnbeſonnene Weiſe, angebrachten ungeſtalten Klagwerck von hier ab- und, bey Vermeidung ſchwereren Einſehens, ernſtlich angewiſen, ihrer angebohrenen Landesherrſchafft die Unterthänigkeit und den Gehorſam zu erweiſen, ſo getreue Unterthanen ihren Landesherrn ſchuldig ſeyn; beſonders aber das wegen der Hornvieh-Seuche publicirte Landesobrigkeitlich- auf die Wohlfahrt des Landes abzilende Edict mit vollſtändiger Subjection zu befolgen: Nicht minder, da künfftighin, nach Erforderung der Wohlfahrt des Landes, dergleichen von der Landesherrſchafft geſchöpfet und publiciret werden möchten, auch ſelbige mit gehorſamer Unterwürffigkeit zu reſpectiren, und in allem gegen ihre Landesherrſchafft zu aller Zeit alſo ſich zu bezeugen, als ſich das für getreue und gehorſame Unterthanen geziemet und gebühret; cum condemnatione in expenſas.„

Und von der Vorſorge, welche die Reichsgerichte zu tragen pflegen, daß, wann Unterthanen Erkenntniſſe gegen ihre Landesherrſchafft erhalten, die Unterthanen ſich derſelbigen nicht mißbrauchen mögen, ſehe man den Freyherrn von CRAMER. (1)

Mehrere Reichsgerichtliche Erkenntniſſe, wodurch die Unterthanen währender Proceſſe in Steuerſachen proviſorie zum Gehorſam angewiſen worden ſeynd, habe ich in meinem Tr. von der **Landeshoh. in Steuerſachen** erzählt.

§. 9.

Zuſammenkünffte der Unterthanen.

Hieher gehöret auch der Fall von denen Zuſammenkünfften der Unterthanen ohne Landesherrliche Vorwiſſen und Erlaubniß, ob und wie ferne ſolche verboten ſeyen, oder nicht?

Von Landſtändiſchen dergleichen Zuſammenkünfften habe ich ſchon anderwärts (2) ausführlich gehandelt;

Was

(1) in ſeiner Nebenſt. 2. Th. 130. S.
(2) im Tr. von der R. Stände **Landen**, &c. p. 1519. ſqq.

Was aber die Unterthanen anbelangt; ſo kommt dabey alles lediglich auf die vorligende Umſtände an, und man hat ſo wohl Exempel, daß dergleichen Verſammlungen von beyden höchſten Reichsgerichten gebilliget, als daß ſie mißbilliget worden ſeynd.

In wie weit Unterthanen erlaubt ſeye, in Proceßſachen mit ihrem Landesherrn, Zuſammenkünffte zu halten? hat der Freyherr von CRAMER (1) unterſucht.

In Sachen der Statt Erfurt, und der darzu gehörigen Aemter und Dorffſchafften, contra Chur-Maynz erkannte der Reichs-Hofrath Anno 1767. 8. Oct Der Churfürſt ſolle denen Impetranten, wann ſie bey der Regierung zu Erfurt darum anſuchen würden, die Erlaubniß zu erforderlichen Zuſammenkünfften und Berathſchlagungen durch derſelben Syndicos ꝛc. nicht verſagen ꝛc. Zugleich aber wurden die Impetranten alles Ernſtes, unter Bedrohung unausbleiblicher ſcharffer Kayſerlicher Ahndung, angewiſen, Falls ſie in diſer Angelegenheit die benöthigte Zuſammenkünfften halten, und durch ihre Syndicos Raths pflegen ꝛc. wollen, jedesmal bey der Chur-Maynziſchen Regierung zu Erfurt ſich darum zu melden, im übrigen aber den ihrer Landesobrigkeit gebührenden Reſpect, Gehorſam und ein allenthalben ruhiges Betragen zu bezeugen.

Den 14. Dec. diſes Jahres aber wurde dem Churfürſten ferner reſcribirt: Daß es theils das Anſehen gewinne, theils beſcheiniget ſeye, daß die Regierung zu Erfurt, dem Kayſerlichen Reſcript zuwider, denen Impetranten die Ausführung ihrer rechtlichen Sache bey Kayſerlicher Maj. durch Intimidirung des gemeinen Landmanns, bey denen ſo ungleichen, mit Uebergehung der Gemeind-Vorſtände, angeblicher Auslaſſung der gemachten Erinnerungen aus dem Protocoll, und alleiniger Abhörung der armen Leute, gehaltenen Durchgängen, und durch Abnahm der denen Syndicis ertheilten Vollmachten, ꝛc. erſchwere: Der Churfürſt ſollte alſo ſeiner Regierung zu Erfurt von nun an ernſtlichen Befehl thun, von allen dergleichen Intimidirungen und Bedruckungen der Unterthanen, Abnahmen und Hinderungen der auszuſtellenden Vollmachten abzuſtehen, auch, ſo vil die nöthige Zuſammenkünffte der Syndicorum betrifft, dafern dieſelbe nur, wenn und wo die Zuſammenkünffte gehalten werden ſollen, angezeiget wird, ſolche, mit Beyſeitſezung aller übrigen Inveſtigationen, unweigerlich zu geſtatten.

(1) in ſeiner Nebenſt. 104. Theil, 496. S.

Der Fürſt zu Hohenzollern-Hechingen ſtrafte ꝛc. 7. oder 8. Flecken, welche (wie es ſcheinet, um der Landes-Beſchwerden willen,) zu Stetten zuſammengekommen waren, um 1800. fl. Er wurde aber Anno 1733. 27. Mart. vom Cammgericht ſchuldig erkläret, diſe exequirte Strafgelder inner drey Monathen wieder zu erſezen.

Hingegen erkannte das Cammergericht auch Anno 1768. 1. Jun. Patentes ulteriores: Daß ſämtliche beklagte Unterthanen, ohne obrigkeitliches Vorwiſſen und Erlaubniß, keine Gemeinds- noch ſo genannte Landesverſammlungen, oder andere Zuſammenkünffte, anſtellen, vil weniger ſich zuſammen verbinden, ſollen. (1)

Der Würtembergiſche Vergleich von 1770. Cl. 6. §. 5. verordnet: „Nicht weniger ſollen die Beamte die Commun-Vorſtehere und Magiſtraten, wann ſolche, nach vorgängiger Anzeige bey dem Beamten, in Landſchafftlichen Angelegenheiten zuſammen zu kommen, vor nöthig finden, auf keinerley Weiſe hindern.„

Was denen Hohenlohe-Pfedelbachiſchen Unterthanen des Amts Meinhart Anno 1747. 28. Apr. vom Reichs-Hofrath wegen der heimlichen und verborgenen Zuſammenkünfften aufgegeben worden ſeye, kommt unten §. 19. vor.

Ueberhaupt ſehe man auch davon den Freyherrn von CRAMER. (2)

Wie hingegen die würckliche unordentliche und tumultuariſche Zuſammenkünffte derer Unterthanen geahndet worden ſeyen, haben wir bereits vernommen.

§. 10.

Proceßkoſten.

Eine Landesherrſchafft iſt nicht befugt, die Unterthanen an Aufbringung derer nöthigen Proceßkoſten gegen ſie zu verhinderen. (3)

Der Freyherr von CRAMER (4) hat die Anmerckung: Univerſitas expenſis Proceſſus Univerſitatis (gegen den Landesherrn,) ſolvendis impendere poteſt reditus Bonorum ſuorum communium, niſi litigium aperte temerarium ſit; mit Erkenntniſſen der höchſten Reichsgerichte belegt.

In Sachen: Braitenbrunn contra Gumpenberg, erkannte der Reichs-Hofrath Anno 1760. 21. Aug. Der klagende Magiſtrat ſeye,

(1) v. Freyh von CRAMER l. c. 497. S.
(2) in ſeiner Nebenſt. 2tem Theil, 132. S.
(3) v. mein Tr. von der R. Stände Landen, S. 865. u. f.
(4) Obſ. 228. Tom. 1. p. 521.

ſeye, weder durch Verbot, die nöthige Proceßkoſten aus ihrer gemeinen Marcktes Cammercaſſa zu erheben, noch auf einige andere Weiſe, an Fortſezung diſes Appellations-Proceſſes zu hindern: Und diſes wurde Anno 1761. 10. Nov. nochmals beharrt.

Das Cammergericht erkannte, in Sachen: **Lippiſche Landſtände contra Lippe-Detmold** (1): „Iſt denen Landſtänden, in gemeinſchafftlichen Rechts-Angelegenheiten, die erforderliche nöthige Auslagen, gegen gehörige Specification und ausſtellenden Quittung, aus der Landcaſſa durch den beeidigten Receptorem ſich auszahlen zu laſſen, verſtattet, und, und ſelbige hierunter nicht zu beſchweren, beklagter Vormundſchafft anbefohlen.„

In Sachen: *Wickerad contra Quad*, erkannte der Reichs-Hofrath Anno 1751. 18. Jun. „Werden Impetranten mit ihrem Suchen um Verſtattung einer Geldaufnahm auf ſämtliche Gemeinds-Güter, in Conformität des vorigen Kayſerl. Concluſi d. d. 9. Dec. 1750. noch zur Zeit abgewiſen; da hingegen ihnen unverwehrt iſt, ihre eigene Güter dißfalls zu verpfänden; als worzu, erforderlichen Falls, Impetratiſche Herrſchafft die Einwilligung zu ertheilen, ſich nicht entbrechen kan.„

Zugleich wurde dem Freyherrn von Quad reſcribirt: Denenjenigen, ſo gegenwärtigen Proceſſes halber auf ihre eigene Güter Geld, gegen deren Verpfändung, aufzunehmen geſonnen ſeyen, die Einwilligung darzu, wann ſolche begehret werde, nicht zu verſagen, noch ſchwer zu machen.

Wann ſich aber mit der Zeit, (wie mehrmalen geſchiehet,) unter denen klagenden Unterthanen ſelbſt wegen Bezahlung derer Proceß-Commißions-u. d. Koſten Streitigkeiten ereignen; ſo kommt es auf die Umſtände an, wie ſolche zu repartiren ſeyen.

In Sachen: Aremberg contra die Eingeſeſſene von Kerpen und Caſſelburg erkannte das Cammergericht Anno 1769. Was die von denen Unterthanen währender diſer Streitigkeiten aufgenommen haben ſollende Paſſiva betreffe, ſolle der Herzog durch ſeine Räthe zuforderiſt behörig unterſuchen laſſen: Wer die Obligationen darüber ausgeſtellt, und wer die vorgeſchoſſene Gelder empfangen und verrechnet habe? hiernächſt dieſelbe, ſo weit ſolche auf gegenwärtigen Proceß, Execution und Commißion würcklich verwendet wor-

(1) Freyh. von CRAMER Obſ. 779. Tom. 2. Part. 2. p. 548.
(2) Deſſelben Nebenſt. 84. Th. 128. S.

den, durch die in der Vollmacht benennte Unterthanen, oder deren Erben, nach und nach abführen laſſen.

Ein merckwürdiges dergleichen Reichs-Hofraths-Concluſum von 1753. 14. Sept. in Sachen der Yſenburgiſchen Unterthanen des Gerichts Reichenbach contra Yſenburg-Birſtein habe ich anderwärts (1) erzählt.

Auch verdienet, angeführet zu werden, was der Reichs-Hofrath Anno 1753. 10. Maj. in Sachen: Yſenburgiſche Unterthanen des Gerichts Spilberg contra Yſenburg-Büdingen erkannt hat: Daß nemlich ſamtliche Unterthanen des Gerichts Spilberg, ꝛc. als Membra Communitatis, wann ſie gleich, oder ihre Vorfahren, ſich von dem Rechtshängigen Proceß losgeſagt, nichts deſto weniger, in Betracht, daß ſie, dereinſt gleiche Jura mit denen proceßirenden Unterthanen zu erhalten, von der Herrſchafft verſprochen bekommen, zu denen Commißions- und Proceßkoſten pro rata beyzutragen verbunden seyn ſollen.

§. 11.

Proceßluſt. Doch gedencke ich auch billig noch des Proceß-Luſts einiger Unterthanen, welche, aus Ungeduld, wann nicht allemal alles gleich zugehet, oder aus einem eingebildeten mehreren Recht, als ihnen würcklich zuſtehet, oder aus Verhezung unruhiger oder ihren privat-Nuzen darunter ſuchender Leute, gleichbalden an ein höchſtes Reichsgericht lauffen, über alle Kleinigkeiten klagen, mehr verproceßiren, als die ganze Sache werth iſt, und viles vorbringen, ſo zwar nicht eben allemal ohne Grund ſeyn mag, das ſie aber eben doch im Stand Rechtens nicht gebührend zu erweiſen vermögen, und darüber wohl gar aus dem Regen in den Bach kommen.

In Sachen der Stadt Laſphe und übriger Witgenſteiniſcher Unterthanen ꝛc. contra Witgenſtein wurde die Cameral-Urthel von 1724. 31. Oct. unter anderem dahin abgefaßt: „Daß klagenden Unterthanen nicht geziemet, noch gebühret, wider ihre angebohrene Landesherrſchafft auf dergleichen insgemein verfaßte, und mit glaubhafften Beſcheinigungen, (worinn eigentlich und aus was Urſachen ihnen, dem Angeben nach, zu vil geſchehen,) in denen wenigſten begleitete, ſondern hauptſächlichſten Theils nur auf ihr eigenes, in Rechten unzuläßiges, coram Notario in propria cauſa und zu jegliches unter ihnen privat-Nuzen beſchehenes, Angeben gegründete Beſchwe-

(1) in meinem Staatsarch. 1754. I. Band, 70. S.

Beſchwerungs-Puncten, dergleichen pönaliſirtes Mandatum S. C. circumveniendo religionem Judicis, zu extrahiren, auch mit gleicher Ungebühr und Weiſe um deſſen Extenſion auf neue vermeinte Gravamina anzuſuchen, ſondern hieran, und zumal mit unternommener Oppoſition, auch gewaltthätigem Unternehmen wider die Herrſchafftliche Bediente, höchſt- anzüglichſt- empfindlichſten Worten und Wercken gegen ihren angebohrenen Landesherrn, Verſagung ihrer Gebührniß an denen Dienſten, Contribution, und andern Præſtandis, annebſt mit ſteter Ueberlauffung diſes höchſten Gerichts in groſſer Anzahl, zu vil und unrecht gethan; daher berührtes von ihnen, Klägern, ausbrachtes Mandatum de non gravando S. C. zu caßiren und aufzuheben, und ſie Klägere, zu ſchuldiger Pflicht, Gehorſam und Reſpect gegen Herrn Beklagten, ihren Landesherrn, anzuweiſen, ꝛc." Und am Ende: "Auch iſt wider mehrbeſagten Dr. G. (der Unterthanen Procuratorem,) um willen derſelbe diſen ganzen Proceß unbedachtſam und unſchicklich eingeleitet und geführet, die vermeinte Gravamina nicht mit mehrerer Klarheit und rechtlicher Begründung übergeben, die Schrifften gröſten Theils mit generaler Beſchwerung, in manchem wider der Unterthanen Pflicht ſelbſt und undienlichem Geſchrey, vergeblichem Acceptiren desjenigen, ſo als ein Gravamen doch nicht geſtanden worden, unzulänglichen general-Contradictionen, annebſt mit nicht geziemenden Anzüglichkeiten und Verliehrung des Reſpects gegen die Herrn Beklagte, angefüllet, die Acta mit unnöthigen Productis, daneben vil extrajudicial-Exhibitis, gehäufet und confundirt, dadurch dann die Unterthanen von ihrer ſtrafbaren Widerſezlichkeit nicht abgehalten, auch ihnen mancherley erſpahrliche Koſten zugezogen, dem Senatui aber und Referenti cauſæ vile beſchwerliche Arbeit, zu Nachtheil anderer ohnediß überhäufften Juſtiz-Geſchäfften, verurſacht worden, nebſt ernſter Verwarnung, ſich dergleichen ins künfftige zu enthalten, vor dißmal die Straf, 4. Marck Silbers in den Armenſeckel aus eigenem Beutel, innerhalb eines Monats Zeit, ohne Nachlaß, ſub pœna dupli & realis Executionis, zu erlegen, hiermit vorbehalten."

§. 12.

Dem Gehorſam iſt der Ungehorſam zuwider, und allemal, wann und ſo weit es denen Rechten nach ein wahrer und würcklicher Ungehorſam iſt, ſträflich, wann er auch gleich nicht den gröſten und ärgſten Grad erreichet: Dabey auch alles von der Reſpectloſigkeit geſagte in ſeiner Maaſſe applicabel iſt. Ungehorſam.

Der Freyherr von CRAMER (1) hat die Anmerckung gemacht: Subditi refractarii à Sollicitatura in ſupremis Imperii Tribunalibus arcendi ſunt, und es mit Reichs-Hofräthlichen und Cammergerichtlichen Erkenntniſſen beſtättiget.

Weiter (2) macht er die Anmerckung: Jus Principis in Ruſticos refractarios à ſummis Imperii Tribunalibus intactum relinquendum eſt, niſi quatenus metuendum, ne in ejus exercitio juſtos limites egrediatur, und führt ein Cammergerichtliches Erkenntniß von 1757. an.

In denen Sammlungen derer Staatsſchrifften und Sprüche derer höchſten Reichsgerichte finden ſich vile Ahndungen von allerley Gattungen, welche in dergleichen Fällen in Kayſerlichem Namen gegen die Unterthanen ergangen seynd, ſo ſich hierinn verfehlet haben.

Denen Hohenzollern-Hechingiſchen Unterthanen wurde An. 1764. (3) per Patentes ulteriores unter anderem befohlen: Daß ſie ihrer Herrſchafft und Obrigkeit den ſchuldigen Gehorſam, bey empfindlicher und ſchwerer, auch allenfalls, befindenden Dingen nach, Leibes- und Lebens-Straf, leiſten ſollen; zu welchem Ende auch des Schwäbiſchen Crayſes ausſchreibenden Fürſten, ſamt und ſonders, aufgegeben wurde, daß dieſelbe den Fürſten bey ſeinen wohlhergebrachten Gerechtſamen und Befugniſſen, in Gefolg der dißfallſigen Cameralurtheln, gegen alle von den Unterthanen unternehmende Widerſezlichkeiten und Gewaltthaten, auf jedesmaliges Verlangen, mit hinlänglicher Mannſchafft, auf der widerſpenſtigen Unterthanen Koſten, nicht nur ſchüzen und handhaben, ſondern auch die allenfalls Widerſpenſtige handveſt machen, und nach denen dißfallſigen Reichs- und Crays-Verfaſſungen wider ſie verfahren, auch alles das ohne weitere Rückfrage verfügen ſollen, was fähig und erforderlich wäre, den Ruheſtand im Crays und Land, wie auch den Fürſten bey ſeinen wohlhergebrachten Rechten, zu erhalten.

Denen Oſtfrieſiſchen Adminiſtratoren der gemeinen Landesmittel wurde in einem Kayſerlichen Decret von 1723. 11. Jun. unter n. 14. ſcharff verwiſen, die „Bedrohung und Intimidirung mit feindlichen Verfolgungen, auch würcklichen Verſtoß- und Abweiſung derjenigen Landes-Glider von Landtagen, welche denen Kayſer-

(1) Obſ. 88. Tom. I. p. 272.
(2) Obſ. 260. Tom. I. p. 589.
(3) F. von CRAMER Nebenſt. 104. Theil, 497.

ſerlichen Decretis ſich ſubmittiret, und Paritions-Scheine unterſchriben haben. „

Von Beſchwerden der Grafen von Criechingen wider ihre ungehorſame Unterthanen zu Saarwellingen, ſo Anno 1718. bey dem Cammergericht angebracht worden seynd, ſehe man abermalen den Freyherrn von CRAMER (1).

Ein Exempel, da der Graf von Oettingen-Baldern gegen ſeine Unterthanen zu Wedern An. 1762. bey dem Cammergericht Anno 1762. ein Mandatum S. C. wegen der Widerſezlichkeit, ſo dann ein Mandatum de manutenendo, jedoch nur in bißhero hergebrachten, und vorhin nicht ſtrittig geweſenen, Fällen auf einen benachbarten Reichsſtand erhalten hat, iſt ebenfalls bey dem Freyherrn von CRAMER (2) zu befinden.

In Sachen: Zu Freyenſee Gemeinde, Confirmationis Privilegiorum, modo Solms-Laubach contra Freyenſee ꝛc. pto attentati tumultus & denegatæ Subjectionis, erkannte der Reichs-Hofrath An. 1747. 7. Jan.

1. Fiat petitum Mandatum inhibitorium, de nullo modo amplius reſiſtendo ſuo proprio ac nativo Domino, nec propriis factis, nec aliena potentiori manu, ſed adimplendo ex aſſe præſtitum Homagium, S. C. - - -

2. Würde hiernächſt Impetrant, auf den unvermutheten Fall, daß die Gemeinde zu Freyenſee der Kayſerlichen Verordnung gehorſamlich nicht geleben, ſondern fernere Mißbräuche der Kayſerlichen Privilegien zu Schulden kommen laſſen ſollte, auf derenſelben Caſſation beſonders anruffen; ſo erfolget auch deßhalb weiterer Beſcheid ꝛc.

In Sachen: Zu Neu-Wied contra ſeine Unterthanen zu Grenzhauſen und Hilgert, (welche durch Chur-Trier unterſtüzet wurden,) pto renitentiæ, ergiengen vile Jahre lang vile Reichs-Hofraths-Concluſa, welche zum Theil an unten (3) angezeigten Orten geleſen werden können.

Der Graf zu Wied-Runckel erhielte am Cammergericht gegen das Kirchſpil Freyrachdorff Anno 1738. ein Mandatum de præ-

(1) l. c. 100. Th. 39. S. u. f.
(2) Obſ. 830. Tom. 3. p. 222.
(3) in den Staatsſchrifft. unter K. Franz, und in meinem Teutſchen Staatsarchiv, hin und her.

præſtando debitam obedientiam & ſervitia conſueta, ſpeciatim circa Ligna, linum & fœnum, ac deſiſtendo à denegatione Operarum conſuetarum, oppoſitione contra Executiones legitimas, coactione Conſubditorum ad inobedientiam & fugam S. de ſolvendo autem ſumtus Executionis & mulctam promeritam C. C.

Was die Reichs-Gerichte zu thun pflegen, wann Unterthanen denen an ſie erlaſſenen Kayſerlichen Patenten nicht gehorchen, hat der Freyherr von CRAMER (1) mit Beyſpilen von Erkenntniſſen, ſo an beyden Reichsgerichten ergangen seynd, belehret.

Wie verſchidenen Hohenzollern-Hechingiſchen Gemeinden die ihnen Reichsgerichtlich zuerkannte Jagd-Pürſch- und Weidwercks-Gerechtigkeit nachmals vom Kayſer zur Straf wieder benommen worden ſeye, kan man auch bey dem Freyherrn von CRAMER (2) leſen.

In Sachen: **Wickerad** contra **Quad** ſchloſſe der Reichs-Hofrath Anno 1751. 18. Jun. unter anderem: „Fiant Patentes ulteriores an die Impetrantiſche Unterthanen, mit der Auflage, denen vorigen Patenten ſo wohl, als gegenwärtigen Kayſerlichen Erkenntniſſen, ein völliges Genügen unnachbleiblich zu leiſten; bey Vermeidung der Execution: Inmaſſen bereits unter heutigem dato die Commißion ad manutenendum & exequendum auf die ausſchreibende Herrn und Fürſten des Nider-Rheiniſch-Weſtphäliſchen Crayſes erkannt worden ſeye; wornach ſie ſich alſo zu richten und vor allem Schaden zu hüten hätten.„

§. 13.

Thathandlungen.

Noch ſchärffere Beſtrafungen verdienen würckliche Thathandlungen, welch gegen des Regentens eigene Perſon, oder deſſen Gemahlin, Kinder, wie auch die Wittwen und Anverwandte, beederley Geſchlechts, vorgenommen werden.

§. 14.

Empörung.

Endlich ſo mangelt es in Teutſchland auch nicht in den Geſchichten aller Zeiten an würcklichen und völligen Empörungen und vorgenommenen Thätlichkeiten mancher Unterthanen gegen ihre Landesherrn.

In

(1) Obſ. 141. Tom. I. p. 394.
(2) Obſ. 232. Tom. I. p. 528. ſqq.

In Würtemberg wurde Anno 1514. in dem Tübinger Vertrag beſchloſſen: Wer einigen Auflauff und Empörung wider die Herrſchafft, deren Räthe, Amtleute, Diener, Prälaten, Geiſtlichkeit, Burgermeiſter, Gericht, Rath, oder ſonſt wider Obrigkeit, die niderzudrucken, machen oder fürnehmen, und das alſo erfunden würde, der ſoll ſein Leib und Leben verwürcket haben, und ihme ſeine verſchuldete Strafe, nach Gröſſe und Gelegenheit der Uebelthat, mit viertheilen, radbrechen, erträncken, enthaupten, mit dem Strick richten, die Hand abhauen ꝛc. aufgelegt und vollſtreckt werden: Und ſollen, zuſamt der Erbhuldigung, alle Amtleut, Gericht, Rath, und ganze Gemeinden, mit den Dienſtknechten, einen leiblichen Eyd zu Gott und denen Heiligen ſchwören, in dem einander getreue Hülffe und Beyſtand zu thun, und nicht zu verlaſſen, ſondern ſolche Uebelthäter und Pöbel, als Niderdrucker der Gerechtigkeit und Erbarkeit, ſo die Nothdurfft und Gegenwehr das erfordert, niderzuſchlagen und zu dämmen, oder gefänglich anzunehmen, und der Obrigkeit mit guter Gewahrſame zu überantworten, und darinnen ein jeder dem andern, ſo bald er deſſen gewahr oder erfordert wird, tröſtlich zutretten; worzu Herzog Ulrich, in Krafft empfangener Regalien und Fürſtlicher Obrigkeit, jezo und allwegen Befehl und Gewalt gibt, auch gnädige und getreue Hülff und Beyſtand allezeit thun, und darinnen die Erbarkeit nicht verlaſſen will. Ob auch Jemand einigen Argwohn, Anſchlag, Zuſammenſchlupfung oder Rottirung, es ſey mit Worten oder Wercken, das zu ſolchem böſem Fürnehmen dienen mag, erfahren würde, der ſolle es, bey obgemeldetem Eyd, von Stund an, es ſey Tag oder Nacht, dem, ſo alſo etwas zu Ungutem widerfahren ſollt, auch der Obrigkeit, fürbringen, und eine getreue Warnung thun; und ſollen die Häuſer und Wohnungen, darinnen wiſſentlich ſolch bös fürnehmen geratſchlaget, davon Anſchlag gemacht und abgeredt ſeyn, abgebrochen und verbrennt, und auf die Hofſtätt zu ewiger Gedächtniß nimmermehr gebauet, auch Weib und Kinder des Fürſtenthums verwiſen werden: Was auch in vergangenen Handlungen Jemand zu dem Andern für Verſpruch, Gelübd oder Zuſagung gethan hätte, das alles ſoll hiemit krafftlos, todt und ab ſeyn.

§. 15.

Neuere Exempel.

Ohne des Anno 1525. entſtandenen groſſen Baurenkriegs, derer Münſteriſchen Wiedertäufferiſchen Unruhen, und anderer vor dem

Weſtphäliſchen Friden ſich zugetragener dergleichen Fälle, zu gedencken, will ich nur einige in denen neueren Zeiten ſich zugetragene Beyſpile berühren; und dabey voraus bemercken, daß ſeit deme die nur etwas zu bedeuten habende Reichsſtände vile regulirte Mannſchafft auf denen Beinen haben, dergleichen Aufſtände immer ſeltener werden, und ſich faſt allezeit nur in ſchwacher Landesherren Gebieten äuſſeren.

In Bayern entſtunde im Jahr 1705. bey damaligen bekannten Umſtänden, zum Vortheil des ſich auſſer Landes geflüchteten Churfürſtens, gegen die Kayſerliche Adminiſtration ein bedencklicher Aufſtand der Bauren; welcher aber noch in diſem Jahr mit Gewalt gedämpfet wurde.

In denen Hochſtifft-Baſeliſchen Landes-Irrungen kame es zu öffentlichen Unruhen, worüber Anno 1732. 27. Maji von dem Reichs-Hofrath eine legale Inquiſition gegen die in den Acten benannte Rädelsführer und Aufwickler, welche mit Indiciis ſufficientibus puncto tumultus graviret ſeyen, erkannt wurde. Von dem weiteren Verlauff will ich nur ſo vil melden, daß Anno 1733. 13. Jan. neue Kayſerliche Patenten an die Unterthanen dahin erlaſſen wurden: Der Kayſer habe dem Biſchoffen, auf ſein eigenes Anruffen, (da derſelbe ſonſten, Krafft Landesfürſtlicher Obrigkeit, von ſelbſten darzu befugt wäre,) aufgetragen, gegen alle diejenige, welche puncto tumultus, oder frevelhafften Ungehorſams und Widerſezlichkeit, mit redlichen und zu Recht beſtändigen Anzeigungen des Verdachts beſchweret wären, die legale Inquiſition autoritate Cæſarea vorzunehmen, auch ſelbige mit genugſamen Zwangsmitteln zu vollſtändiger Sicherheit, ſo wohl für ſich und ſeine Räthe und Bediente, als für die auserwählte Inquiſitions-Commiſſarien und deren Leute und Bediente, nachdrücklich zu unterſtüzen; weil hingegen einige unruhige Köpfe deme allem ſich widerſezen wollten und allerley Bedrohungen ausſtieſſen, ꝛc. ſo befehle der Kayſer, daß ſie ſich weder der legaliter vorzunehmenden Inquiſition, (als wobey die Gravirte allenfalls mit ihrer Defenſion genugſam gehöret werden ſollten,) noch dem Biſchoffen und Landesfürſten, noch ſeinen Räthen und Bedienten, noch denen auf die Unpartheylichkeit eydlich verpflichteten Inquiſitions-Commiſſarien, noch ihren Verordnungen, auf einige Weiſe widerſezen, deren Vornehmen ſich unweigerlich unterwerffen, auch denen allenfalls nöthigen Zwangsmitteln auf keine Weiſe widerſtreben ſollen; bey Verluſt aller Haab und Güter, ja Leibs und Lebens.

Wie

Wie ferner von dem Cammergericht Anno 1759. dem Biſchoffen zu Baſel vorbehalten worden, gegen die Rädelsführer und Aufwickler, ſo die ehemalige Unruhen wieder zu erwecken und zu unterhalten ſuchen, ſich ſeiner Landesherrlichen Befugniſſen, denen Reichsſazungen gemäß, zu gebrauchen, kan bey dem Freyherrn von CRAMER (1) nachgeſehen werden.

Wie Anno 1759. ein anderer Kläger, deſſen Advocat und Procurator, wegen der gegen den Biſchoffen zu Baſel ausgeſtoſſenen Calumnien, von dem Cammergericht (reſp. noch härter,) beſtrafet worden ſeyen, findet ſich auch bey dem Freyherrn von CRAMER. (2)

Im jezigen Jahrhundert hatten die Hohenzollern-Hechingiſche Unterthanen einen Proceß gegen ihren Fürſten pto diverſorum Gravaminum am Cammergericht, allwo ſie auch einige obſiegliche Erkenntniſſe erhielten, welche ſie, der von dem Fürſten ergriffenen Remediorum juris unerachtet, ſelbſt exequiren wollten; worüber es zu einem Aufſtand kame, darinn des Fürſtens Ober-Jägermeiſter, auch vile andere Perſonen von beyden Seiten, das Leben einbüſſeten: Der Reichs-Hofrath erkannte ſo dann eine Unterſuchungs-Commißion auf das Schwäbiſche Crays-Ausſchreibamt, und lieſſe Anno 1739. 13. Febr. eine Haupt-Urthel, ſo wohl wegen der von denen Gemeinden Groſſelfingen, Hauſen und Gauſelfingen, begangenen Delictorum Univerſitatis, als auch derer Gemeindleute, ſo ſich facta illicita ſingularia zu Schulden kommen laſſen, nebſt einer neuen Inquiſitions-Commißion in Anſehung derer erfolgten Todtſchläge, ergehen; davon bey H. von LUDOLF (3) das mehrere nachgeſehen werden kan.

In denen Oſtfrieſiſchen innerlichen Streitigkeiten kame es Anno 1726. und 27. zu einem Aufſtand, Blutvergieſſen und zweyen förmlichen Actionen; davon ich das wichtigſte ſchon anderwärts (4) gemeldet habe.

In Sachen: Yſenburgiſche Unterthanen des Gerichts Reichenbach contra Yſenburg-Büdingen, ſchloſſe der Reichs-Hofrath Anno 1754. 24. Maj.

„1. = = Reſcribatur denen Ausſchreibenden Herrn Fürſten

M 2 des

(1) Obſ. 662. Tom. 2. Part. 2. p. 223
(2) l. c.
(3) in ſeinem Symphor. Conſult. & Deciſ. forenſ. Tom. 3. p. 1098. ſqq.
(4) in meinem Tr. von der R. Stände Landen ꝛc. pag. 1224. ſqq.

des Ober-Rheiniſchen Crayſes: Es würden Dieſelbe aus denen Anſchlüſſen umſtändlich erſehen, mit was ungemeſſener Bosheit und Frevel die Fürſtlich-Yſenburg-Birſteiniſche Unterthanen des Gerichts Reichenbach, nach jüngſt erfolgtem Abſterben ihres Landesfürſtens, nicht nur denen von der nachgelaſſenen Landesregentenſchafft an ſie ergangenen Verordnungen ſich entgegen geſtellet, ſondern auch die Befolgung derer Kayſerlichen allerhöchſten Judicatorum verweigert, einen offentlichen Aufſtand gemacht, gefährliche Thätlichkeiten ausgeübet, und dadurch am Ende zu Blutvergieſſen Gelegenheit gegeben: Wann nun, diſem Unweſen ſchleunigſt zu ſteuren, die Ruhe in diſen Landen wieder herzuſtellen, und die widerſpenſtige Unterthanen mit Nachdruck zum ſchuldigen Gehorſam zu bringen, die höchſte Noth erfordere; als wollten Ihro Kayſerliche Maj. ihnen, denen Craysausſchreibenden Herrn Fürſten, hiedurch gnädigſt aufgeben, in aufhabendem Crays-Directorialamt beſagter Landesregentſchafft, wann es von ſelbiger verlanget werden wollte, hierunter unverzüglich beyzuſtehen, und allenfalls mit hinlänglicher Mannſchafft an Handen zu gehen, von dem Befolg aber Ihro Kayſerl. Maj. zu ſeiner Zeit gehorſamſten Bericht zu erſtatten.„

2. Wurden Kayſerliche Patenten an die Unterthanen erkannt.

3. Wurde der Yſenburg-Birſteiniſchen Vormundſchafft reſcribiret: Diſe Patenten ſo fort durch eigens abgeſchickte Commiſſarien dem Gericht Reichenbach behörig publiciren, und ſo dann gewöhnlichen Orts offentlich aushängen zu laſſen; hiernächſt, wer den angezeigten Aufſtand der Unterthanen im Gericht Reichenbach veranlaßt habe, ſorgfältig zu inquiriren, wider die Aufwiegler mit der Captur und ſpecial-Inquiſition zu verfahren, und von dem weiteren Verlauff an Ihro Kayſerl. Maj. mit Einſendung derer gehaltenen Regiſtraturen, ſchleunigſten Bericht zu erſtatten.

Den 5. Nov. wurde darauf ferner umſtändlich vorgeſchriben, wie mit der Inquiſition, Verſchickung der Acten, auch zweyen von Wien weggeſchafften Gemeinds-Deputirten, weiter verfahren werden ſolle. (1)

Hingegen wurde Anno 1755. 21. Aug. auch der Fürſtlichen Vormundſchafft eine Weiſung gegeben, legal und denen Kayſerlichen Verordnungen gemäß, in der Sache zu verfahren. (2)

Am

(1) v. mein Staatsarch. 1755. I. Band, S. 28.
(2) 2. Band, S. 749.

Am meiſten entſtehen ſolcherley Empörungen in denen Reichs-ſtätten; davon aber in der R. Stättiſch. Regim. Verfaß. S. 420. u. f. nachzuſehen iſt.

§. 16

Wann nun ſolche Empörungen entſtehen, darff ein Reichs-ſtand, (ſchon berührter maſſen,) Krafft der Kayſerl. Wahlcapit. Art. 15. §. 8. die Unterthanen 1. mit eigener Gewalt zum Gehorſam bringen, auch 2. andere Reichsſtände hierinn mit zu Hülffe ziehen; 3. wann diſes nicht hinreicht, oder er ſonſt will, kan er an einem Reichsgericht klagen. Art, darinn zu verfahren.

Solchen Falles nun pfleget es alſo gehalten zu werden: 1. Ergehen (auch wohl zu wiederhohlten mahlen, und immer mehreres geſchärffte,) Kayſerliche Patenten an die Unterthanen, ſich bey Leibes- und Lebensſtraff, ꝛc. wieder in die Schrancken des Gehorſams zu begeben, ihre allenfalls habende Beſchwerden ordentlich einzuklagen, und der Entſcheidung ruhig abzuwarten, u. ſ. w.

2. Die Unterſuchung der Sache wird a) entweder dem Landesherrn ſelbſten aufgetragen, ſolche autoritate Cæſarea zu unternehmen und zu vollführen; wobey meiſtens allerley particular-Umſtände berühret werden, und befohlen wird, wie darinn zu verfahren ſeye: b) Oder es wird einem Kayſerlichen Geſandten, oder dem Crays-Ausſchreib-Amt, oder einem oder mehreren andern Reichsſtänden, dißfalls Commißion aufgetragen, und die nöthige Inſtruction ertheilt.

Anlangend die Beſtraffung; ſo befihlt das Reichsgericht 1. entweder, die geſchloſſene Inquiſitions-Acten an daſſelbige einzuſchicken, und beſtimmet ſo dann die Strafe ſelbſt, überträget aber ſchließlichen deren Execution dem Landesherrn, oder der Kayſerlichen Commißion; 2. oder es wird befohlen, die Inquiſitions-Acten an eine unpartheyiſche Juriſten-Facultät zum Spruch Rechtens zu verſenden, die eingelangte Urthel aber a) entweder ſo gleich zu publiciren und zu exequiren, oder aber b) ſelbige forderiſt an das Reichsgericht einzuſchicken, und darauf weiteren Beſcheides zu erwarten.

Es geſchiehet auch wohl, daß, wann eine ſolche Empörung Aufſehens verurſachet, andere benachbarte Stände, oder auch auswärtige Machten, mit oder ohne Willen des Landesherrns, Theil daran nehmen; davon ich aber das mehrere auf das auswärtige und nachbarliche Teutſche Staatsrecht verſpahre.

Was der Reichs-Hofrath wegen des im Hochſtifft Baſel zu Stil-

Stillung innerlicher Unruhen verwandten Gelder erkannt habe, ſiehe im Tr. von der Landeshoh. in Militarſachen, Cap. 5.

§. 17.

Amneſtie. Am Ende wird aber zuweilen doch fürs beſte erkannt, dem groſſen Hauffen eine Amneſtie zu bewilligen, und das vergangene in Vergeſſenheit zu ſtellen; hingegen die ſchuldig erfundene Hauptperſonen davon auszuſchlieſſen und exemplariſch zu beſtraffen: Wiewolen etwa auch denen, ſo der Amneiſte fähig ſeyn wollen, gewiſſe Bedingungen vorgeſchriben werden, unter welchen, und nicht anderſt, ſie derſelbigen zu genieſſen haben ſollen.

Der Freyherr von CRAMER führet (1) ein Notariat-Inſtrument von 1619. an über die von dem Grafen von Hohenzollern geſchehene Begnadigung ſeiner rebelliſchen Unterthanen.

In denen vorhin gemeldten Oſtfrieſiſchen Unruhen erfolgte Anno 1728. 13. Sept. die Kayſerliche Reſolution dahin: Daß 1. zu Bezeugung der Kayſerlichen Langmüthigkeit und Milde, ein Patent zu Convocirung zum Landtag derer geſammten ſo wohl gehorſamen als ungehorſamen und widerſpenſtigen Oſtfrießländiſchen Stände cum Amneſtia auszufertigen und zu publiciren ſeye; jedoch mit diſer Erläuterung, daß nicht allein die zwey Haupträdelsführer und Urheber diſer Rebellion, Namens Bernhard Heinrich von Appel und Rudolf von Rheeden, ſondern auch diejenige, welche, an denen ins beſondere begangenen perſonal-Todtſchlägen Theil gehabt zu haben, entweder geſtändig, oder derenthalben rechtlich zu überzeugen ſeyn würden, von ſolcher Amneſtie allerdings ausgeſchloſſen ſeyn, und gegen ſelbige denen Rechten nach verfahren werden werden ſolle; wobey jedoch der Kayſer, nach vollführtem Inquiſitions-Proceß und hierüber von der Kayſerl. Commißion eingeſchickten Berichten, wegen Milderung der verwürckten Straffe, auf erfolgte Submißion, ſich weiters ſo dann entſchlieſſen werde. 2. Habe es bey denen von der Kayſerlichen Commißion in Oſtfrießland bereits ſequeſtrirten Gütern derer Rebellen zu Indemniſirung derer Unſchuldigen, biß nach jener Erſcheinung bey dem Landtage und geleiſteter Parition, allerdings ſein unveränderliches Bewenden; jedoch dergeſtalt und alſo, daß, nach Befund und ihrer Aufführung, die Kayſerliche Milde und Gnade hernach gleichwolen erwiſen, und die ſequeſtrirte Güter, nach beſche-

(1) in ſeiner Nebenſt. 77. Th. 35. S.

beſchehener Schadloshaltung derer Beleidigten, wieder reſtituiret werden können, ꝛc.

Diſes wurde Anno 1729. 12. Sept. dergeſtalten erläutert: 1. Der Kayſer habe, aus erheblichen Urſachen, der Emder Parition für hinlänglich erkannt; welchemnach ihnen der Effect der publicirten Amneſtie vom 3. Maji nup. zu gut zu kommen habe, und, was etwa ab Seiten der Commißion, oder auch des Fürſtens, darwider geſchehen ſeyn möchte, wieder in den Stand, als ob es nicht geſchehen wäre, zu ſezen ſeye. ꝛc. 3. Seye des Kayſers Meinung nur dahin gegangen, unter denen von der Amneſtie ausgenommen Todtſchlägern die, ſo an einem vorſezlichen Todtſchlag erwiſener maſſen Theil gehabt, nicht aber darunter alle diejenige zu verſtehen, welche bey denen Tumulten, wo auch Blut vergoſſen worden, ſich befunden haben. 4. Solle die Unterſuchung wegen des den vergewaltigen Eingeſeſſenen in Oſtfrießland zu erſezen kommenden Schadens zwar fortgeſezt, jedoch mit der Execution in ſo lang zurückgehalten werden, biß man zuvor verſucht und dem Kayſer weiters vorgetragen haben werde, durch eine gütliche Pauſchhandlung aus der Sache zu kommen, und dadurch alle Weitläufftigkeiten abzuſchneiden, mithin einen allgemeinen Ruheſtand im Lande um ſo ehender herzuſtellen, ꝛc.

Es wurde auch diſe Amneſtie und deren Befolgung durch fernere Reichs-Hofraths-Concluſa von 1731. 22. Aug. und 1734. 30. Sept. wiederhohlt, und die darinn Begriffene verſichert, daß, wann ſie ſpecifice melden und behörig erweiſen würden, worinn dagegen gehandelt worden ſeye, ihnen hierunter noch weiters ganz ſchleunige Juſtiz dergeſtalt angedeyhen ſolle, damit nirgends an der ihnen allergnädigſt vergönneten Amneſtie ein Mangel erſchiene:

Hingegen wurde aber auch beſchloſſen: „Nachdeme gegen den Magiſtrat zu Emden, ſo wohl von dem Herrn Fürſten zu Oſtfrießland, als auch denen es mit ihme haltenden gehorſamen Landſtänden, und anderer Orten her, in gar vilen einkommenen Exhibitis groſſe Beſchwerde geführet, und daß ſie, Emder, nicht nur die dem ihnen verſtatteten Kayſerlichen Gehör und der Kayſerlichen Amneſtie angehängte Conditionen nicht erfüllet, ſondern, ihrer gethanen Submisſion ſchnurſtracks zuwider, bißanhero vilfältig contraveniret ſeyen; in ſpecie - - -, und in Summa dem Herrn Fürſten, als ihrem Landesherrn, gar keinen Gehorſam mehr leiſteten; - - anderer, in denen Exhibitis ſpecie beſcheinigter und nicht leicht gehörter, Thätlichkeiten zu geſchweigen: Und nun aber Ihro Kayſerliche Maj. ihnen

ſo wohl novam Audientiam in puncto Gravaminum, als auch die Kayſerliche Amneſtie in puncto pœnarum, lediglich in Anſehung ihrer gethanen Submißion, und daß ſie das Endurthel ruhig abwarten, wie auch die beygefügte Conditionen erfüllen würden, allergnädigſt ertheilet haben; als wären Ihro Kayſerliche Maj. bey ſo geſtalten Sachen allerdings befugt, de rigore die ihnen angethane Kayſerliche Gnade ſo wohl in ein⸗ als anderem Punct wiederum aufzuheben, und anderweite rechtliche Verordnungen ergehen zu laſſen: Bey allem dem aber wollten Ihro Kayſerliche Maj. Dero allerhöchſte Clemenz annoch vordringen laſſen, und ſie noch hierüber mit ihrer Verantwortung vernehmen; ⸗ ⸗ ⸗ mit der Auflage, ſich nicht nur in Zeit zweyer Monathen darüber zu verantworten, ſondern auch von allen ihrer Submißion und denen Kayſerlichen Reſolutionen ganz widrigen und nicht leicht erhörten Thätlichkeiten zu enthalten; mit der nochmaligen und ſchon in der Kayſerlichen Reſolution vom 31. Aug. 1730. enthaltenen Verwarnung, nichts zu thun, was ihrer von Ihro Kayſerlichen Maj. und dem Reich habenden Dependenz im geringſten zuwider wäre: Wie dann diejenige, ſo noch einmal darwider handlen würden, die Amneſtie keineswegs genieſſen, ſondern von derſelben ausgeſchloſſen ſeyn ſollen.„

§. 18.

Crimen læſæ Majeſtatis.

Von dem in der güldenen Bulle gegründeten Crimine læſæ Majeſtatis gegen die Churfürſten habe ich ſchon anderwärts (1) geredet.

Was aber die übrige Gattungen derer Reichsſtände anbelangt; ſo hat man zwar auch Beyſpile, daß Landesherrn vorgegeben haben, ihre Landſtände hätten ſich des Criminis læſæ Majeſtatis gegen ſie ſchuldig gemacht: So wenig aber diſe es geſtändig waren; ſo wenig hatte es weitere Folgen.

In einem Reichs⸗Hofraths⸗Concluſo in Sachen: Braunſchweig⸗Blanckenburg contra Braunſchweig⸗Wolfenbüttel vom 26. Jul. 1728. heißt es: Man könne nicht befinden, daß gegen den von M. ex capite eines ſeltſamen, nicht bekannten, Criminis læſæ Majeſtatis, ein fiſcaliſcher Proceß habe angeſtellet werden können.

Wann aber auch gleich kein eigentliches und wahres Verbrechen der beleidigten Majeſtät gegen ſie ſtatt findet; ſo iſt doch kein Zweifel, daß die Unternehmungen gegen ihre Ehre, Leib und Leben, zuma⸗

(1) im Tr. von denen R. Ständen ꝛc. p. 429.

zumalen von ihren eigenen Unterthanen, ein beſonders ſchweres Verbrechen ſeye; welches zwar nicht mit der auf das würckliche Laſter der beleidigten Majeſtät geſezten, jedennoch aber mit einer auſſerordentlich ſchweren, Strafe beleget werden könne.

§. 19.

Ich mercke nur noch an, daß, wann die Sachen zu einem thätlichen Ausbruch zwiſchen Herrn und Land kommen, gemeiniglich beyde Theile Schuld daran ſeynd; da nemlich der Regent wider Recht und Billigkeit hart mit dem Land verfähret und denen befugten Klagen nicht abhilfft; hinwiederum aber ſo dann die Unterthanen die Sache auch übertreiben, ſich dem ſchuldigen Gehorſam entziehen und in ihrer eigenen Sache Richter ſeyn wollen. Fehler auf beyden Seiten.

Es findet dahero, wann die Sachen endlich an ein Reichs-Gericht gelangen, daſſelbige zum öffteren Urſach, beyde Theile in ihre behörige Schrancken zu weiſen.

Wie in Sachen der Hohenzollern-Hechingiſchen Unterthanen contra Hohenzollern-Hechingen dergleichen ſo wohl von dem Reichs-Hofrath, als Cammergericht, geſchehen ſeye, habe ich ſchon oben angemercket; deme füge ich nur noch diſes bey.

In Sachen der Schwarzburg-Rudolſtättiſchen Unterthanen contra Schwarzburg-Rudolſtatt erkannte der Reichs-Hofrath Anno 1731. 26. Sept.

1. Fiant Patentes in das Fürſtl. Schwarzburg-Rudelſtättiſche Land an die daſelbſtige Unterthanen ſamt und ſonders dahin: Ihro Kayſerl. Majeſt. hätten aus verſchidentlich vorgekommenen glaubwürdigen Urkunden höchſt-mißfällig vernommen, was geſtalten ſie, Unterthanen, durch des Buliſii ſchmeichlend- und fälſchliche Beredung, ſcheinbar gottsförchtig, in der That aber gottsläſterliche Vorſpieglung, durch anreizende, mit falſchen Eydſchwüren begleitete, Hoffnung und Verſicherung, und überhaupt durch ſo argliſtig- als boshaffte Weg und Mittel, mit ihr, der Unterthanen, ſehr empfindlichen Schaden zu der gegen ihren angebohrnen Landsfürſten endlich erhobenen Klag mehr angefriſchet, und verführet worden, als ſie wahrhafftig hiezu geneigt waren; nicht weniger, daß nachhero gedachter Buliſius ſie von dem der Herrſchafft ſchuldigen Gehorſam, wie auch von dem Vertrauen des Herrn Fürſten ſowohl, als deſſen Regierung und Räthen, nach und nach gänzlich wegzuziehen, alle gütliche Behebung zu unterſchlagen, ſie da-

von ab- hingegen aber unter ſeiner particular-Beſteurung zu erhalten, äuſſerſten Fleißes bemühet geweſen: Nachdeme nun Kayſerl. Maj. Ihrer allgemeinen Reichsväterl. Beyſorg nach, nicht geſtatten wollten, daß derley höchſt- vermeſſenes Unternehmen noch weiteren Fortgang gewinne; dahero gebieteten Sie ihnen, Unterthanen, ſamt und ſonders, diſem ſchädlichen Stöhrer der allgemeinen Ruhe und Aufwiegler hinkünfftig nicht allein in keine Wege Gehör zu geben, keine Gemeinſchafft oder Zutritt, wo es immer ſey, demſelben zu geſtatten, noch einigen Rath von ihme zu erhohlen, oder anzunehmen; alles bey Vermeidung ſchwerer Leibs- auch, befindenden Dingen nach, würcklicher Lebens-Straf, wornach ſie, Unterthanen, ſich zu achten wiſſen werden: Und da Kayſerl. Maj. ebenfalls erwogen, was vor unſägliches Ungemach ihnen, Unterthanen, der biß anhero angedauerte Proceß mit ihrer Landes-Obrigkeit zugezogen, vornemlich, wie beſchwerlich der (an ſich doch unnuz geweſene) Aufwand auf Bulisium gefallen, hingegen der bekannten Gemüths-Billigkeit nach des Herrn Fürſten, ihres Landesherrn, ungezweifelt zu vermuthen ſtünde, daß, daferne ihrer Seits noch einige Rechtsgegründete Beſchwernüſſe gegen Selben obſchweben ſollten: (Wann ſie ſolche durch vernünfftig- redlich- und fridfertige Perſonen in Unterthänigkeit und Beſcheidenheit zu ihrer Landes-Obrigkeit gelangen laſſen würden,) diſe mit geringer Mühe, Erſpahrung all anderer Koſten, auch mit beſſerem Nuz und Vergnügen, der Billigkeit nach in Güte werden beygeleget und abgethan werden; ſolchemnach befehleten Kayſerl. Majeſt. ihnen, Unterthanen, ebenmäßig, mit Vermeydung all anderer Weitläufftigkeit, ſich zuforderſt mit allen etwan habenden Klagen an den Herrn Fürſten zu wenden, und bey ſolchem vor- und anzubringen, ſo fort deren gütliche Behebung zu gewärtigen, auch dabey, nach dem lobwürdigen Exempel des Amts Seeberg, ihrer Seits nichts zu unterlaſſen, was ſie in ſolchem Weg zu völligem Ruheſtand erfolgend- gutes Vernehmen mit ihrem Landesfürſten und Herrn, ihr und der ihrigen hieraus erſprießliche Wohlfarth, beſſeres Aufnehmen des Landes, und endlich zu einer beſtändigen Einigkeit, am geſchwindeſten führen und bringen kan; folgſam ſolchen Rathgebern, die biß anher, um ihres eigenen Nuzes willen, ſie mit langwührig auſſerordentlichem Aufwand zu entkräfften, und nach und nach, ſamt den ihrigen, boshaffter Weiß in ein gänzliches Verderben zu ſtürzen, Vorhabens

bens geweſen, weder zu folgen, weniger anzuhängen; wie dann Kayſerl. Maj. hierinnfalls in allem und jedem ſich ihrer allerunterthänigſten Gehorſams-Bezeugung ohne Ausnahm verſeheten.

2. Cum incluſione literarum Patentium reſcribatur dem Herrn Fürſten zu Schwarzburg-Rudelſtatt: Solche Patentes im Land behörig publiciren und an gewöhnlichen Orten affigiren zu laſſen: Und gleichwie er hieraus erſehen würde, welchergeſtalt Jhro Kayſerl. Majeſt. deſſen Unterthanen zu fridfertiger Bezeugung alles Ernſtes angewiſen; ſo verſeheten Sie Sich hingegen zu des Herrn Fürſten bekannter Aequanimität, er würde in ſolcher Gelegenheit ſeiner Seits ebenfalls, dem öffters gethanen Erbieten nach, alles das, was zu allgemeiner Beruhigung des Landes gereichen kan, willigſt beytragen, folgſam die Fürſtl. landsväterl. Milde allen andern Abſichten vordringen laſſen; worüber Jhro Kayſerl. Maj. deſſen gehorſamſte Willfährigkeits-Anzeige in termino duorum menſium erwarteten. ꝛc.

Jn Sachen: Hohenlohe-Pfedelbachiſche Unterthanen des Amts Mainhard contra Hohenlohe-Pfedelbach erkannte der Reichs-Hofrath:

„ 3. Fiant petitæ Patentes an die ſamtliche Hohenlohe-Pfedelbachiſche Unterthanen des Amts Meinhards ſequentis tenoris: Nachdeme bey Jhro Kayſerl. Maj. von dem Herrn Fürſten die unterthänigſte Anzeige beſchehen, wie daß deſſen Unterthanen des Amts Meinhards nicht nur, die ſchuldige Præſtanda zu entrichten, ſich halsſtarrig geweigert, ſondern auch durch böſe Rathgeber ſich dahin hätten verleiten laſſen, daß ſie, mit Hintanſezung alles ſchuldigen Gehorſams, ſich ſo gar in keiner civil-Sache mehr ihrer Fürſtlichen angebohrenen Bottmäßigkeit unterwerffen wollten: Jhro Kayſerl. Maj. hingegen ein dergleichen höchſtſtrafbares Bezeugen keineswegs mit gleichgültigen Augen anſehen könnten; als befehleten Allerhöchſtdieſelbe hiedurch denen ſamtlichen Unterthanen des Amts Meinhard alles Ernſts, ihrer angebohrenen rechtmäßigen Landesherrſchafft die ſchuldige und herkommliche Præſtanda abzuführen, auch ſolcher von nun an den ſchuldigen Reſpect, Gehorſam und Ehrerbietigkeit zu leiſten, derſelben Gebott und Verbott ſich keineswegs zu widerſezen, auf jedesmalige Vorladung unweigerlich zu erſcheinen, und ſich durch unruhige Köpfe in- und auſſerhalb der Gemeinde nicht davon abwendig machen zu laſſen, weniger heimliche und verborgene Zuſammenkünffte zu halten, ſomit allem demjenigen, was erbgehuldigten Unter-

terthanen gegen ihre vorgeſezte Herrſchafft und Landesobrigkeit, vermög ihrer theuern Pflichten, ohnehin obliget, alſo gewiß nachzuleben, als im widrigen gegen ſie mit ohnnachläßiger Leibs- auch, nach Beſchaffenheit der Sachen, noch ſchwereren Strafen ſollte verfahren werden.

4. Cum incluſione Exhibitorum --- reſcribatur dem Herrn Fürſten zu Hohenlohe-Pfedelbach folgender maſſen: Es werde derſelbe aus denen beygeſchloſſenen Exhibitis des mehreren entnehmen, was geſtalten die Amts-Meinhardiſche Unterthanen ihn bey Ihro Kayſerl. Maj. ehedem allerunterthänigſt angebrachte Beſchwerden theils beſcheiniget, theils deren mehrere übergeben hätten: Gleichwie nun Ihro Kayſerl. Maj. zwar einer Seits die von dem Herrn Fürſten allerunterthänigſt gebetene Patentes unterm heutigen dato allergerechteſt hätten ergehen laſſen, und zur behörigen Anſchlagung hiemit beyſchlieſſen laſſen; Alſo befehleten Allerhöchſtdieſelbe hingegen dem Herrn Fürſten anderer Seits, daß derſelbe über diſe neuerlich angebrachte Beſchwerden ſeinen umſtändlichen Bericht an Ihro Kayſerl. Maj. erſtatte, ſeine klagende Unterthanen inzwiſchen nicht über die Maaſſe und wider die Billigkeit beſchwere, den an Ihro Kayſerl. Maj. genommenen Recurs, anbefohlener maſſen, denenſelbrn nicht in ungutem entgelten laſſe, ihre gegen den Amtmann Steinbauer vorkommende Beſchwerden ordentlich unterſuche, und dieſelbe, ſeinem eigenen Erbieten gemäß, zur forderſamſten Erledigung bringe, auch ſo fort abſtelle ꝛc.

Anno 1747. 16. Aug. wurde dem Fürſten ferner reſcribirt: „Nachdeme Ihro Kayſerl. Maj. aus beykommendem Exhibito mißfälligſt erſehen, was geſtalten, ungehindert der an den Herrn Fürſten ergangener Kayſerlichen Verordnungen, (vermöge welcher demſelben anbefohlen worden, ſeine klagende Unterthanen nicht über die Maaß und wider Billigkeit zu beſchweren,) dennoch mit neuerlichen, und in modo procedendi allzuweit ausſchweiffenden, Executions-Verfahren vorgeſchritten worden ſeye; als befehleten Allerhöchſtdieſelbe, daß Impetratiſcher Herr Fürſt den von ihme abgeforderten Bericht, (welcher auch auf diſe neuerlich angebrachte Beſchwerde eingerichtet ſeyn ſolle,) alſo gewiß in termino duorum menſium erſtatte, nicht weniger die wider ſeinen Amtmann Steinbauern vorgekommene vilfältige Gravamina ſo gleich unterſuche und abſtelle, anbey auch denſelben über nebenkommende leztere Facta zu Rede ſtelle;

als

als im widrigen Jhro Kayſerl. Maj. nicht entſtehen würden, ohner-wartet deſſen, ſchärffere Kayſerliche Verfügungen ergehen zu laſſen.„

Der Kayſer ordnete endlich eine Unterſuchungs-Commiſsion an, und der Reichs-Hofrath ſchloſſe An. 1748. 16. Sept. ferner:

„ 3. Fiant Patentes adhuc ulreriores an die ſämtlich-Hohenlohe-Pfedelbachiſche Unterthanen des Amts Mainhardt: Denen vorhergehenden Kayſerlichen Patenten alſo gewiß die ſchuldigſte Folge zu leiſten, und die Herrſchafftliche Præſtanda, gleich denen übrigen Hohenlohe-Pfedelbachiſchen Unterthanen, unweigerlich zu entrichten, als anſonſten die ohnehin ſchon bereits comminirte und hiermit eventualiter erkannte Executions-Commiſsion auf die ausſchreibende Herrn Fürſten des Fränckiſchen Crayſes, ſamt und ſonders, auf des Herrn Fürſtens ferneres Anruffen, ohne weiteren Anſtand expediret werden ſolle.

4. - - - Reſcribatur ulterius dem Herrn Fürſten zu Hohenlohe-Pfedelbach: Es hätte derſelbe aus nebenkommendem Anſchluß des mehreren zu entnehmen, was vor Klagen und Beſchwerden - - - gegen denſelben bey Jhro Kayſerl. Maj. wären angebracht worden: - - So vil aber die Jmplorantiſche Unterthanen belangete; ſo hätten zwar Jhro Kayſerl. Maj. gegen dieſelbe die (zur behörigen Affigirung hiemit beygeſchloſſene,) Patentes ulteriores allergerechteſt erkannt, auch, dererſelben Einwendens ohngehindert, es bey der - - angeſezten Unterſuchungs-Commiſsion lediglich belaſſen; Allerhöchſt-Dieſelbe befehleten jedoch, daß - - ohne weiteren Verzug die Commiſsion eröffnet, dabey auch ſo wohl die vorige, als neuerliche, Beſchwerden derer Unterthanen, auf die bereits ſchon anbefohlene Art und Weiſe, unterſuchet werden: Jnzwiſchen hätte der Herr Fürſt, biß zum Austrag der Sache, denen Mainhardtiſchen Unterthanen nicht mehr, dann ſeinen übrigen Pfedelbachiſchen Unterthanen, an denen An- und Auflagen abzufordern, und ſich - - aller anderen Neuerungen zu enthalten ꝛc.

Jn Sachen des Kirchſpils Anhauſen gegen den Grafen zu Neuwied ſprache das Cammergericht An. 1716. 27. Jan. „Endlich werden - - (der Unterthanen,) währendem Proceß ſo wohl, als ſonſten, mit ſchuldigſtem Reſpect und Gehorſam gegen Herrn Beklagten, als ihren Landesherrn, ſich zu betragen, auch beſonders in denen etwa zu ihrer Rechtsverfolgung nöthigen Zuſammentrettung mit aller Sittſamkeit, ohne einigen Tumult und Reſpectswidrige

Reden, ſich aufzuführen, hiermit ernſtlich angewiſen; hingegen auch „ (der Graf,) die alſo ſich betragende Unterthanen diſes Proceſſes halber weiter nicht mit hartem Verfahren, perſonal-Arreſt, oder mit beſonderer Einquartierung, anzuſehen und zu belegen, hiemit erinnert.„

In Sachen des Grafens zu Neuwied contra ſeine Unterthanen zu Grenzhauſen und Hilgert, hatten ſich die Unterthanen, zu Vermeidung einer anruckenden Cleviſchen Execution, auf Gnade ſubmittirt: Der Kayſer aber lieſſe Anno 1750. 7. Dec. auf ein Reichs-Hofraths-Gutachten eine Reſolution ergehen (1), durch welche Er erklärete, daß Er, aus vilerley erheblichen Urſachen, diſe Submißion vor eine Rechtsbeſtändige Handlung keineswegs achten könne, vilmehr alle Folgen derſelben als ungültig und unverbindlich declarire: Zugleich wurden beede Theile auf die Kayſerliche erkannte proviſoriſche Verordnungen verwiſen, und einer Seits denen Unterthanen befohlen, von allem Ungehorſam, Widerſezlichkeit und ungebührlichen Bezeugen gegen ihren erbgehuldigten Grafen abzuſtehen, anderer Seits hingegen auch dem Grafen reſcribirt: Dem Kayſerlichen Concluſo allenthalben ein völliges Genügen zu leiſten, oder widrigen Falles zu gewärtigen, daß der Kayſer andere Mittel, ihn zum Gehorſam zu bringen, ſo wohl gegen ihn, als ſeine Räthe und Bediente, vorzukehren, Sich würde genöthiget ſehen.

§. 20.

Unbillige Ungnade.

Die Osnabrückiſche Landſtände haben ſich An. 1532. vereiniget, im Fall der Biſchoff unbilliger Dingen eine Ungnade auf Jemand würffe, ſelbige mit auf ſich nehmen zu helffen.

§. 21.

Belohnung der Treue.

Anhangsweiſe will ich auch noch die Frage berühren: Wann ein Land, eine Gegend, oder ein Ort, bey gefährlichen Zeiten innerhalb Landes, oder bey feindlichen Einfällen, u. d. eine beſondere Treue beweiſet, kan eine Vergeltung dafür geforderet werden? Antw. Nach ſtrengen Rechten nicht; dann ein jeder getreuer Unterthan iſt ohnehin ſchuldig, alles vor das Vaterland zu thun, was in ſeinen Kräfften iſt: Nach der Billigkeit aber: Ja!

Wie die Vergeltung zu leiſten ſeye? und was der Herr, oder das Land, darzu beyzutragen haben? darinn laſſen ſich keine Reglen geben.

(1) v. mein T. Staats-Arch. 1751. 3. Theil, S. 62.

Auf dem Tyroliſchen Landtag An. 1711. verlangte 1. ein Landgericht die Erſezung der bey einem feindlichen Einfall ergangenen Unkoſten, und die Statt Kuffſtein den Erſaz des Schadens bey der erlittenen Belagerung und dadurch ruinirter und noch unerbauter Häuſer; 2. die Statt Lienz aber bate um das vertröſtete Landesfürſtliche Kennzeichen für die bewiſene Landestreue, da ſie bey dem feindlichen Einfall, neben Anderen, auch zugezogen.

Als in Würtemberg die Statt Tübingen An. 1514. bey der groſſen Baurenaufruhr treu verbliebe, ertheilte Herzog Ulrich 1. ihro ein neues Sigel, Wappen und Fahnen; 2. ſchenckte er ihr drey Feldſchlangen; 3. gab er ihr eine Urkund, daß künfftighin das Würtembergiſche Hof-Gericht immerdar zu Tübingen gehalten, und ohne die erheblichſte Urſache nicht verlegt werden ſolle: Leztere iſt bey Herrn ZELLER (1) zu leſen.

§. 22.

In dem perſönlichen Staatsrecht derer teutſchen Reichsſtände wird noch manch weiteres, ſo auch in diſes Capitel mit-einſchläget, vorkommen. *Mehreres remiſſive.*

Achtes Capitel.

Von vilen Landesherrlichen Rechten über die Perſonen der Unterthanen.

Innhalt.

§. *un.* Verweiſung auf die vorhergehende Theile.

§. *un.*

In vilen der vorhergehenden Abhandlungen von der Landeshoheit im Weltlichen iſt bereits manches angeführet worden, ſo auch hier eine Stelle finden könnte; z. E. ob und wie ferne ein Landesherr ſeine Unterthanen zu Vertheidigung des Landes gebrauchen, oder ſonſten zu regulairen Kriegsdienſten nöthigen könne? von ihrer *Verweiſung auf die vorhergehende Theile.*

(1) in dem Merckwürd. von Tübing. pag. 122.

ihrer Schuldigkeit, Kriegsfrohnen zu verrichten, ſich zu öffentlichen Aemtern gebrauchen zu laſſen, u. ſ. w.

Abſonderlich aber finden ſich durch die ganze Abhandlung von der Landeshoheit in Policeyſachen eine Menge ſolcher Umſtände, welche auch in gegenwärtige Abhandlung einſchlagen: Alles diſes nun ſeze ich voraus, will es dahero nicht wiederhohlen.

Neuntes Capitel.

Von der Landesherrlichen Obervormundſchafft, u. d.

Innhalt.

§. 1. Schrifft. §. 2. Landesherrliche Obervormundſchafft. §. 3. R. Geſez. §. 4. Obſicht über Beſtellung der Vormundſchafften, §. 5. und deren Verwaltung. §. 6. ſo auch der Verſchwender. §. 7. und der Blödſinnigen. §. 8. Art, diſe Obſicht auszuüben. §. 9. Noch etwas. §. 10. Beſondere Landes-Verfaſſungen. §. 11. Adoptionen.

§. 1.

Schrifft.] Hieher gehörige Schrifft:

HEINECCII (Joh. Gottl.) oder des Reſp. Chriſt. Eberh. Rußel, Diſs. de ſuprema Principum Magiſtratuumque Tutela; Franckfurt an der Oder, 1730. 4. Witteberg, 1732. 4.

§. 2.

Landesherrliche Obervormundſchafft.

Die Landesherrliche Ober-Vormundſchafft iſt ein Stück der Landeshoheit, krafft deren der Regent für ſeiner minderjährigen Unterthanen Beſtes in Anſehung ihrer Perſonen und ihres Vermögens beſorget iſt:

Es iſt diſes ſo wohl ein Landesherrliches Vorrecht, als auch eine Landesherrliche Pflicht.

§. 3.

§. 3.

Wir haben dißfalls ein eigenes Reichsgeſez in der R. Polic. Ordn. von 1577. Tit. 32. allwo es lautet: R. Geſez.

„ §. 1. • • • So wollen Wir allen und jeden Churfürſten, Fürſten, Prälaten, Grafen, Herren, vom Adel und Communen, hiemit ernſtlich auferlegt und befohlen haben, in ihren Fürſtenthümern, Herrſchafften, Obrigkeiten und Gebieten, dermaſſen Verſehung zu thun, und zu verordnen, daß den Pupillen und Minderjährigen Kindern jederzeit, biß ſie zu ihren vogtbaren Jahren kommen, Vormünder und Vorſteher, da die ihnen von ihren Eltern in Teſtamenten oder lezten Willen nicht verordnet, oder ihre angebohrene Freund und Verwandten ſich der Vormundſchafft aus rechtmäßigen Urſachen nicht unterziehen wollten, oder dazu untüglich und ungeſchickt wären, gegeben werden;

§. 2. Daß ein jeglicher Vormünder, er ſey gleich in Teſtamentsweis verordnet, oder durch das Recht oder Richter gegeben, ſich der Vormundſchafft nicht unterziehen ſoll, die Verwaltung ſeye ihme dann zuvor durch die Obrigkeit decernirt und befohlen;

§. 3. Item, daß er, nach befohlener Verwaltung, von allen Gütern, ligend und fahrend, Schulden, Brieff • und Regiſtern, ein Inventarium aufrichte, und rechtmäßige genugſame Caution und Verſicherung thue, auch mit Gelübden und Eyden beladen werde, daß er ſeinen Pflegkindern und ihren Gütern getreulich und ehrlich vorſeyn, ihre Perſonen und Güter verſehen und verwahren, die Güter nicht in ſeinen eigenen Nuzen kehren oder wenden, noch dieſelbige ohne Vorwiſſen, Erkenntniß und Decret der Obrigkeit veräuſſern, verpfänden, oder beſchweren, und jährlich, nicht allein auf Erforderung der Obrigkeit, ſondern auch ſelbſt, vermög ſeines anbefohlenen Amts, auch geleiſteten Pflicht und Eyds, gebührliche Rechenſchafft anbieten und thun, um ſeine Verwaltung Rede und Antwort geben, und alles andere handlen, das einem getreuen Vormünder eignet und zuſtehet; alles bey Straf gemeiner Recht: Indeme dann alle und jede Obrigkeiten, vermög Göttlicher und Unſerer Kayſerlichen Gebot, ſonders fleißigs Aufſehen zu thun, aus tragendem Amt ſich ſchuldig erkennen, und darum keines Vormünders Fahrläßigkeit, noch weniger Verbortheilung, bey ſeinem Pflegkind oder deſſen Gütern ungeſtraft hingehen laſſen ſollen. „

§. 4.

Obſicht über Beſtellung der Vormundſchafften.

Diſe Vorſorge äuſſert ſich forderiſt darinn, daß ein Landesherr

herr veranſtaltet, damit die Minderjährige behöriger maſſen mit Vormündern und Pflegern verſehen werden.

Auch von dergleichen iſt ſchon auf Landtägen zwiſchen dem Landesherrn und ſeinen Landſtänden gehandelt worden. Siehe §. 10.

§. 5.

und deren Verwaltung

Alleine damit iſt denen Landesherrlichen Rechten und Pflichten noch kein Genügen geleiſtet, ſondern ſie erſtrecken ſich auch auf die Oberaufſicht, wie die Vormund- und Pflegſchafften würcklich geführet werden; zu welchem Ende die Herrſchafft Sorge träget, daß die Pfleger und Vormündere jährlich über das von ihnen verwaltende Vermögen derer Minderjährigen richtige Rechnung erſtatten, und, wo ſich dißfalls ein Mangel befindet, es vergüten, auch, nach Befinden, wegen übler Verwaltung mit behöriger ernſtlicher Straffe angeſehen werden.

Eine Fürſtlich-Speyeriſche Landes-Verordnung, wie denen armen Waiſen und Minderjährigen mit zeitlicher Beſtellung deren Vormundſchafften und ſonſten rechtſchaffen vorgeſtanden werden ſolle, von 1744. 21. Mart. iſt auch der Ordnung wegen der Policeypflege von 1772. beygedruckt.

§. 6.

So auch derer Verſchwender.

Eben diſe Rechte und Pflichten hat eine Landesherrſchafft auch in Anſehung dererjenigen, welche zwar die nach denen Geſezen zur eigenen Verwaltung ihres Vermögens erforderliche Jahre erreichet haben, aber ſich ſo übel aufführen, daß, wann, nach gebrauchten geringeren Graden, keine Hoffnung zu ihrer Beſſerung übrig iſt, der Landesherr ſie endlich öffentlich als Verſchwender und Prodigos erklären laſſen kan, wodurch ſie auſſer Stand geſezet werden, mit Jemanden zu contrahiren.

Der Freyherr von CRAMER führet (1) einen Fall an, da von der Herzoglich-Braunſchweigiſchen Juſtiz-Canzley Anno 1763. 14. Nov. Aug. Wilh. von Campen auf Kirchberg pro Prodigo declarirt, ſolches auch den 31. Dec. von dem Herzog beſtättiget, und, als der von Campen davon an das Cammergericht appellirt, es den 11. Dec. 1765. dabey gelaſſen worden iſt.

Es bleibet aber alsdann nicht bloß dabey, daß Jedermann gewarnet wird, vor einem ſolchem Verſchwender ſich vorzuſehen, und nichts mit ihme zu ſchaffen zu haben; ſondern der Landesherr iſt auch befugt

(1) in ſeiner Nebenſtund. Part. 56. p. 17.

befugt und ſchuldig, einem ſolchen Verthuner die Adminiſtration ſeines Vermögens zu benehmen, ſelbige einer anderen tauglichen Perſon anzuvertrauen, und ſie dabey gegen alle Eingriffe und Zudringlichkeiten des Curandi zu ſchützen.

Mehreres ſehe man unten Cap. 18.

§. 7.

Und ſo hat es endlich auch mit denen Landesherrlichen Obervormundſchafftlichen Rechten und Pflichten eine ganz gleiche Beſchaffenheit in Abſicht auf die, welche ſo ſchwachen Verſtandes ſeynd, daß ſie ſich nicht ſelbſten hinlänglich rathen, oder ihrem Vermögen vorſtehen können, oder die der menſchlichen Vernunfft gänzlich beraubet ſeynd. und der Blödſinnigen.

§. 8.

Die Art und Weiſe, die bißhero erzählte Landesherrliche Rechte auszuüben, iſt nach Verſchidenheit der Lande ebenfalls verſchiden. Art, diſe Obſicht auszuüben.

Gemeiniglich pfleget der Landesherr ſich ſelbſten den wichtigſten Theil vorzubehalten, daß nemlich in ſolcherley Fällen ohne ſein oder ſeiner Collegiorum Wiſſen und Willen nichts erhebliches vorgenommen werden darff; oder er ſezet auch ein eigenes Collegium darzu nider, um derer unmittelbar unter der Regierung ſtehenden Perſonen dahin einſchlagende Angelegenheiten zu beſorgen.

In Anſehung anderer Perſonen pflegen zwar die Vormundſchafft- und Pflegſachen denen Magiſtraten jeden Orts überlaſſen zu werden, welche an manchen Orten ſo dann aus ihrem Mittel eigene ſo genannte Wayſenrichter beſtellen, denen die Beſorgung diſer Sachen beſonders obliget: Indeſſen träget doch die Landesherrſchafft, mittelſt ihrer Collegiorum oder Beamten, auch über diſe die Oberaufſicht, daß alles in gehöriger rechtlicher Ordnung von ihnen verhandelt werden möge.

§. 9.

Hingegen heiſſet das die Landesherrliche Ober-Vormundſchafftliche Rechte zu hoch getriben, wann man verlangt, daß alle denen Minderjährigen zuſtehende Gelder der Herrſchafft, gegen Verſpruch der Verzinſung, eingelifert werden ſollen. Noch etwas.

§. 10.

Von beſonderen Landes-Verfaſſungen in diſem Stück will ich folgendes melden: Beſondere Landes-Verfaſſungen.

Von der Oeſterreichiſchen Landſtände unter der Enns Wayſenraths-Collegio ſiehe anderwärts (1)

In der Chur-Sächſiſchen Erledigung der Landesgebrechen von 1612. finden ſich unter dem Tit. von Juſtizſachen, Verordnungen, §. 6. wegen Ablegung der Vormundſchaffts-Rechnungen, §. 7. wegen der Vormünder, die an andern Orten ſeßhafft ſeynd, und §. 8. daß die Blutsverwandten ſollen angehalten werden, vor Fremden die Vormundſchafft auf ſich zu nehmen.

Und in einer Chur-Sächſiſchen Reſolution vor die Landſchafft von 1716. heißt es: „Die Verfertigung einer Vormünden-Ordnung für die unter die Landesregierung oder Oberhofgericht, auch Ober- und Conſiſtoria, unmittelbar gehörige Pupillen finden Ihro Königl. Maj. ganz billig; Sie wollen auch der Einrichtung halber von nurbemeldten Collegiis ohnmaßgebliche Vorſchläge darüber erfordern; gleichwie Sie nicht minder den getreuen Ständen überlaſſen, ob dieſelbe gleichfalls hierzu ein und anderes ohnvorgreifflich an Hand zu geben gemeinet: Inzwiſchen aber, und biß ſolche zu Stand gebracht, ſeyn obbemeldte Collegia ohne diß ſchon, ohne beſondere neue Authoriſirung, Krafft ihres Amts, verbunden, für die Unmündigen, neben Bevormundigung, richtiger Adminiſtration deren Mündlein Vermögens, ſo wohl ordentlicher Rechnungs-Ablegung, zu ſorgen; wie dann auch darzu vilfältige Commißionen daſelbſt geordnet werden.„

In der Ober-Lauſiz (2) ſeynd zwey adeliche Waiſenaemter, eines im Budißiniſchen und eines im Görliziſchen Crayſe: Jedes beſtehet aus drey adelichen Perſonen und einem Rechtsgelehrten, welcher im Budißiniſchen Crayſe allemal der Landſyndicus iſt. Es erſtrecket ſich über alle Waiſen der Beſizer ſolcher Güter, die unmittelbar unter die Gerichtbarkeit der beyden Aemter gehören, ſie mögen adeliche oder bürgerliche ſeyn.

Herr WABST (3) meldet davon: „Ueberdiß findet ſich das Adeliche Waiſenamt, welches Anno 1659. aufgerichtet und die von denen Ständen abgefaßte Waiſenamts-Ordnung, wie es nemlich im Marckgraffthum Ober-Laußiz aufn Lande, mit Ausbring- und Verordnung der Vormünden, auch mit jährlichen Ableg- und Aufnehmung der Vormundſchafts-Rechnungen, Qvittungen darüber, und

(1) im Tr. von der R. Stände Landen ꝛc. p. 822. 825.
(2) H. BÜSCHINGS Erdbeſchr. Tom. 3. p. m. 237.
(3) von der Chur-Sächſ. Juſtizverfaß. p. 277.

und ſonſten in andern darzu gehörigen Sachen zu halten, von Churf. Joh. Georg II. d. d. 23. Febr. ej. a. confirmiret, die folgends durch das Ober-Amt publiciret, und dem C. A. T. II. P. III. p. 239. mit einverleibet worden. Dieſes Wayſen-Amt iſt mit drey dazu erwehlten Adelichen Perſonen beſtellet, und beſtehet derſelben Verrichtung in Abnehm- und Unterſuchung der über die Adminiſtration der denen adelichen Wayſen zuſtändigen Güter eingegebenen Rechnungen, Abthuung und Verbeſſerung der dabey obſervirten Mängel, ſorgfältiger Obſicht auf die Education und Aufführung dergleichen Wayſen, wie auch nöthigen Einhalt, wenn dieſelben bey ihren Vorgeſezten den gebührenden Gehorſam und Reſpect an die Seite ſezen, oder bey ihrem Aufwande die Menage negligiren wollten.„

Anno 1748. kame ein Project eines K. Preußiſchen neuen Pupillen-Collegii zum Vorſchein: Zu Berlin iſt auch würcklich ein Pupillencollegium. (1)

Allerley andere neue K. Preußiſche Verordnungen in Vormundſchaffts- u. d. Sachen werden an dem unten (2) bemerckten Orte angezeigt.

Anno 1755. 3. Febr. wurde ein Preußiſches Reſcript wegen der Vormundſchafft der Officierskinder erlaſſen.

Der K. in Preuſſen machte ferner Anno 1767. 12. Jul. eine Verordnung wegen Ausleyhung der Pupillengelder. (3)

Den 13. Jul. aber wurde verſehen: Wie es mit der Volljährigkeit und Veräuſſerung der Pupillen unbeweglichen Güter in ſolchen Fällen zu halten ſeye, wo die Rechte des Domicilii und der rei ſitæ unterſchiden ſeynd? (4)

In dem Braunſchweigiſchen Landtagsabſchid zu Hanover von 1639. wurde verglichen: „Es ſezen aber Se. Fürſtl. Gnaden, wollen, ordnen und ſtatuiren auch hiemit inſonderheit, daß alle und jede Obrigkeiten, wie auch Beamten, auf die unter ihnen befindliche Unmündige, Prodigos, und ſonſten Pflegbenöthigte, gute Acht haben, diejenige, welche gar nicht, oder auch nicht der Gebühr, verſehen, mit tüchtigen Vormündern und Vorſtehern unverzüglich verwahren, oder, wann es ermangelt, alle Jahr zur Fürſtlichen

(1) ſ. Beſchreib. von Berlin, (1769.) S. 154.
(2) in der allgem. deutſch. Bibl. 12ten B. 2. Th. p. 71. ſq.
(3) GEGELS Landesh. Verordn. 2. Band, S. 400.
(4) S. 431.

Rathsſtuben ohnfehlbarlich berichten; desgleichen, daß alle und jede Vormündere, fort zu Anfang bey Antrettung ihrer Pflegſchafft, vor allen Dingen richtige Inventaria verfertigen, bey der Rechnung vorzeigen, und jährlich nicht allein, auf Erforderung der Obrigkeit, ſondern auch ſelbſten, vermöge ihres anbefohlenen Amts, auch geleiſteten Pflicht und Eyde, gebührliche Rechnung thun, ablegen, und ſich zu Dero Behuf bey deroſelbigen, oder S. F. G. Fürſtlichen Regierung, oder Fürſtlichen Hofgerichte, bey Ablauf eines jedes Jahrs, mit Ueberreichung ihrer Rechnung, bey willkührlicher ohnnachläßiger Straffe anmelden ſollen.„

Heſſen-Caſſel lieſſe Anno 1767. 24. Jul. in vilen Puncten eine Verordnung in Vormundſchaffts-Sachen ergehen. (1)

In Würtemberg iſt ein eigenes Tutelar-Raths-Collegium, welches einen Regierungs-Rath zum Præſide, ſo dann aus der Herzoglichen Rentcammer und dem Herzoglichen Kirchenrath, auch ſonſt verſchidene Räthe, zu Beyſizern, und einen eigenen Secretarium hat: Diſes beſorget alle Vormundſchaffts- und Pfleg-Sachen dererjenigen Perſonen, welche unmittelbar unter der Herzoglichen Regierung ſtehen.

Einſtens wurde befohlen, derer Minderjährigen Gelder an die Herrſchafft zu lifern, und zu dem Ende ein Pupillenamt angeordnet: Es wurde aber eine Landes-Beſchwerde daraus gemacht, und in dem Landtagsabſchid von 1739. wurde es §. 27. mit unter die beſchwerliche Vorſchläge gerechnet, welche durch Angebung böſer Rathgebere auf das Tapet gekommen ſeyen.

§. 11.

Adoptionen.

Anhangsweiſe will ich hier derer Adoptionen in ſo weit gedencken, daß ſelbige wohl überall in Teutſchland der Landesherlichen Beſtättigung vonnöthen haben, wann ſie Rechtskräfftig und verbindlich ſeyn ſollen. Z. E.

In der Br. Onolzbachiſchen Tax-Ordnung kommt die Conceßion einer Adoption unter denen taxablen Sachen.

Zehen-

(1) GEGEL l. c. 2. Band, 551. S.

Zehendes Capitel.

Vom Heurathen derer Unterthanen.

Innhalt.

§. 1. Schrifften. §. 2. Beförderungs-Recht der Heurathen. §. 3. Hagenſtolzen-Recht. §. 4. Ledige Handwercker. §. 5. Einſchränckung des Heurathens, in Anſehung der Jahre, §. 6. des Standes, §. 7. des Vermögens, §. 8. der Religion, §. 9. der Verwandtſchafft, §. 10. eines Verbrechens. §. 11. Ausübung diſer Rechte. §. 12. Trauzettel. §. 13. Zwangheurathen. §. 14. Abgabe wegen Heurathens. §. 15. Trauungen auſſer Landes. §. 16. Hochzeitmahl.

§. 1.

Hieher gehörige Schrifften: Schrifften.

KRESS (Joh. Paul.) Diſs. de jure Hagenſtolziatus, præcipue in Ducatu Guelpherbytano. Helmſtatt, 1727. 4.

——— Repetitio Diſſertat. &c. (gegen Herrn von LUDWIG.) Helmſtatt, 1727. 4.

LUDWIG (Joh. Petr. de) Diſſentiæ Juris Romani & Germanici in Hagenſtolziatu, exule in Germania, Latii partu L. Juliæ & Papiæ Poppææ; Halle, 1727. 4.
Dagegen kamen Animadverſiones 1728. 4. heraus: Der Verfaſſer davon ware Joh. Phil. ODELEM.

SCHERZ (Joh. Balth.) Diſs. de jure Hagenſtolziatus. Straßburg, 1726. 4.

WERNHER (Joh. Balth.) Diſs. de jure Hagenſtloziatus. Witteberg, 1724. 4.

§. 2.

Ein Landesherr kan, wann er will, Anſtalten machen, das Heurathen ſeiner Unterthanen, mithin die Vermehrung derer Landes-Einwohner, zu beförderen; welches auch auf mancherley Weiſe geſchehen Beförderungs-Recht der Heurathen.

ſchehen könnte: Indeſſen iſt mir doch nicht bekannt, daß würcklich irgendwo dergleichen vorhanden wären.

Nur kan man etwa die Braut-Caſſen hieher rechnen, ſo hin und her anzutreffen und von verſchidener Gattung ſeynd: Einige ſeynd zum Beſten gewiſſer Zünffte, oder anderer Perſonen, Töchtern angelegt, welche bey ihrer Verheurathung etwas daraus zur Ausſteuer bekommen; andere aber haben zur Abſicht, überhaupt dürfftigen mannbaren Jungfrauen etwas daraus zuflieſſen zu laſſen, um ſie deſto eher in den Stand zu ſezen, heurathen, oder auch eine gute Heurath treffen, zu können.

Wo Unterobrigkeiten oder privat-Perſonen dergleichen öffentliche Anſtalten machen wollen, iſt es billig, daß es, wo nicht mit ausdrücklicher Beſtättigung, dennoch wenigſtens mit Vorbewußt, und alſo ſtillſchweigender Bewilligung, der hohen Landesobrigkeit geſchehe.

§. 3.

Hagenſtolzenrecht.

Die Mannsperſonen deſto mehreres zum Eheſtand zu bewegen, iſt in verſchidenen Landen oder Orten das Hagenſtolzen-Recht eingeführet, Krafft deſſen derjenigen, ſo ein gewiſſes Alter erreichet haben und ledig ſterben, Erbſchafft den Landesherrlichen Fiſco heimfället: Es iſt aber diſes nicht allgemeinen Teutſchen Rechtens, ſondern, wie gedacht, nur hin und her alſo hergebracht.

In Braunſchweig-Wolfenbütteliſchen ergienge An. 1727. 17. Apr. eine Landesherliche Erklärung wegen des Hagenſtolzenrechts.

Bey Gelegenheit des damals auf das neue beſtättigten, bald hernach aber gänzlich abgeſchafften, Hagenſtolzenrechts, entſtunde die Frage: Ob ein Landesfürſt befugt ſeye, diſes Recht in ſeinen Landen, ohne Einwilligung der Landſtände, einzuführen, oder auszudehnen? Die Juriſten-Facultät zu Halle ſagte nein, weil Geſeze, welche nur auf Bereicherung des Fiſci, zur Beſchwerde der Unterthanen, abzileten, auf die Landtäge gebracht werden müßten: Die Wittenbergiſche Rechtsgelehrte aber hielten einen Landesherrn, Krafft ſeiner Landeshoheit, für befugt darzu.

Die Hohenzollern-Hechingiſche Unterthanen klagten bey dem Kayſ. Cammergericht: Daß das odioſe Hagenſtolzenrecht vor wenigen Jahren im Land habe wollen eingeführet, und 1. auf den Fall, da

(1) ſ. H. Schotts Critic, 4. Band, S. 247.

da eine unverheurathete Perſon im 25ſten Jahr geſtorben, auch 2. auf die Burgerskinder zu Hechingen erſtrecket werden wolle:

Der Fürſt wandte ein: Diſes bekannte und an verſchidenen Orten hergebrachte und übliche Recht ſeye in dem Lägerbuch von 1580. gegründet; das Alter variire faſt in jeder Provinz, und ſeye an theils Orten noch auf wenigere als 25. Jahre geſezt; die Statt Hechingen ſeye in allem, wo ſie nicht durch Privilegien oder in denen Lägerbüchern beſonders befreyet ſeye, denen Unterthanen auf dem Land gleich zu halten, und der Fürſt wolle das Alter auf das 40ſte Jahr ſezen.

Das Cammer-Gericht ſprache darauf Anno 1735. 27. Mart. „In puncto des Hagenſtolz-Rechts wird Herr Beklagter in demſelben bey denen leibeigenen Unterthanen ein- als anderen Geſchlechts, (mit diſer Modification, daß ſolches nicht anders, dann an 40. jährig- oder älteren Perſonen ſtatt habe, und hiervon die zu dem Eheſtand untaugliche befreyet bleiben,) manuteniret.„

Deſſen unerachtet wurde vom Reichs-Hofrath Anno 1739. 13. Febr. der Punct wegen des Hagenſtolzen-Rechts von neuem vor eine Kayſerliche Hof-Commißion zur Güte verwiſen.

Ob ein Landesherr dergleichen, ohne Mitbewilligung ſeiner Landſtände, wo ſolche ſeynd, einführen könne? zweifle ich:

Wohl aber iſt in neueren Zeiten ſolches Recht in verſchidenen Landen abgeſchafft worden; und daß ein Landesherr ſolches thun könne, wird ihme wohl Niemand widerſprechen.

In denen Chur-Braunſchweigiſchen Landen ergienge An. 1732. 24. Jul. ein Edict: Des Königs Vorfahren hätten zwar in verſchidenen Aemtern ſeiner teutſchen Lande das Hagenſtolzen-Recht von Alters hergebracht und ausgeübt: Von nun an, biß zu ewigen Zeiten, aber ſolle dem König, oder deſſen Ærariis, aus dem Hagenſtolzen-Recht weiter nichts berechnet, oder zur Einahme gebracht, ſondern einem jeden Unterthanen, von was Stand, Alter oder Würden ſie ſeyen, in Stätten oder Dörffern, frey und unverwehrt ſeyn, von ihren Gütern, ſie mögen Erbe oder erworben ſeyn, ungehindert, tam inter vivos, quam mortis cauſa, zu diſponiren.

§. 4.

In gewiſſen Landen muß einer, ſo ein Handwerck im ledigen Stand treiben will, Landesherrliche Conceßion darzu haben, und einen Tax dafür bezahlen. Ledige Handwercker.

§. 5.

Einſchränckung des Heurathens; in Anſehung der Jahre.

Ferner iſt etwas ſehr gemeines, daß die Landesherrn das Heurathen ihrer Unterthanen einſchräncken; obgleich gar offt allzuſehr, und zum Schaden des gemeinen Weſens.

Diſe Einſchränckung nun kan auf mancherley Weiſe geſchehen; als 1. in Anſehung der Jahre, da nemlich in vilen Landen Niemand heurathen darff, er habe dann die in denen Landesgeſezen zur Volljährigkeit erforderliche Jahre erreicht, oder von dem Landesherrn beſondere Diſpenſation deßwegen erhalten: Doch pflegen diſe Verordnungen nur auf die gemeine Leute, nicht aber auch auf die Honoratiores, zu gehen.

Die eigentliche Urſach diſes Verbotts ſolle ſeyn, damit nicht junge Leute allzufrühzeitig und unbedachtſam heurathen, ehe ſie im Stande ſeynd, ſich und eine Familie zu ernähren: Ob und wie weit aber hier oder da etwa auch Nebenabſichten auf den von dergleichen Diſpenſationen fallenden Tax gemacht werden, ingleichem damit deſto mehrere ledige Perſonen zu Kriegsdienſten oder Landauswahlen vorhanden ſeyn und übrig bleiben mögen? laſſe ich dahin geſtellet ſeyn.

Uebrigens iſt es über diſem Punct ſchon jezuweilen zu allerley Handlungen zwiſchen Herrn und Land, ja gar zu Landesbeſchwerden, gekommen.

Baden-Baden machte eine Verordnung, daß ohne Diſpenſation keine Mannsperſon unter 25. und keine Weibsperſon unter 18. Jahren heurathen ſolle: Anno 1767. 19. Sept. aber wurde es wieder in ſeiner Art aufgehoben. (1)

In der Heßiſchen Grafſchafft Hanau iſt derer Unterthanen Söhnen verbotten, vor dem 25ſten Jahr in die Ehe zu tretten, es ſeye dann, daß dieſelbe Diſpenſation deßwegen erhalten haben.

In Würtemberg wurde denenjenigen, welche Diſpenſation erhielten, vor erlangter Volljährigkeit heurathen zu dörffen, ein Goldgulden Tax angeſezt: Die Landſtände beſchwereten ſich darüber, erhielten auch, daß derſelbe Anno 1736. durch ein general-Reſcript abgethan wurde: In neueren Zeiten aber wurde er nicht nur von neuem wieder eingeführt, ſondern auch auf drey Goldgulden erhöhet, dahero die Landſtände ſolches Anno 1764. mit unter die allgemeine Landesbeſchwerden brachten.

In

(1) GEGELS Samml. landesh. Verordn. 2. Band, S. 728.

Im Vergleich von 1770. *Cl. 6. ſ. 22.* lautet es: „Was den bißher erhobenen Diſpenſations-Tax von denen Minderjährigen, welche die gn. Erlaubniß, heurathen zu dörffen, erlangt haben, anbetrifft; ſo iſt die gn. und unterth. Verabſchiedung dahin getroffen worden: Daß fürohin der Diſpenſations-Tax biß in das 20ſte Jahr mit 3. Goldgulden, von dem 20. biß 22ſten Jahr mit 2. Goldgülden, und in den übrigen Jahren nur mit 1. Goldgülden ſolle angeſezet werden: Es wollen auch höchſtgedacht Se. Herzogl. Durchl. in cauſis diſpenſationis circa Minorennitatem nicht allein durch Dero Herzogliches Regierungsraths-Collegium verfahren, und auf die pflichtmäßige Gutachten ſolchen Collegii ſo, wie es ſchon in Cl. 1. verabſchidet worden, allezeit gn. Reflexion machen, ſondern auch die Verfügung inſonderheit thun, daß hinkünfftig in den Taxzetteln der Befreyung von dem nexu militari nicht gedacht, und von Einberichtung des Meſſes abſtrahiret werden ſoll.„

§. 6.

2. Kan eine Einſchränckung des Heurathens geſchehen in Anſehung des Standes einer Perſon, ſo ſich verehlichen will: Des Standes.

So haben wir in dem Tr. von der Landeshoheit in militar-Sachen vorgenommen, daß in denen meiſten Landen denen Officiers und Soldaten verbotten iſt, ohne ausdrückliche Erlaubniß, entweder eines gewiſſen vorgeſezten Officiers, oder auch des Dienſtherrns ſelbſten, zu heurathen.

Ja, wo die Soldaten nicht in Caſernen, ſondern bey denen Unterthanen im Quartier, ligen, werden wohl gar Vorſtellungen dagegen gethan, und endlich Landesbeſchwerden daraus gemacht, wann denen Soldaten das Heurathen leichtlich erlaubet wiud; weil derſelben Weiber und Kinder dem Quartiersmann überaus beſchwerlich fallen.

In Würtemberg brachten die Landſtände An. 1764. n. 11. mit unter ihre Gravamina in militaribus: Das um 30. fl. promiſcue, und von beyden Religions-Verwandten, erlaubende Heurathen, und die daraus entſtehende bedenckliche und beſchwerliche Folgen.

Der K. in Preuſſen erlieſſe An. 1766. 30. Maj. ein Edict wegen der freyzulaſſenden Verheurathung der dienſtpflichtigen Mägde: An. 1767. 5. Jan. aber folgte eine Erläuterung deſſelbigen nach. (1)

(1) ſ. GEGEL l. c. 1. Band, S. 286.

§. 7.

Des Vermögens.

3. Pfleget von vilen Landesherrn ein gewiſſes Vermögen beſtimmet zu werden, welches die reſp. in Stätten oder auf dem Land ſich aufhaltende Perſonen würcklich in Handen haben müſſen, wann ihnen das Heurathen geſtattet werden ſolle: Doch wird bey ſolchen Perſonen, welche beſondere Künſtler ſeynd, oder ſonſtrn dem gemeinen Weſen vorzügliche Dienſte leiſten können, leichtlich diſpenſirt.

Die Tyroliſche Landſtände brachten Anno 1711. unter ihre Landesbeſchwerden: Daß diſem ohne das an Volck ſo überhäufftem Land höchſtbeſchwerlich falle, daß die Zuſammenheurathung ſo vilfältiger mitteloſer Perſonen verſtattet, hiedurch aber überhäuffte Bettler und herrenloſes Geſindel in dem Land ſelbſten erzilet werde, mit Bitte, das benöthigte deßwegen in der zu ſchärffen gebetenen Policeyordnung vorzukehren.

Das Chur-Bayriſche Mandat von 1762. 3. Jun. enthält, was für eine Fertigkeit im Spinnen oder Weben eine Perſon erlangt haben müſſe, wann ihro erlaubt werden ſolle, auf diſe Nahrungs-Art zu heurathen.

Wie auch die Sache mißbrauchet werden könne, belehret diſes:

Das Corpus Evangelicorum ſchriebe Anno 1730. 30. Dec. an Kayſerliche Maj. „Man ⸗ ⸗ ſucht ſo wohl an dergleichen (von Chur-Pfalz) eingetauſchten, als andern, Hochſtifft-Speyeriſchen Orten die Evangeliſche Einwohner per indirectum völlig zu extirpiren, indem man ihnen keine Proclamations-Scheine ertheilet, mithin, ſich zu verehligen, ihnen nicht geſtatten will. Der gemeinſte Verweigerungs-Prätext pflegt zu ſeyn, weil ſie nicht ſo vil Vermögen beſäſſen, als die Landesfürſtliche Generalia von jedem neuangehenden Ehepaar erforderten: Auſſer, daß jedoch an ſich die Summa von 200. fl. wenigſtens vor Leute in kleinen Stätten, Flecken und Dörffern vil zu hoch geſezt iſt, wird auch bey beyderſeits Catholiſchen Verlobten, teſte quotidiana experientia, darüber keineswegs gehalten, pur Evangeliſchen hingegen der Proclamationsſchein abgeſchlagen, ob ſie ſchon mit dem vorgeſchribenen Quanto aufkommen können: Seynd aber Braut und Bräutigam von differenter Religion, begehret man ausdrücklich, der Evangeliſche Theil ſolle zuforderſt zur Catholiſchen tretten. Laſſen hierauf die Verlobte, nach vilfältigem in prima & ultima inſtantia beſchehenem vergeblichem Sollicitiren, extra Territorium von Evangeliſchen Geiſtlichen ſich trau-

trauen, und, auch wohl erſt in etlichen Jahren, im Speyeriſchen Gebiete ſich wiederum betreten, declariret man ihre Ehe vor null und nichtig, ihre Kinder pro ſpuriis, ja zwinget ſie gar mit Gefängniß zu einer neuen Copulation; da doch höchſtens nur eine moderate Strafe Plaz greiffen könnte, woferne man ſie nicht durch unbillige Verweigerung der Proclamationsſcheine zur auswärtigen Trauung genöthiget hätte; vermeiden ſie hingegen das Speyeriſche Gebiete, greifft man, um ſie wieder herbey zu ſchaffen, ihre Verwandte an, oder confiſciret ihre zurückgeblibene Habſeligkeiten und Erbſchafften: Alles der Evangeliſchen Religion zum empfindlichſten Abbruch, und denen Reichsverfaſſungen ſchnurgerade und vermeſſentlich zuwider. „

§. 8.

4. In vilen Ländern, wo nur eine herrſchende Religion iſt, wird nicht geſtattet, daß Leute von verſchidenen Religionen einander heurathen dörffen; ja, wann es auch der Landesherr erlaubet, werden Landesbeſchwerden daraus gemacht, zumalen wann er ſelbſt nicht der Landes-Religion beypflichtet. Der Religion.

Von **Würtemberg** ſiehe zuvor §. 6.

In einem **Chur-Bayriſchen Mandat** von 1738. wurde befohlen: Denen erwachſenen Manns- und Weibsperſonen, (ſonderbar das gemeine Volck zu verſtehen,) nicht zuzulaſſen, ſich ehender zu verheurathen, ſie ſeyen dann in Glaubensſachen, und was zur Seligkeit nothwendig, zur Genüge unterrichtet, und haben ſolches in dem Examine, ſo die Pfarrer vor der Copulation vorzunehmen, würcklich erwiſen.

§. 9.

5. Iſt bekannt, daß die Evangeliſche Reichsſtände, Krafft ihrer Landeshoheit, die Grade der Blutsfreundſchafft und Schwägerſchafft beſtimmen, in welchen, einander zu heurathen, erlaubt oder verbotten ſeyn ſolle. Der Verwandtſchafft.

So iſt auch z. E. in der **Braunſchweigiſchen Kirchen-Ordnung** die Ehe zwiſchen den Adoptirenden und an Kindesſtatt Angenommenen, desgleichen Pflegeltern und Pflegkindern, oder reſp. deren Kindern, anderſt, dann die Rechte zulaſſen, verbotten.

§. 10.

Wann bey denen Evangeliſchen eine Ehe wegen eines Ehebruchs geſchiden wird, pfleget dem ſchuldigen Theil verbotten zu werden, in eine anderwärtige Ehe zu tretten, oder er muß wenigſtens Eines Verbrechens.

Diſpenſation deßwegen erlangen, und wann er diſes Verbott übertritt, wird er geſtraft.

In der Br. Onolzbachiſchen Taxordnung kommen auch Diſpenſationen der Uebertrettere und Anderer, ſo bey Eheſcheidungen, oder ſonſten, das Heurathen inhibiret worden, vor.

§. 11.

Ausübung diſer Rechte.

Die würckliche Ausübung diſer Landesherrliche Rechte behält ſich zuweilen der Regent ſelber und allein, oder doch in gewiſſen Fällen, bevor: In anderen Landen hingegen wird es denen Collegiis oder auch Beamten überlaſſen; ja man hat ſchon eine Landesbeſchwerde daraus gemacht, wann der Landesherr dergleichen Sachen ſeinen Collegiis nicht hat überlaſſen wollen.

In Würtemberg ergienge Anno 1733. 11. Sept. die Herzogliche Reſolution: Der Regierungsrath darff wegen der jungen Leute, ſo unter 24. Jahren heurathen wollen, indiſtincte diſpenſiren. Von dem 24. biß 25ſten Jahr hingegen, wann der Petent bemittelt oder ſonſten einer Haushaltung genugſam vorzuſtehen tüchtig befunden würde, können es die geiſt- und weltliche Beamte, doch ſub comminatione, ſich bey 20. Rthlr. Straf aller Partheilichkeit zu enthalten, auch ſollen ſelbige in denen übrigen etwa vorkommenden Fällen jedesmalen bey dem Regierungsrath anfragen und darauf Beſcheid erwarten, und ſolle der Zeit noch von dem Tax abſtrahirt werden.

Alles diſes aber wurde nachhero verſchidentlich abgeändert; worüber es ſo dann endlich zu denen ſchon erzählten Landesbeſchwerden kame.

§. 12.

Trau-Zettel.

In theils Landen muß ſo gar Jedermann, der ſich will trauen laſſen, von der Landesherrſchafft ſchrifftliche Erlaubniß darzu haben. Z. E.

In dem Hohenzollern-Hechingiſchen darff kein Unterthan ohne herrſchafftliche Erlaubniß heurathen, und kein Pfarrer Jemanden ohne Vorzeigung eines aus der Fürſtlichen Canzley ertheilten Conſens-Zettels copuliren; widrigen Falles wird der Unterthan um 30. Pfund Heller geſtraft.

§. 13.

Zwangheurathen.

Kein Landesherr kan ſeine Unterthanen nöthigen, ſeine Kinder männ- oder weiblichen Geſchlechts, an gewiſſe Perſonen zu verheurathen, oder dieſelbige ſelbſt zur Ehe zu nehmen.

Eine

Eine ſonderbare Stelle hievon trifft man in der Tyroliſchen Landeseinigung von 1511. an, wann es allda heißt: „ Ferner hat uns die Kayſerliche Maj. gnädiglich zugeſagt: Nachdem Ihre Kayſerliche Maj. der Heurathen halber je zu Zeiten Fürderungsbrieff ausgehen laſſen; ſo wolle doch Ihro Majeſtät, ob Jemand nicht füglich wäre, dieſelbige Heurath anzunehmen, gegen denſelben darum keine Ungnad tragen, und damit Uns wider Unſere Freyheit nicht dringen, noch beſchweren. „

§. 14.

Abgaben wegen des Heurathens.

Ferner gibt es Lande, darinn gewiſſer Perſonen Heurathen mit einigen Abgaben an die Landesherrſchafft verbunden ſeynd. Z. E.

In denen Chur-Braunſchweig-Hanoveriſchen Landen müſſen die, ſo ſich zum erſtenmal verheurathen, der Herrſchafft Mannthaler erlegen.

§. 15.

Trauungen auſſer Landes.

In den meiſten Landen iſt verbotten, ſich, ohne erhaltene beſondere Landesherrliche Erlaubniß, auſſer Landes trauen zu laſſen. Z. E.

Ein K. Preußiſches erneuertes und extendirtes Edict wider die Trauungen auſſer Landes kame unterm dato 1731. 15. Jul. zum Vorſchein.

§. 16.

Hochzeitmahl.

Daß vile Geſezgebere denen übermäßigen Koſten bey Hochzeitmahlen vorzubeugen geſucht haben, iſt in dem Tr. von der Landeshoheit in Policeyſachen erinnert worden; deme ich noch diſes beyfüge:

In gewiſſen Landen muß man reſp. Conceßion darzu haben, und einen Tax bezahlen, 1. wann bey einer Hochzeit mehr, als Einen Tag, getanzt wird, 2. wann über die erlaubte Anzahl mehr als acht Perſonen geſpeiſet werden, 3. wann mehr als drey Muſicanten gehalten werden, 4. wann in einem Herrſchafftlichen Schloß oder Haus Hochzeit gehalten, oder auch nur getanzet wird.

Eilftes Capitel.

Von Frohn- und anderen Dienſten.

Innhalt.

§. 1. Schrifften. §. 2. Frohnen und Dienſte. §. 3. Verbindung

dung mit der Landeshoheit. §. 4. Gattungen. §. 5. Norm. §. 6. Reciprocum. §. 7. Geld dafür. §. 8. Mäßigung. §. 9. Perſonal-Freyheit. §. 10. Von Bayern, §. 11. Chur-Sachſen, §. 12. Chur-Brandenburg, §. 13. Chur-Braunſchweig, §. 14. Baſel, §. 15. Brixen, §. 16. Anhalt, §. 17. Braunſchweig-Wolfenbüttel, §. 18. Hohenzollern, §. 19. Naſſau, §. 20. Oſtfrießland, §. 21. Würtemberg, §. 22. Criechingen, §. 23. Hohenlohe, §. 24. Quad, §. 25. Reuß, §. 26. Witgenſtein, §. 27. Yſenburg. §. 28. Reis und Folge. §. 29. Amts- und Gerichts-Folge. §. 30. Einiges *remiſſive.*

§. 1.

Schrifften. Hieher gehörige Schrifften:

Ueber die Abſtellung des Herrendienſtes. Braunſchweig und Hildesheim, 1771. 8. ſ. Herrn Schotts Critik, 4. Band, S. 238.

BECHMANN (Joh. Volckm.) Diſs. de Angariis Ruſticocum, vulgo Frohndienſten. Jena, 1672. 4.

- - - - - Diſs. de jure Operarum, vom Frohndienſt-Recht. ib. 1675. 4.

BERGER (Chriſtoph. Henr. de) Diſs. de jure Ordinum Imperii territoriali circa Operas Subditorum. Witteberg, 1724. 4.

de CRAMER (Joh. Ulr. L. B.) de Operis indeterminatis, à Ruſticis, ut Subditis & Poſſeſſoribus Prædiorum laſſiticorum, nec non ex Transactione, regulariter præſtandis, in ſe non odioſis, nec omnino reſtringendis; in ſeiner *Opuſc. Tom. 3. n. 23. p. 391.*

Derſelbe von erlaubter Verwandlung ungemeſſener Dienſte in eine annuam præſtationem pecuniariam; in ſeiner Nebenſt. 22. Theil, 137. S.

ENGELBRECHT (Ge.) Diſs. de Operis Ruſticorum, von den Herrendienſten. Helmſtatt, 1675. 4.

FROMMANN (Joh. Andr.) de Subditorum, & maxime Ru-

Ruſticorum, Operis, von Frohndienſten. Tübingen, 1671. 4. und in meinen *miſcell. Diſs. Jur. publ. n. 1. p. 1.*

GROLLMANN (Melch. Dethm.) 3. Diſs. de Operarum debitarum mutatione. Gieſſen, 1734. 4. mit H. ESTORS Vorrede de præſumtione contra Ruſticos in cauſis operarum.

HEBERER (Wolfg. Phil.) Diſs. de Angariis & Parangariis. Straßburg, 1682. 4.

HOECKNER (Joh. Frid.) Diſs. de Operarum indeterminatarum determinatione. Leipzig, 1720. 4.

LAUHN (Bernh. Lud. Frid.) Abhandlung von den Frohndienſten der Teutſchen, ſo entweder auf der Perſon allein, oder dem vorhandenen Zugvieh zugleich, hafften, mithin als real nicht anzuſehen ſeynd. Franckfurt, 1760. 8. v. H. Gerſtlachers jur. Bibl. 4. Stück, S. 641. Götting. gel. Anzeig. 1760. n. 26. Weidlichs Nachr. von Rechtsgel. 4. Band, 330. S.

PERTSCH (Joh. Ge.) de diviſione Operarum in determinatas & indeterminatas, earumque exactione. Jena, 1731. 4.

SEGER (Joh. Theoph.) de obligatione Ruſticorum ad Operas per præſcriptionem acquirenda vel tollenda. Leipzig, 1769. 4. v. H. Schotts Critic 1. Band, S. 941.

STREIT (Joh. Phil.) Diſs. de Operis Ruſticorum determinatis & indeterminatis. Erfurt, 1709. 4.

STRUVE (Ge. Ad.) Diſs. de Operis & Servitiis Ruſticorum. Jena, 1656. 4. 1740. 4.

STURM (Gottl.) Diſs. de Operis ruſticis. Witteberg, 1711. 4.

Die Schrifften von beſonderen Gattungen von Frohndienſten ſehe man an gehörigen Orten.

Von Reis und Folge.

FRITSCH (Ahas.) de jure Luſtrationis & Sequelæ, von Reiß und Folge. Naumburg, 1670. 4.

* * *

Von der Amts- und Gerichts-Folge.

MüLLER (Mich. Chriſtoph.) de jure, Facinoroſos Sequela præfectoria perſequendi, vulgo, von der Amtsfolge, oder Nacheile. Altorff, 1714. 4. 1722. 4.

Q §. 2.

§. 2.

Frohnen und Dienſte.

Die Frohnen, (Frohnden, Robbaten, Dienſte, Herrendienſte, u. ſ. w.) davon hier die Rede iſt, ſeynd Dienſte, welche gewiſſe Unterthanen ihrer Obrigkeit, reſp. in Perſon, oder mit ihrem Vieh, in gewiſſen Fällen leiſten.

Unter denen anderen Dienſten aber verſtehe ich diejenige ordentlicher Weiſe von freywilligen Dienſtboten verrichtende Dienſte, welche von gewiſſen Perſonen aus einer Art eines Zwangs verrichtet werden müſſen.

Es iſt alſo die Frage 1. von denen der Landesherrſchafft Krafft ihrer Landeshoheit ſchuldigen Dienſten; ſo dann 2. von denen Dienſten, welche Landſaſſen von ihren Unterthanen oder Hinterſaſſen erforderen dörffen oder nicht: Doch gehören die leztere nicht weiter hieher, als in ſo ferne die Landesherrliche Gerechtſame dabey miteinſchlagen, oder auf Landtägen davon gehandelt worden iſt.

§. 3.

Verbindung mit der Landeshoheit.

Die Frohnen und Dienſte ſeynd mit der Landeshoheit in ſo weit verbunden, daß alle Unterthanen zu Frohnen und Dienſten, welche das gemeine Beſte erfordert, gehalten ſeynd: Bey ſolchen hingegen, die bloß zu des Landesherrns privat-Nuzen gereichen, kommt es auf die hernach beſchribene Normen an.

Es kan auch geſchehen, daß der Landesherr das Recht der Frohndienſte beſizet, und dennoch die Frohnen nicht ihme, oder doch nicht allein, ſondern auch einem Andern, geleiſtet werden müſſen.

So berichtet der Freyherr von CRAMER (1): Der Marckgraf von Baden-Durlach habe gewiſſe Schlöſſer an einige Edelleute verkaufft, ſich dabey aber die hohe und nidere Gerechtigkeit, wie auch die ungemeſſene Frohndienſte, vorbehalten: Gleichwolen ſeyen die Schultheiſſen diſer Orte von dem Landesherrn befehligt geweſen, ſo offt die Herrn diſer Schlöſſer zum Ackerbau, einſäen, Heumachen, und wegführen der Früchte, Frohnen begehrten, ſolche unweigerlich leiſten zu laſſen.

§. 4.

Gattungen.

Derer Frohndienſte gibt es gar mancherley Gattungen, ſo wohl in Abſicht auf die Perſonen, als die Sachen, wie auch die Dienſte ſelbſt, deren Belohnung, und andere Umſtände; ingleichem wird es offt

(1) in ſeiner Nebenſt. 24. Th. 42. S.

offt unter einerley Umſtänden in dem einen Land ſo, in einem anderen aber anderſt, ja in einerley Land an einem Ort ſo, und an einem anderen anderſt, gehalten. Ich will hier nur deſſen gedencken, was, wo nicht ganz, doch wenigſtens faſt, allgemeinen Herkommens in ganz Teutſchland iſt.

Auch die dem Landesherrn leiſtende Frohndienſte ſeynd 1. entweder ſchuldige, oder freywillige.

Die ſchuldige ſeynd entweder ungemeſſene, da ſich der Unterthan gebrauchen laſſen muß, ſo offt es der Landesherr verlangt; oder gemeſſene, die ihre gewiſſe Beſtimmung haben, in Anſehung der Perſonen, der Sachen, der Zeit, des Orts, und anderer Umſtände.

Von halbirten Unterthanen, und wie weit ſich bey ihnen die Würckung der Præſumtion pro Operis indeterminatis Ruſticorum erſtrecke, ſehe man den Freyherrn von CRAMER. (1)

Die freywillige pflegen, auf Anſuchen, der Landesherrſchafft zu unterthänigſten Ehren, zu geſchehen, mit dem Vorbehalt, daß ſolches künfftig zu keiner Folge gereichen, noch als eine Schuldigkeit von ihnen geforderet werden ſolle; womit es aber offt, wie mit den Steuren, zu gehen pflegt, daß man ſie, allemal unter dem wiederhohlten Vorbehalt, daß es ohne Conſequenz ſeyn ſolle, immer wieder von neuem verlangt, und die, ſo ſich nicht darzu verſtehen wollen, un- oder mittelbarer Weiſe nöthiget.

Auch die freywillige ſeynd von verſchidener Art: Einige nemlich ſeynd ganz und gar freywillig; andere hingegen nur in Betrachtung gewiſſer Umſtände, wann man nemlich mehr thut, als man ſchuldig wäre, in Anſehung der Zeit, oder der Arten von Geſchäffte, oder der Entfernung, oder der Zahl der Perſonen, u. ſ. w.

2. Die Frohnen geſchehen entweder nur von denen Perſonen der Unterthanen allein, oder zugleich auch mit ihrem Vieh:

Es iſt auch eine Gattung der Frohnen, wann Unterthanen jezuweilen, zum Gebrauch des Hofs, auf einige Zeit Betten, Pferde, Kutſchen, Wagen, Kärren, &c. da- oder dorthin lifern müſſen.

3. Sie geſchehen entweder zu Herrſchafftlichen, oder anderen öffentlichen Gebäuden, oder zu denen Herrſchafftlichen Gütern, Gärten, Feldern, &c. beſonders zu Ernde- und Herbſt-Zeiten, oder zu Forſt- und Jagd-Sachen, oder zum Behuf des Hofſtaats, oder zu

(1) in ſeiner Nebenſt. 10. Theil, S. 147. 33. Theil, S. 28.

zu dem militar-Weſen, oder auch zum gemeinen Beſten, z. E. bey Waſſergebäuden, zu Beſſerung der Wege, u. ſ. w.

4. Sie geſchehen entweder ganz unentgeltlich, oder es wird denen Fröhnern ein gewiſſes an Brodt, Wein, u. d. gereicht, oder die Frohnen werden mit baarem Geld bezahlt, oder an denen Steuren und anderen Präſtationen abgeſchriben; und zwar entweder nach einem gewiſſen geringen Frohntax, oder in einem behandelten beſonderen, oder dem allgemeinen landläuffigen, Preis.

De realitate Diſtinctionis inter Operas Ruſticorum ex Proprietate (der Leibeigenſchafft) & Subjectione territoriali debitas, hat der Freyherr von CRAMER (1) gehandelt, und es mit Cameralacten in Sachen des Grundes Seel- und Burbach contra Sayn-Hachenburg von 1754. beſtärckt.

Weiter iſt bey ihme ausgeführt (2): Pendente lite ſuper diſtinctione inter Operas Ruſticas ex Proprietate ipſorum (der Leibeigenſchafft) & Superioritate territoriali debitas, iidem ad Operas qu. præſtandas tenentur, ſub ea tamen reſervatione, ut, ſi vicerint, Dominus ipſis ad præſtandum intereſſe teneatur.

Von der Dienſtbarkeit, Sand zu graben, und deren Beweis, wie auch Verjährung, ſehe man wieder den Freyherrn von CRAMER. (3)

Eine Unterſuchung der Frage: Was eigentlich das Wort: Hagen bedeute? findet man an unten (4) angezeigtem Ort.

Von Veränderung der Frohndienſte liſet man etwas weniges auch allda. (5)

§. 5.

Norm. Die Normen in allen dergleichen Fällen ſeynd überhaupt in Anſehung des ganzen Landes 1. die Landes-Verträge und Freyheiten, ſo dann 2. die etwa vorhandene Sprüche der höchſten Reichsgerichte, 3. das alte ruhige Herkommen, es mag nun für oder wider den Herrn oder die Landſtände und Unterthanen ſeyn.

Anno 1772. meldeten die öffentliche Nachrichten: „Wien, vom 14. Julii. Dieſer Tagen iſt hieſelbſt eine allerhöchſte K. K. aus

20 Ar-

(1) Obſ. 53. Tom. I. p. 200.
(2) Obſ. 1188. Tom. 4. p. 568.
(3) in ſeiner Nebenſt. 14. Theil, S. 30.
(4) in des Forſtmagaz. 1. Band, S. 287.
(5) 339. S.

20 Artickeln beſtehende Verordnung bekannt gemacht worden, welche die Frohndienſte der Unterthanen, oder ſogenannten Robathen, ſehr genau und gerecht beſtimmt.„

An Anſehung der beſonderen Ortſchafften aber kommt es an: 1. Auf die particular-Freyheiten und 2. Verträge, 3. auf die Saal- oder Läger-Bücher, oder wie ſie ſonſt genannt werden, 4. auf das local-Herkommen.

Eine Erläuterung der Parœmiæ Juris: Der Bauer muß dienen, wie er beſpannt iſt, findet ſich bey dem Freyerrn von CRAMER. (1)

§. 6.

Ob und was für eiue Ergözlichkeit an Geld, Speiſe, Tranck, oder anderen Naturalien, oder ſonſten, denen Unterthanen für die Leiſtung ſchuldiger oder freywilliger Frohndienſte angedeyhen müſſe? läſſet ſich nicht durch gewiſſe Regeln beſtimmen; ſondern es kommt Theils auf die allererſt angezeigte Norm, theils auf die billige Denckensart der Herrſchafft, deren die Dienſte geleiſtet werden, an. Reciprocum.

§. 7.

Ein Landesherr iſt nicht befugt, denen Unterthanen, wider derſelbigen Willen, ſtatt der Frohnen, einen Geldanſaz zu machen; ſondern, wann ſie lieber die Dienſte in natura verrichten wollen, muß er ſich damit begnügen. Geld dafür.

Hinwiederum aber können auch die Unterthanen den Herrn nicht nöthigen, wider ſeinen Willen, Geld für die Dienſte zu nehmen; ſondern wann er ſie in natura verlangt, müſſen ſie ſelbige leiſten, ſo weit ſie es ſchuldig ſeynd.

Von erlaubter Verwandlung ungemeſſener Dienſte in eine annuam præſtationem pecuniariam hat der Freyherr von CRAMER (2) gehandelt.

Ob daraus, daß einer zu einem jährlichen Dienſtgeld verpflichtet iſt, folge, daß er darneben keine natural-Dienſte ſchuldig ſeye? hat ebenfalls der Freyherr von CRAMER (3) unterſucht. Meines Erachtens kommt alles auf die bey jedem Fall obwaltende Umſtände an.

Vom Dienſtgelde, ob ſolches gefordert werden könne, wann biß-

(1) in ſeiner Nebenſt. 5. Theil, S. 66.
(2) l. c. 22. Theil, S. 137.
(3) l. c. 31. Th. 113. S.

biſshero nur würckliche Dienſte geleiſtet worden, hat Herr Vicecanzler STRUBE (1) gehandelt.

Braunſchweig-Wolfenbüttel machte Anno 1767. 8. Oct. eine Verordnung, daß durch Annehmung eines Dienſtgeldes der Fürſtl. Cammer Befugniß, den würcklichen Dienſt zu forden, niemalen verlohren gehe. (2)

Von Hohenzollern werden wir hernach hören, daß die Unterthanen für gewiſſe Dienſte haben Geld bezahlen, und dennoch gewiſſe andere Dienſte in natura leiſten müſſen.

Einen Vergleich von 1521. zwiſchen denen Grafen von Mannsfeld und ihrer Statt Eisleben, vermöge deſſen die Grafen der Statt den Wagenpferd- und andere Dienſte, gegen jährliche 200. fl. auf 15. Jahre erlaſſen, findet man beym LÜNIG. (3)

In Sachen des Grafens von Wiedrunckel gegen ſeine Unterthanen des Kirchſpils Freyrachdorff erkannte das Cammergericht Anno 1742. (4) Der Graf ſolle ſich deutlicher vernehmen laſſen, wie das Dienſtgeld nebſt denen natural-Dienſten zuſammen beſtehen könnten; die Unterthanen hingegen ſollten beſſer beweiſen, daß ſie zu denen quäſtionirten Dienſten precario, oder mit Gewalt, veranlaßt worden ſeyen.

§. 8.

Mäßigung.

Uebrigens haben ein Landesherr und deſſen Beamte nicht nur die Unterthanen zu keinem mehreren anzuhalten, als ſie ſchuldig ſeynd, ſondern auch in Erforderung der ſchuldigen Dienſte Mäßigkeit zu gebrauchen, und die natürliche Billigkeit zu beobachten, z. E. daß man zur Saat- Ernd- und Herbſtzeit denen Unterthanen die benöthigte Zeit laſſe, ihre eigene Felder zu beſtellen, oder ihre erwachſene Früchte einzuheimſen; zumalen wann die zu ſolcher Zeit von ihnen erforderte Frohnen bloß zu Beförderung Herrſchafftlicher Luſtbarkeiten, u. d. dienen ſollen.

Zuweilen werden auch arme Leute vom Jagen, Bottenlauffen, u. d. aus gewiſſen Mitleidens-würdigen Umſtänden diſpenſirt.

Es ergeben aber die Landtagshandlungen, wie ſehr groſſe Klagen hierinn bald über die Herrſchafften ſelber, bald über deren nachgeſezte Bediente, geführet werden, daß man die Unterthanen mit ſo

(1) in der rechtl. Bedenck. 4. Theil, S. 41.
(2) GEGELS landesh. Verordn. 2. Band, S. 737.
(3) in des R. Arch. Spicil. ſecul. 1. Theil, S. 535.
(4) Freyh. von CRAMER l. c. pag. 133.

ſo weniger Barmherzigkeit und Verſchonung behandle; und ſo viſe an denen Reichsgerichten gegen die Landesherrn ergangene Sprüche und ernſtliche Weiſungen beſtättigen, daß manche diſer Beſchwerden gegründet erfunden worden ſeynd.

In Sachen der halbirten Unterthanen zu Staffelſtein wider ihre Herrſchafften erkannte das Cammergericht Anno 1762. 17. Jul. (1) Daß Leztere Jene mit denen angezeigten und anderen bißanher ungewöhnlichen Frohndienſten noch zur Zeit nicht belegen ſollen.

Indeſſen ermangelt es doch auch anderer Seits nicht an ſolchen Reichsgerichtlichen Erkenntniſſen, welche gegen die Unterthanen ausgefallen, und ſelbige darinn zu Beobachtung ihrer Schuldigkeit angehalten worden ſeynd.

§. 9.

Wer endlich die perſonal-Freyheit von Frohnen und anderen Dienſten haben ſolle? kommt lediglich auf jedes Landes oder Orts beſondere Verfaſſung an; und ſo auch, was ſie unter ſich begreifſe? Z. E. Perſonal-Freyheit.

In der Würtembergiſchen Commun-Ordnung Cap. 9. Abſchn. 1. heißt es:

„§. 8. Anlangend nun auch die Handfrohnen; ſo iſt forderiſt unter der perſonal-Freyheit nichts anderes zu verſtehen, als die Freyheit von dergleichen Handfrohnen, oder vom Jagen, Wachen, Schanzen, Bottenlauffen, Hundeführen, u. d. Hingegen müſſen die, ſo der perſonal-Freyheit genieſſen, dennoch mit an denen Koſten tragen, welche z. E. auf Schanz- und Wegreparations-Gezeug, die Verpflegung der Schänzere, u. d. gehen.

§. 9. Die perſonal-Freyheit haben zu genieſſen: 1. alle Unſere geiſt- und weltliche Bediente in Stätten und auf den Dörffern; und darunter auch die Unterzollere, Forſtknechte, Herrſchafftliche Kieffere und Kaſtenknechte, auch Unterpflegere; 2. von Commun-Vorſtehern, Officianten und Bedienten, nicht mehrere noch wenigere Perſonen, als folgende: Die Amts- das iſt die Rechnungsführende Burgermeiſtere in Stätten und auf den Dörffern, die famtliche Richtere in Stätten, die Präceptores, Schulmeiſtere, Proviſores, Heiligen- und Armenkaſten-Pflegere, Organiſten, Zinckeniſten, Möſſnere, Apotheckere, Chirurgi jurati, Acciſere, Auffſehere über das Siechen- und Bettelhaus, Rathshaus-Stuben- und Statt-bau-

(1) Freyh. von CRAMER Nebenſt. 33. Theil, S. 29.

bau-Knechte, Stattwachtmeiſtere, Thorwarte und Schlieſſere, Statt- und Amtsknechte, Communkieffere und Kaſtenkieffere, Unterpflegere, Stattbotten, Spannere, Kranckenwärtere und Leichenſägere, (wo diſe Dienſte nicht durch Weiber verſehen werden,) Bettelvögte, Todtengräbere, Schultheiſſen, Gerichtsſchreibere, Feld- und Wald-Schüzen, Schäfere, Hirten, Zehend- und Kelter-Bediente, (ſo lang nemlich diſe ihren Dienſt thun,) Hoch- und Nacht-Wächtere, und der Hebammen Männer. 3. Die Mezgere, wann ſolche würcklich Pferde zum Poſtreiten halten, deren Kindbetterinnin Männer, und die ſo gefährlich Krancke zu Haus haben, oder ſelbſten erweislich kranck ſeynd, die, ſo das 60ſte Jahr zurückgelegt haben, auch gebrechliche, übelſehende und übelhörende, zu dergleichen (ſonderlich Jagens-) Dienſten untüchtige Perſonen. 4. Alle diejenige, welche aus beſonderen Fürſtlichen Gnaden die perſonal-Freyheit genieſſen, z. E. die Caminfegere, Badmeiſtere, Salpeterſiedere, Eiſenfactore, Seiden- und Fayence-Fabricanten auf die in ihren erhaltenen Privilegien beſtimmte Zeit. Alle ſolche Perſonen nun ſeynd derer obgeſagten Frohnen nicht nur für ihre eigene Perſon befreyet; ſondern ſie dörffen und ſollen auch nicht angehalten werden, jemand an ihrer ſtatt zu ſtellen, wann ſie gleich ein gutes Vermögen, oder Söhne und Knechte haben.

§. 10. Hingegen haben die ſamtliche Richtere auf denen Dörffern, ingleichem die Raths-Verwandte in denen Stätten und auf denen Dörffern, auch alle Chirurgi, ſo nicht Jurati ſeynd, mit bey denen Frohnen zu erſcheinen; und zwar die Rathsverwandte in denen Stätten und die Richtere auf denen Dörffern als Obmänner, je einer bey einer Rott.„

Ob ein Regierungs-Nachfolger an die von ſeinem Regierungs-Vorfahrer ertheilete Befreyungen von Dienſten verbunden ſeye? ſehe man in dem Teutſchen perſönlichen Staatsrecht nach.

§. 10.

Von Bayern.

In Bayern zahlen die unmittelbare Herrſchafftliche Unterthanen, ſtatt der Scharwercke, ein gewiſſes an Geld. Man ſehe den Tr. von der Landeshoheit in Steuerſachen, Cap. 16.

§. 11.

Chur-Sachſen.

In denen Chur-Sächſiſchen Viſitationsarticuln von 1557. wurden die Amtleute, Edelleute und Schöſſere ernſtlich vermahnt: Da nicht nöthige dringende Urſachen und Befehle von dem Churfürſten oder ſonſt vorhanden ſeyen, die Unterthanen an Feyertagen

nicht

nicht mit Frohndienſten zu beladen ꝛc. Diſes wurde auch hernach mehrmalen wiederholt, z. E. Anno 1624. 1673.

In Churfürſts Auguſti Conſtitutionen von 1572. wurde *Part. Qu. 4.* die Streit-Frage: Ob die Bauern, ſo über 30. Jahr, Jahr und Tag, ein gleichförmiges Dienſtgeld gegeben, und nicht gedienet, ſolches präſcribiret haben? affirmative entſchiden.

Die Erörterung der Landesgebrechen von 1603. enthält eine umſtändliche Verordnung wegen derer Land- und Amtsfuhren, wie auch der Fuhren derer, die nicht Amts-Unterthanen ſeynd.

In einem general-Befehl von 1609. 1. Maj. iſt viles enthalten, wie es mit denen Frohnen für die Landesherrſchafft ſolle gehalten, und die dabey eingeſchlichene Mißbräuche abgeſtellet werden. (1)

In der Proceßordnung von 1622. iſt verſehen: Daß ſuper operis Ruſticorum, ex diverſis agendi cauſis, in einerley Klag-Libell gehandelt werden möge.

In der Erledigung der Landesgebrechen von 1661. finden ſich wiederum Verordnungen wegen der Poſtklepper, auch Amtsfuhren und Baudienſte.

Ferner wurde eine umſtändliche Verordnung gemacht, wie zwiſchen Gerichtsherrn und Unterthanen in vorfallenden Streitigkeiten, beſonders auch wegen der Frohndienſte, zu verfahren ſeye.

§. 12.

In denen Chur-Brandenburgiſchen Reverſalien von 1602. wurde verordnet: „ Welche Unterthanen in Unſern Landen Kinder haben, deren ſie zu ihrer ſelbſt-Arbeit nicht bedörffen und zu Dienſte bringen wollen, ſollen ſie vor allen ihrer Herrſchafft die zu Dienſte anbieten und gönnen, um billigen Lohn: Wo aber die Herrſchafft deren nicht bedörffte, alsdann mag er die nach ſeinem Gefallen bey Andern zu Dienſte bringen und beſtellen. „ Chur-Brandenburg.

Der Marck-Brandenburgiſche Landtagsabſchid von 1653. enthält forderiſt allerley wegen der Frohnen, Rüſtpferde und Poſtfuhren derer Capitul und Stiffts-Unterthanen:

Weiter beſagt er: „ Zum 72ſten: Als auch die geſammte Stätte Beſchwer geführet, daß ihre Pferde zu offte zu Unſern Dienſten erfordert und begehret würden, und unterthänigſt gebeten, deßfalls

(1) v. LüNIGS Corp. Jur. Sax. Tom. 2. p. 1366. ſqq.

falls ſie bey den in Anno 1602. und 1611. aufgerichteten Landes-Reverſen zu ſchützen; So haben Wir auch denſelben hierinnen gnädigſt gefüget, und wollen, wenn ihre Pferde und Knechte in den Jagden und ſonſten aufwarten, ihnen Futter und Mahl, auch Hufbeſchlag, geben, und ſie, die Stätte, mit dergleichen Oneribus, ſo vil möglich, verſchonen, auch ins künfftig ſolche zureichende Verordnung machen, daß eine durchgehende Gleichheit gehalten, und keine Statt für die andere in diſem paſſu beſchweret werden ſolle. „

In dem Neumarckiſchen Receß von 1653. liſet man: „Zum 29ſten: Welche Unterthanen in Unſern Landen Kinder haben, deren ſie zu ihrer Arbeit ſelbſt nicht bedörffen, ſollen ſie dieſelbige vor allen andern ihrer Gerichts-Obrigkeit anbieten, und um billigen Lohn gönnen: Es ſoll auch ſolches in der Neumarck, nach Ausweiſung ihrer Landesreverſe von 1572. und 1611. nicht allein auf drey Jahr, wie Wir es in der Geſinde-Ordnung über der Oder verordnet haben, reſtringiret werden, ſondern ſo lang die Kinder in andern Dienſten ſich aufhalten, und ihr eigen Hausweſen noch nicht anfangen, es ſeyen ihre Eltern noch im Leben oder verſtorben, ſollen ſie ihrer Obrigkeit vor einem andern ſo lange, Parentibus exceptis, die Dienſte zu leiſten ſchuldig ſeyn: Wann ſie auch ſchon nicht dienen, können ſie ſich doch, um den geordneten achtzehenden Scheffel zu dreſchen, oder ſonſten um das Tagelohn zu arbeiten, ſich nicht entbrechen. Es müſſen auch, wannn vile Kinder vorhanden, zum wenigſten Zweene, ſo zum Ackerbau tüchtig, einer des Vatern, und der andere ſonſt einen Hof, unter ſeines Gerichtsherrn Botmäßigkeit gelegen, angehen; ſintemal, wann nur Einer unter dem Gerichtsherrn verbleiben ſollte, nicht mehr Höfe würden bewohnet werden, als jezo vorhanden. „

Was aber von denen Dienſten, ſo die Unterthanen ihren Gutsherrn zu leiſten ſchuldig ſeyen, darinn gemeldet wird, kommt anderwärts vor.

In dem Halberſtättiſchen homagial-Receß von 1650. lautet es: „32. Daß die Beamte dienſtbare Aecker und Ackerhöfe an ſich bringen, ſo ſie hernach freymachen und übrigen Unterthanen die Dienſte allein aufbürden, iſt nicht verantwortlich, und wollen Wir die Verſehung thun, daß ſolches hinfüro nicht mehr geſchehen ſoll. „

Und in dem Receß von 1653. wurde §. 12. gemeldet: Würde die Landſchafft in ſpecie und beſtändig beybringen, daß einige Beamte ungebührliche Dienſte denen Unterthanen aufgebürdet hätten; ſo

ſo wolle der Churfürſt, nach eingenommener der Sachen Beſchaffenheit, alle rechtmäßige Verordnung und Anſtellung diſerwegen ergehen laſſen.

Ferner: „Und ſolle, zum 20ſten, wegen der wüſten Land- und Baurengüter eine ſolche Milderung erfolgen, daß nicht allein die Aemter dero Dienſte erlangen, ſondern auch die Eigenthums- oder Guts-Herrn dero Malder und Pachte halber das ihrige bekommen und nicht prateriret werden mögen.„

§. 13.

Von denen Chur-Braunſchweigiſchen Landen will ich diſes melden: Chur-Braunſchweig.

Herzog Wilhelm der ältere zu Braunſchweig machte Anno 1478. mit ſeinen Landſtänden einen Vertrag wegen derer ihme zu leiſtenden Dienſte.

Ein gleiches thate Herzog Heinrich der ältere Anno 1505.

In dem Gandersheimiſchen Landtags-Abſchid vom Jahr 1601. wurde beliebt: „Zum 11ten: So vil die Dienſte, Burgfeſte, Meyergeld und anders, ſo dabey von dem einen und andern geklagt worden, anlangen thut, damit man dißfalls an jedem Orte eine Gewisheit, auch rechten Grund haben, und ohne einigen Verdacht mit nothwendiger Kundſchafft verfahren möge; als ſollen dieſelbe, wofern ſie allbereit vollkömmlich eingenommen, abgefürdert, oder den Nidergeſezten zugeſtellet, ſonſten aber, an der abgeſtorbenen Commiſſarien ſtatt, andere, nemlich wegen des gnädigen Landesfürſten, Daniel Ludewig und Herrmanns Volkmar, aber von der Landſchafft wegen Erich von Bennigſen und Jobſt Knigge, verordnet, und diſe ſo wohl, als vorige noch Lebende, von neuem befehliget, und die begriffene Interrogatoria der Landſchafft, wie auch den Fürſtlichen Beamten zwiſchen Deiſter und Leina, zugeſtellet, ob und was ſie darbey zu erinnern? vernommen, und nach Befindung darnach confirmirt, folgends auch darauf die Zeugen, wann ſie vorher in beyder Theile Beyſeyn ihrer Eide und Pflichte, damit ſie dem gnädigen Landesfürſten verwandt, ſo vil diſe Kundſchafft betrifft, erlaſſen und von neuem wiederum beeydiget, einer nach dem andern von ermeldten Commiſſarien ab- und alsdann diejenige, ſo durch die Ausſage beſchuldiget worden, darauf gehöret, ihnen ſchidliche billige Mittel fürgeſchlagen, und jedes Orts dieſelben Sachen, wo möglich, dadurch, jedoch auf des gnädigen Landesfürſten Ratifica-

 tion,

tion, in Güte entſcheiden, oder obgenannten Nidergeſezten alles, wie es die Commiſſarii befunden, zugeſchickt, und von denſelben mit Fleiß erwogen, auch darauf, und auf dasjenige, was allbereit aus dem Lande Göttingen einkommen, was ſich gebühret, ferner fürgenommen werden. „

„ Zum 46ſten: Wenn dero von Adel rittermäßige Güter, welche von Alters, biß ſie Bürgern oder Bauren verſezet, oder wiederkäufflich ausgethan worden, von Frohndienſten frey geweſen, von ihnen wieder eingelöſet werden, ſollen dieſelbe ihre vorige Freyheit wieder erlangen, und, ſo lange ſie bey ihnen unverſezt und unverkaufft bleiben, behalten. „

Der Hanoveriſche Landtags-Abſchid von 1639. meldet: „ Wiewohl auch die löbliche Landſtände, zum 9ten, wegen der Burgveſte, und daß dieſelbe ihren Leuten auf jährliche gewiſſe Tage geſezt werden möchten, innſtändig und fleißig angehalten, in deme Se. Fürſtliche Gnaden ſich beſchweret gefunden; ſo haben jedoch Dieſelbe ſich dahin erkläret, daß an denen Oertern, da limitirte und gewiſſe Tage Burgveſt beſtändig hergebracht, es alſo verbleiben, ſonſten aber ſich keiner eximiren, ſondern dabey eine Gleichheit, und die Riege gehalten, ſie ſeyn verſezet, und unverſezet, auch von den eingezogenen Meyerhöfen und von Mann zu Manne dieſelben präſtiret, und kein Oberförſter, Förſter oder Gohekneckt, Vögte, oder Andere, unterm Schein ihres Dienſtes, ſich einiger Freyheit an Burgveſten oder andern Dienſten anzumaſſen haben, und es damit allenthalben alſo gehalten werden ſoll, daß man ſich desfalls mit Fug nicht zu beſchweren, dieſelbe auch zu keiner andern Arbeit, als Burgveſte, vil weniger aber zu des einen oder andern privat-Nuzen, bey ernſter Strafe gebraucht werden: Wie dann auch die Beamte jedes Orts diſerwegen gute Aufſicht haben ſollen. Es ſollen aber der Landſtände eigene befreyte Dörffer und Leute, welche von Alters biß auf jezige Zeit keine Burgveſte gethan, dazu nicht gezogen werden. „

Ferner: „ Zum 25ſten haben ſich die von der Ritterſchafft in dem beſchweret befunden, daß ihren Meyern und Kothſaſſen, dem Angeben nach, die Dienſte, damit die ihnen als Gutsherrn verwandt, nicht gekürzet, und, unangeſehen ſie Dienſtgeld geben, dennoch zu allerhand Dienſten gezogen, auch damit wider alt Herkommen übernommen, und ſonſten die Dienſte zum privat-Nuzen gebraucht würden: Damit nun auch deßwegen kein Unterſchleiff vorgehen möge; ſo ſollen die Beamte hiemit befehligt ſeyn, ſich der Beſchaffenheit, ſon-

ſonderlich wegen der Dienſte, ſo die Leute ihren Gutsherrn leiſten, zu erkundigen, und, nach Befindung des Herkommens, dieſelbe kürzen, oder ſonſten die Gebühr verſchaffen, durchaus aber nicht zugeben und verſtatten, daß die Leute, da ſie Dienſtgeld geben, zugleich und nicht weniger zu dienen aufgefordert, oder daß die ihnen über alt Herkommen geſteigert, deputirt, oder ſie auch mit privat-Dienſten beleget werden, und ſolches, da es geſchähe, mit gebührendem Ernſt abzuſchaffen.„

In der Hanoveriſchen Amtsordnung von 1674. iſt vilerley von Dienſtſachen enthalten; z. E. §. 21. Alle Spann- und Hand-Dienſte, ſo die Herrſchafft bey ihrer Anweſenheit oder Durchzügen gebrauche, ſollen von dem Kuchenſchreiber allemal baar bezahlt werden. §. 24. wird von Beſtellung und Gebrauch der Dienſte, den Erb- und Dienſt-Regiſtern gehandelt, mit dem notablen Anhang: „Sollte ſich hierunter der geringſte Mißbrauch an Seiten der Beamten hervorthun, ſollen ſelbige nicht allein den Unterthanen mit vierfacher Erſtattung verbunden, ſondern auch in Unſere unabbittliche Ungnade und willkührliche hohe Strafe verfallen ſeyn.„ §. 36. wird von denen ausbleibenden Dienſten geredet, §. 37. von denen bey der Pacht reſervirten Dienſten, §. 38. von der Beamten Gebrauch und Mißbrauch derer der Herrſchafft gebührenden Dienſte, §. 39. von denen Kriegs- und Jäger-Fuhren, §. 40. von Abrechnung der Dienſte, §. 41. von genauer Beobachtung diſer Verordnung von Dienſtſachen, §. 42. von nicht-Gebrauchung derer Unterthanen zu der Beamten eigenem Ackerbau. Und in der Erläuterung diſer Amtsordnung von 1683. iſt §. 9. wegen Verrechnung aller extraordinairen Kriegs-Jagd- und Landfuhren Vorſehung geſchehen.

In der Samml. der Braunſchweig-Calenbergiſchen Landes-Ordnungen und Geſeze begreiffet des 4ten Theils Cap. 5. *Sect. 5. p. 91. ſqq.* allerley Landesherrliche Verordnungen von Dienſtſachen, als: Wegen der Köther Dienſte; daß alle und jede, welche dingpflichtige Güter beſizen, den Dienſt davon in natura leiſten ſollen; daß die Innhabere der Pertinentien von dingpflichtigen Höfen zu den Dienſten und übrigen Præſtandis concurriren ſollen.

§. 14.

In Sachen einiger Baseliſchen Landſtände ꝛc. gegen den Biſchoff zu Baſel erkannte der Reichs-Hofrath Anno 1736. 16. Jan. „Grav. 16. Die Frohndienſte betreffend. Gleichwie ſich aus de- Baſel.

 nen

nen Actis und deren Beylagen ſo vil zeiget, daß ſeithero vor die Früchten-Heu- und Ohmet-Fuhren, u. d. das Tagelohn von dem Impetratiſchen Theil um billigen Preis abgetragen worden, auch der Fürſt ſelbſten erkläret, daß er ſolche Fuhren zu einer Zeit, wo die Unterthanen ihren nöthigen Ackerbau haben, nicht begehren, noch die Frohndienſte zu denen ad Cameram gezogenen und titulis privatis acquirirten Bauern-Gütern jemalen verlangen, noch denen Unterthanen an denen Orten, wo man es ſchuldig, bey dem Treiben und Frohnjagen das gewohnliche Frohnbrodt entziehen wolle; als läſſet man es hierbey lediglich bewenden: Was aber die ſonſten von dem Herrn Fürſten jährlich begehrende Frohndienſte überhaupt ſo wohl, als die Frohnen zu der Ziegelhütte ins beſondere, anbetrifft; ſo werden diſe noch nicht genugſam erläuterte Puncten ad Commisſionem verwiſen; da es indeſſen wegen der von Alters, oder ſonſten, wohlhergebrachter gewöhnlicher Frohndienſte in ſtatu quo belaſſen werden ſolle.„

§. 15.

Brixen.

Von dem Frohnweſen im Hochſtifft **Brixen** trifft man etwas beym LÜNIG (1) an.

§. 16.

Anhalt.

In dem Anhaltiſchen Landtags-Abſchid vom Jahr 1611. wurde verglichen: „Auf daß der arme Land- und Bauersmann in Acht genommen werde, und zu beſſerer Ablegung der Steuer gelangen möge; ſo ſollen alle extraordinaire Dienſte an Bau- und anderen Frohnen, ſo vil immer möglich, eingezogen bleiben, und die ordinari-Dienſte circumſpect und pfleglich, doch unbeſchadet eines jeden hergebrachten Gebrauchs, geführet werden.„

§. 17.

Braunſchweig-Wolfenbüttel.

Im **Br. Wolfenbütteliſchen** ergienge An. 1667. 6. Maj. eine Verordnung wegen des bey denen Beamten abzuſtellenden Mißbrauchs der Herrſchafftlichen Frohndienſte.

Ferner iſt von Wolfenbüttel im Druck ein Reglement, wie es mit Abſtatt- und Beſtellung derer Spann- und Hand-Dienſte in denen verpachteten Aemtern, ſo wohl an Seiten der Pacht-Beamten, als der Dienſtpflichtigen, zu halten ſeye, d. d. 1722. 5. Dec.

Unter die Braunſchweig-Wolfenbütteliſche Landesfreyheiten wird

(1) in ſeiner Grundfeſt. 1. Th. 768. S.

wird mit gezählet: „Dienſtpflichtige Unterthanen in Dienſt-Geld zu ſezen, ſtehet denen aus der Landſchafft ſo wohl, als der gnädigſten Herrſchafft, frey; wie denn auch ein Dienſtherr befugt iſt, wann er, wegen ſchlimmen Wetters, oder ſonſten, die Dienſte in natura nicht gebrauchen kan, das gewöhnliche Dienſtgeld davon zu nehmen; per obſervantiam ubique notoriam. Küchen-Termine werden unter Communication mit der Landſchafft determiniret: Es können aber dieſelbe zu keines Privati Nothdurfft eingefordert werden. Rec. de Anno 1597. §. 26. Dienſtbeſchwerungen zu unterſuchen, werden auch Einige von denen Ständen mit adhibiret; deren Determination dann, nechſt denen Burgveſten, aus der Obſervanz von 30. Jahren à termino von 1586. bey jedem Amte, Dorffe und Hofe zu nehmen; per Rec. de Anno 1601. §. 11. Conf. Rec. de Anno 1572. §. 1.„

In den Br. Wolfenbüttelischen Landesprivilegien von 1770. lautet es Art. 41. „Wenn getreue Stände ſich für Unterthanen, die ſich von den Fürſtl. Aemtern mit den Dienſten zu ſehr beſchweret zu ſeyn glauben, geziemend interponiren werden; ſollen ſie damit gn. gehöret, und, dem Befinden nach, zu der Unterſuchung und Regulirung Einer oder Mehrere ihres Mittels mitgezogen werden.„

So dann Art. 61. „Wenn die von Adel die verſezte oder auf einen Widerkauff verkauffte Güter wieder einlöſen, ſollen dieſelbe, welche vor der Verpfändung oder dem Verkauff beweislich dienſtfrey geweſen, wiederum nach beſchehener Einlöſung dienſtfrey werden.

Wenn ferner die von Adel einige deren unter die Onera gekommene Güter, die als freye Güter in ihren alten unverdächtigen Lehenbriefen ausdrücklich zu befinden, zu ihren eigenen adelichen Sizen, oder freyen Sattelhöfen, gebrauchen wollen, haben ſie (nach Maaßgabe des Landtags-Abſchides von 1597.) auf ſolchen einzigen Fall allein, und ſonſt nicht, der Dienſtfreyheit nach der Wiedereinlöſung auch wieder zu genieſſen.„

Der Braunſchweigiſche Landtags-Abſchid von 1770. beſagt Art. 31. „In dem Landtags-Abſchide von dem Jahre 1597. §. 1. iſt zwar zum Beſten der dienſtpflichtigen Unterthanen das Dienſtgeld für einzelne Tage und Jahre, in welchen ſie mit wircklicher Leiſtung der Dienſte verſchonet werden, feſtgeſezt worden: Da aber, wenn die Erlaſſung der Dienſte den dazu Verbundenen zu beträchtlich- und dauerhaffter Aufnahme und dem gemeinen Weſen zu mannigfaltigen

wich-

wichtigen Vortheilen gereichen ſoll, ſolche auf eine geraume Zeit verwilliget, ſo dann aber, zu Erſezung des Abgangs der Spann- und Handdienſte, Geldſpilderende Anſtalten gemacht werden müſſen; Se. Durchl. alſo, in Betrachtung diſer Umſtände, einer guten Anzahl dienſtpflichtiger Unterthanen in den Fürſtl. Aemtern die Befreyung von der natural-Dienſtleiſtung auf räumliche Zeit, gegen Belegung mit einer billigen Summ Geldes, oder Entrichtung eines jährlichen erhöheten Pachtgeldes, auf derſelben unterthänigſtes Anſuchen, gn. angedeyhen laſſen; alſo geſtatten höchſtgedacht Se. Durchl. den getreuen Ständen gn. gern die Freyheit, in Betracht ihrer dienſtpflichtigen Unterthanen ein gleiches zu thun: Jedoch dergeſtalt und alſo, daß das Aequivalent der zu Lehn gehenden Dienſte die Natur eines Lehens behalte. Auch bleibet die Verlegung der Dienſte unter der billigen Bedingung, daß den dienſtpflichtigen Unterthanen dadurch keine mehrere Laſt aufgeleget werde, getreuen Ständen unbenommen; gleich ſolches von Seiten des Landesherrn geſchehen, auch bey künfftig etwa vorkommenden Fällen beobachtet werden wird.

Art. 32. Wie bey der wegen der Klaffterholzfuhren zu den Fürſtl. Hofſtätten gemachten Einrichtung, ſo vil nur möglich geweſen, auf die Erleichterung der Amts-Unterthanen, und zugleich dahin geſehen worden, daß, in Betracht des Fuhrlohns und der weiteren oder minderen Entfernung der Forſten, eine Gemeinde vor der andern nicht beſchweret werden möge; ſo ſoll, auf die von den Landtags-Deputirten diſerhalb geſchehene Anſuchung, eine Reviſion der Fuhren vorgenommen, und, dem Befinden nach, für die entferntere Gemeinden ein höheres Fuhrlohn beſtimmet werden. „

Art. 53. hat der Herzog gegen die Ritterſchafft ſich erklärt: Daß von derſelben Hinterſaſſen keine Jagddienſte irgend gefordert werden ſollen, als wo die Fürſtl. Cammer dazu berechtiget iſt: Die in den Rechten gegründete Præſumtio Libertatis ſolle alſo auch hierunter bey den adelichen Gerichten ſtatt finden: Es wäre dann, daß die den Jagddienſt forderende Fürſtl. Cammer actus poſſeſſorios für ſich hätte; auf welchen Fall den Rechten gemäß zu verfahren ſeye.

Und Art. 58. lautet es: „ Wenn von der Ritterſchafft Güter verſezet, oder auf Wiederloſung verkauffet worden, und nunmehro wieder eingelöſet und zurückgenommen werden, ſollen diejenigen, welche vor der Verpfändung oder dem Verkauff erweislich dienſtfrey geweſen, nach beſchehener Einlöſung wieder frey werden: Da aber

ſolche

ſolche Dienſtfreyheit nicht zu erweiſen ſtünde; alsdenn werden davon die Dienſte nach wie vor billig geleiſtet: Es wäre dann, daß ſolche Stücke als freye Güter in den alten unverdächtigen Lehnbrieffen von 100. und mehr Jahren her ausdrücklich zu befinden, und ſie dieſelben zu ihren eigenen adelichen Sizen, oder freyen Sattelhöfen, bleiblich gebrauchen wollen; auf welchen einzigen Fall, und ſonſten nicht, die von Adel nach beſchener Wiederlöſung der Dienſtfreyheit ohne ferneren Beweis billig zu genieſſen haben; wie ſolches alles bereits in dem Salzthalumſchen Landtagsabſchide vom 3. Jun. 1597. enthalten iſt, und auf getreuer Stände unterthänigſtes Anſuchen hiedurch wiederhohlet wird.„

§. 18.

Die Hohenzollern-Hechingiſche Unterthanen erhielten von Grafen Eitel Friderichen An. 1619. Frohnbrieffe, darinn die ungemeſſene Frohndienſte abgekaufft wurden. Hohenzollern.

Um das Jahr 1658. empörten ſich 7. Dorffſchafften wegen der Frohnen; worüber denen Biſingern von einer Kayſerlichen Commiſſion ihr Freyheitsbrieff auf 10. Jahr lang dergeſtalt ſuſpendiret wurde, daß ſie, nebſt Erlegung der ordinari-Frohngelder, die alte ungemeſſene Hand- und Leibes-Frohndienſte leiſten ſollten.

Im jezigen Jahrhundert klagten die Unterthanen wieder an dem Cammergericht: Ob gleich, vermöge der Frohnbrieffe, die Frohndienſte an die Unterthanen auf dem Land um ein jährliches beſtimmtes Frohngeld verkaufft, und nur gewiſſe Täge zu Frohnen vorbehalten worden ſeyen; ſo würden ſie doch dabey nicht gelaſſen, ſondern, neben Vorenthaltung des von Alters her üblich geweſenen Frohnbrodtes, vilfältig darüber und zu ungemeſſenen und doppelten Dienſten gezwungen.

Der Fürſt antwortete: Nur die ungemeſſene, nicht aber alle, Frohndienſte ſeyen abgekaufft; man verlange nur, daß ſie Sommers von Morgens 6. biß Abends 6. Uhr frohnen ſollten; ſie kämen aber offt um 8. 9. oder 10. Uhr, und fahren, wann ſie etwan ein Wägelein Holz nach Hof geführt, vor 6. Uhr Abends wieder nach Haus, und rechneten es doch für einen ganzen Tag; das Frohnbrodt gebühre, laut der Frohnbrieffe, nicht allen, ſondern nur gewiſſen Flecken, denen es auch gereichet werde; ſie mißbrauchten es aber, 70. 80. biß 100. Perſonen verrichten nicht, was 10. verſehen können, und wollen doch alle das Frohnbrodt haben; ſie ſchickten vile untüchtige Leute, ſo die Arbeit nicht verſtehen, ꝛc.

Das Cammergericht ſprache Anno 1733. 27. Mirt. Die Frohnen ſeyen nach denen beyderſeits in Actis agnoſcirten Frohnbrieffen einzurichten, und ſeye das Frohnbrodt denen frohnenden Unterthanen, nach des Fürſtens Anerbieten, künfftig unweigerlich zu reichen.

Weiter klagten die Unterthanen: In denen Frohnbrieffen ſeye ausdrücklich verſehen, daß bey Verleyh- Verſez- Verkauff- oder Veräuſſerung der Herrſchafftlichen Höfe und Dorffſchafften die Frohnen nicht mehr geleiſtet werden ſollten: Sie ſeyen aber dennoch angehalten worden, zu denen verliehenen oder verſezten Gütern zu frohnen.

Der Fürſt antwortete: Nachdeme die Admodiation zu Ende gegangen, und die verſezte Güter wieder eingelöſet ſeyen, ceßire diſe Beſchwerde von ſelbſten: Er behalte ſich aber ſeine Eigenthumsherrliche Gerechtſame bevor.

Das Cammergericht aber erkannte: Derer Herrſchafftlichen Güter wegen ergehe die Verordnung, daß die Unterthanen bey ſolchen Gütern nur, ſo lang ſie ſich in Herrſchafftlichen Händen und Genuß befinden, nicht aber, wann ſie an ſonſten Jemand überlaſſen oder verliehen, zu frohnen ſchuldig ſeyen.

Der Reichs-Hofrath ſprache Anno 1733. 3. Oct. Die Unterthanen ſollten die ſchuldige Frohnen unweigerlich leiſten.

Anno 1739. 13. Febr. aber wurden die Puncten wegen der Frohnbrieffe, des Fuhrweſens und des Frohnbrodts, vor eine Kayſerliche Hof-Commißion zur Güte verwieſen.

Ein Cameral-Beſcheid von 1760. 17. Jul. wegen der Reſidenzſchloß-Baufrohnen kommt in dem T. perſönlichen Staatsrecht vor.

§. 19.

Naſſau. In dem zwiſchen Naſſau-Saarbrücken und deſſen landſäſſigem Cloſter Wadgaſſen Anno 1729. getroffenen Vergleich liſet man Art. 9. unter anderem: „So offt, Fröhner in Kriegs- und Landes-Vorfallenheiten aus denen Clöſterlichen Dorffſchafften zu beſchreiben, die Nothdurfft erfordert, ſoll ſolches dem Herrn Prälaten notificiret und die Specification davon communiciret, folglich, mittelſt deſſelben ungeſaumter Befolgung, die Frohnen zu rechter Zeit beſtellet werden: Im Fall aber darunter einige Saumniß vorgehen ſollte, iſt die hohe Landesherrſchafft unverhindert, alsdann immediate an die Clöſterliche, gleich an die andere Unterthanen, die Befehle und Beſtellungen ergehen zu laſſen.„

Des

Des reformirten Fürſtens zu Naſſau-Siegen Unterthanen klagten um das Jahr 1726. bey dem Cammergericht über die Heiſch- und Verdoppelung harter Dienſte und vilen Dienſtgeldes, und melden: Sie ſeyen nicht leibeigen; doch ſchuldig und willig, die verglichene oder altherkommliche Dienſte zu leiſten: Die Herrſchafft hingegen wolle ſolche auf neuerworbene Orte, Hofgärten und Hofwiſen erſtrecken, und da die Catholiſche Siegiſche Unterthanen jährlich nur 7. Fahrten und Tage frohnen müſſen, und dagegen ein gewiſſes Brodt genieſſen, ſo wollten von ihnen ganz ungemeſſene Pferd- und Hand-Dienſte gefordert werden, ſo, daß einer, der ein Pferd gehabt, zuweilen 100. Fahrtage thun müſſen, darüber vile die Pferde, zu groſſem Nachtheil Handels und Wandels, abſchaffen müſſen, und auch die, ſo Handdienſte leiſten, würden dergeſtalt mitgenommen, daß ſie ihre eigene häusliche Nahrung hintanſezen, und noch darzu ihr eigen Brodt verzehren müſſen, welches doch ihnen vorhin, gleich ihren Benachbarten, auch gereichet worden ſeye. Wären ſie auch ungemeſſene Dienſte ſchuldig, müſſe doch die Billigkeit dabey beobachtet werden: Da ſie aber nicht leibeigen ſeyen, könne man auch keine ungemeſſene Frohnen fordern, und noch darzu Dienſtgeld, welches man bald ſo, bald anderſt geſteigert, und endlich zwey Dienſtgelds-Schazungen ausgeſchriben habe, wodurch die Dienſtfreye mitbeſchweret worden ſeyen. Haben vormals die Unterthanen Dienſtgeld bezahlt, ſo ſeyen ſie dagegen Dienſtfrey geweſen: Nun aber wolle man die Dienſte und noch 2102. Rthl. Dienſtgeld: Sie bäten alſo, daß ſie mit keinen Dienſten, wenigſtens nicht über die Obſervanz im Catholiſchen Theil, belaſtet werden, biß der Landesherr das Herkommen ſo, wie man es verlange, beygebracht habe.

Das Cammergericht erkannte darauf Anno 1727. 26. Sept. „Daß die wegen des Dienſtgelds eine Zeithero jährlich ausgeſchribene zweydoppelte Schazungen abzuſtellen, und ⸗ ⸗ (des Fürſten Anwald,) daß die Unterthanen Anno 1682. 83. oder hernach, in die Erhöhung des Dienſtgelds gewilliget, zu beweiſen, auch das Anno 1694. angeblich erneuerte Dienſtregiſter und die Anno 1709. verfertigte Repartition, nebſt denen darüber geführten Regiſtraturen, orginaliter zu produciren; ⸗ ⸗ (der Unterthanen Anwald) aber, was für Dienſte ſeine Principalen, nebſt dem Dienſtgelde und hergebrachter Bedienung einiger Fürſtlichen Höfe, noch jezo leiſten müſſen, und wie weit ſie darinnen gegen das Herkommen graviret worden, ſpecifice anzuzeigen, auch, was er zur Erläuterung diſes Puncts

ferner nöthig erachten möchte, glaublicher, als durch einſeitige Abhörung einiger dabey intereßirter Perſonen, einzubringen ſchuldig und gehalten: Immittelſt, und biß diſer Punct in Poſſeſſorio oder Petitorio entſchiden, werden Klägere, ſo vil derſelben dienſtbar ſeynd, das Dienſtgeld nach dem Anno 1682. 83. eingeführten erhöheten Fuß zu entrichten, auch die Fürſtliche Höfe, welche Herr Beklagter jezo würcklich beſizet, wie ſie ſolches ante litem motam gethan, ferner zu bedienen, proivſionaliter hiemit angewiſen.„

§. 20.

Oſtfrießland.

Was in Oſtfrießland wegen der von denen Amts-Unterthanen zu präſtirenden Dienſte zur Hofhaltung, oder Erlegung eines Stücks Geldes davor, von je her üblich geweſen ſeye, erzählet H. von BRENNEISEN (1): Ich will aber nur das Hauptwerck berühren.

In denen Concordaten von 1599. wurde §. 107. beliebt: „Als vil dann leztlich den dritten oder Hausmanns-Stand betrifft, dieweil dieſelbe, unter anderen vilfältigen Klagen vornemlich diſe vorgebracht, daß ſie mit Frohn- und Hof-Dienſten übermäßig, auch wider altes Herkommen, inſonderheit zu Behuf der incorporirten Cloſtergüter, derer Vorwercke und anderer Schaf- und Grashäuſer, item des gemeinen Geſindes beſchweret, und weiter, als von einem Amte zum andern, die Wagenfuhr zu verrichten, angehalten worden; ſo thun Wir die gnädige Verſicherung, daß Wir in allen und jeden Unſern Aemtern Uns mit ihnen einer billigen Maaße und Moderation der Wagen- und anderer Frohndienſte halber, oder eines gewiſſen Geldes dafür, jährlich an Unſere Amthäuſer zu entrichten, vergleichen, und, was alſo verglichen, in beſtändige gewiſſe Amtsbücher verfaſſen; inſonderheit von wegen Unſerer Cloſtergüter, derſelben Vorwercke, auch Gras- und Schaafhäuſer, Unſere getreue Unterthanen mit denen Dienſten, ſo dem Herkommen zuwider, verſchonen, und ihre Wagenfuhren weiter nicht, dann von einem Amte zu dem andern, und, ſo vil diejenige, ſo an denen Gränzen Unſerer Grafſchafft wohnen, betrifft, auf gewiſſe Maaße dem Herkommen gemäß, gebrauchen laſſen, und die Wagenfuhr Niemanden, als Unſeren Räthen, Beamten, und welche ſonſt ſpecial-Commißion davon bey Uns erlangen, geſtatten wollen.„

Der §. 108. handelt von den Torffuhren, und der §. 109. von den Veſtungs-Dienſten.

Anno

(1) in der Oſtfrieſ. Hiſtor. &c. Tom. I. p. 226.

Anno 1609. machte der Graf mit denen Unterthanen einen Accord, wie vil Dienſte ſie thun, und wie vil Geld ſie vor das übrige geben ſollten: Es währete aber nur Ein Jahr.

Anno 1611. wurde diſer Punct wieder rege, und der Graf wollte keiner ihme Schuld gegebenen Neuerungen geſtändig ſeyn (1); er ſchloſſe auch den 20. Maji wegen der Frohn- und Hofdienſte mit denen Eingeſeſſenen derer Aemtern Emden, Gretſyhl, Norden, Berum, Aurich, Lehrort, Stickhauſen, Frideburg und Niderreiderland, oder dem dritten Stand, Verträge. (2)

Darauf wurde in dem Oſterhuſiſchen Vergleich von 1611. §. 69. gemeldet: „Belangend die Hofdienſte und Præſtationes, welche die vom dritten oder Hausmanns-Stand diſer Grafſchafft Sr. Gnaden zu Dero Hofſtaat gethan und bezahlet haben, ſo dann auch die groſſe und übermäßige Steigerung derſelben, darüber allhier einige Jahre geklagt worden, ſind dieſelbe zum Theil nachgelaſſen, zum Theil abgekaufft, und, nach Innhalt der darauf gemachten und unter Sr. Gnaden Deputirten der vorbeſagten Aemter, ſo dann beym Hofgericht beruhenden Beſcheiden, zu Sr. Gnaden und der Amts-eingeſeſſenen Vergnügen regulirt. . . .

§. 71. Durch diſen Vergleich werden für caßiret und aufgehoben gehalten, alle diejenige Verſchreibungen und Unterſuchungen, welche einige von S. G. in verſchidenen Aemtern wohnhaffte Unterthanen im Dec. 1609. und einige Monathe vor und nach, auf Sr. Gn. Verlangen, gethan, wodurch ſie ſich verbunden haben zu einer ſicheren Summa Geldes, welche Se. Gn. erheben ſollen: Von wegen und Krafft welcher Verſchreibung und Unterzeichnung aber die vorbeſagte Unterthanen, nun, noch in künfftigen Zeiten, nicht ſollen belanget werden, ſondern davon befreyet bleiben, und von Sr. Gn. auſſer allem Koſten und Schaden gehalten werden.„

Anno 1662. wurde wieder geklagt: 1. Wann fremde Herrn ins Land kommen, müßten die Unterthanen Wagenfuhren thun, ob gleich der Durchzug nicht durch den Ort geſchehe; 2. ſie müßten die Wagenfuhren ſelbſt nach der Amtleute Aeſtimation mit Geld bezahlen; 3. ſie müßten, unter dem Prätex, als wann fremde Herren kämen, dem Fürſten Korn von einem Schloß auf das andere führen; 4. ſie müſſen gar weite Fuhren thun, ja gar auſſer Landes und über die Ems:

(1) BRENNEISEN l. c. Tom. 2. p. 381.
(2) ibid. p. 391. ſqq.

Anno 1663. wurde ſo dann verglichen: ad 1. Es ſoll diſerwegen ſpecifice bey dem ſpecial-Vergleich de Anno 1611. verbleiben, und die Aemter, wo kein Durchzug iſt, darüber nicht zur Präſtation derer Wagen gezwungen werden, ꝛc. ad 2. Es ſolle denenjenigen, ſo Wagendienſte zu verrichten ſchuldig ſind, ſolches zeitlich angeſagt werden, und, da ſie alsdann ausbleiben würden, ſollen ſie ſo vil bezahlen, als wofür man in der Gelegenheit um dem civileſten Preis andere Wagen miethen könne; ad 3. Es ſoll Niemand zu dergleichen Dienſten (als welche nicht in dem Vertrag de Anno 1611. begriffen ſind,) angehalten werden, dann in dem Fall, da die Unterthanen freywillig können diſponiret werden, daß ſolches bey vorfallenden extraordinairen Gelegenheiten, als Vermählungen, Begräbniſſen, und ſonſten, geſchehen wäre; ad 4. Die Wagen, ſo hohe Standesperſonen fahren ſollen, fahren biß an die benahmste Orte, und was das fahren über die Ems betreffe, ſolches werde bey der ſpecialen davon vorhandenen Liſte gelaſſen.

Ferner lautet es Grav. 26. Membr. 13.: „Sie (die Unterthanen,) müſſen Ihrer Fürſtl. Gn. Häuſer beeyſen, die Graben und Bollwercke machen, Brieffe tragen, die Intraden und Diener nach Aurich führen, und denen Soldaten Bette verſchaffen„

Darauf wurde verglichen: „Es ſollen die Unterthanen zu denen Dienſten, ſo vor diſem abgekaufft, derſelben Liſten inſerirt, und in denen Verträgen nicht ausdrücklich exprimirt ſind, nicht conſtringirt und angehalten werden.„

Membr. 18. wurde geklagt: „Endlich werden die Leute mit vilfältigen Dienſten beleget, da nemlich denen von Lehr die Unterhaltung des hohen Weges, und denen aus der Oſter- und Haager-Marſch die Reparation der Straßen zu Saage, und unzählbare andere Sachen mehr, wider obberührte Liſten und Accorden, auferlegt werden; deßwegen die würckliche Abſchaffung aller diſer Dinge, und die reſp. Reſtitution, auch nachgehends die präciſe Obſervanz der ſpecialen Liſten, erſucht wird, wie auch, daß Niemand dagegen oder darüber beſchweret werde ꝛc.„

Der Vergleich lautete: „Es ſoll der hohe Weg und die Straſſe zu Haage auf den alten Fuß gemacht werden: Da aber Jemand vermeinen würde, daß hierzu auch Andere contribuiren müßten; ſo ſoll er ſelbige diſerwegen vor dem ordentlichen Richter belangen. ꝛc.„

Dabey iſt es verbliben; auſſer daß in neueren Zeiten vom Fürſten verlangt worden iſt, die Dienſtgelder in dem Schrot und

Korn

Korn des Jahres 1611. zu bezahlen, worzu ſich aber die Unterthanen nicht haben verſtehen wollen.

§. 21.

Von Würtemberg beſaget das Compendium Compactatorum unter dem Art. Frohnen ſo vil: „Herzog Ulrich will durch seine Räthe und Jemand von der Landſchafft Ordnung und Maaß vornehmen laſſen, wie es mit denen Frohndienſten an allen Orten gehalten werden ſolle. (Tüb. Abſch. 1514.) Herzog Ludwigs Fürſtl. Gn. wollen, ſo vil es immer füglich ſeyn kan, es dahin richten, daß die Frohnen in Liferung der Früchten und Weins zu bequemer Gelegenheit, bey gutem Weg und Wetter, vorgenommen, damit hiedurch dero Unterthanen, zu deſto ſchleunigerer Verrichtung ihrer Feldgeſchäfften, verſchont, und alſo wider Schuldigkeit und altes Herkommen nicht allein Jemand nicht beſchwert, ſondern hierunter ſo erträglich gehalten, dabey auch gehandhabt werden, daß man deroſelben vilmehr unterthänigſt zu dancken, dann billig zu klagen, Urſach haben ſolle. (Landt. Abſch. 1583.) Womit ſich dann in genere conformiren L. A. 1565. 1608. 1629. und 1642.„ Würtemberg.

Anno 1673. wurde zwiſchen Herrn und Land verglichen: „Damit denen ſämtlichen in die Auswahl Gezogenen zu Roß und Fuß einige Befreyung zugehen, und ſelbige, ſich zur Defenſion gebrauchen zu laſſen, deſto williger gemacht werden; ſo ſollen dieſelbe aller Herrſchafftlichen Frohnen, Hagen, Jagen, Hundführen und Bottenlauffens, gleich denen Geworbenen, überhebt werden; doch die gemeine Statt- und Flecken-Frohnen hierunter nicht verſtanden.„

Was der Landtagsabſchid von 1739. §. 20. auch überhaupt wegen der Frohnen enthalte, ſiehe in dem Tr. von der Landeshoh. in Anſeh. der Erde Cap. 3. Weiter heißt es: „Zum 33ſten werden Wir die Sorge tragen, daß denen Stätt- und Aemtern ihre ohne Obligation in Zukunfft präſtirende Frohnen bezahlt, und das ſonſten ſtipulirte, nach Maaßgab der Landtagsabſchide, Lägerbücher und Verträge, nach dem hiernächſt in das Land auslauffenden Fürſtlichen Generali richtig abgereicht werde.„

In der Würtembergiſchen Communordnung von 1758. handelt das 9te Capitel: Von Frohn- Vorſpann- Poſtritt- und anderen dergleichen Sachen; und zwar im 1ſten Abſchnitt: Von Frohnſachen, in 16. §§. im 2ten Abſchnitt: Von Vorſpannsſachen, in 10. §§. im 3ten Abſchnitt: Vom Frohntax, in 8. §§. im 4ten Abſchnitt:

Von Vergleichung der Frohn- und Vorſpannskoſten, in 4. §§. und im 5ten Abſchnitt: Von denen Salpeter-Holzfuhren, in 2. §§.

Anno 1762. 21. Maj. thate der gröſſere Ausſchuß dem Herzog eine Vorſtellung wegen der denen Unterthanen auflegenden vilen Herrſchafftlichen Frohn- und anderen Dienſte, (1) darinn ſich vile ſonderbare Nachrichten befinden.

Unter denen Landes-Beſchwerden von 1764. in Claſſe 4. ware das Grav. 6. Die mit groſſen Koſten verknüpfte Lagerbuchs-widrige Hand- und Fuhr-Frohnen zu dem Ludwigsburger-Grafenecker-Solitude- und anderem Bauweſen, auch Feſtivitäten.

In dem Vergleich von 1770. Cl. 4. wurde es darauf geſezt:

„§. 17. In Anſehung der Frohnen werden der Landtagsabſchid von 1739. und die beederſeits anerkannte Lagerbücher, (von welchen denen Communen und Privatis, auf ihr Anſuchen, beglaubte Extracte ohnweigerlich gegeben werden ſollen,) nebſt der Communordnung und wohlhergebrachtem Herkommen, worauf ſich die Lagerbücher ſelbſt beziehen, hiermit zur ohnabänderlichen Richtſchnur angenommen. Ins beſondere ſollen die Unterthanen in Anſehung der Herrſchafftlichen Feſtivitäten, Bauanſtalten, Alleen, u. d. wider ihre Schuldigkeit, zu nichts genöthiget werden.

§. 18. Wann aber die Unterthanen, aus wahrem freyem Willen und unterthänigſter Devotion, ein mehreres zu thun, ſich erklären; ſo ſoll ihnen doch die würckliche Leiſtung gn. nicht zugemuthtet werden, ſie ſeyen dann alſogleich der zu empfangen habenden baaren Bezahlung hinlänglich geſichert; und es geſchehe zu ſolcher Zeit und in ſolcher Maaß, daß nicht der Unterthanen Geſundheit, Vieh, und Feldbau, oder andere Nahrung, darunter Schaden leiden; auch ſoll ihnen das ſonſt ſtipulirte, nach Maaßgab der Landtagsabſchide, Lägerbücher und Verträge, jederzeit richtig abgereicht werden.

§. 19. Wie dann auch in Anſehung des vergangenen, ſo, vermög des Landtagsabſchids de Anno 1739. ihnen gebühret, und biß hero rückſtändig gebliben, die Bezahlung, prævia Liquidatione, annoch in die Claßification und Repartition eingebracht werden ſolle.

§. 20. Sr. Herzogl. Durchl. werden von nun an keinem Profeßioniſten, Handwercksmann, Taglöhner, und ſo weiters, zumuthen, ſich wider ſeinen Willen, und ohne genugſam verſicherte baare Bezahlung, bey dem Herzogl. Bauweſen, bey Feſtivitäten, oder ſonſt

(1) v. Neue Staats-Canzl. Tom. 18. p. 17. ſqq.

ſonſt auf irgend einige Weiſe, zu Herrſchafftlichen Dienſten gebrauchen zu laſſen: Vil weniger ſoll und wird es bey Straf anbefohlen, oder ſie ſonſten darzu gezwungen, das Præteritum aber in die Schulden-Zahlungs-Repartition genommen werden. „

§. 22.

Eine Cameral-Urthel von 1763. in Sachen: Saarwellingen contra Criechingen, ungewöhnliche Frohnden und ſeltſame Bottengänge betreffend, findet man bey dem Freyh. von CRAMER (1). Criechingen.

Eine andere Cameral-Urthel von 1761. in Sachen ſämtlicher Criechingiſcher Unterthanen contra Criechingen, wegen geklagter ungewohnlicher Frohnden, wie auch Bewachung der Gefangenen, lifert ebenfalls der Freyh. von CRAMER. (2)

§. 23.

Die Hohenlohe-Pfedelbachiſche Unterthanen wurden Anno 1751. 27. Jan. vom Reichs-Hofrath ſchuldig erkannt: Die Jagd-Frohnden, durante lite, proviſorie ohnweigerlich zu leiſten: Hingegen wurde auch der Fürſt Anno 1752. 3. Mart. angewiſen, denen Meinharter Unterthanen das von alten Zeiten hergebrachte Frohn-Geld, nebſt Brodt und Wein, in ſeiner Maaß, wie es im Jahr 1728. herkommlich geweſen, zu entrichten. Hohenlohe.

Anno 1754. 30. Maj. wurde ferner unter anderem erkannt: „Wie dann auch er, Herr Fürſt, nunmehro den Punct wegen des bey den hergebrachten Frohn-Geldern, nebſt dem Brodt, den Meinhardter Unterthanen abzureichenden Weins, (da er ſolchen, als nicht herkommlich, nicht einzugeſtehen vermeinet,) durch den Commiſſarium H. kürzlich, doch genüglich, unterſuchen zu laſſen hätte. „

§. 24.

In Sachen: Wickerad contra Quad erlieſſe der Reichs-Hofrath Anno 1751. 16. Jun. (3) eine Verordnung wegen allerley Gattungen von Dienſten; da es dann unter anderem lautet: „Desgleichen ſind Impetranten, diejenige Baudienſte, ſo impetratiſche Herrſchafft währender ihrer Widerſpenſtigkeit, durch Andere vor Quad.

(1) in ſeiner Nebenſt. 100. Th. 49. S. u. f.
(2) l. c. 77. 92. S.
(3) ſ. mein Staatsarch. 1751. 2. Band, S. 48. u. f.

vor baares Geld verrichten laſſen, zu bezahlen, und diſer ihre dißfalls gethane Auslage, nach richtig conſtituirtem Liquido, zu erſezen ſchuldig. „

§. 25.

Reuß. Von einiger Grafen Reußen mit ihren Unterthanen wegen der Frohnen am Reichs-Hofrath geführten Proceß iſt an unten (1) angezeigten Orten Nachricht anzutreffen. Unter anderem ſprache der Reichs-Hofrath An. 1751. 18. Oct. Daß einer Seits die Unterthanen, biß zum rechtlichen Austrag der Sachen, die bißanhero geleiſtete, ob gleich ſtreitig gemachte, Frohndienſte und Präſtationen, (in ſo weit nicht durch die damals erlaſſene Kayſerliche Verordnung eine Aenderung getroffen worden,) ohnweigerlich verrichten, das Ende des Proceſſes ruhig abwarten, und im übrigen alles Kayſerlichen Schuzes und rechtlicher Hülffe gewärtigen ſollten: Anderer Seits hingegen wurde auch denen Grafen aufgegeben, denen Kayſerlichen Verordnungen ſo gewiß nachzuleben, als im widrigen der Kayſer, alle Neuerungen in diſer Dienſt-Sache durch eine local-Commißion unterſuchen und abſtellen zu laſſen, ſich würde bewogen befinden.

Und Anno 1752. 10. Nov. wurde unter anderem erkannt: „Im übrigen hätten beederſeits Impetraten die von Impetranten bemerckte und geforderte Frohn- und Saalbücher denen Impetranten, oder deren Gevollmächtigten, in doppelter Monathsfriſt zu ediren, und in Originali vorzulegen, auch, auf Verlangen, beglaubte Abſchrifft davon zu geben, oder, daß ſie dergleichen nicht haben, ſolche auch in ihren Amts- und andern Archiven nicht befindlich, noch ſie, oder ihre Beamte, dieſelbe gefährlicher Weiſe abhanden kommen laſſen, auch nicht wiſſen, wo ſolche anzutreffen, zu ſchwören, und im lezteren Fall zu Ablegung diſes Editions-Endes ihrem Anwald in ebenmäßiger Friſt beſondere hinlängliche Vollmacht zu ertheilen. „

§. 26.

Witgenſtein. In Sachen des Grafen von Wittgenſtein wider die Unterthanen der Vogtey Elſoff ſprache das Cammergericht Anno 1718. 15. Jul. (2) Daß der Graf in Poſſeſſione vel quaſi der ungemeſſenen Frohndienſte, doch dergeſtalt, zu handhaben und zu manute-

(1) ſ. mein Staatsarch. 1751. 4. Theil, S. 163. 1752. 1. Band, S. 56. 1753. 1. Band, S. 625.

(2) Freyh. von CRAMER Nebenſt. 2. St. 146. S.

nuteniren ſeye, daß er mit deren Abforderung gegen ſeine Unterthanen, und zwar inner Landes, nebſt denen auſſer Landes gehenden Weinfuhren, alſo verfahren ſolle, damit dieſelbe gleichwohlen bey häuslicher Nahrung verbleiben, und ſo vil Zeit übrig haben, damit ſie ſich und die Jhrige ehrlich ernähren können, und man, diſerwegen anderweite Vorſehung zu thun, entübriget bleiben möge.

Ferner: Die Witgenſteiniſche Statt Laßphe klagte beym Cammergericht: 1. Daß der Burgerſchafft, wider das alte Herkommen und die bürgerliche Freyheiten, aufgebürdet werde, gehende Dienſte zu thun; und weil dieſelbe einsmal, auf beſchehene Bitte und Erſuchen, das Heu und Grommet machen helffen, wolle man jezo eine Schuldigkeit daraus erzwingen: Sie wurde aber Anno 1724. 31. Oct. abgewiſen.

2. Klagte Laßphe: Daß ſie, vi Privilegiorum, nicht ſchuldig ſeye, Wachten zu thun; würde aber dennoch darzu angeſtrengt: Das Cammergericht aber lieſſe es An. 1724. 31. Oct. in ſo ferne dabey: Daß die Wachten im Schloß Witgenſtein zu keinem anderen Ende, als Gefangene zu bewahren, zu gebrauchen.

Die geſammte Witgenſteiniſche Unterthanen aber klagten: 1. Es müſſe jeder Unterthan jährlich 3. Rthl. Dienſtgeld abtragen, und würden doch zu übermäßigen fahrenden und anderen Dienſten, wie ſolche nur Namen haben mögen, angeſtrenget, auch, diejenige Höfe zu bauen, welche vor diſem der Unterthanen geweſen ſeyen, und ſelber haben Dienſte thun müſſen, nachmalen aber die Herrſchafft an ſich erhandelt habe: Darauf wurde Anno 1724. 31. Oct. erkannt: „Die Dienſte betreffend, werden klagende Unterthanen auf dem Land, (ihres Einwendens und unbefugten Beſchwerens ungehindert,) zu ihrer Schuldigkeit der ungemeſſenen Dienſte ſo wohl überhaupt, als in ſpecie auf die Herrſchafftliche Höfe, hiemit angewiſen; deren ſich Herr Beklagter nach Landes-Gewohnheit und dergeſtalt zu gebrauchen wiſſen wird, daß unter ſämtlichen Unterthanen in deren Erforder-Austheil-auch Beſtrafung der Ungehorſamen Gleichheit gehalten, mithin die Dienſtpflichtige zu Beſtellung ihres Ackerbaues und Nahrung auch zulängliche Zeit haben mögen; wie dann Herrn Beklagten freygeſtellet bleibet, auf gebührendes Anſuchen der Unterthanen, nach dem Exempel voriger auf gewiſſe Zeit errichteter Dienſt-Contracten, ſich mit ihnen fernerweit eines billigen Geldquanti an ſtatt der Dienſte, mit Reflexion auf die nichts deſtoweniger vorbehaltende Weinfuhren und natural-Hofdienſte, zu ver-

vergleichen: Nachdeme nun eine Zeithero Klägere ſolcher ſchuldigen Dienſtleiſtung ſich höchſtunbillig und ſtrafbar entzogen; ſo werden die Widerſpenſtige, jezigem Herrn Beklagten ſeinen dißfalls erlittenen und zu liquidiren habenden Schaden zu vergüten, hiemit ſchuldig erkennet." (1)

2. Klagten die Unterthanen: Sie müßten alle Jahr 50. Rthl. vor Salz zur Herrſchafftlichen Küche neuerlich lifern: Das Cammergericht aber ſprache: Kläger haben das Salzfuhrgeld, wie ſie ſolches, ihrer eigenen Geſtändniß nach, bißhero entrichtet, ferner zu bezahlen. (2)

3. Beſchwerten ſie ſich, daß ihnen bey Leiſtung der Dienſte das ſonſt gewohnliche Dienſtbrodt entzogen werde: Darauf wurde erkannt: Nachdeme der Beklagte ſolches in Abrede geſtellet habe, und nicht gemeinet ſeye, hierunter Aenderung zu machen; ſo habe es dabey ſein Bewenden: Hingegen ſollen auch die zum Dienſt Erforderte den Dienſt zu rechter Zeit mit behörigem Fleiß und Treue verrichten, auch zur Unzeit nicht davon gehen, mithin ſich nicht ſelbſt ſchuldig machen, und vor Strafe hüten. (3)

§. 27.

Yſenburg. In Sachen: Yſenburgiſche Unterthanen des Gerichts Gründau gegen Yſenburg-Meerholz, erkannte der Reichs-Hofrath Anno 1751. 12. Oct. den Grafen ſchuldig, die wegen der denen Unterthanen zur Ungebühr zugemutheten, und dahero von diſen billig verweigerten, Offenbacher Kohlenfahrt verurſachte Unkoſten zu erſezen. Ferner wurde befohlen: In dem Gebrauch derer Frohnden ſich der in den Kayſerlichen Urtheln vorgeſchribenen Mäßigung zu fügen, unter denen Unterthanen eine Gleichheit zu halten, auch einen vor dem andern nicht zu prägraviren, ſo dann eine hergebrachte Fütterung, auch Zoll- und Weggeld, abzugeben. (4)

In Sachen: Yſenburgiſche Unterthanen des Gerichts Reichenbach contra Yſenburg-Birnſtein, lieſſe der Reichs-Hofrath An. 1753. 14. Sept. (5) auch in allerley Frohnſachen ein Erkenntniß ergehen; darinn es unter anderem heißt: "Hat es a) in An-

(1) Conf. von LUDOLFS Symphor. &c. Tom. 1. p. 346. ſq.
(2) l. c. pag. 347.
(3) ibid. 350.
(4) ſ. mein Staatsarch. 1752. 1. Band, S. 188. u. f.
(5) l. c. 1754. 1. Band, S. 71. u. f.

Anſehung der ausländiſchen ſchweren Frohnen bey dem, was in Concluſo de 1738. §. 7. wegen des gewohnlichen Frohn-Brods und Stallgelds, in Fällen, wo die Unterthanen über Nacht ausbleiben müſſen, = = ſein Bewenden; doch wollen Ihro Kayſerl. Maj. es dahin erläutert haben, daß ſolche ausländiſche Frohnen an denen 14tägigen Frohntagen abgerechnet, von denen ſamtlichen Unterthanen ohne Ausnahme nach der Reyhe verrichtet werden, und ſich über 2. 3. biß 4. Meilen auſſerhalb denen Yſenburg-Birſteiniſchen Landen nicht erſtrecken ſollen.

b) Die Befreyung einiger Unterthanen von denen Dienſten betreffend, befinden Ihro Kayſerl. Maj. nicht, daß ſolcher bey = = gemeſſenen Dienſten mit Fug und Recht widerſprochen werden mag; überlaſſen demnach der Impetratiſchen Herrſchafft, daß ſelbige einen oder den andern Unterthanen, nach Gutbefinden, von diſen 14tägigen Frohnen, (ausgenommen bey denen Fränckiſchen Wein- und jeztgemeldten ausländiſchen Fuhren,) ganz oder zum Theil freylaſſen möge: Da hingegen derſelben bey ungemeſſenen Frohnen, beſonders zu der Heu-Frucht- und Erndezeit, auch angewiſenen ſicheren Feldbau, Jemanden, (auſſer denen in Concluſo de 4. Febr. 1701. §. 2. von denen Handdienſten in ſeiner Maaſſe eximirten Schultheiſſen, Jägern und Förſtern, = =) gänzlich, oder zum Theil, von dem Dienſt frey zu laſſen, nochmals unterſagt bleibet.

c) Hat das unbefugte Begehren der Impetrantiſchen Unterthanen, ihre gemeſſene Frohntage nur auf gewiſſe Arten von Frohn-Arbeit zu ſezen, ſchlechterdings nicht ſtatt, und werden ſelbige, alle und jede zur Haus- und Landwirthſchafft benöthigte Dienſte ohne Ausnahme, wenn ſie auch nicht in vorigen Judicatis benennet, (auſſer = = diejenige Haus- und andere Arbeiten, ſo ſonſten Hausknechte und Mägde zu verſehen pflegen,) auf Verlangen, ohnweigerlich zu verrichten, angewiſen. „

Und in Sachen: Yſenburgiſche Unterthanen des Gerichts Spilberg contra Yſenburg-Büdingen, ſprache der Reichs-Hofrath Anno 1753. 10. Maj. unter anderem:

„ Daß = = Impetratiſcher Gräflicher Herrſchafft frey verbleibe, nach Gutbefinden und Erforderniß der Wirthſchafft, die durch allerhöchſtes Kayſerliches Erkenntniß vom 2. Oct. 1685. feſtgeſtellte jährliche 50. Frohntäge = = in das ganze Jahr einzutheilen, auch derſelben, wider Willen die Dienſte in Geld zu verwandlen, nicht anzuſinnen ſey; jedoch, daß Impetratiſcher Theil = = Impetrantiſche

Unterthanen zur Saat- und Erndte Zeit, (worunter aber das Heu- und Grummetmachen und deſſen Einführen nicht zu verſtehen,) über zwey Täge in der Woche zur Frohn nicht anhalte, auch, was jezterwehntes Heu- und Grummetmachen und deſſen Einfuhre anlanget, beyden Theilen, es bey der getroffenen - - Einrichtung, daß diſer Dienſt, gegen Abſchreibung 6. Frohntäge vor ein halb Tagwerck oder Morgen verrichtet werden, verbleiben zu laſſen, freygeſtellet ſey: Hingegen Jnpetranten zu Sommerszeit ebenfalls, wie im Frühejahr, Herbſt und Winter, zu rechter früher Tageszeit, nach Landesgebrauch, ſich zur Frohn und Arbeit einzufinden, und, was ihnen angewiſen wird, gebührend zu verrichten, ſchuldig. - - Quoad punctum 4. Jmpetrantiſche Unterthanen alle inn- und ausländiſche Fuhren, ſo ſie mit ihrem Zugvieh in Einem Tag hin und wieder verrichten können, - - zu leiſten ſchuldig. „

§. 28.

Reis und Folge.

Reis und Folge, in ſo ferne darunter das Recht verſtanden wird, die Unterthanen zum Schuz des Landes aufzubieten, gehöret zu denen militar- Gerechtſamen derer teutſchen Reichsſtände, von denen in dem Tr. von der **Landeshoheit in Militar-Sachen** gehandelt worden iſt:

Auſſer deme iſt es eine Art von Frohndienſten, welche verſchidene Benennungen haben, entweder in Abſicht auf das Recht, ſolche fordern zu dörffen, oder des Zwecks, zu welchem ſie verlanget werden.

Herr Prof. HEUMANN (1) ſchreibt: Inſignis Superioritatis territorialis character prædicatur jus ſequelæ, die Heeres-Folge, quo Subditi ad Territorii fines defendendos evocantur. Haud negamus, hoc jus ad Superioritatem probandam utiliter adhiberi, dummodo varia Sequelæ genera ſatis inter ſe diſcernantur; deprehendimus enim eine Cent- Gerichts- Geleits- Lehens- Jagd- Amts- Folge, ꝛc. quæ non indicat Superioritatem. conf. *Abaſv.* FRITSCH *de jur. Luſtrat. & Sequelæ. c. 5. n. 1. c. 9.* BECK *de Vogt. immed. p. 310. ſq.* TEXTOR & COCCEJI *de jure Sequelæ.* Staats-Canzl. *Tom. 30. pag. 390.* Qua exceptione Elector Brandenburgicus adverſus Comitem Mansfeldenſem uſus eſt. Nonnunquam Sequela non ex Subjectione, ſed ex moribus vel Fœderibus antiquis, promanat.

(1) de Character. Super. territ. &c. §. 40.

nat. Ita certe e. c. Hamburgenſes adverſus Regem Daniæ & Domum Holſaticam Libertatem ſuam tuentur. Civitas Brunſvicenſis defenſionem quidem Ducibus ſe debere fatebatur, ſed non ſequelam. - - -

Etſi FRITSCH *c. l. C. 1. §. 3.* jus luſtrandi (Heerſchau oder Muſterung der Unterthanen,) aperte à Superioritate territoriali ducat: Mox tamen eam in ſuperiorem & inferiorem diſcernit, atque inferiorem in nonnullis locis Jurisdictioni inferiori adhærere docet; neque à jure Sequelæ ad Luſtrationem ſemper valet conſequentia; quin Apanagiatis nonnunquam hujusmodi jura relinquuntur. MOSER Staats-Recht. *T. 14. pag. 451.*

Herr Vicecanzler STRUBE (1) iſt diſer Meinung: Die Landfolge beſtund vor Alters fürnemlich in Kriegsdienſten; heutiges Tages beſtehet ſie in Fuhren und Handdienſten, deren Leiſtung des Landes Wohlfahrt erfordert, und zwar in ſolchen Fällen, in welchen Steuern aufzubringen ſind: Die Landſtände haben auch Urſach, ſich zu beſchweren, wann ſie ohne Nothwendigkeit gefordert werden.

§. 29.

Die Amts- oder Gerichtsfolge bringet mit ſich, daß die Unterthanen ſchuldig ſeynd, auf der Herrſchafft, oder deren Beamten, Befehl, ſich gebrauchen zu laſſen, einen Uebelthäter auf friſcher That zu verfolgen, und handveſt zu machen, oder auch auf liederliches Geſind zu ſtreiffen, u. d. Amts- und Gerichts-Folge.

Von diſem letzteren iſt ſchon in dem **Tr. von der Landeshoheit in Policeyſachen** Cap. 13. geredet worden.

In der Erledigung der Chur-Sächſiſchen Landesgebrechen von 1612. wird Tit. von Juſtizſachen gemeldet: „Und weilen, zum 47ſten, anjezo faſt aller Orten von denen Unterthanen die ſchuldige Amts- und Gerichtsfolge in caſu neceſſitatis verweigert, und gleichſam pro re turpi gehalten werden will; ſo ordnen und befehlen Wir hiemit ernſtlich, daß ſo wohl die Erb-Richter, Gerichtsſchöppen und Frohnvoigte, als Unterthanen, auf ereigneten Nothfall, und ſonderlich, wenn ſich die Delinquenten zur Wehr ſtellen, nach erfolgtem Aufgebot, oder gegebenem Zeichen, ohne einige Saumniß, nicht allein die Gerichtsfolge willigſt leiſten, ſondern auch mitangreiffen,

(1) in ſeiner rechtl. Bedenck. 2ten Theil, S. 49.

ſen, die Thäter zur Hafft bringen, und biß zur Peinlichkeit verwahren helffen ſollen: Im Fall nun ein- oder der andere, ſich widerſezlich zu erzeigen, oder einem Andern, der hierinn ſeine Schuldigkeit erwiſen, der Gerichtsfolge oder Angriffs halber, übel nachzureden, oder zu ſchmähen, und, eingebildetem falſchem Wahn nach, vor Ehrenverluſtig und einen Häſcher zu halten, unterſtehen würde, der- oder dieſelben ſollen mit unnachläßiger Strafe, auch wohl gar mit Pranger und Landesverweiſung, angeſehen; hergegen die Gehorſame und ihre Kinder gegen männiglich, ſonderlich in Lernung eines Handwercks, nachdrücklich geſchüzet werden. „

§. 30.

Einiges remiſſive.

Von denen Frohnen, welche die Unterthanen nicht ihrem Landes- ſondern ihrem landſäßigen Gerichts- Grund- oder Gutsherrn zu leiſten haben, iſt in dem Tr. von den T. Unterthanen nachzuſehen.

Von einem am Cammergericht geführten Proceß der Gemeinde Hoppach gegen ihren Herrn, von Meyerhofen, wegen ungemeſſener Dienſte findet man Nachricht bey Herrn Geh. Juſt. Rath PÜTTER (1).

Zwölftes Capitel.

Von denen Landesherrlichen Gerechtſamen über ganze Geſellſchafften der Unterthanen.

Innhalt.

§. 1. Schrifft. §. 2. Rechte in Anſehung der Geſellſchafften überhaupt, §. 3. der Landſtände, §. 4. des geiſtlichen Standes, §. 5. des Adels, §. 6. der Stätte, §. 7. und zwar des Magiſtrats, §. 8. der Commun-Bedienten, §. 9. des Geſezgebungsrechts, §. 10. der Juſtiz, §. 11. der Policey, §. 12. der Gefälle und Haushaltung. §. 13. Beſchwerden über den Magiſtrat, §. 14. oder den

(1) in ſeiner Erläut. des Proceß. beyder R. Ger. S. 115.

den Magiſtrat, §. 14. oder den Landesherrn ꝛc. §. 15. Aenderungen in der Statt-Verfaſſung. §. 16. Aemter und dergleichen. §. 17. deren Verfaſſung. §. 18. Dörffer. §. 19. Noch etwas überhaupt. §. 20. Mehreres *remiſſive*.

§. 1.

Hieher gehörige Schrifften: Schrifften.

HOMMEL (Chriſt. Gottl.) Diſs. de Præfecturis, earumque origine in Germania. Witteberg, 1764. 4.

STRYCK (Sam.) de jure Principiis circa Rationes Civitatum. Halle, 1699. 4.

§. 2.

Rechte in Anſehung der Geſellſchafften überhaupt.

Von denen Landesherrlichen Rechten in Anſehung derer bürgerlichen Geſellſchafften überhaupt ſchreibet der Freyherr von KREITTMAYR wohl (1): „Den Unterthanen iſt zwar nicht verwehrt, zu Beförderung ihres Nuzens, in particular-Societäten zuſammen zu tretten: Jura Communitatis erlangen ſie aber dadurch nicht, ſo lang die Landesherrſchafft ſolche nicht bewilliget; weil ſonſt leicht ſchädliche Factionen und Unruhen aus ſolchen Verbindniſſen erwachſen können. Jus inſtituendi vel confirmandi Collegia aut Univerſitates iſt demnach ein Werck der Landeshoheit, womit das jus ſupremæ inſpectionis & directionis allzeit verknüpft iſt. Aus dem lezten ergibt ſich auch das jus convocandi & proponendi, welches jedoch weder bey allen Communitäten, noch bey allen Zuſammenkünfften derſelben, ſondern nur bey gröſſeren, z. E. bey Reichs- und Landtags-Verſammlungen, exercirt zu werden pflegt. Vi ſupremæ Inſpectionis kan der Regent von den Vorſtehern ihrer geführten Adminiſtration Rechnung fordern, und ihnen vorſchreiben, wie ſie ſich hierinn zu verhalten haben. Falls er nun, wie es öffters geſchiehet, ſelbſt in die Communität mit eintritt, ſo iſt er ſub duplici reſpectu ein Membrum und zugleich Caput Communitatis. - - Andere mag er auch, wider ihren Willen in eine gewiſſe Communität einzutretten, zwingen und anhalten. Endlich ſtehet nicht weniger bey ihm, was er derſelben für Jura, Privilegia und Inſtructiones mittheilen, ob er ſolche vermehren, vermindern, wiederum gar aufheben,

(1) in dem allgem. Staatsr. §. 19. p. 34.

ben, das Corpus diſſolviren, oder in ein anderes umſchmelzen, und z. E. aus dem Dorff einen Marcktflecken, oder aus diſem eine Statt machen wolle.„

§. 3.

Der Landſtände.

Was einem Teutſchen Reichsſtand, der Landſtände hat, in Anſehung derſelbigen, mithin wann und in ſo ferne ſein geſammte Unterthanen als ein einiges Corpus betrachtet werden, für Gerechtſamen zuſtehen? davon habe ich anderwärts (1) umſtändlich geredet.

Der König in Preuſſen ordnete Anno 1769. 29. Aug. durch einen Cabinets-Befehl in ſeinen Schleſiſchen Landen, zu Beförderung des Credits des Schleſiſchen Adels, eine Landſchafft an: Solchemnach überlegten forderiſt jeden Crayſes und Fürſtenthums ꝛc. Stände die weitere Einrichtung unter ſich, wähleten auch Directores, Deputirte und Landesälteſte; am 25. Jun. 1770. aber kamen die Directores und die bevollmächtigte Landesälteſte ſämtlicher Pr. Schleſiſchen Fürſtenthümer und freyen Standesherrſchafften, mit Innbegriff der Grafſchafft Glaz, zu Breßlau auf einem General-Landtag zuſammen, welchen ein Königlicher Miniſter eröffnete, unter deſſen Vorſiz ſo dann die Berathſchlagung gepflogen, den 9. Jul. auch ein Hauptreglement gemacht, und dem König zur Confirmation eingeſandt wurde.

vid.

Schleſiſches Landſchaffts-Reglement. Breßlau, 1770. fol.

§. 4.

Des geiſtlichen Standes.

Von denen Landesherrlichen Gerechtſamen in Anſehung des geiſtlichen Standes, beſonders der Clöſter, Stiffter, u. ſ. w. iſt auch an anderen bequemeren Orten (2) gehandelt worden.

§. 5.

Des Adels.

Von dem Adel ſehe man gleichfalls des Tr. von der Teutſchen Unterthanen Rechten und Pflichten, 3. Buch, 3. Cap.

§. 6.

Der Stätte.

Anlangend die Stätte; ſo ſtehen ſelbige entweder unmittelbar unter dem Landesherrn, oder ſie haben noch einen anderen geiſt- oder weltlichen Gerichtsherrn.

§. 7.

(1) im Tr. von der R. Stände Landen ꝛc. Lib. 2.

(2) im Tr. von der Landeshoh. im Geiſtlich. und im Tr. von den Recht. der Unterth. 3. Buch, 1. Cap.

§. 7.

In Anſehung des Magiſtrats hat zwar der Landesherr in denen Stätten, die unmittelbar unter ihme ſtehen, ordentlicher Weiſe mehrere Gerechtſamen, als in denen anderen; doch kommt es auch darinn auf jeden Landes beſondere Verfaſſung an. Und zwar des Magiſtrats.

Biſchoff Carl zu Brixen ertheilte der Statt Clauſſen den Gewalt, an ſtatt des biß dahin gehabten bürgerlichen Ausſchuſſes, einen bürgerlichen Rath, wie in Brixen, zu halten. (1)

In einigen Landesherrlichen Stätten iſt des Landesherrns Beamter das Haupt des Magiſtrats, welcher leztere dahero, in denen nicht in das beſondere ausgenommenen Fällen, ohne denſelbigen nichts thun kan, ſondern der Beamte dirigirt alles.

So hat in Würtemberg jede Statt und Amt einen Herzoglichen Oberamtmann, welcher bey dem Magiſtrat das Präſidium führet.

Anderwärts hingegen haben die Landesherrliche Stätte bloß ihre Burgermeiſtere, Gerichts- und Raths-Perſonen.

Wegen Beſtellung derer Magiſtrats-Perſonen wird es auch verſchidentlich gehalten, zumalen in Reſidenzſtätten; da zuweilen die Herrſchafft Commiſſarien bey der Wahl derſelbigen hat, oder ihnen doch die Confirmation ertheilet: Anderwärts hingegen hat der Magiſtrat die Freyheit, die erledigte Stellen zu erſezen, ohne daß es einer weiteren Confirmation bedörffte; doch muß die Wahl in Gegenwart und unter Direction des Herrſchafftlichen Beamtens geſchehen: Und noch anderwärts concurriret der Landesherr gar nicht bey Erſezung dergleichen Stellen.

In dem Chur-Sächſiſchen Ausſchußtagsabſchid von 1715. 30. Apr. heißt es: „Auch werden Sie (Se. Königl. Maj.) die Räthe in Stätten bey ihrer Wahl und andern Verfaſſung, (im Fall nicht das landesherrliche und ſelbiger Stätte ſelbſteigenes gemeinſchafftliches Intereſſe ein anderes erfordert,) noch ferner gnädiglich laſſen.“

Die Statt Roſtock wurde Anno 1756. vom Cammergericht ſchuldig erkannt: Nach Innhalt des im Jahr 1584. zwiſchen dem Herzog zu Mecklenburg und der Statt getroffenen Erbvertrags, dem neuen Stattrecht eine Verordnung wegen der Anverwandtſchafft in daſigem Rath, und wie es deßhalben bey denen Rathswahlen künff-

(1) LÜNIGS Grundfeſt. 1. Th. 762. S.

künfftig zu halten, einzuverleiben, auch hiebey quoad permiſſionem & prohibitionem Graduum, tam Conſanguinitatis, quam Affinitatis, alles laut des im Jahr 1669. zwiſchen Burgermeiſter und Rath und der Burgerſchafft zu Lübeck geſchloſſenen Vergleiches, mit einem gewiſſen Zuſaz zu reguliren, auch von nun an ſich nach beſagtem Lübeckiſchen Vergleich und deſſen §. 1. bey allen künfftigen Rathswahlen zu richten; mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß widrigen Falles dem Herzogen, als Landesherrn, ohnbenommen, ſondern vorbehalten ſeyn ſolle, dergleichen Mißbräuche, wegen allzunaher Verwandtſchafft im Rath, nach Recht und Billigkeit ſelbſt aufzuheben. (1)

Doch ware beygefügt: Daß alle und jegliche, ehe diſer Proceß entſtanden, erwählte, und jezt in dem Rath ſich befindende, ob ſchon unter einander verwandte, Rathsglider bey ihren bißherigen Ehrenſtellen, jedoch ohne Conſequenz ratione futuri, gelaſſen werden ſollten; ob gleich der Herzog behauptet hatte, daß der Rath zu Roſtock durch Annehmung einander verwandter Rathsglider dem in eben diſer Urthel zur Beobachtung in Roſtock vorgeſchribenen Lübeckiſchen Vergleich von 1669. zuwider gehandelt hätte.

Mit der Gerichtbarkeit über den Magiſtrat in Corpore und über deſſen einzelne Glider wird es verſchidentlich gehalten.

Ob und wie ferne die Obrigkeit einer Statt von der Bürgerſchafft wegen übel geführten Haushalts vor der Landesregierung, oder den Gerichten, in Anſpruch zu nehmen ſey? hat Herr V. C. STRUBE (2) unterſucht.

In denen Sächſiſchen Landen ſtehen die Magiſtrate derer Schrifftſäßigen Stätte unmittelbar unter der Herrſchafft und deren Collegien; der übrigen ihre aber unter denen Landesherrlichen Beamten.

In dem Anhaltiſchen Landtagsabſchid Anno 1611. wurde verglichen: Die Räthe (Magiſtraten) in denen Stätten ſollten nicht unter die Beamte gezogen werden.

In Würtemberg gehören die Stattmagiſtrate in Corpore unter die Regierung; die einzelne Glider aber in gewiſſen Fällen unter den Beamten, und in anderen unter den Beamten und das Gericht.

Wie weit ſich in denen Amtſäßigen Stätten, auſſer des Beamtens Gerichtbarkeit über den Magiſtrat, die Landesherrliche Gerechtſame über denſelbigen weiter erſtrecken, kommt auf jeden Landes oder Orts beſondere Verfaſſung an.

In

(1) Freyh. von CRAMER in ſeiner Nebenſt. 7. Th. 76. S. 87. Theil, 11. S.
(2) in ſeiner rechtl. Bedenck. 4. Theil, S. 306.

In denen Stätten, ſo unter einem Landſaſſen ſtehen, gehöret der Magiſtrat in erſter Inſtanz unter diſen ſeinen Gerichtsherrn, und der Landesherr wird wohl auch ſonſt bey Beſez- oder Entſezung des Magiſtrats nichts zu thun haben, auſſer die Sache gelangte durch den Weg der Appellation an ihn.

§. 8.

Verſchidene Commun-Bediente müſſen der Herrſchafft präſentirt und von derſelbigen confirmiret werden; je nachdeme es in jedem Land üblich iſt. Der Commun-Bedienten.

Die meiſte, beſonders die geringere, Commun-Bediente aber werden lediglich von denen Magiſtraten angenommen und wieder erlaſſen.

In Würtemberg hat jede Statt und das darzu gehörige Oberamt, oder, wo keine Statt iſt, das Oberamt, das Recht 1. einen Statt- und reſp. Amt-Schreiber zu erwählen, welcher bey Gericht und Rath das Protocoll führt, die Gerichts- und Raths-Schlüſſe, auch andere gemeine Sachen, ausfertiget, das Rechnungs-Weſen gewiſſer maſſen beſorget, bey Inventuren und Theilungen die Feder führet, u. d. Diſen nun erwählen der Statt-Magiſtrat und die Amts-Deputirte, der Herzog aber confirmirt ihn.

Ferner und 2. hat jede Statt und Amt, oder reſp. jedes Amt, einen Amts-Pfleger, welcher die Landſchafftliche Steuern von denen Unter-Einnehmern empfangt, zur Landſchafft lifert, und mit deren Einnehmern darüber jährlich Abrechnung pfleget. Selbige werden auf gleiche Weiſe erwählt und confirmirt.

In der Würtembergiſchen Commun-Ordnung von 1758. heißt es Cap. 1. Abſchn. 1.

„§. 1. Denen Communen ſolle zwar ihr wohlhergebrachtes Nominations- und Wahl-Recht ihrer Gemeinds-Vorſtehere, Officianten und gemeinen Bedienten noch fernerhin ungekränckt verbleiben:

§. 2. Hingegen ſollen alle überflüßige Commun-Bedienſtungen ab- und ohne Unſere Fürſtliche Erlaubniß durchaus kein neuerliches ſolches Amt aufgeſtellet werden.

§. 3. Auch ſeynd bey keiner Commun, zum Nachtheil des gemeinen Weſens und derer übrigen Mitglidere des Gerichts und Raths, aus privat-Abſichten, einer einigen Perſon allzuvile Aemter zugleich anzuvertrauen.

§. 4. Wo hingegen bey einigen geringen Orten hiebevor ſchon das Stabsamt mit der Statt- und Amtsſchreiberey, auch wohl mit der Amtspfleg, verbunden geweſen iſt, kan es noch fürohin dabey verbleiben: Jedoch iſt allezeit der Erledigungs-Fall einer ſolchen Stelle abzuwarten, und, wann ſich derſelbige ergibt, vor geſchehender anderwärtiger Erſezung zu berichten und unterthänigſt anzufragen: Ob diſe Dienſte noch weiter mit einander vereiniget bleiben ſollen?„

Ueberhaupt hat diſes Capitel folgende Abſchnitte: 1. Von denen Commun-Vorſtehern, Officianten und gemeinen Bedienten überhaupt; 2. von der Commun-Aemter und Dienſte Erſez- und Abwechslung; 3. von denen Commun-Rechnern, auch Schultheiſſen; 4. von denen Gerichts- und Raths-Verwandten; 5. von denen Statt- und Amts-Schreibern, wie auch deren Subſtituten und Scribenten, ſo dann denen Gerichts-Schreibern; 6. von denen Statt- und Amts-Pflegern; 7. von den Acciſern; 8. von Hebammen; 9. von noch mehreren geringen Commun-Dienſten; 10. von Erlaſſung derer Commun-Vorſtehere, Officianten und gemeinen Bedienten.

Anno 1762. 21. Maj, thate der gröſſere Ausſchuß dem Herzog eine Vorſtellung wegen der von demſelben unmittelbar verfügten Erſezung derer Commun-Dienſte. (1)

Anno 1764. brachten die Landſtände die Aufdringung Catholiſcher zu Commun-Dienſten mit unter die Landesbeſchwerden. Ferner zählten ſie darunter: 1. Das denen Stätten, Aemtern und Communen entziehende Nominations-Recht auf ihre Gemeindsdienſte, und deren immediate Vergebung, gegen Erlegung einer Summe Gelds; 2. die Eindringung viler untüchtiger Subjectorum, welche, nach denen vorligenden Exempeln, weder hinlängliche Capacität haben, noch dem Publico Sicherheit verſchaffen können; 3. die Belegung mit harten Leibes- und Geldſtrafen, oder doch Bedroh- und Beſchimpfung, derer nach Eyd und Pflichten handlenden Commun-Officianten.

Die Landſchafft brachte auch eben diſen Puncten wegen Beſtraffung derer Commun-Officianten bey dem Reichs-Hofrath an: Was der Herzog darauf geantwortet habe, will ich hier nicht anführen; (2) übrigens erklärte er ſich: Er wolle denen Stätten und Communen im Land das Nominationsrecht in Anſehung ihrer vorhin zu ver-

(1) v. Neue Staats-Canzl. Tom. 18. p. 2.
(2) v. l. c. Tom. 16. p. 130. ſqq.

vergeben gehalten Bedienſtungen wiederum gänzlich überlaſſen, und ſolle das bißherige denſelben unnachtheilig ſeyn.

Die Würtembergiſche Landſtände brachten ferner Anno 1764. mit unter die Landesbeſchwerden: Die in Anno 1760. auf die Statt- und Amtſchreiber im Land beſchehene Umlegung und Ausſchreibung eines Vorſchuſſes von 50000. fl. und dabey angehängte Bedrohung des unausbleiblichen Verluſts ihrer Bedienungen.

Was Anno 1766. wegen der Commun-Officianten vorgekommen iſt, ſiehe anderwärts. (1)

In dem Vergleich von 1770. *Cl. 6.* heißt es:

„§. 7. Da ſeit wenigen Jahren her denen Stätten, Aemtern und Communen, das ihnen zuſtehende Recht, ihre Communvorſtehere, Officianten und Bediente, nach freyem Belieben zu erwählen und einzuſezen, oder doch, ſo vil die Statt- und Amtsſchreibere betrifft, Sr. Herzogl. Durchl. zur Landesherrlichen gn. Beſtätigung unterth. zu präſentiren, vilfältig gekräncket und entzogen, hingegen ſolche Stellen, gegen Erlegung eines Stück Geldes, unmittelbar, auch wohl an ſolche Leute, gegen welche erhebliche Einwendungen zu machen geweſen wären, vergeben worden ſind; alſo wiederhohlen Sr. Herzogl. Durchl. die ſchon vorhin gegebene gn. Verſicherung, daß pro futuro das denen Stätt- und Aemtern, oder Communen, nach der Landesverfaſſung, zuſtehende Wahl- und reſp. Präſentationsrecht allezeit frey und ungekränckt bleiben ſolle.

§. 8. Was aber das Præteritum betrifft; ſo ſoll dabey der Unterſchid und die Ausnahm gemacht werden, daß diejenige, welche, wie ex. gr. die Stattſchreiber, Amtspfleger, ꝛc. von denen Communen erwählt, von gn. Herrſchafft hingegen confirmirt zu werden pflegen, retro pro electis von ihrer Behörde declarirt, mithin beybehalten werden ſollen; ſo fern ſich nicht in Anſehung eines oder des Andern gegründete Einwendungen, nach vorausgegangener Unterſuchung, zeigen: Wegen der übrigen Commun-Bedienten aber, ſo keiner Landesherrlichen Confirmation bedörffen, ſolle, neue Wahlen vorzunehmen, den Magiſtraten und Communen geſtattet ſeyn.

§. 9. Und da dem gemeinen Weſen durch die hier und da eingeführte beſtändige Burgermeiſter- und andere verrechnende Commun-Dienſte viler Nachtheil und Schaden zugegangen iſt; als ſoll ſolches wieder gänzlich aufgehoben, und, wie bevor mit Nuzen geſchehen, das

(1) in der neuen Staats-Canzl. Tom. 17. p. 233. ſqq.

das alterniren wieder eingeführt, und der Communordnung ſträcklich nachgelebet werden.

§. 10. Die Beybehaltung, oder Erlaſſung, derer eingekaufften Schäfer, und anderer Gemeindshirten, derer Amtsdiener, Dorffſchüzen, Todtengräber, u. d. wird lediglich denen Commun-Vorſtehern überlaſſen.

§. 11. Fürs künfftige aber ſollen alle dergleichen unmittelbare Commundienſts-Erſezungen gänzlich unterbleiben, und widrigen Falls denen Stätten, Aemtern und Communen, gn. geſtattet ſeyn, ſolche Perſonen nicht anzunehmen, ſondern es unterth. zu verbitten.

§. 12. So vil endlich diejenige Commun-Dienſte anbetrifft, welche Sr. Herzogl. Durchl. zu gn. Beſtättigung unterth. zu präſentiren ſind, werden Höchſtdieſelbe, wann die Wahl legal vorgenommen iſt, und keine erhebliche Exceptiones gegen ein ſolch erwähltes Subjectum vorwalten, die nachzuſuchende gn. Confirmation nicht difficultiren. „

Eine Cameral-Urthel in Sachen ſämtlicher Criechingiſcher Unterthanen contra Criechingen, die Beſtellung der Fluhr- und Feldſchüzen betreffend, ſehe man bey dem Freyh. von CRAMER. (1)

§. 9.

Des Geſezgebungs-Rechts.

Wie das Geſezgebungs-Recht der Landeshoheit anhängig iſt; ſo folget daraus: 1. Daß der Landesherr auch denen Stätten und anderen Communen Geſeze und Ordnungen vorſchreiben könne.

Eine Chur-Bayriſche Inſtruction von 1748. für die Stätte und Märckte findet ſich an unten (2) angezeigtem Ort.

Und von Würtemberg iſt im Druck:

Ordnung für die Communen, auch deren Vorſtehere und Bediente, in dem Herzogthum Würtemberg. Ludwigsburg, (1758.) fol.

2. Hingegen können die Communen ſich des Rechts der Geſezgebung nicht anmaſſen; ſondern, wann ſie Statuten oder Ordnungen machen wollen, müſſen ſie Landesherrliche Erlaubniß darzu haben, oder wenigſtens dieſelbige von der Landesherrſchafft beſtättigen laſſen.

In dem Bayriſchen Cod. civil. von 1756. heißt es 1. Theil, 2. Cap. 13. §. „Statt- und andere dergleichen Particular-Rechte können ohne Landesherrſchafftlich-ausdrücklich- oder ſtillſchweigende Bewilligung niemalen beſtehen. „

Wann

(1) in ſeiner Nebenſt. 100. Th. 106. 113. S. u. f.
(2) in der Samml. der Bayriſch. General. von 1771. S. 558.

Wann aber eine Statt durch Verträge oder Freyheitsbrieffe zu einem mehreren berechtiget iſt; ſo verbleibet doch dem Landesherrn die Ober-Aufſicht darüber, und, wann ſeine Erinnerungen nichts helffen, kan er in ſubſidium ſelber verordnen, was recht iſt.

Das Cammergericht ſprache Anno 1756. (1) Burgermeiſter und Rath der Statt Roſtock ſeyen ſchuldig und gehalten, ein neues Stattrecht verfertigen und publiciren zu laſſen, auch ſelbigem eine gewiſſe oben berührte Stelle einzuverleiben; unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß, wann ſolches nicht längſtens binnen einer Jahresfriſt geſchähe, dem Herzogen, als Landesherrn, ohnbenommen, ſondern vorbehalten ſeyn ſolle, der Statt ein neues Stattrecht, und zwar in contumaciam, zu ertheilen.

Gleichwie ferner das Herkommen bey uns Teutſchen auch die Krafft eines Geſezes, Vertrags oder Privilegii, hat; ſo werden auch die Communen billig bey ihren alt-herkommlichen beſchribenen oder unbeſchribenen rechtlichen Gewohnheiten geſchüzet.

So ſprache die Juriſten-Facultät zu Helmſtätt Anno 1733. und das Cammergericht An. 1757. auf eine von der Statt Braunſchweig wohlhergebrachte Gewohnheit in Anſehung der Teſtamenten. (2)

Wann aber ein Landesherr für gut findet, auf eine der Verfaſſung ſeines Landes gemäße Art, eine Gleichförmigkeit derer Rechte in ſeinem Land einzuführen; ſo kan ihme ſolches nicht verwehret werden, und müſſen alsdann die beſondere Rechte, (in ſo ferne ſelbige nicht zugleich gewiſſe Freyheiten und Vorzüge vor anderen Unterthanen enthalten,) weichen.

Anno 1728. 16. Oct. befahle der König in Preuſſen allen Gerichten und Magiſtraten in der Chur-Marck: Ihre Iura ſtatutaria und hergebrachte Gewohnheiten, ſo von denen Landes-Geſezen abgehen, zu ſpecificiren, und, nebſt denen Landesherrlichen Confirmationen, wann ſelbige vorhanden, einzuſchicken; widrigen Falles ſelbige künfftig unkräfftig ſeyn ſollen.

Von Würtemberg hat Herr Hofrath GERSTLACHER (3) gehandelt: Von denen beſonderen Rechten und Gewohnheiten ein-

(1) Freyh. von CRAMER l. c.
(2) Derſelbe l. c. 10. Th. 89. S. u. f.
(3) in der Vorrede zu der Samml. der einzeln. Würtemb. Geſeze ꝛc. 1ſten Buch, p. 39. 41. 80. ſqq.

einzelner Stätte und Dörffer vor 1555. beſonders von den alten Stattrechten der Stätte Stuttgart und Tübingen, auch, wie An. 1552. auf dem Landtag verglichen worden, daß, zu Behuf eines allgemeinen Landrechts, jede Statt und Amt ihre Rechte, Gebräuche und Gewohnheiten in Schrifften verfaßt zu der Landſchafft einſchicken ſollten, und was darauf weiter erfolget iſt.

§. 10.

Der Juſtiz.

In Anſehung der Juſtiz-Verwaltung in civil- und criminal-Sachen in denen unmittelbaren Stätten kommt es abermalen auf jeden Landes und Orts beſondere Verfaſſung an; nach deren Beſchaffenheit der Landesherr dabey bald mehr bald weniger ſich vorbehalten, oder dem Magiſtrat überlaſſen hat: Doch verbleibet auch in denen lezteren Fällen dem Landesherrn die Ober-Aufſicht, ſo wohl, wann über den Magiſtrat Klage geführet wird, als auch von Amtswegen.

Der Biſchoff zu Baſel und die Statt Bruntrut ſtritten um das Jahr 1736. vor dem Reichs-Hofrath mit einander: Ob lezterer die cognitio etiam in caſibus Adulterii duplicis, vermöge der Policeyordnung von 1598. zuſtehe?

Die Wittgenſteiniſche Statt Laßphe darff das Gericht allda nicht ſelbſt beſtellen, ſondern die Herrſchafft ſezt es an.

Obige Bewandtniß hat es auch mit denen Amtſäßigen Stätten, auſſer daß der Landesherrliche Beamte in ſelbigen noch mehr in Juſtizſachen zu ſagen hat, als bey denen Schrifftſäßigen.

In denen Stätten der Landſaſſen beſorget der Gerichtsherr das Juſtizweſen in erſterer Inſtanz; die zweyte hingegen, nebſt der Ober-Aufſicht über die Juſtiz, verbleibet dem Landesherrn.

§. 11.

Der Policey.

Die hohe Policey ſtehet in allen Stätten dem Landesherrn zu, die nidere aber beſorget in denen unmittelbaren Stätten der Magiſtrat, mit oder ohne den Landesherrlich Beamten:

In derer Landſaſſen Stätten endlich kommt dem Landesherrn die hohe Policey zu, und dem Gerichtsherrn die nidrige.

Wann auch eine landſäßige Statt ein mehreres hierinn hergebracht hat; ſo iſt doch der Landesherr befugt, darauf zu halten, daß ſie ſich deſſen behörig bediene.

So wurde die Statt Roſtock vom Cammergericht An. 1756. (1) ſchuldig erkannt: Ihre Policeyordnung zu revidiren und zu verbeſſeren.

§. 12.

Zu Erhaltung des gemeinen Stattweſens, Beſoldung derer Magiſtratsperſonen und Commun-Bedienten, Erhaltung derer öffentlichen Gebäude, Waſſerleitungen, Bronnen, Straſſen, u. ſ. w. bedörffen, wie alle Communen, ſo auch die Stätte, die darzu benöthigte Gelder. Selbige nun werden, unter Landesherrlicher Autorität, bald auf diſe, bald auf jene Weiſe, gehoben. Der Gefälle und Haushaltung.

Es haben nemlich vile Stätte eigene Unterthanen, oder andere Güter, Geld- oder natural-Gefälle, Capitalien, u. ſ. w. Oder ſie genieſſen einen Theil an der Steuer, u. ſ. w. Z. E.

In dem Mecklenburgiſchen Erbvertrag von 1755. wurde beſchloſſen: Von 1760. an ſolle eine jede Statt von der eingehenden Steuer 5. von jeglichem 100. biß zu allen Zeiten eigenthůmlich, und ohne einige Berechnung, zu genieſſen haben, und von dem Steuer-Ertrag einer jeden Statt in jeglichem Monath vorabnehmen.

Anderwärts haben ſie an gewiſſen Strafen einen beſtimmten oder verglichenen Antheil.

In ſo ferne nun diſe bißhero erzählte Gefälle zu Beſtreitung der Nothdurfft nicht hinreichen, wird ihnen, unter Landesherrlicher Obſicht, geſtattet, das übrige auf die Einwohnerſchafft umzulegen. Man ſehe den Tr. von der Landeshoheit in Steuerſachen, Cap. 16.

Die Verwaltung der gemeinen Stattgelder und Einkůnffte hat in denen Stätten, die unmittelbar unter dem Landesherrn ſtehen, der Magiſtrat, mit oder Concurrenz des Landesherrlichen Beamtens, nachdeme es herkommlich iſt: Die Ober-Aufſicht aber, ſo wohl ex officio, als wann Klagen entſtehen, gebůhret dem Landesherrn.

Daß in Oſtfrießland die Ober-Aufſicht auf die gemeine Gůter der Stätte und Gemeinen vor denen innerlichen, unter Graf Edzarden II. entſtandenen, Unruhen allein der Landesherrſchafft zugeſtanden habe, lehret der Herr Canzler BRENNEISEN (2).

Ein Landesherr iſt dahero befugt, ſeiner Stätt, Dörffer und anderer Gemeinden Rechnungen jährlich abhören zu laſſen, auch vorzuſchreiben, wie die Stellung und Abhör derſelbigen geſchehen ſolle.

(1) v. Freyh. von CRAMER l. c.
(2) in ſeiner Oſtfrieſ. Hiſtor. Tom. 1. pag. 75.

Von dem Biſthum Speyer hat man:

Formular und Rubricken, nach welcher die Gemeinds-Burgermeiſterey-Rechnungen dieß- und jenſeits Rheins unter der Quaich in Zukunfft eingerichtet werden ſollen. Bruchſal, 1772. fol. bey der Ordnung wegen der Policey-Pflege.

In denen Würtembergiſchen Landtags-Abſchiden von 1565. und 1583. iſt verſehen: Der Communen Rechnungen ſollen jährlich abgehört, und die ſchuldige Remanet allenthalben, und ohne Unterſchid, von männiglichen, auch ohne einigen Aufenthalt, eingezogen werden.

In der Herzoglichen Commun-Ordnung von 1758. handelt das 13de Cap. von denen Commun-Rechnungsführern, in 15. §. §. das 14de Cap. von der Commun-Rechnungen Stell- Probier- und Abhörung, auch andern Rechnungs-Sachen, in 64. §§. und das 15de Cap. von denen Commun-Rechnungs-Reſten, Reſtituendis und Ausſtänden, in 15. §§.

Ingleichem iſt der Regent berechtiget, wegen des Schuldenweſens derer Communen Nachricht einzuziehen, und benöthigte Ordnung deßwegen zu machen:

Hinwiederum klagen auch öffters die Communen, daß ſie durch die Herrſchafft, oder deren Bediente, ꝛc. in Schulden verſencket würden.

Die landſäßige Gerichtsherrn hingegen haben die ordentliche Obſicht in erſter und der Landesherr in zweyter Inſtanz; ſo auch die Ober-Aufſicht von Amtswegen.

Auf dem Tyroliſchen Landtage An. 1711. klagte ein Gericht: Daß es wegen der Durchmarſche vile Schulden habe machen müſſen, und ſelbige nicht wohl möglich erſchwingen könne.

Der Churfürſt zu Brandenburg verordnete zu Unterſuchung der Altmarckiſchen Rathhäuſer eine Commißion, befahle denſelbigen auch, das Credit- und Schuldenweſen der Rathhäuſer mit zu unterſuchen, und innerhalb Jahresfriſt zu Stand zu bringen, biß dahin alle Executionen und Immißionen ſuſpendirt ſeyn ſollen; der Churfürſt lieſſe auch zu ſolchem Ende An. 1698. 12. Jan. alle Creditoren der Rathhäuſer durch ein öffentliches Edict citiren.

Daß Stätte und Aemter Geld aufnehmen dörffen, erfordert in Würtemberg Landesherrliche Conceßion und die Erlegung eines gewiſſen Taxes.

Auf denen Landtägen Anno 1565. und 1583. wurde davon gehandelt, wie der Gemeinden Schulden, durch chriſtliches Leben und angeſtellte nützliche Haushaltung, zum forderſamſten abgelediget werden ſollen: Und nach dem 30jährigen Krieg wurde wegen der Zinsreichung derer Communen paßiv-Capitalien mit dem groſſen Ausſchuß berathſchlagt.

Von der Würtembergiſchen Stätte und Aemter Schuldenweſen findet man an unten (1) angezeigtem Ort beſondere Nachrichten.

In eben diſem Land hat die ſo genannte Landrechnungs-Deputation die Ober-Aufſicht über der Stätte und Aemter Oeconomie- und Rechnungs-Weſen: Selbige hat einen würcklichen Geheimen Rath zum Präſidenten, ſo dann Einen Deputirten von der Regierung zween von der Rentcammer, Einen vom Kirchenrath und einen oder zween von der Landſchafft, nebſt denen nöthigen Subalternen. Sie darff indenen in ihr Departement einſchlagenden Sachen, unter Herzoglichem Namen und Siegel, Befehle in das ganze Land ergehen laſſen.

Zur Vorſchrifft in dergleichen aber dienet die oben angezeigte Herzogliche Commun-Ordnung. Der Innhalt diſer Ordnung beſtehet darinn: 1. Cap. Von denen Commun-Vorſtehern, Officianten und gemeinen Bedienten, auch deren Beſtell- und Beſoldung. 2. C. Von der Commun-Vorſtehere, Officianten und gemeinen Bedienten, Amts-Verrichtungen, und denen davon paßierlichen Verdienſt- und Zehrungen. 3. C. Von der Communen Statt- und Dorff-Büchern, Gebäuden, ligenden Gütern, Allmanden, Wayden, Schäfereyen, Waldungen und fahrender Haabe. 4. C. Von der Communen Einnahmen und Ausgaben überhaupt, und deren activ- und paßiv-Capitalien ins beſondere. 5. C. Von denen Steuren und Anlagen, auch Amts- und Communſchäden. 6. C. Von der Communen ewigen Zinſen, Rügungen und Straffen, auch anderen Gefällen. 7. C. Von der geiſt- und weltlichen Commun-Vorſtehere und Officianten Amts-Antrittskoſten. 8. C. Von Verehrungen, auch Ausloſungen. 9. C. Von Frohn-Vorſpann-Poſtritt- und dergleichen Sachen. 10. C. Von Marſch-Quartier- und anderen Militar-Sachen. 11. C. Von der Communen Frucht-Vorrath. 12. C. Von der Communen Einnahmen und Ausgaben Verurkund- reſp. Moderir-Decretir- und Ausbezah-

(1) in der neuen Staatscanzl. Tom. 15. p. 218. ſqq.

zahlung. 13. C. Von denen Commun-Rechnungs-Führern. 14. C. Von der Commun-Rechnungen Stell-Probier- und Abhörung. 15. C. Von denen Commun-Rechnungs-Reſten, Reſtituendis und Ausſtänden. 16. C. Von denen unterthänigſten Berichten in Commun-Rechnungs- und Oeconomie-Sachen. Schluß, und weitere general-Norm in dergleichen Sachen.

Ich bemercke daraus hieher nur ſo vil: Alle Stätte und Aemter müſſen 1. jährlich einen Entwurff derer auf das künfftige Jahr vermuthlich nöthig habenden ordent- und auſſerordentlichen Ausgaben, wie auch derer Mittel, wovon ſelbige beſtritten werden ſollen, zu diſer Landrechnungs-Deputation einſenden und ſolchen ratificiren laſſen; 2. bey ſich ereignenden unvermutheten ſtarcken Ausgaben, wann es die Zeit geſtattet, forderiſt anfragen, und Reſolution erwarten; 3. zu Ende jeden Rechnungs-Jahres die probirt- und abgehörte Rechnungen zu der Landrechnungs-Deputation einſchicken, und deren dabey gemachte Erinnerungen und ertheilte Befehle befolgen.

In Bayern iſt durch ein Churfürſtliches Decret von 1726. und ſonſten verordnet, daß, wann eine Statt Proceſſe ohne Herrſchafftlichen Conſens anfangt, die Magiſtratsperſonen die Koſten aus ihrem Beutel bezahlen ſollen.

§. 13.

Beſchwerden über den Magiſtrat.

Wann die Burgerſchafft, oder Zünfften, ꝛc. Beſchwerden gegen den Magiſtrat einer ſolchen Statt haben, können ſie dieſelbe bey dem Landesherrn anbringen, der dann, nach Beſchaffenheit der Umſtände, entweder die Parthien vor ſeiner Canzley vernehmen läſſet, und darauf einen Beſcheid ertheilet, oder eine Unterſuchungs-Commiſſion anordnet, welche Bericht und Gutachten an die Regierung ꝛc. erſtattet, die ſo dann entweder die Sache ſelbſt entſcheidet, oder ſie mit weiterem Gutachten an das Miniſterium, oder den Herrn ſelbſten, gelangen läſſet.

§. 14.

Oder den Landesherrn ꝛc.

Hinwiederum führen auch die Communen zum öffteren Klagen über den Landesherrn, oder deſſen Collegia, oder Beamte, über Eingriffe in die denen Stätten, oder anderen Communen, zuſtehende Gerechtſame.

Auf dem Tyroliſchen Landtage Anno 1711. klagte die Statt Kuffſtein über Eingriffe des Landrichters in denen, laut Freyheiten und Obſervanz, der Statt gebührenden Handlungen.

§. 16.

§. 15.

Ob und wie ferne ein Landesherr, aus wahrer oder angeblicher Sorgfalt für das gemeine Beſte, in der Verfaſſung des Stattregiments einer landſäßigen Statt eine Veränderung vornehmen könne? Dißfalls läſſet ſich keine Regel geben, ſondern es kommt auf die Verträge, das Herkommen und die Umſtände an; und es können ſich leicht ſchwere Streitigkeiten darüber entſpinnen. Aenderungen in der Statt-Verfaſſung.

In Mecklenburg haben wir eine Probe davon. Von An. 1762. an gabe es zu Roſtock innerliche Unruhen: Anno 1766. 10. Apr. erlieſſe der Herzog die damalige Hundertmänner ihres Amtes, und verordnete, daß dieſelbe künfftig aus 50. Brauern und Kauffleuten, ſo dann 50. von den Aemtern und Gewercken, beſtehen, alle Hundertmänner aber von der geſammten Burgerſchafft, als welche ſie repräſentirten, abhangen ſollten: Die Hundertmänner und Conſorten aber giengen an den Reichs-Hofrath, und behaupteten: Sie ſeyen nicht nur Mandatarii, ſondern Häupter, der Burgerſchafft: Die Herzogliche Abſicht ſeye, ſich einer willkührlichen Regiments-Veränderung zu Roſtock anzumaſſen, und dadurch den Weg zu einem weiteren zu bahnen, beſonders die Hundertmänner, ſo offt ſie ſich nicht nach des Herzogs Willen bequemen wollten, auf den jezigen Fuß zu behandlen; die Brauer und Kauffleute hätten von Anfang an 60. Stimmen unter den Hundertmännern gehabt, die Gewercke aber nur 40. und wann nun jeder Theil 50. hätte, würden leicht Paria entſtehen, die Herrſchafft aber alsdann den Ausſchlag geben wollen; die Hundertmänner ſeyen unverhörter Dingen und ohne Urſach abgeſezt worden, und zwar nicht von denen, ſo ſie erwählet, ꝛc. Wie der Reichs-Hofrath die Sache angeſehen habe, iſt mir unbekannt: Sonſten aber kan ein mehreres davon an der unten (1) angezeigten Stelle nachgeſehen werden.

§. 16.

Das Wort: Aemter hat nicht überall einerley Bedeutung. Aemter.

In einigen Landen iſt bey jeder Statt ordentlicher Weiſe auch ein Amt, ſo darzu gehöret, und mit der Statt einerley Herrſchafftlichen Beamten, auch Statt- und Amtsſchreiber, Amtspfleger, ꝛc. hat, und aus denen zu der Statt gehörigen Dörffern, Weilern, Höfen, ꝛc. beſtehet; ja es es ſtehen auch wohl kleinere Stättlein mit

(1) in meinem N. Staats-Handbuch, Part. 2. p. 311. ſqq.

mit unter der Amtsſtatt: Uebrigens hat jeder ſolcher Amtsort ſeinen eigenen aus Burgermeiſtern und Richtern beſtehenden Rath; auſſer was nur kleine Weiler und Höfe ſeynd.

Anderwärts hingegen heiſſen Aemter einige oder mehrere der Herrſchafft eigenthümlich zugehörige, oder doch unmittelbar unter derſelbigen ſtehende, zuſammengeſchlagene und Einem Juſtiz- und Cameral-Beamten anvertraute Ortſchafften und Güter; welche aber nicht, wie die vorhin erzählte, eine eigene Stattmäßige Verfaſſung, oder einen eigenen Magiſtrat, haben: Mithin beſorget auch die Landesherrſchafft unmittelbar, oder durch ihre Collegia und Beamte, das völlige Juſtiz- Policey- und Oeconomie-Weſen in denſelbigen. Diſe Aemter werden auch ſo wohl denen unmittelbaren als landſäßigen Stätten entgegen geſezt, und machen eigentlich die ſo genannte Landesherrliche Domainen und Cammergüter aus: Doch wird es in dem einen Land in manchem ſo, in dem anderen anderſt, gehalten; wobey ich mich aber nicht aufhalten kan, noch will, da die Sache in die allgemeine Landeshoheit keinen Einfluß hat, ſondern, derſelben unbeſchadet, allerley Arten der Verfaß- und Einrichtung fähig iſt.

§. 17.

Deren Verfaſſung.

Wo ein Landesherr allein ein Intereſſe bey der Einrichtung und übrigen Verfaſſung ſolcher Aemter hat, da kan er auch darinn nach freyer Willkühr handlen: Wo hingegen das ganze Land, oder die Amtsſtatt, oder einzelne Communen, Nuzen oder Schaden davon haben; da gehet es nicht an; wie ſchon anderwärts (1) erinneret worden iſt.

Die Würtembergiſche Landſtände beſchwerten ſich An. 1764. daß, gegen Darſchieſſung einer Summ Geldes, die zum Cloſter-Amt Maulbronn unzertrennlich gehörige zween Flecken, Illingen und Roßwagen, zu dem weltlichen Amt Vayhingen geſchlagen worden ſeyen:

So dann klagten ſie überhaupt über die ſeit einiger Zeit, gegen die Landesverfaſſung, vorgegangene Dismembration der Stätte und Aemter, und ums Geld geſtattete Abſonderung ein- und anderer Amtsorte.

Der Herzog antwortete: Wann ſchon von einem Statt oder Amt künfftig das Anſuchen geſchehen ſollte, mit Incorporirung ein- ſo

(1) im Tr. von der R. Stände Landen ꝛc. pag. 203.

ſo anderer Ortſchafften eine andere Einrichtung zu machen, ſolle doch, ohne vorherige Vernehmung und Einverſtändniß beeder Stätte und Aemter, keine Veränderung vorgenommen werden: Es wurden auch die Oberämter Schorndorff und Urach wieder in vorigen Stand hergeſtellt: Die Landſchafft klagte aber, es ſeye mittelſt eines neuen Gravaminis geſchehen, weil ſie auch Geld dafür hätten geben müſſen.

Der Vergleich von 1770. enthält *Cl. 6. §. 14.* „Nachdem ferner ſeit wenigen Jahren von vilen Stätt- und Aemtern eines oder mehrere derer von alten Zeiten her darzu gehörig geweſenen Amtsorte abgeriſſen, und, gegen Geld, andern Stätt- und Aemtern zugeſchlagen, dadurch aber mannigfaltige Confuſion und Schaden verurſacht worden; ſo ſind Se. Herzogl. Durchl. gn. geneigt, durch ein Herzogl. General-Reſcript alles, (Statt und Amt Ludwigsburg ausgenommen, als weßhalber Se. Herzogl. Durchl. durch eine gemeinſchafftliche Herr- und Landſchafftliche Deputation die Sache auf einen billigen Fuß ſezen laſſen wollen,) und zwar ohnentgeltlich, wieder in den Stand zu ſezen, darinn es ſich hiebevor befunden hat: §. 15. In Zukunfft hingegen werden Se. Herzogl. Durchl. dergleichen Zertrennung nicht mehr recurriren laſſen, wenigſtens, wann ſolche allenfalls zum Beſten des Landes für nöthig erachtet werden ſollte, mit Rath und Zuthun der Landſchafft dabey zu Werck gehen.„

Es ſeynd dahero anderwärts die in dergleichen alten Einrichtungen geſuchte Abänderungen auf Landtägen angebracht worden: Z. E.

Auf dem Tyroliſchen Landtage An. 1711. bate das Gericht Tauffers: Seine bißherige Incorporation in das Viertel Eyſack abzuändern, und es dem Viertel Puſterthal zu incorporiren.

§. 18.

In Anſehung der Dörffer will ich nur diſes melden, daß ein Landesherr befugt iſt, darauf zu halten, damit nicht ganze Dörffer erödet werden. Dörffer.

In dem Mecklenburgiſchen Erbvertrag von 1755. §. 336. lautet es: „So vil die gänzliche Niderlegung der Dörffer und Bauerſchafften betrifft, aus welcher Verarmung und Verminderung der Unterthanen entſtehet; ſo ſoll ſolche eigenmächtige Niderlegung eines Dorffs an ſich in der Regul gänzlich verbotten, hingegen ein jeder Eigenthumsherr ſchuldig ſeyn, ſolches Vorhaben jedesmal zu

erſt dem Engern Ausſchuß anzuzeigen, welcher ſo dann an Uns davon ſeinen gutachtlichen Bericht erſtattet, damit Wir darauf wegen einer ſolchen bey einem Gut vorgehenden, in das allgemeine Beſte einſchlagenden, Hauptveränderung die Nothdurfft weiter Landesfürſtlich verfügen können.„

Wo auf denen Dörffern Schultheiſſen und formliche Gerichte ſeynd, kommt es auf jeden Landes eigene Verfaſſung an, wie es mit deren Beſezung zu halten ſeye.

In einigen Landen haben diſe Gerichte ſelbſt, oder auch die ganze Burgerſchafft, das Rechte, ſolche Perſonen zu wählen, welche ſo dann von dem Herrſchafftlichen Beamten, unter welchem ſie ſtehen, confirmirt zu werden pflegen, oder in einem erheblichen Anſtandsfall an höhere Orte Bericht deßwegen erſtattet wird.

In Sachen: Yſenburgiſche Unterthanen des Gerichts Reichenbach contra Yſenburg-Birſtein, ſchloſſe der Reichs-Hofrath Anno 1753. 14. Sept. unter anderem: „ad 5. laſſen Ihro Kayſerl. Maj. es bey dem inter Partes wegen des Juris præſentandi zu erledigten Schöſtenſtellen ‒ ‒ coram Commiſſione Cæſaera getroffenen Vergleich lediglich bewenden; welchemnach fürohin nicht die Unterthanen des Gerichts Reichenbach etliche Mitnachbarn zu einem Schöffen fürzuſchlagen haben; ſondern die Schöpfen ſelbſt bey ihrem hergebrachten unbeſchränckten Nominations- oder Präſentations-Recht, im Fall zur Erledigung kommender Gerichts-Schöffenſtellen, gänzlich belaſſen werden.„

§. 19.

Noch etwas überhaupt. Ueberhaupt iſt ein Landesherr ſchuldig, wie alle und jede ſeine Unterthanen, alſo auch die aus denenſelben beſtehende ganze Communen, bey ihren Gerechtſamen zu laſſen und zu ſchüzen; es werden auch wohl ausdrückliche Verträge deßwegen errichtet. z. E.

Der Würtembergiſche Vergleich von 1770. *Cl. ʃʃ. 1.* beſagt: „Se. Herzogl. Durchl. verſichern gn. ſamtliche Communen Höchſt-Dero Landes bey allen ihren durch die Landes-Grundgeſeze, Herkommen, Privilegia, oder aus anderen Titulis, ihnen zuſtehenden Gerechtſamen zu ſchüzen, und ſelbigen keinen Eintrag zufügen zu laſſen.„

§. 20.

Mehreres remiſſive. Noch vil mehreres, ſo auch hieher mit einſchläget, findet ſich in dem Tr. von der Teutſch. Unterthanen Rechten und Pflichten, im 2ten Buch.

Drey-

Dreyzehendes Capitel.

Von denen Landesherrlichen Gerechtſamen über der Landſaſſen Unterthanen.

Innhalt.

§. 1. Von was die Rede ſeye? §. 2. Regul. §. 3. Der Landesherrns Rechte in Religions= §. 4. Regierungs= §. 5. Juſtiz= §. 6. Militar= §. 7. Steuer= §. 8. Cameral= §. 9. Policey= §. 10. Gnaden= §. 11. Frohn= §. 12. Forſt=Jagd= §. 13. Waſſer= §. 14. und anderen Sachen. §. 15. Beſonders in Anſehung des Gutsherren ꝛc. §. 16. Ausnahmen. §. 17. Streit zwiſchen den Landesherren und denen Landſaſſen. §. 18. Unterthanen landſäßiger Reichsſtände. §. 19. Mehreres *remiſſive*.

§. 1.

Es iſt mehrmalen erinnert worden, daß in denen Landen, darinn es geiſt= oder weltliche Landſaſſen gibt, diejenige, welche unter ſolchen Landſaſſen ſtehen, zweyerley Herrn haben, nemlich den Landesherrn, ſo dann die Gerichts= Grund= oder Guts= Herrn: Hier nun iſt die Rede, was der Landesherr über die Unterthanen ſeiner Landſaſſen für Gerechtſamen habe? Von was die Rede ſeye?

§. 2.

Und da iſt die Regul: Der Landesherr hat über der Landſaſſen Unterthanen alle diejenige Rechte, und hat ſie allein, welche nicht zu den nideren Gerichten, Erbgerichten, Hofmarchs=Gerechtigkeit, Vogtey, u. ſ. w. ſondern zu der Landeshoheit gehören. Welches nun diſe Gerechtſame ſeyen? das belehret mein Tr. von der Lanhoheit im geiſtlichen, und gegenwärtiges ganzes Werck; dahero ich von deme, was nicht bereits Cap. 12. vorgekommen iſt, nur eine ganz kurze Anzeige davon thun will. Regul.

§. 3.

Des Landesherrns Rechte in Religions-

In Religions- und Kirchen-Sachen hat alſo der Landesherr das Geſezgebungs-Recht, das Reformations-Recht, die hohe geiſtliche Gerichtbarkeit, die Oberaufſicht über das ganze Religions- und Kirchenweſen, u. ſ. w.

Das Jus Patronatus aber, und was davon abhanget, hat bald der Landesherr, bald der Gutsherr, nachdeme es jeden Orts hergebracht iſt.

§. 4.

Regierungs-

In weltlichen Sachen ſtehen der Landſaſſen Unterthanen unter des Landesherrn hohen Collegiis und Gerichten in gewiſſen Fällen in erſter, allemal aber in zweyter oder lezter Inſtanz.

§. 5.

Juſtiz-

Im Juſtizweſen machet der Landesherr allein Geſeze und Ordnungen in civil- und criminal-Sachen, welche auch der Landſaſſen Unterthanen befolgen müſſen; ſie können in zweyter oder lezter Inſtanz an die Landesherrliche Gerichte recurriren; der Landesherr allein kan reſp. gewiſſe Straffen nachlaſſen, linderen, verwandlen; der Landesherr hat die Oberaufſicht, wie der Landſaſſen Unterthanen die Gerechtigkeit adminiſtriret werde, ꝛc.

In der Chur-Sächſiſchen Erledigung der Landesgebrechen von 1661. Tit. von Juſtizſachen §. 36. iſt eine weitläufftige Verordnung enthalten, wie die Landesherrliche Collegia ꝛc. in vorfallenden Streitigkeiten zwiſchen Erb- und Gerichtsherren und ihren Unterthanen verfahren ſollen.

Wie es wegen Stellung derer Verbrechere zwiſchen Landesherrn und ihren Landſaſſen zu halten ſeye? kommt auf jeden Landes beſondere Verfaſſung, Verträge oder Herkommen an.

Erſtgedachte Chur-Sächſiſche Erledigung der Landesgebrechen von 1661. Tit. von Juſtizſachen, gibt §. 45. an die Hand, wie es dißfalls in diſen Landen ſolle gehalten werden.

§. 6.

Militar-

In militar-Sachen müſſen ſich auch der Landſaſſen Unterthanen im Nothfall zum Schuz des Landes gebrauchen laſſen: Was aber die Werbungen, Quartiere, und alle andere beſondere Umſtände und Rechte, ſo bey dem militar-Weſen vorzufallen pflegen, betrifft; ſo kommt es zwar darinn auf die Landesverträge und das Herkommen an, was dem Landesherrn zukomme, oder nicht? allemal aber bleiben

ben ihme doch anſehnliche Gerechtſamen, und die völlige Direction des ganzen militarweſens:

Wann auch gleich der Landesherr ein- oder andere Gerechtſame nicht hat, z. E. wann er der Landſaſſen Unterthanen nicht wider des Gutsherrens Willen anwerben darff, wann er ſeine Soldaten nicht auf die adeliche Güter ins Quartier verlegen darff, u. d. ſo folget doch daraus keineswegeß, daß der Gutsherr diſe Rechte habe, ſondern dieſelbige ſeynd der eigentlichen Gerechtſamen in militar-Sachen ordentlicher Weiſe ganz unfähig.

§. 7.

Daß der Landſaſſen Unterthanen dem Landesherrn eben ſo wohl, als ſeine eigene unmittelbare Unterthanen, Reichs-Crays- und alle andere rechtmäßige Landſteuren geben müſſen, iſt auſſer allem Streit: Die beſondere Umſtände aber, wer? von was? wie vil? ob gewiſſe Perſonen davon frey ſeyen? oder dem Gutsherrn ſteuren müſſen? u. d. kommt auf jeden Landes eigene Verfaſſung an. Steuer-

§. 8.

Und ſo läſſet ſich auch keine gewiſſe Regel geben: Was für Cameral-Gefälle ein Landesherr von denen Unterthanen ſeiner Landſaſſen zu erheben habe? ſondern das müſſen die Verträge und das Herkommen beſtimmen: Wohl aber kan man ſo vil ſagen, daß, wo ein Landesherr Zoll, Accis, und andere dergleichen allgemeine Abgaben und Impoſten, zu erheben hat; ſo müſſen der Landſaſſen Unterthanen ſelbige eben ſo wohl bezahlen, als die unmittelbare Landesherrliche. Cameral-

Wann auch Erb- und Gerichtsherren mit ihren Unterthanen wegen gewiſſer Gefälle Streit bekommen, müſſen beede Theile dißfalls vor dem Landesherrn Recht nehmen und geben.

So enthält die Chur-Sächſiſche Erledigung der Landesgebrechen von 1661. Tit. von Juſtizſachen, §. 36. eine Vorſchrifft, wie in dergleichen Fällen verfahren werden ſolle.

§. 9.

In allen in dem Tr. von der Landeshoheit in Policeyſachen erzählten und weitläufftig ausgeführten Rechten, welche zu der hohen Landes-Policey gehören, iſt allemal für den Landesherrn zu ſprechen, in ſo ferne ein Landſaß nicht erweiſen kan, daß er, neben denen Gerechtſamen in nideren Policeyſachen, welche auch denen Magiſtraten derer Landſtätte ꝛc. überlaſſen zu werden pflegen, ein mehreres hergebracht habe. Policey-

§. 10.

Gnaden. Die eigentliche Gnadenſachen, die ich in dem Tr. von der Landeshoheit in Gnadenſachen durchgegangen habe, gehören ordentlicher Weiſe ſchlechterdings alle dem Landesherrn, auch in Abſicht auf der Landſaſſen Unterthanen.

§. 11.

Frohn. Mit denen Frohn- und anderen Dienſten hingegen kommt es lediglich darauf an: Was in jedem Land und an jedem Ort dißfalls Rechtens und Herkommens ſeye? da dann, was die Dienſte zu des Landesherrns privat-Nuzen betrifft, der Landesherr bald keine, bald einige, beſtimmte oder unbeſtimmte, Dienſte zu erforderen hat: Meiſtens concurriren auch die Gutsherrn mit denen Landesherrn darinn in ſo weit, daß jene ebenfalls Frohndienſte zu genieſſen haben: Was aber die Dienſte anbelanget, welche der Staat oder das gemeine Beſte erforderen; ſo verbleiben dieſelbige allerdings dem Landesherrn auch bey der Landſaſſen Unterthanen: So auch die Entſcheidung der Frohn- ꝛc. Streitigkeiten zwiſchen Landſaſſen und ihren Unterthanen.

In der Chur-Sächſiſchen Erledigung der Landesgebrechen von 1661. Tit. von Cammerſachen heißt es §. 27. Wann gewiſſe adeliche Unterthanen das Spinnen hiebevor im Amt nur das dritte Jahr verrichtet haben, zwey Jahre aber verſchonet gebliben ſeyen, ſolle man ſie bey ſolchem Herkommen geruhig verbleiben laſſen.

Uebrigens wird in der Erledigung der Chur-Sächſiſchen Landesgebrechen von 1612. gemeldet: „Wie Wir (der Churfürſt und Landesherr) aber denen Unterthanen (derer Landſaſſen) nicht nachlaſſen können, wann ſie dem Erbherrn die ſchuldige Dienſte entziehen, oder doch vermindern wollen; alſo iſt ingleichen denen Dominis nicht zu indulgiren, da dieſelbe, die Servitia zu vermehren, oder ſonſten ſchwerer zu machen, ſich unterfiengen.„

Ferner gehöret aus eben diſer Erledigung §. 39. hieher die Landesherrliche Entſcheidung des Streits zwiſchen denen Stätten und denen Gerichtsherrn auf dem Land, wegen des Zwangs des Geſindes, ſo in Stätten in Dienſten ſtehen.

Ingleichem enthält die Erledigung der Landesgebrechen von 1661. Tit. von Juſtizſachen, §. 36. 37. eine landesherrliche Vorſchrifft, wie in Streitigkeiten wegen gewiſſer Frohnen oder Dienſte zwiſchen Erb- und Gerichtsherrn und ihren Unterthanen verfahren werden ſolle, beſonders auch in dem Fall, wann dergleichen Irrungen zur Zeit der Saat, Heu- und Getraide-Ernde entſtünden.

§. 12.

§. 12.

Forſt-Jagd-

Mit dem Forſt- und Jagdweſen hat es die nehmliche Beſchaffenheit: Auch bleiben derer Landſaſſen Unterthanen allemal an die allgemeine Landesgeſeze und Ordnungen hierinn verbunden.

§. 13.

Waſſer-

Eben diſes iſt ferner von Waſſerſachen in favorabilibus & odioſis zu ſagen: Was zu der Landeshoheit gehöret, (davon anderwärts nachzuſehen iſt,) das bleibet dem Landesherrn auch allein; das übrige kan bald dem Landes- bald dem Gutsherrn zuſtehen, bald zwiſchen beyden getheilt ſeyn, je nachdeme es verglichen oder herkommens iſt.

§. 14.

Und andere Sachen.

Und ſo auch, wann noch andere hier nicht benahmste Fälle vorkommen, oder neue entſtehen, darinn weder Vergleich noch Herkommen vorhanden iſt, oder auch ſeyn kan; ſo ſpricht man allemal billig für den Landesherrn in ſo weit, als auch in vilen oder denen mehreſten anderen Landen diſes oder jenes nicht dem Guts- ſondern dem Landesherrn über derer Landſaſſen Unterthanen zuſtehet.

§. 15.

Beſonders in Anſehung der Gutsherrn ꝛc.

Ins beſondere kan ein Landesherr, auf eine ſeines Landes Verfaſſung gemäſſe Art, beſtimmen, wie weit ſich die Rechte und Pflichten ſo wohl der Grund- oder Gutsherrſchafft, als auch ihrer Unterthanen, erſtrecken ſollen oder nicht? und wann Streitigkeiten darüber entſtehen, müſſen beyde Theile darinn vor denen Landesherrlichen Gerichten Recht nehmen und geben. Z. E.

Auf dem Tyroliſchen Landtage Anno 1711. wurde 1. geklagt: Daß die Grundherrn bey Veränderung der Grundgüter verſchidene neue und ungebührliche Recognitions- und Conſensgelder, auch andere Neuerungen, ſuchen; 2. auch gebeten, denen Grundherrn die auf faſt nothwendige Zertheilung der Güter ſo groß und ſchwerlich ſchlagende neue Zinſe und Recognitionen nicht zu verſtatten; 3. desgleichen die Unterthanen von dem Grundherrn mit koſtbaren Verleyhbrieffen, und daß jene diſem offt vile Meil auſſer dem Gericht nachfolgen müſſen, nicht beſchweren zu laſſen.

Auch klagte ein Landgericht: Daß die Grundherrn prätendirten, ſie müßten in die Schulden-Aufrichtungen conſentiren, mit Bitte, daß die obrigkeitliche Aufrichtung allein für genugſam

fürohin

fürohin möchte erkannt, und die obrigkeitlich aufgerichtete Schulden in denen Concurs-Handlungen nach ihrer Priorität paßieret werden.

Die Herzoge zu Br. Wolfenbüttel verordneten Anno 1703. 21. Jun. durch ein Edict: Daß alle Meyer alle 9. Jahre neue Meyerbrieffe löſen ſollen.

Anno 1707. 15. Aug. ergienge eine Wolfenbüttеliſche Verordnung: Daß die Gutsherrn ihre Meyerhöfe extra caſum neceſſitatis nicht einziehen und ſelbſt cultiviren ſollen.

Und Anno 1729. 20. Jan. in Anſehung der Affterlehenleute: Daß die Lehenwahre nicht geſteigert und die Lehenbrieffe auf Pergament geſchriben werden ſollen.

§. 16.

Ausnahmen.

Wo hingegen ein- oder anderer Landſaß dißfalls ein mehreres über ſeine Unterthanen, Krafft Vergleichs, oder eines Landesherrlichen Privilegii, oder auch nur eines alten ruhigen Beſizes und Herkommens über Menſchen Gedencken, hergebracht hat, als in ſolchem Land, oder auch in anderen benachbarten oder ſonſtigen Gegenden Teutſchlandes, üblich iſt; ſo verbleibet es billig dabey.

§. 17.

Streit zwiſchen dem Landesherren und denen Landſaſſen.

Ereignen ſich über dergleichen Sachen zwiſchen dem Landes- und Gutsherrn Streitigkeiten, (wie gar offt geſchiehet,) ſo gehören ſelbige, je nachdeme die Landes-Verfaſſung es mit ſich bringt, oder die Umſtände beſchaffen ſeynd, z. E. wann via facti verfahren worden iſt, gleich anderen Streitigkeiten zwiſchen dem Landesherren und ſeinen Landſaſſen ꝛc. entweder für die hohe Landes- oder auch für die Reichsgerichte zur Unterſuch- Erörter- und Entſcheidung.

§. 18.

Unterthanen landſäßiger Reichsſtände.

Wie aber, wann (welches gar häuffig geſchiehet,) ein Reichsſtand in eines anderen Reichsſtandes Gebiet landſäßige Güter und auf denenſelbigen Unterthanen hat? Antw. Ordentlicher Weiſe haben ſolche Reichsſtände über dergleichen Unterthanen nicht mehr noch weniger Gerechtſamen, als andere Gutsherrn, welche bloſſe Landſaſſen ſeynd, und keine andere Eigenſchafft darneben haben: Wann alſo jene Reichsſtände darinn einen Vorzug genieſſen, rühret es aus Verträgen oder einem alten Herkommen her.

So kan man bey dem Freyherrn von KREITTMAYR (1) unt-

(1) in ſeinem Bayr. Staatsr. §. 137. u. f. 262. S. u. f.

umſtändlich leſen, was Salzburg und verſchidene Biſchöffe, ꝛc. welche Hofmarchen in Bayern beſizen, in Anſehung derer auf denſelben ſich befindenden Unterthanen für ſpecifique Gerechtſame in bürgerlichen und peinlichen Gerechtſamen haben.

§. 19.

Die in allen Theilen diſes Wercks von der Landeshoheit im Weltlichen vorgekommene beſondere Fälle, Verträge und obriſtrichterliche Erkenntniſſe bewähren diſe Säze und zeigen deren Anwendung auf allerley einzelne Teutſche Lande: Mehreres remiſſive.

Auch ſehe man den Tr. von der Teutſchen Unterthanen Rechten und Pflichten, im 6ten Buch.

Vierzehendes Capitel.

Von der Landſaſſen ꝛc. Gerechtſamen in Anſehung der Landesherrlichen unmittelbaren Unterthanen.

Innhalt.

§. 1. Der Landſaſſen Gerechtſame in Juſtiz- §. 2. Und Gefälle-Sachen.

§. 1.

Was nun hinwiederum derer Landſaſſen und ihrer Unterthanen Gerechtſamen in Anſehung derer Landesherrlichen unmittelbaren Unterthanen, ſo ferne dieſelbige einen Zuſammenhang mit der Landeshoheit haben, betrifft; ſo möchte es auf folgendes ankommen. Der Landſaſſer Gerechtſame in Juſtiz.

Ein Landesherr iſt ſchuldig, ſeinen Landſaſſen und deren Unterthanen gegen ſeine eigene unmittelbare Unterthanen in Juſtiz-Sachen ſchleuniges und unpartheyiſches Recht widerfahren zu laſſen, auch, auf vorgehende Klagen ſo wohl, als von Amts-wegen, darauf zu halten, daß ſolches von ſeinen nachgeſezten Collegiis und Beamten gleichfalls geſchehe.

§. 2.

Und Gefälle, ꝛc. Sachen.

Eben diſes iſt ſo dann auch davon zu ſagen, wann die Landſaſſen und deren Unterthanen an des Landesherrns reſp. Beamte, oder unmittelbare Unterthanen, Gefälle, Dienſte, oder anderes, mit Recht zu fordern haben, daß ihnen nemlich auf den kürzeſten Weg gebührlich und hinlänglich darzu verholffen werde: Ingleichem daß derer Landſaſſen Unterthanen darinn nicht gegen denen unmittelbaren Landesherrlichen Unterthanen prägraviret werden.

In der Chur-Sächſiſchen Erledigung der Landesgebrechen von 1661. Tit. von Cammerſachen, §. 23. liſet man: „Die Amtsfuhren und Baudienſte der vermittelten Unterthanen ꝛc. betreffende; laſſen Wir es allerdings bey denen hiebevor ergangenen Ausſchreiben und der Policey-Ordnung bewenden, mit ernſtlichem Befehl, daß ſolche vermittelte Unterthanen, welche ihren Lehenherren, denen von Adel und Stätten, auch Dienſte zu leiſten ſchuldig, in Unſere Aemter, (wann die alte richtige Amts- und Erb-Bücher, oder ſonderbare Vergleichungen, nicht ein anderes beſagen,) allein die dritte Fuhr leiſten, und von Unſern Amtleuten, bey Vermeidung Unſerer Ungnade und unnachläßiger Beſtrafung, darüber nicht beſchweret werden ſollen.„

In dem Braunſchweigiſchen Landtagsabſchid zu Gandersheim vom Jahr 1601. kommt vor: „Zum 28ſten: Weil der regierende Landesfürſt die geſuchte Auspfändung in S. F. G. ohne Mittel zuſtändigen Gerichten den Landſtänden nicht geſtatten, einräumen, oder verhängen wollen; als haben S. F. G. Sich dennoch Fürſtlich reſolvirt, die unnachläßige Verſehung zu thun, daß den Landſtänden, auf ihr gebührliches Anhalten, wider ihre ſäumige Meyer, wofern ſie wegen Mißwachs, Heerzugs, Hagel- und Mäuſe-Jahr, oder ſonſten, (welches ſie, ſo offt ſich ſolches zuträgt, zu rechter Zeit anmelden, und den Augenſchein einzunehmen bitten ſollen,) nichts erheblichs und beweiſlichs dawider einzuwenden haben, von und durch S. F. G. Beamten, wann ſie zwiſchen Michaelis und Martini ihre Zinſe nicht bezahlen, mit Ausdröſchung, Auspfandung, oder in andere Wege, unweigerlich verholffen, und die Leute wider ihre Gutsherrn nicht gehalsſtärket, noch ihnen ichts, auſſerhalb was zur Schazung und Geſindelohn vonnöthen, ehe ſie den Gutsherrn bezahlet, hinwegzubringen geſtattet werden ſolle.„

Fünf-

Fünfzehendes Capitel.

Von der obriſten Herrſchafft über der Unterthanen Perſonen.

Innhalt.

§. 1. Schrifften. §. 2. Was diſe obriſte Herrſchafft ſeye? §. 3. Deren Grund. §. 4. Wann ſie Plaz greiffe? §. 5. Wem ſie zuſtehe? §. 6. Wie ſie zu gebrauchen? §. 7. Exempel.

§. 1.

Hieher gehörige Schrifften: Schrifften.

CONRING (Herm.) Diſs. de Dominio eminenti; Helmſtatt, 1677. 4. und in ſeinen *Oper.*

CRUSII (Jac. Andr.) Tr. de præeminenti Dominio Principis & Reipublicæ in Subditos, eorum Bona, ac jus quæſitum; in ſeinen *Opuſc. n. 1. p. 1. ſqq.*

HORN (Joh. Frid.) Diſs. de Dominio ſupereminenti. Witteberg, 1658. 4.

ICKSTATT (Petr. de) Jus Majeſtaticum Imperii eminentis, cum ſuis Conſectariis. München und Ingolſtatt, 1765. 4. Ein Auszug daraus und Anmerckungen darüber von mir kamen in eben diſem Jahr zu Stuttgart in 4. heraus, und finden ſich auch in der 2ten Samml. einig. neuen Abhandl. von Teutſch. Staatsſachen, *n. 2. p. 89. ſqq.* H. von ICKSTATT gabe ſo dann heraus: Diſs. de Imperio eminenti auctius editam, à criticis Anonymi cujusdam Animadverſionibus liberatam; Ingolſtatt und Augſpurg, 1766, 4. Ich fand aber nicht nöthig, weiter darauf zu antworten. v. H. von Selchow juriſt. Bibl. 2. Band, S. 423.

LEYSER (Wilh.) Diſs. de Proprietate rerum, (gegen Hornen.) Witteberg, 1658. 4.

——— Diſs. pro Imperio, contra Dominium eminens; (nebſt

der Hornischen und der Leyſeriſchen erſten Schrifft.) Wit-teberg, 1673.

MANTZEL (Ern. Joh. Frid.) de S. R. I. Principum Dominio eminenti, ejusque applicatione ad Annonam. 1757. 4.

PESTEL (Frid. Ulr.) Diſs. de limitibus Imperii eminentis. Rinteln, 1751. 4. v. Nachr. von jur. Buch. 9. Band, 278. S. Weidlichs Nachr. von Rechtsgel. 4. Band, 119. S.

PHILIPPI (Joh. Ern.) Jura eminentis Dominii, quod Majeſtati competit. Halle, 1727. 4.

SCHNEIDER (Joh. Fridem.) Diſs. de Dominio eminente. Halle, 1697. 4.

Und noch mehrere.

§. 2.

Was diſe obriſte Herrſchafft ſeye?

Die obriſte Herrſchafft über der Unterthanen Perſonen beſtehet in einer Landesherrlichen Befügniß, um des gemeinen Beſtens willen, in Anſehung beſagter Perſonen etwas zu thun, zu laſſen, oder zu geſtatten, was auſſer ſolchem Fall und ordentlicher Weiſe nicht erlaubt wäre.

§. 3.

Deren Grund.

Diſes Recht hat keinen ausdrücklichen Grund in denen Reichsgeſezen, ſondern eigentlich in dem allgemeinen und natürlichen Staats- und Völcker-Recht, und gewiſſer maſſen in dem Reichs-Herkommen, als welches allerdings beſtättiget, daß ein Teutſcher Reichsſtand zu dergleichen befugt ſeye.

§. 4.

Wann ſie Plaz greiffe?

Sothane obriſte Herrſchafft greiffet nur alsdann Plaz, wann 1. das gemeine Beſte in beſonderer Gefahr ſtehet, oder doch deſſen groſſer Nuzen ſie erheiſchet, und 2. die ordentliche Mittel nicht hinreichend oder bequem ſeynd, beſagten Zweck zu erreichen.

§. 5.

Wem ſie zuſtehe?

Diſe Befügniß ſtehet dem geſammten Staat, Namens deſſelbigen aber dem Regenten, als deſſen Oberhaupt, zu: Wo aber (wie bey uns in Teutſchland in ſo vilen und groſſen Landen,) der Landesherr in wichtigen Staats- und Regierungsſachen keine freye Hände hat, ſondern ſeine Landſtände darinn zu Rath ziehen, oder auch deren Miteinwilligung erlangen muß; da muß auch in diſem Fall alles dasjenige beobachtet werden, was die Landesverfaſſung erfordert, ſo vil es nur immer derer vorligenden Umſtände halber möglich iſt.

§. 6.

Wie ſie zu gebrauchen?

Hieraus ergibt ſich nun von ſelbſten, wie diſe obriſte Herrſchafft zu

zu gebrauchen ſeye; nemlich 1. nur in würcklichen und wahren auſſerordentlichen Fällen, 2. mit zu Rath zieh- oder auch Genehmigung derer, welche bey Regierungsſachen etwas zu ſprechen haben.

Kan die Einwilligung derer Perſonen, welche alſo gewiſſermaſſen ein Opfer für den Staat werden müſſen, darzu erlanget werden, wohl und gut, man trachtet auch billig forderiſt, ſelbige zu erhalten: Wann ſie aber nicht darzu zu bewegen ſeynd; ſo beſtehet die Würckung der obriſten Herrſchafft eben darinn, daß die Perſon auch wider Willen muß.

Indeſſen bringet die natürliche Billigkeit allemal mit ſich, daß man einer ſolchen Perſon Entſchuldigungen und Gründe, warum oder wie fern ſie zu verſchonen ſeye, forderiſt anhöre, erwäge, und unter mehreren zu Erlangung des Zwecks gleich tüchtigen Perſonen diejenige auswähle, welche am wenigſten gegründete Urſachen hat, es zu verbitten.

Und eben diſe natürliche Billigkeit erforderet es auch, daß, wann eine ſolche Perſon auf irgend einige Weiſe Schaden leidet, derſelbige ihro möglichſt erſezet werde; es ſeye dann, daß ihrer mehrere auf einerley Art darunter leiden, und es nun einmal üblich ſeye, daß ſie es auf ſich ſelber tragen müſſen.

§. 7.

Derer Beyſpile und Fälle, darinn von Teutſchen Reichsſtänden die obriſte Herrſchafft über die Perſonen ausgeübet wird, ſeynd vile und zum Theil täglich vor Augen. Exempel.

Wann ein Landesherr einen Unterthanen, auſſer dem Nothfall der Vertheidigung des Vaterlandes, wider ſeinen Willen zu regulairen Kriegsdienſten nöthiget, heiſſet ſolches ja freilich die obriſte Herrſchafft über ſeine Perſon ausgeübt; davon iſt aber ſchon in dem Tr. von der Landeshoheit in Militarſachen geredet worden.

Dahin gehöret ferner, wann ein Landesherr ſeine Unterthanen dem Feinde als Geiſel für die verſprochene, aber nicht ſo gleich aufzutreiben mögliche, Contributionen und Brandſchazungen übergibet.

Auch möchten unter diſe Claß zu zählen ſeyn, wann Jedermann, ſo die Waffen tragen kan, zur Vertheidigung derer Päſſe, oder eines Orts, u. ſ. w. aufgeboten wird; wann Frohnfreye Perſonen im Fall der Noth zu Dienſten angehalten werden; wann man Perſonen zu Aemtern nöthiget, die ſie nicht annehmen wollen; wann man einem Advocaten wider ſeinen Willen aufgibt, gegen den Fiſ-

cum, oder eine angeſehene Perſon, oder einer armen Parthie, zu dienen; wann man der Unterthanen Studien, reiſen, heurathen, und andere vorhin erlaubt geweſene, auch in anderen Ländern nach der natürlichen Freyheit erlaubte, an ſich unverwerffliche, Handlungen oder Lebensarten einſchräncket, u. ſ. w.

Sechzehendes Capitel.

Von denen Landesherrlichen Gerechtſamen in Anſehung der Unterthanen Vermögens überhaupt.

Innhalt.

§. 1. Schrifft. §. 2. Des Landesherrns Rechte überhaupt, §. 3. in Anſehung des Eigenthums, §. 4. der Erwerbung, §. 5. des Genuſſes, §. 6. der Veräuſſer- und Vererbung, §. 7. der Steuerbarkeit, §. 8. anderer Abgaben, §. 9. der Dienſte, §. 10. anderer und beſonderer Rechte.

§. 1.

Schrifft.

Hieher gehörige Schrifft:

FRIESEN (Joh. Bernh.) Diſs. de jure Principis circa Bona Subditorum. Jena, 1711. 4. 1749. 4.

§. 2.

Des Landesherrns Rechte überhaupt.

Ueberhaupt ſchreibt der Freyherr von KREITTMAYR (1) wohl hievon: „Der Regent hat zwar über alle in dem Staat befindliche Güter und Gerechtſamen Imperium vel Dominium eminens, welches ſich jedoch nicht ſo weit erſtreckt, daß man dem Unterthanen ſein Haab und Gut, oder jus quæſitum, benehmen könnte. ; ; ; Die Art und Weiſe (aber,) wie der Unterthan ſein Vermögen erwerbe, conſervire, und wiederum veräuſſere, hat in das Publi-

(1) in dem allgem. Staatsr. §. 14. p. 28.

Publicum einen allzuſtarcken Einfluß, als daß der Regent ein ſolches mit gleichgültigem Auge anſehen ſoll. Er ſchreibt daher dem Unterthan hierinn Maas und Ordnung per Legem generalem vor, regulirt modum & formam Contractuum, ultimarum voluntatum & Succeſſionum, benimmt den Verſchwendern, welche das ihrige liederlicher Weiſe verthun, die Adminiſtration ihrer Güter, leget ſolche hingegen den Minderjährigen, welche hinlängliche Maturität verſpühren laſſen, per Veniam ætatis noch vor der gewöhnlichen Zeit bey, hält die Innhaber oder Güter oder Grundſtücke zur Cultur an, und was dergleichen zum gemeinen Beſten hierinn abzilende Verordnungen mehr ſind.„

§. 3.

Ein Landesherr iſt alſo nicht befugt, einem ſeiner Unterthanen das Eigenthum ſeines Vermögens, ligender Güter, u. d. ohne in Rechten erlaubte Urſach, wider deſſen Willen zu nehmen, wann er ihme auch gleich den Werth deſſelbigen zu vergüten verſprechen, oder es würcklich leiſten wollte: In Anſehung des Eigenthums.

In Mecklenburg erlieſſe die Kayſerliche Commißion diſes Decret: „Von wegen der gegenwärtigen Kayſerlichen Commißion, wird des Herrn Herzogen Carl Leopold zu Mecklenburg Hochfürſtl. Durchl. das von Deputatis geſammter Mecklenburgiſchen Ritter-und Landſchafft, und inſonderheit der Statt Roſtock, am 8. huj. übergebenes Memorial zur Nachricht communiciret, und wird, vigore Commiſſionis, beſagter Statt, denen Kirchen, der Oeconomie, dem Wayſenhauſe, Hoſpitalien und Clöſtern, wie auch denen übrigen Intereßirten, der ihnen abgenommenen Aecker, Gärten und Pläze, ſich, als ihres Eigenthumes, hinwieder zu bedienen und zu gebrauchen, hierdurch verſtattet. Decretum Roſtock, den 9. Sept. 1719.„

In Würtemberg ware Anno 1764. unter denen Landes-Beſchwerden in der Claſſe 4. das Grav. 13. der denen Unterthanen um Ludwigsburg herum zugehende groſſe Schaden durch Hinwegnehmung viler Güterſtücke zu den angelegten Alleen, Plantagen, und andern Anlagen, und die bißhero davon unterblibene Bonification:

In dem Vergleich von 1770. wurde auch *Cl. 6. §. 19.* beliebt: „Wird und ſoll wegen derer denen Communen, oder Privatis, durch die angelegte Alleen, Plantagen, und neue Wege, weggenommener Häuſer und Güterſtücke die Vergütung, (falls deren würckliche Reſtitution, auf Verlangen der Eigenthümer, nicht mehr

geſchehen

geſchehen könnte,) nach dem wahren Werth bey dem Schuldenzahlungs-Fond nicht allein vorzüglich in die Repartition genommen, ſondern auch bey Herzogl. Rentcammer die Verfügung gemacht werden, daß davon die Gülten und Steuern, ſo wohl quoad præteritum, als futurum, mit-übernommen werden: In Zukunfft aber werden Se. Herzogliche Durchl. mit dergleichen Güterwegnahm Dero Unterthanen gn. verſchonen; wie dann Jedermann bey dem ſeinigen, es ſeye was es wolle, gelaſſen, und darinn auf keinerley Weiſe gekräncket - - werden ſoll.„

Eben ſo wenig kan ein Landesherr die bey einem Dieb ꝛc. gefundene geſtohlene Sachen ſich und ſeinem Fiſco zueignen.

In Oſtfrießland wurde Anno 1611. Art. 16. verglichen: Daß die bey Dieben und Räubern gefundene Sachen durch die Landesherrliche Bediente ſollen bewahret und beneficiret werden.

Und als um das Jahr 1662. von denen Ständen auf das neue geklagt wurde: Obwohlen res inventæ apud furem & prædonem denen Eigenthumsherrn ohne einige Vergeltung, vermöge derer natürlichen und civil-Rechte, wie auch derer Reichs-Conſtitutionen, reſtituiret werden müßten, wollten doch ſolche Güter von dem Fürſten, unterm Prätext der Regalien und ſonſten, angegriffen werden; wurde Anno 1663. auf das neue beliebt: „Es ſollen die geſtohlene Güter, vermöge des Oſterhuſiſchen Accords Art. 16. denen Eigenern reſtituiret werden.„

Wohl aber kan ein Landesherr entſcheiden, wem in gewiſſen Fällen des Eigenthum gewiſſer Güter oder Sachen zuſtehen ſolle? Z. E. wann geſtohlene Sachen in einem öffentlichen Pfandhaus verſezet werden.

Ein Braunſchweig-Wolfenbütteliſches Edict, wie es mit Erſtattung des Kauffgelds für die gekauffte, bey Kriegszeiten geraubte, Güter zu halten ſeye, kame An. 1646. 20. Oct. heraus.

§. 4.

Der Erwerbung.

Ferner kan der Landesherr in vilen Fällen denen Unterthanen in Anſehung ihres Vermögens Erwerbung, zum Beſten des gemeinen Weſens, Zil und Maaß ſezen.

Viles hieher mit-gehöriges findet ſich theils in dem Tr. von der Landeshoheit in Policeyſachen, abſonderlich Cap. 5. und 8. theils in dem nächſtfolgenden 17den Capitel.

§. 5.

Des Genuſſes.

Ja auch in Anſehung des Genuſſes des ſchon erworbenen und beſi-

beſitzenden Vermögens, abſonderlich der ligenden Güter, kan der Herr abermalen ſeine Landeshoheit auf mancherley Weiſe ausüben; davon in dem Tr. von der Landeshoheit in Anſehung der Erde ꝛc. mancherley Beyſpile anzutreffen ſeynd, und das übrige Cap. 18. nachfolget.

In dem Chur-Bayriſchen Mandat von 1762. 24. Mart. wird befohlen, wie die Güter, nicht mit hölzernen Zäunen, ſondern mit lebendigen Hägern, eingefaſſet werden ſollen.

§. 6.

Ferner wird das 19de Cap. diſes Buchs belehren, was ein Landesherr in Anſehung ſeiner Unterthanen Güter Veräuſſer- und Vererbung für allerley Gerechtſamen habe. Der Veräuſſer- und Vererbung.

§. 7.

Alle nicht beſonders befreyete ligende Güter, oder reſp. auch andere Vermögensſtücke, ſeynd dem Landesherrn mit der Steuerbarkeit verhafftet, können auch diſer darauf hafftenden Schuldigkeit durch privat-Contracte, Diſpoſitionen, u. ſ. w. nicht entzogen werden: Davon aber ſchon in dem Tr. von der Landeshoheit in Steuerſachen mit mehrerem gehandelt worden iſt. Der Steuerbarkeit.

§. 8.

Auf gleiche Weiſe ſeynd der Unterthanen Güter und anderes Vermögen auch zu anderen in jedem Land und Ort rechtmäßig hergebrachten Abgaben verhafftet, z. E. zum Zehenden, dreyßigſten Theil, Gülten, anderen gewiſſen Theil an den erwachſenen Früchten, ferner, wann ſie ſchon eingeheimſet ſeynd, zum Accis, Umgeld, Tranckſteuer, Fleiſchpfenning, Zoll, Statt-Amts- und Communſchäden, u. ſ. w. in denen ſich darzu qualificirenden Fällen. Man ſehe beſagten Tractat, beſonders Cap. 13. u. f. Anderer Abgaben.

§. 9.

Der Landesherr beſtimmet ferner, entweder allein, oder, wo es die Landesverfaſſung mit ſich bringt, mit Zuziehung ſeiner Landſtände, die Frohn- und andere Dienſte, welche die Beſitzere aller Arten von Gütern mit ihren Leibern, Vieh, Schiff und Geſchirr, zu denen Landesherrlichen, Gutsherrlichen oder Commun-Geſchäfften zu präſtiren haben. Der Dienſte, u. u.

Ob ein Gut, weil es vormals herrſchafftlich geweſen, die Opera

ras juris publici & vicinales nicht zu präſtiren ſchuldig ſeye? hat der Freyherr von CRAMER (l) unterſucht.

§. 10.

Anderer und beſonderer Rechte.

Endlich ſeynd in vilen Ländern eigene und beſondere, anderwärts unbekannte, oder doch nicht überall übliche, Landeshoheitliche Rechte über der Unterthanen ligende Güter und übriges Vermögen rechtlich hergebracht, z. E. in Forſt- Schäferey- Wayd- Sachen, u. ſ. w. davon der Tr. von der Landeshoheit in Anſehung der Erde ꝛc. nachzuſehen iſt.

Sibenzehendes Capitel.

Von denen landesherrlichen Rechten bey der Unterthanen Vermögens Erwerbung überhaupt.

Innhalt.

§. 1. Schrifften. §. 2. Regel. §. 3. Einſchränckungen in Anſehung der Perſonen, §. 4. (beſonders der Geiſtlichen,) §. 5. des Geſchlechts, §. 6. des Alters, §. 7. der Sachen, §. 8. der Art, §. 9. der Zeit, §. 10. des Orts, §. 11. des Preiſes, §. 12. der Solennitäten. §. 13. Uebel erworbenes Gut. §. 14. Rechte der Landſtände.

§. 1.

Schrifft.

Hieher gehörige Schrifft:

WEIDLICH (Paul. Wilh.) de jure Fiſci circa perſecutionem eorum, quæ Scelere quæſita ſunt. Leipzig, 1732. 4.

§. 2.

Regel.

Die allgemeine Regul in diſer Materie iſt: Jeder Unterthan kan ſein Beſtes ſchaffen und ein Vermögen erwerben, oder daſſelbige vermehren, wie er kan und will; nur nicht auf eine unerlaubte und

(l) in ſeinen Nebenſt. 82. Th. 38. S.

und dem gemeinen Weſen ſchädliche Weiſe: Mithin iſt der Regent befugt, es zu verhindern und abzuſtellen, daß die Unterthanen ſich nicht auf eine unerlaubte und dem gemeinen Weſen ſchädliche Weiſe nähren.

§. 3.

Ein Landesherr kan alſo die Erwerbung des Vermögens einſchräncken 1. in Anſehung der Perſonen; z. E. daß Niemand diſe oder jene Nahrungsart ergreiffen darff, als gewiſſe Perſonen, denen ſolches nach der Landesverfaſſung vergönnet iſt; daß Fürkäuffer nicht eher kauffen dörffen, als auf die beſtimmte Zeit, oder Art; daß Soldaten, Invaliden ꝛc. keine bürgerliche Nahrung treiben, noch die Herrſchafftliche Beamte mit Frucht oder Wein handlen ſollen, ꝛc. Einſchränckung, in Anſehung der Perſonen.

So darff in einigen Landen nichts, oder nur unter gewiſſen Einſchränckungen, an die von Adel veräuſſert werden.

An vilen Orten dörffen ligende Güter an keinen Ausländer verkaufft, vertauſchet, verpfändet, vermacht, oder auf andere Weiſe veräuſſeret werden; wenigſtens haben alsdann die Landes-Eingeſeſſene zu allen Zeiten das Recht, es dem Fremden wieder auszulöſen.

Der Churfürſt zu Maynz erlieſſe Anno 1721. 15. Jun. an ſeine Regierung ein Reſcript, (davon in dem teutſchen nachbarlichen Staatsrecht mehreres nachzuſehen iſt,) wodurch alle Veräuſſerung ligender ſchäzbarer Güter an in- und ausländiſche von Adel, auch ſonſt freye Perſonen, verbotten wird.

§. 4.

Abſonderlich iſt hier auch des wichtigen Umſtandes der Veräuſſerung unbeweglicher Güter, wie auch des übrigen Vermögens, an die Geiſtlichkeit bey denen Röm. Catholiſchen zu gedencken; welche man darum eine Veräuſſerung ad manus mortuas zu nennen pflegt, weilen dergleichen Güter und Vermögen ſelten, oder gar niemalen, wieder an den weltlichen Stand gelangen, mithin diſer dadurch entkräfftet, nach und nach ruinirt, auch dem Staat und gemeinen Weſen unbrauchbar gemachet wird. (Beſonders der Geiſtlichen.)

Deme zu begegnen, haben vile Catholiſche Landesherren geiſt- und weltlichen Standes Amortizations-Geſeze errichtet, wodurch dergleichen Veräuſſerungen verbotten, oder doch auf allerley Arten mehr oder weniger eingeſchräncket werden; je nachdeme es einem Landesherrn beliebet, oder er ſich dißfalls mit ſeinen Landſtänden ver-

glichen hat: Davon aber bereits in dem Tr. von der Landesho-heit im Geiſtlichen *Lib. 3. Cap. 6.* gehandelt worden iſt.

Ein Baden-Durlachiſches Verbot von 1767. 24. Jan. die Veräuſſerung ad manus mortuas betreffend, iſt bey H. GEGEL (1) zu leſen.

§. 5.

Des Geſchlechts. 2. Kan die Erwerbung eingeſchräncket werden in Anſehung des Geſchlechts; z. E. daß, wann eine Weibsperſon eine Profeßion oder Handwerck ſo gut verſtünde, als immer eine Mannsperſon, ſie doch es nicht treiben, vilweniger Geſellen halten, Jungen lehren darff, u. d.

§. 6.

Des Alters. 3. In Betracht des Alters, kan denen Minderjährigen verbotten werden, zu contrahiren.

§. 7.

Der Sachen. 4. Der Landesherr kan die Sachen beſtimmen, womit einer werben und etwas gewinnen darff, oder nicht, z. E. der eine Becker darff nur weiß Brodt backen, der eine nur gemein Brodt; der eine Mezger darff nur Ochſen und Rinder ſchlachten, der andere nur Kälber und Schweine; ein Kauffmann darff nur diſe Waaren führen, ein anderer nur jene; ein Schmid darff nur diſe Arbeit verfertigen, ein Schloſſer nur diſe; ein Wirth darff nur einheimiſchen Wein auszapfen, ein anderer auch fremde; einer darff nur weiß Bier brauen, der andere nur braunes, u. ſ. w.

Dahin gehören auch die Marcklosungen, Theillosungen und Zinslosungen. Z. E.

Von dem König in Preuſſen wurde dem Hinter-Pommerichen Hofgericht Anno 1704. 23. Febr. befohlen, zu ſprechen: Daß das jus retractus in venditionibus cum Pacto retroventitionis in dortigen Provenzien nicht ſtatt habe.

Der Graf zu Strolberg-Wernigerode lieſſe Anno 1719. 8. Sept. ein Edict ausgehen: Wie ferne das jus Retractus oder Näherrecht unter Blutsfreunden ſtatt haben ſolle.

Gülten abzukauffen, darzu gehöret in gewiſſen Gegenden Landesherrliche Conceßion.

§. 8.

Der Art. 5. Der Landesherr kan ferner in der Art, etwas zu erwerben, Zil

(1) in der Samml. landesh. Verord. 1. Band, S. 284.

Zil und Maaß ſezen; z. E. wo ein Handelsmann ſeine Waaren, Manufacturen, Früchten, Wein, ꝛc. hohlen darff, oder nicht; wohin er ſie verführen darff, oder nicht; u. ſ. w.

§. 9.

6. Auch die Zeit kan der Landesherr beſtimmen, wo jeder Handel und Wandel treiben darff oder nicht, z. E. ob nur auf den Meſſen und Jahrmärckten, oder auch auſſer deme? wie lang Jemand ein Privilegium excluſivum über gewiſſe Fabriquen u. d. haben ſolle? wie lang eine Loſung ſtatt haben ſolle? wie lang auf Wochenmärckten nur die Einheimiſche kauffen dörffen? wann und wie lang die Fremde oder Aufkäuffer? ꝛc. Der Zeit.

§. 10.

7. Offt wird auch der Ort beſtimmt, wo Handel und Wandel oder eine Nahrung getriben werden darff, z. E. gewiſſe Künſten und Handwercker seynd nur denen Stätten vorbehalten; die Früchte und Lebensmittel ſollen nicht auf dem Land, unterwegens, oder vor den Thoren, aufgekaufft, ſondern auf den Marckt zu feilem Kauff gebracht werden; ꝛc. Des Orts.

§. 11.

8. Gewiſſe Waaren werden offt von dem Landesherrn taxirt, über welchen Preiß ſie nicht gegeben werden dörffen; denen Handwercksleuten, Taglöhnern, ja auch Gelehrten, Geiſtlichen, Künſtlern, kan ein Tax vorgeſchriben werden, wornach ſie ſich in ihrer Amts- oder anderen Arbeit richten und ſich damit begnügen müſſen. Des Preiſes.

§. 12.

9. Um des gemeinen Beſtens willen, und andere ſonſt daraus entſtehende unendliche Streitigkeiten und Rechtshändel zu verhüten, beſtimmen die Regenten in ihren Landesgeſezen und Verordnungen, was für Solennitäten bey Contracten, Teſtamenten, u. ſ. w. beobachtet werden müſſen, wann ſolche in Rechten Beſtand haben ſollen. Der Solennitäten.

In denen Hochſtifft-Baſeliſchen Irrungen ſprache der Reichs-Hofrath Anno 1736. 10. Jan. Die Unterthanen ſollen ſchuldig seyn, ihre auch coram Notariis errichtete ſogenannte Acquiſitions- Gült- und Zinsbrieffe quæſt. oder die Kauff-Conceßions- und andere Contracte, auch beſonders die Hypothec-Verſchreibungen, u. d. zu deſto mehrerer Sicherheit vor die Contrahenten und Creditoren, (wie es auch ſchon in dem Landesfürſtlichen Mandat vom 11.

Mart. 1729. enthalten,) bey der angeordneten Tabellionat- oder Notariat-Commißion, sub pœna nullitatis, anzeigen und vermercken zu laſſen.

Im Br. Onolzbachiſchen müſſen die Unterthanen ihre Güter, ſo ſie an andere überlaſſen, denenſelben vor Amt überweiſen.

So kan auch ein Landesherr beſtimmen, welche Contracte des Regentens Beſtättigung vonnöthen haben, oder nicht.

§. 13.

Uebel erworbenes Gut.

10. Wann etwas auf eine in Rechten verbottene Weiſe erworben wird, wird es in denen darinn ausgedruckten Fällen confiſcirt, und der Landesherr ziehet ſolches zu ſeinem Vortheil ein.

§. 14.

Rechte der Landſtände.

Bey allem diſem haben Landſtände ordentlicher Weiſe nicht zu concurriren, noch dem Landesherrn etwas einzureden; auſſer 1. in ſo ferne ſie durch die Landesverträge darzu berechtiget ſeynd, oder 2. etwas wider die Landesfreyheiten laufft, oder zu des Landes oder einzelner Gattungen Leute, oder Communen, oder Perſonen, Nachtheil gereichte, oder 3. wann dem Regenten mit gutem Rath an die Hand gegangen werden könnte, wie diſes oder jenes anzugreiffen oder beſſer einzurichten wäre, u. ſ. w.

Sonſten können ſich auch bey diſer Materie über Nebenumſtänden Streitigkeiten und Landesbeſchwerden ereignen, und dadurch etwa auch Landesverträge veranlaßt werden; z. E.

In dem Braunſchweigiſchen Landtags-Abſchid vom Jahr 1601. wurde reſolvirt: „Zum 23ſten: Hat auf den bey Wardirung der Mayer- und Koth-Höfe (deren Gebäude und Beſſerung, wie auch im Lande gaar und geill nicht dem Gutsherrn, ſondern den Leuten, zuſtehet) wohlmeintlich gethanen Vorſchlag vilhochgedachter Fürſt, Herzog Heinrich Julius, 2c. in Gnaden gewilliget und verordnet, daß zu dero Behuf in einem jeden Gericht neun diſer Sache erfahrne und verſtändige, auch unberüchtigte Perſonen aus der ganzen Bauerſchafft auserleſen, auch ſonderlich darauf beeydiget, und dann aus dreyen unterſchidlichen nächſt beyeinander gelegenen Gerichten von ſolchen beeydigten Wardirsleuten ſo vil, als ſich die Gutsherrn mit den Mayern oder Köthern vergleichen, und nach Gelegenheit des Wercks darzu vonnöthen ſeyn werden, jedoch aus einem jeden der dreyen Gerichte ſo vil, als aus dem andern, darzu einer von den nächſtgeſeſſenen Prälaten, Beſchloſſen, Landſaſſen, Kloſter-Verwal-

waltern oder benachbarten Beamten, neben dem Amtmann des Orts, der Wardierung mit beyzuwohnen, und die Wardiersleute, ehe ſie ihr Gutachten eröffnen, des befundenen Zuſtands in Augenſchein mit guter Beſcheidenheit zu berichten, genommen, dadurch die Wardierung verrichtet, auch, da einer oder mehr aus den verordneten Wardiersleuten verſterben, hinwegziehen, oder durch Uebelthaten ſich untüchtig machen, oder wegen abgehenden Verſtandes darzu nicht mehr dienſtlich ſeyn würde, alſo fort, auf Gutachten der übrigen Wardiersleute jedes Gerichts, in deſſen oder deren ſtatt andere verſtändige und erfahrne, dabey kein Verdacht, wiederum erkohren und beeydiget werden ſollen.

Zum 24ſten: Soll über das von dem gnädigen Landesfürſten wegen der Meyern Diſtraction, Veräuſſerung und Beſchwerung der innhabenden Güter publicirtem Mandato, (davon hierunter ſub lit. B. Copey zu befinden,) ſteiff und feſt gehalten, gleichwohl aber an den Orten, da die Gebäude den Meyern und Köthern zukommen, dieſelbe, wann ſie ſich jeztgemeldtem Mandato gemäß, und ſonſten, wohl halten, es ſey dann, daß jemands, er ſey wes Standes er wolle, das Gut, gegen weitere Leiſtung der davon zu jederzeit gegangenen ſchuldigen Pflicht, zu ſeinem ſelbſteigenen Behuf gebrauchen will, nach Ausgang der Meyerzeit, wofern der Meyercontract nicht ein widriges mit ſich bringt, nicht leichtlich verſtoſſen, ſonſten aber dem Gutsherrn, wann der Meyer oder Köther in Entrichtung ſeiner Zinſe hinterſtellig und in Leiſtung der ihm gebührenden Dienſte ſäumig wird, oder das Gut verwüſtet und herunter- oder andere Beſchwerung von neuem darauf kommen läßt, oder daſſelbige vertauſchet, verkaufft, verſezet, zur Leibzucht oder Mitgifft verſchreibet, oder ſonſten diſtrahiret, wann ihm zuvor auf Thomä die Loſe geſchehen, obgleich die Gebäude ihm, und nicht dem Gutsherrn, zuſtändig, gegen Entrichtung des wardierten Geldes (davon gleichwohl, was er dem Gutsherrn zu thun ſchuldig, jedoch mit der Moderation, wie bey dem nachfolgenden 28. Articul von Miswachs und ſonſten zu befinden, vor allen Dingen abzuziehen,) ab- und einen andern aufzuſezen, frey- und zugelaſſen, auch, wann die von der Ritterſchafft zwiſchen Dniſter und Leina ihre angezogene von weyland Herzogen Erichen dem ältern Anno 1526. 1528. und folgends von S. F. G. Gemahlin, ... in Vormundſchafft J. F. G. unmündigen Sohns, Herzog Erichen des jüngern, gegebene, wie auch von S. Herzogen Erichen F. G. hernacher confirmirte Privilegia originaliter vor-

vorlegen würden, deswegen, was ſich nach Befinden und dem Herkommen gebühren will, beſtes Fleiſſes befördert werden. „

Im Hanoveriſchen Landtags-Abſchid von 1639. heißt es weiter: „Als auch, vors 2oſte, Beſchwerung eingekommen, daß bey Wardirung der Koth-Meyerhöfe, dem 23. Art. des offermeldten Gandersheimiſchen Landtags-Abſchides nicht nachgelebet, indeme die Wardierungsleute ohne Eydesleiſtung zur Aeſtimation von den Beamten verſtattet und zugelaſſen worden; ſo ſoll ſolches hiemit durchaus abgeſchafft, und, daferne es fürters beſchehen würde, ſolches ungültig ſeyn, und die Beamte nicht alleine den aufgelauffenen Koſten erſtatten, ſondern auch überdas geſtraffet werden. Und iſt diſem Puncte, wegen befundener Unrichtigkeit im Wardieren, diſe fernere Maaſſe gegeben, daß, wann durch vorgegangener Wardierung die Meliorationes gar zu hoch taxiret und angeſchlagen, alſo, daß ſich dahero keine Meyer oder Käuffer zu den Höfen finden wollten, alsdann dem Gutsherren freyſtehen ſollte, ein gewiſſes nach billigen Dingen davor zu bieten, und, woferne der Colonus um daſſelbe nicht abtreiten wollte, auf ſolchen Fall der Hof ein ganzes Jahr ausgeboten, und die alſo taxirte Meliorationes zu feilem Kauffe ſtehen, da ſich aber innerhalb diſer Jahresfriſt kein Kauffmann hervorthun und angeben würde, dieſelbige dem Gutsherrn um dasjenige, was er nach billigem Werth gebothen, gelaſſen und eingeräumet, immittelſt aber das Gut von dem Colono in gutem unabgänglichem Weſen und Beſſerung gehalten, der Dienſt und andere Pflichten abgeleiſtet, und dero Behuf von demſelben Caution beſtellet werden. Was jedoch der Bürger in Stätten, Gärten- und Ländereyen Meliorationes anlanget; ſoll es bey jedes Orts rechtmäßiger Gewohnheit und Gebrauch verbleiben. „

Achtzehendes Capitel.

Von denen Landesherrlichen Rechten bey der Unterthanen Vermögens Verwaltung und Genuß.

Innhalt.

§. 1. Regel. §. 2. Einſchränckung in Anſehung der Perſonen, §. 3.

§. 3. des Geſchlechts, §. 4. des Alters, §. 5. der Sachen, §. 6. der Art, §. 7. der Zeit, §. 8. der Theilung des Nuzens. §. 9. Confiſcationen. §. 10. Schuldenſachen. §. 11. Contracten der Landleute. §. 12. Rechte der Landſtände. ꝛc.

§. 1.

Bey Verwaltung der Unterthanen-Vermögens iſt die Regel: Jeder darff mit dem ſeinigen umgehen wie er will, in ſo ferne es nicht durch die Geſeze eingeſchräncket, und er in dem Stand iſt, das ſeinige zu verwalten: Mithin kan der Landesherr Ordnung vorſchreiben, wer das ſeinige zu verwalten unfähig ſeye, oder was er bey gewiſſen Fällen in Obacht zu nehmen habe. Regel.

Dahin gehören alle Verordnungen gegen den Mißbrauch des Vermögens und Verſchwendungen im Spielen, Kleidern, Uebermaaß in Eſſen und Trincken, zumalen bey ſolennen Gelegenheiten, auch anderes üppig- und verthuneriſches Weſen; weiter gegen Müßiggänger, muthwilliges Schulden-machen, u. ſ. w. Siehe Cap. 6.

§. 2.

So kan ein Landesherr 1. Verſchwendern, 2. Blödſinnigen und 3. der Vernunfft ganz beraubten die Verwaltung ihres Vermögens benehmen. Einſchränckung in Anſehung der Perſonen.

§. 3.

In Anſehung des Geſchlechts kan er verordnen: 1. Ob und wann ungeheurathete oder verehlichte Perſonen und Wittwen zu diſem oder jenem, abſonderlich zu Contracten, eines Beyſtandes bedörffen, wann ihre Handlungen zu recht beſtehen ſollen? beſonders 2. auch: Ob und wie ferne ſie Wechſelbrieffe ausſtellen dörffen, oder nicht? 3. Ob und wie ferne derer Kauffleute Weiber oder Wittwen, bey oder nach ihres Mannes Leben, die Handlung reſp. mit- oder allein führen dörffen? Des Geſchlechts.

§. 4.

Minderjährige werden nach allen, auch denen gemeinen geſchribenen, Rechten, von der ſelbſteigenen Verwaltung ihres Vermögens ausgeſchloſſen, und wir haben ſchon oben vernommen, daß jedem Landesherrn freyſtehe, dißfalls in ſeinem Lande ſelbſtbeliebige Verordnungen zu machen. Des Alters.

Anno 1701. 10. Sept. ergienge ein K. Preußiſches Edict: Daß die mit einem Unmündigen ohne die Eltern oder Vormundere gepflogene Contractus Mutui und andere Handlungen ungültig ſeyn und beſtrafft werden, auch das Capital, wann der Schuldner es nach erlangter Majorennität bezahlet, dem Fiſco verfallen ſeyn ſolle.

Anno 1730. 22. Jan. folgte ein K. Preußiſches allgemeines renovirtes und erweitertes, auch geſchärfftes, Edict wider das Geldleihen und Borgen an Minderjährige, ſo noch unter ihrer Eltern Gewalt, oder unter Vormundſchafften, ſtehen, 2c. bey Strafe der Karre, und Befinden Leib- und Lebens, wie auch des Verluſts der ganzen Forderung an Capital und Zinſen.

§. 5.

Der Sachen. In Anſehung der Sachen iſt das Cap. 17. geſagte auch hieher zu wiederhohlen: Jngleichem äuſſert ſich die Landesherrliche Obſicht über die Verwaltung der Unterthanen Vermögens auf allerley andere Weiſe; z. B. er kan befehlen, Pferde oder Zug- und Melck-Vieh zu halten; er kan der Unterthanen Schafwaare viſitiren laſſen, und Ordnung vorſchreiben, wie es mit denen Gattungen derſelben, mit Beſchlagung der Wayde, mit Verkauffung der Wolle, u. ſ. w. ſolle gehalten werden.

In einigen Landen muß man Landesherrliche Conceßion darzu haben, auch wohl Tax dafür bezahlen, wann man neue Gebäude aufführen will; zumalen auf Bauren-Lehen, u. d.

§. 6.

Der Art. Der Landesherr kan befehlen, wie es mit der Bauart der Güter ſolle gehalten werden, wie mit den Zelgen und Fluhren, mit denen Brachfeldern, 2c. was für Sachen nicht in den Wein oder das Bier ſollen gethan werden; was auf die Prob oder Schau ſolle gebracht, und geſtempfelt oder ſonſt gezeichnet werden; was an Fremde verkaufft werden darff oder nicht; was in das Land, oder aus demſelbigen hinaus, geführet werden darff, oder nicht; wie Vermögens-Inventarien bey Heurathen und Erbfällen eingerichtet werden ſollen, u. ſ. w.

Ein Fürſtlich-Speyeriſches Formular, nach welchem die Inventaria, ſo wohl bey Ueberſchreittungen zur zweyten Ehe, als auch bey vorkommenden Theilungen, zu verfertigen ſeynd, iſt der Ordnung wegen der Policeypflege von 1772. beygedruckt.

§. 7.

Der Zeit. In Anſehung der Zeit kan der Landesherr Ordnung ſtellen, wann

wann man erndten oder Herbſt machen dörffe? wann der neue Wein dörfte ausgeſchencket werden? u. ſ. w.

In dem Braunſchweigiſchen Landtagsabſchid zu Hanover von 1639. wurde beliebt: „So iſt auch, zum 36ſten, wegen der Zehenden verordnet, daß das Korn ehe und zuvor aus dem Felde nicht geführet werden ſoll, es ſey dann, daß der Zehende zuvor gezogen: Jedoch ſoll der Zehndner in Abführung des Zehndens ſich keiner vorſezlichen Verzögerung gebrauchen, ſondern, auf Anzeige, daß das Korn geſchnitten und zum einführen zeitig, den Zehenden ſo bald ungeſäumt ausziehen, oder den zehendbaren Leuten bevorſtehen, die Früchte abzuführen, und den Zehenden ſtehen zu laſſen, die groſſen Endeſtiegen auf 38. Garben, eine kleine Endeſtiege aber auf 28. Garben, wie es an jedem Ort von Alters hergebracht, und höher nicht, geſezet, auch ferners die groſſen Doken abgeſchaffet, und dem Zehendnern freygelaſſen werden, die End- und andere Stiegen zu zählen: Wäre aber einige Stadt und Commun, die es von Alters hätte andes hergebracht, in Recht erſtritten, oder darüber noch ſonſten eine Litispendenz wäre, auch da Sprangfelder ſich befinden; ſo ſoll es bey dem Herkommen und Landtages-Abſchiden gelaſſen werden.„

§. 8.

Der Unterthan muß den aus ſeinem Vermögen ziehenden Nuzen, beſonders von ſeinen ligenden Gütern, mit dem Landesherrn in natura theilen, oder ein gewiſſes an Geld geben; doch nicht mehr, noch anderſt, als es in jedem Land, nach deſſen Verfaſſung, verglichen, oder ſonſt rechtmäßig hergebracht iſt. Der Theilung des Nuzens.

§. 9.

Auch bey der Verwaltung des Vermögens kan ein Unterthan ſich auf mancherley Weiſe ſo ſträflich machen, daß ein Theil deſſelbigen rechtlicher Ordnung nach confiſciret und vom Landesherrn eingezogen werden kan; z. E. wann er Zoll, Accis oder Umgeld 2c. betrügt, falſche Waaren verfertiget, Gewicht, Ehle, Meß und Maaß mißbraucht, verbottene Waar ins Land bringt, etwas wider das Verbott hinausführt, u. ſ. w. Confiſcationen.

§. 10.

Ferner gehören hieher die Landesherrliche Verordnungen wegen der zahlflüchtigen Kauffleute und anderer Schuldner, überhaupt gegen das Schulden-machen, ſo dann wegen der Bürgen, ſ. ſ. w. davon aber bereits in dem Tr. von der Landesheit in Policeyſachen Cap. 19. gehandelt worden iſt. Schuldenſachen.

§. 11.

Contracten der Landleute.

Und ſo iſt hier auch der obrigkeitlichen Verordnungen wegen derer Contracte, u. d. bey gewiſſen beſonderen Umſtänden, oder auch ganz gemeiner, der Rechten meiſtens unwiſſender, und dahero leichtlich gegen dieſelbe anſtoſſender, oder zu betrügender, Landleute zu gedencken.

Baden-Durlach machte Anno 1767. 31. Jan. eine Verordnung, wann bey Verſteigerungen der Kauff vor geſchloſſen gehalten werden ſolle. (1)

Eine Braunſchweig-Wolfenbüttelische Conſtitution, wie es mit Aufrichtung der Eheſtifftungen, Kauffbrieffe, Theilungs-Receſſe und Verträge, unter der Bauerſchaft auf dem Land gehalten werden ſolle, kame Anno 1620. 4. Apr. heraus.

§. 12.

Rechte der Landſtände 2c.

Wann aber ein Landesherr in ein- oder anderen Umſtänden zu weit gehet; ſo ſeynd die Landſtände und andere Unterthanen befugt, Vorſtellungen dagegen zu thun, auch, wann ſelbige nichts verfangen, rechtliche Hülffe dagegen zu ſuchen.

Und wann ein Landesherr neue, auch zum gemeinen Beſten angeſehene, oder würcklich gereichende, Verordnungen in dergleichen machen wollte, ſeine Landes-Verfaſſung aber darinn die Concurrenz der Landſtände oder Einwilligung der Unterthanen erfordert; ſo muß er ſich ebenfalls darnach richten.

Wie der Graf von Oettingen-Baldern, um die Zerſplitterung der Bauergüter zu verhindern, unter ſeinen Dachſtuhl- und Schwarzenburgiſchen Unterthanen das Recht der Erſtgeburt einführen wollen, darüber aber ein Proceß am Cammergericht entſtanden iſt, kan bey dem Freyherrn von CRAMER (2) nachgeſehen werden.

Neun-

(1) ſ. GEGELS Landesh-Verordn. 1. Band, S. 329.

(2) Obſ. 780. Tom. 2. Part. p. 558.

Neunzehendes Capitel.

Von denen Landesherrlichen Rechten bey der Unterthanen Vermögens Veräuſſerung und Vererbung.

Innhalt.

§. 1. Schrifften. §. 2. Vorerinnerung. §. 3. Regel wegen der Veräuſſerung, §. 4. Einſchränckung, in Anſehung der Perſonen, §. 6. des Geſchlechts, §. 6. des Alters, §. 7. der Sachen, §. 8. der Art. §. 9. Nothwendige Veräuſſerung. §. 10. Erbſchaffts-Freyheit. §. 11. Erbſchafft der Unehlichen, §. 12. der Leibeigenen, §. 13. der Lehenleute. §. 14. Erbſchaffts-Abzug. §. 15. Confiſcationen. §. 16. Mehreres *remiſſive.* §. 17. Rechte der Landſtände.

§. 1.

Unter diſes Capitel können mancherley Schrifften gebracht werden: Ich will folgende nahmhafft machen: Schrifften.

* * *

Diſcuſſio Quæſtionis: An Princeps Imperii R. P. Catholicus, eccleſiaſtici præſertim Ordinis, in Territorio ſuo Legem aut Statutum, vigore cujus Monaſteria atque Ordines religioſi ab hæreditatibus per Profeſſos ſive ingreſſos Ordinem quacunque ratione acquirendis, ſive in totum, ſive pro parte excluduntur, atque portione Statuto definita contenti vivere jubentur, jure ac conſcientia ſalva condere valeat? 1750. 4. ſ. mein teutſches Staatsarchiv. 1751. 1. Theil, 170. S.

* * *

BRüCKNER (Guil. Hier.) Progr. de Confiſcatione Bonorum in Delictis. Jena, 1707. 4. 1735. 4.

Mart. 1729. enthalten,) bey der angeordneten Tabellionat- oder Notariat-Commißion, ſub pœna nullitatis, anzeigen und vermercken zu laſſen.

Im Br. Onolzbachiſchen müſſen die Unterthanen ihre Güter, ſo ſie an andere überlaſſen, denenſelben vor Amt überweiſen.

So kan auch ein Landesherr beſtimmen, welche Contracte des Regentens Beſtättigung vonnöthen haben, oder nicht.

§. 13.

Uebel erworbenes Gut.

10. Wann etwas auf eine in Rechten verbottene Weiſe erworben wird, wird es in denen darinn ausgedruckten Fällen confiſcirt, und der Landesherr ziehet ſolches zu ſeinem Vortheil ein.

§. 14.

Rechte der Landſtände.

Bey allem diſem haben Landſtände ordentlicher Weiſe nicht zu concurriren, noch dem Landesherrn etwas einzureden; auſſer 1. in ſo ferne ſie durch die Landesverträge darzu berechtiget ſeynd, oder 2. etwas wider die Landesfreyheiten laufft, oder zu des Landes oder einzelner Gattungen Leute, oder Communen, oder Perſonen, Nachtheil gereichte, oder 3. wann dem Regenten mit gutem Rath an die Hand gegangen werden könnte, wie diſes oder jenes anzugreiffen oder beſſer einzurichten wäre, u. ſ. w.

Sonſten können ſich auch bey diſer Materie über Nebenumſtänden Streitigkeiten und Landesbeſchwerden ereignen, und dadurch etwa auch Landesverträge veranlaßt werden; z. E.

In dem Braunſchweigiſchen Landtags-Abſchid vom Jahr 1601. wurde reſolvirt: „Zum 23ſten: Hat auf den bey Wardirung der Mayer- und Koth-Höfe (deren Gebäude und Beſſerung, wie auch im Lande gaar und geill nicht dem Gutsherrn, ſondern den Leuten, zuſtehet) wohlmeintlich gethanen Vorſchlag vilhochgedachter Fürſt, Herzog Heinrich Julius, ꝛc. in Gnaden gewilliget und verordnet, daß zu dero Behuf in einem jeden Gericht neun diſer Sache erfahrne und verſtändige, auch unberüchtigte Perſonen aus der ganzen Bauerſchafft auserleſen, auch ſonderlich darauf beeydiget, und dann aus dreyen unterſchidlichen nächſt beyeinander gelegenen Gerichten von ſolchen beeydigten Wardirsleuten ſo vil, als ſich die Gutsherrn mit den Mayern oder Köthern vergleichen, und nach Gelegenheit des Wercks darzu vonnöthen ſeyn werden, jedoch aus einem jeden der dreyen Gerichte ſo vil, als aus dem andern, darzu einer von den nächſtgeſeſſenen Prälaten, Beſchloſſen, Landſaſſen, Kloſter-Verwal-

waltern oder benachbarten Beamten, neben dem Amtmann des Orts, der Wardierung mit beyzuwohnen, und die Wardiersleute, ehe ſie ihr Gutachten eröffnen, des befundenen Zuſtands in Augenſchein mit guter Beſcheidenheit zu berichten, genommen, dadurch die Wardierung verrichtet, auch, da einer oder mehr aus den verordneten Wardiersleuten verſterben, hinwegziehen, oder durch Uebelthaten ſich untüchtig machen, oder wegen abgehenden Verſtandes darzu nicht mehr dienſtlich seyn würde, alſo fort, auf Gutachten der übrigen Wardiersleute jedes Gerichts, in deſſen oder deren ſtatt andere verſtändige und erfahrne, dabey kein Verdacht, wiederum erkohren und beeydiget werden ſollen.

Zum 24ſten: Soll über das von dem gnädigen Landesfürſten wegen der Meyern Diſtraction, Veräuſſerung und Beſchwerung der innhabenden Güter publicirtem Mandato, (davon hierunter ſub lit. B. Copey zu befinden,) ſteiff und feſt gehalten, gleichwohl aber an den Orten, da die Gebäude den Meyern und Köthern zukommen, dieſelbe, wann ſie ſich jeztgemeldtem Mandato gemäß, und ſonſten, wohl halten, es ſey dann, daß jemands, er ſey wes Standes er wolle, das Gut, gegen weitere Leiſtung der davon zu jederzeit gegangenen ſchuldigen Pflicht, zu ſeinem ſelbſteigenen Behuf gebrauchen will, nach Ausgang der Meyerzeit, wofern der Meyercontract nicht ein widriges mit ſich bringt, nicht leichtlich verſtoſſen, ſonſten aber dem Gutsherrn, wann der Meyer oder Köther in Entrichtung ſeiner Zinſe hinterſtellig und in Leiſtung der ihm gebührenden Dienſte ſäumig wird, oder das Gut verwüſtet und herunter- oder andere Beſchwerung von neuem darauf kommen läßt, oder daſſelbige vertauſchet, verkaufft, verſezet, zur Leibzucht oder Mitgifft verſchreibet, oder ſonſten diſtrahiret, wann ihm zuvor auf Thomä die Loſe geſchehen, obgleich die Gebäude ihm, und nicht dem Gutsherrn, zuſtändig, gegen Entrichtung des wardierten Geldes (davon gleichwohl, was er dem Gutsherrn zu thun ſchuldig, jedoch mit der Moderation, wie bey dem nachfolgenden 28. Articul von Miswachs und ſonſten zu befinden, vor allen Dingen abzuziehen,) ab- und einen andern aufzuſezen, frey- und zugelaſſen, auch, wann die von der Ritterſchafft zwiſchen Dniſter und Leina ihre angezogene von weyland Herzogen Erichen dem ältern Anno 1526. 1528. und folgends von S. F. G. Gemahlin, ... in Vormundſchafft J. F. G. unmündigen Sohns, Herzog Erichen des jüngern, gegebene, wie auch von S. Herzogen Erichen F. G. hernacher confirmirte Privilegia originaliter

vor-

LUDOVICI (Iac. Frid.) Diſs de Hypotheca tacita Fiſci propter Debita ex Delicto. Halle, 1720. 4.

SCHULTE (Alb.) Diſs. de jure Fiſci in Hæreditates Privatorum. Leipzig, 1740. 4.

SPIELMANN (Joh. Ern.) de Succeſſione Fiſci. Straßburg und Leipzig, 1714. 4.

§. 2.

Vorerinnerung.

Was eine Perſon veräuſſert, das erwirbt eben dadurch eine andere; mithin iſt alles das, was Cap. 17. von Erwerbung des Vermögens gemeldet worden iſt, in ſeiner Maaſſe auch hieher applicabel.

§. 3.

Regel wegen der Veräuſſerung.

Jeder Unterthan kan ordentlicher Weiſe das ſeinige durch Contracte, Teſtamente, oder ſonſten, veräuſſern und verſchaffen, wann, wie und wem er will; in ſo ferne es nicht verboten iſt.

In dem Chur-Sächſiſchen Landtags-Abſchid von 1666. ſtehet: „Was hierbey weiter gehorſamſt erinnert wird, als wollte es dahin kommen, daß über Erbgüter und Häuſer in Stätten, und ſonſten, ‥ Vorkäuffe geſucht, erhalten, libera facultas de Allodio diſponendi denen Einwohnern entzogen, und ihnen nicht wenige Beſchwerde aufgebürdet würde; da wollen Wir Uns zwar nicht verſehen, daß dergleichen, auf erlangten genugſamen Bericht, vorgegangen ſeyn ſolle: Wollen Uns aber auf die Erledigung derer Landes-Gravaminum bezogen, und daneben hiemit erkläret haben, daß es hinfüro bey ſolcher und der gemeinen Rechte Verordnung dißfalls allerdings gelaſſen, und darwider keinesweges gehandelt werden ſoll.„

Ein Landesherr kan aber doch auch, aus rechtlichen Urſachen Zil und Maaß geben, wann eine Veräuſſerung gar nicht ſtatt haben, oder daß ſie auf die vorgeſchribene Art eingeſchräncket ſeyn, oder vorgenommen werden ſolle.

Wegen der Teſtamenten ſeynd wohl in denen meiſten teutſchen groſſen und mittleren Landen in deren Landrechten und Ordnungen Geſeze gemacht, oder auch eigene Edicte, u. d. deßwegen ausgegangen. Z. E.

Der König in Preuſſen machte An. 1767. 12. Febr. eine Verordnung wegen derer erforderlichen Zeugen bey Teſtamenten. (1) Ba-

(1) GEGEL 1. Band, S. 363.

Baden-Durlach machte An. 1767. 4. Febr. eine Verordnung wegen der dem Fürſtl. Hofgericht übergebenen Teſtamenten. (1)

In Anſehung der Erbſchafften kan ein Landesherr befehlen: 1. Daß, nach einem jedesmals ſich ereignenden Todesfall, Namens des Landesherrn, forderiſt das von der verſtorbenen Perſon hinterlaſſene ganz und allein eigenthümlich oder gemeinſchafftlich beſeſſene Vermögen von ſeiner Behörde ordentlich obſigniret werde.

Weil auch manche Perſonen einen privilegirten Gerichtsſtand haben; ſo kan er verordnen, wie es dißfalls mit einer jeden Gattung Leute ſolle gehalten werden. Z. E.

In Würtemberg ergienge Anno 1713. 18. Mart. ein Fürſtliches Decret dahin: Die ſamtliche Hof-Bediente ſollen bey Trennung der erſten Ehe die Obſignationes von dem Fürſtl. Hofraths-Stüblen (oder nunmehrigen Hofmarſchallen-Amt,) beſchehen laſſen, und die Reſignation der vorhandenen Effecten und Vermögens nicht eher thun, als bis der Wittwer oder Wittib ſich erkläret: Ob er die Inventur oder Theilung durch den Tutelar-Rath oder Statt-Magiſtrat und ihre darzu beſtellte Theil-Richter vornehmen laſſen wolle, welches ſo dann von dem Hofraths-Stüblen denen von den Intereſſenten erwählten Corporibus notificirt und ſo fort derſelben ferneren Landrechtlichen Verfahren überlaſſen werden ſolle. Wann aber Fürſtliche und Gräfliche Perſonen, oder andere bey dem Fürſtl. Hofſtaat ſich befindliche oder in Dienſten ſtehende Cavalliers und Dames mit Tod abgehen, ſolle die Obſignation allein vom Hofrath-Stüblen vorgenommen, und, nach Beſchaffenheit der Perſonen, die Sache durch darzu Deputirte vom Regierungs-Rath ausgemacht, auch, wo es einigen Anſtand gewinnet, ſolches im Geheimen Rath referirt, und von daraus, oder, nach Wichtigkeit der Sachen, von Sereniſſimo Selbſten entſchiden werden.

2. Kan der Landesherr in Anſehung der Inventur und Theilung ſelbſt ordnen, wie es damit ſolle gehalten werden, und zwar: Von wem die Inventur und Theilung geſchehen ſolle? in welcher Zeit? wie? was von der Verlaſſenſchafft vor der Theilung abzuziehen? wie es mit denen rückſtändigen Herr- und Landſchafftlichen Präſtationen zu halten? was für Inventur- und Theilungs-Koſten paſſabel ſeyen? u. ſ. w.

3. Hingegen kan auch ein Landesherr gewiſſe Perſonen überhaupt, oder in beſonderen Fällen, diſpenſiren, daß ſie von der Obſignation, Inventur und Theilung, befreyet bleiben. Z. E.

Im

(1) GEGEL 1. Band, S. 334.

Im Br. Onolzbachiſchen iſt erlaubt, wann die Erbſchaffts-Intereſſenten ſich deßwegen unter einander vergleichen, und das Herrſchafftliche Intereſſe wegen der Nachſteuer und anderer Cammer- und Landſchaffts-Schuldigkeiten nicht darunter in Gefahr ſtehet, auch keine Pupillen, Minorennen, oder Abweſende, dabey intereßirt ſeynd, die Theilung allein unter ſich vorzunehmen, und es nach geſchehener Theilung beym Amt protocolliren zu laſſen.

In Würtenberg hingegen müſſen die, ſo dem Tutelar-Rath unterworffen ſeynd, wann ſie ohne deſſen Obſignation und Beyſeyn theilen wollen, vom Regenten Conceßion darzu erlangen, und Tax dafür bezahlen.

Daß ſo gar die bloſſe Ergreiffung derer Erbſchafften Gelegenheit zu Landesbeſchwerden und Verträgen abgeben könne, belehret diſes:

Anno 1662. ſtellten die Oſtfrieſiſche Landſtände vor: „Nachdem bey dem Hofgerichte ſo wohl, als bey der Canzley, eine neue Ordnung eingeführet worden, daß, wenn Kinder, oder andere deſcendentes, oder collaterales Hæredes, bey dem Abſterben ihrer Eltern, oder nächſten Anverwandten, abweſend, oder wegen Betrübniß, oder auch aus Ehrbarkeit, nicht ſo gleich nach derſelben Abſchide die Poſſeßion derer nachgelaſſenen Güter cum Solennitate requiſita aufs neue apprehendiren, und aber inzwiſchen ein Tertius, unter unerfindlichen Prätexten, die Poſſeßion als vacant invadiret, ſelbiger dabey gemaintenirt, und alſo die Kinder oder Anverwandte aus der Erbſchafft verſtoſſen, und ihrer Güter, directe zur Enervation des 26ſten Art. Oſterhuſiſchen Accords, entſezet werden; ſo begehren die Stände, daß ſolche Neuerung abgeſchafft, und darneben, mit Ihrer Fürſtl. Gn. Bewilligung, feſtgeſezet werden möge, daß die Kinder, wie auch deſcendentes oder collaterales Hæredes, nach ihrer Eltern, oder reſp. Anverwandten, Abſterben, wie von Alters her gebräuchlich geweſen, die Poſſeßion zu ergreiffen, nicht nöthig haben, ſondern ſolche ipſo jure & facto auf die Kinder und Erben continuiret, und, was dem zuwider, abgeſchafft und redreßirt werden müſſe; jedoch alles denen Hæredibus teſtamentariis ohne Präjudiz. „

Mit Uebergehung deſſen, was der Fürſt darauf geantwortet, melde ich nur, daß An. 1662. im Haag dißfalls verglichen worden iſt: „Es ſoll Niemand einige ligende Erbſchafften, oder andere auf Jemand verfallene und verſtorbene Güter, unter dem Prätext einer vacan-

vacanten Poſſeßion, Schuld, oder anderen Prätenſionen, wie die auch Namen haben mögen, aus eigener Autorität, oder durch Notarios, oder durch den Richter ſelbſt, ohne vorher gegangene Citation derer Erben, invadiren, apprehendiren, und ſich in derſelben Poſſeßion ſezen laſſen; ſondern es ſollen die Gerichte, da deßwegen geklagt wird, de ſimplici & plano, remota omni Appellatione ad Cameram vel Aulam Cæſaream, darinn eine Verſehung thun, und den Beſchwerten illico reſtituiren: Da aber derer Verſtorbenen Erben nicht zu finden; alsdann ſollen die Creditores, oder Andere, ſo einige Prätenſionen an den Verſtorbenen haben, gerichtliche Curatores beſtellen laſſen, und wider ſolche ihre Action formaliter inſtituiren: Jedoch alles mit dem Vorbehalt, ob etwan Ihro Fürſtl. Gn. Sich mit denen Ständen auf einem allgemeinen Landtage hierüber weiter erklären, und deßwegen Sich wegen eines beſſern Reglements vergleichen würden: Indeſſen ſoll obgedachtes pro Lege pragmatica gehalten werden, und die Gerichte ſich in judicando darnach richten.„

Und in dem darauf gefolgten Emdiſchen Vergleich lautet es: „Was wegen eingeriſſener Mißbräuche in Apprehenſion derer Poſſeſſionum iſt geklaget worden, laſſen Se. Fürſtl. Gn. es bey der im Grafenhaag beliebten Apoſtill, und was darauf denen Ober- und Untergerichten durch jüngſt abgelaſſene Schreiben iſt intimiret und befohlen worden, noch zur Zeit bewenden.„

Ein Landesherr kan auch befehlen, daß ordentlich und von Obrigkeits wegen aufgezeichnet werde, wie liegende Güter durch Teſtamente, oder andere Erbſchafften, von einem Beſizer auf den andern kommen.

Auf dem Braunſchweigiſchen Landtage von 1770. baten die Stände, daß wegen des Nachſchreibens in denen Erb-Regiſtern, zu Erhaltung der Integrität derſelben, und zu Verhütung aller daher zu befürchtenden, Irrungen Landesfürſtliche Vorſehung geſchehen möge; worauf auch eine umſtändliche Vorſchrifft hierüber in den Druck gegeben wurde.

Anlangend aber die Vererbung der Güter und des Vermögens derer Unterthanen ſelbſt; ſo iſt abermalen forderiſt ein Landesherr befugt, auf eine ſeines Landes Verfaſſung gemäſſe Art, zu verordnen, wie es in Erbſchaffts-Fällen zwiſchen ſeinen Unterthanen ſolle gehalten werden, wann gleich ſolches Landesgeſez denen gemeinen geſchribenen Rechten nicht gemäß wäre. Den Beweis davon geben

faſt oder gar alle Landrechte und andere Geſeze und Ordnungen derer teutſchen Reichsſtände; davon ich nur diſes zur Prob anführen will.

Der König in Preuſſen lieſſe An. 1767. ein Erbſchafftsedict ausgehen:

Und Anno 1767. 10. Febr. erläuterte er deſſen §. 5. (1)

Eine Herzoglich-Braunſchweig-Wolfenbüttelische Conſtitution wegen des Heergewettes, Gerade und Mustheils, kame An. 1625. 8. Jul. heraus.

Im Würtembergiſchen Landrecht handelt der dritte Theil: Von Teſtamenten, lezten Willen, und dergleichen Geſchäfften von Todes-wegen, in 27. Tituln, und der vierte Theil: Von Succeßion und Vererbung deren, ſo ohne Teſtament, oder ſondere Gemächt, abſterben, in 24. Tituln.

§. 4.

Einſchränckung, in Anſehung der Perſonen.

In Anſehung der Perſonen kommt es theils auf den an, welcher etwas veräuſſeren will, theils auf den, an welchen die Veräuſſerung geſchehen ſolle:

Jenen anbelangend; ſo wird in allen Landrechten und Rechts-Lehrbüchern davon gehandelt, welche Perſonen, nach denen gemeinen beſchribenen Rechten, oder nach jeden Landes beſonderer Verfaſſung, Teſtamente ſollen machen können, oder nicht? wobey ich mich alſo nicht aufhalten will.

Eben diſes iſt nun meiſtens auch auf die Contracte und andere Arten von Veräuſſerungen applicabel, nemlich: Wer nicht teſtiren kan, der kan ordentlicher Weiſe auch nicht contrahiren.

Anlangend aber die Perſonen, an welche etwas veräuſſeret werden darff; ſo gehöret 1. die Veräuſſerung an Fremde in das teutſche nachbarliche Staatsrecht.

2. Allerdings kan ein Landesherr, zum gemeinen Beſten, die Verfügung machen, daß die, ſo in den geiſtlichen Stand tretten, beſonders die, ſo in ein Cloſter gehen, von allen Erbſchafften, biß auf ein gewiſſes, ausgeſchloſſen werden ſollen.

3. Daß auch die Veräuſſerung unbeweglicher Güter an den geiſtlichen Stand verbotten oder eingeſchräncket werden könne, haben wir ſchon Cap. 17. vernommen.

4. Eben diſes iſt von Vermächtniſſen an Geiſtliche, ſo in Capi-

(1) GEGEL 1. Band, S. 353.

Capitalien, baarem Geld, Koſtbarkeiten, und anderer fahrender Habe, beſtehen, zu ſagen.

5. Hingegen kan kein Landesherr verordnen, daß ein Geiſtlicher, ſo ſeinen Stand oder Orden verläſſet, und zu einer anderen Religion übertritt, ſeines Erbſchaffts-Rechts verluſtiget ſeyn ſolle: Wann auch gleich eine ſolche Perſon bey Annehmung des geiſtlichen Standes, oder ihrem Eintritt in das Cloſter, oder in den Orden, auf alle Erbſchafft Verzicht geleiſtet hätte, verbindet ſie doch nach geſchehener Religions-Veränderung ſolcher Verſpruch nicht. v. den Tr. von der teutſchen Relig. Verfaſſung.

6. Kan, auf eine der Landesverfaſſung gemäſſe Art, verordnet werden, daß gewiſſe Güter nicht an gewiſſe Perſonen veräuſſert werden ſollen.

Der Chur-Sächſiſche Ausſchußtags-Abſchid von 1683. enthält diſes: „Wegen Verkauffung der Bauergüter an Burger-Standsperſonen, ſeynd Se. Churfürſtl. Durchl. gegen die Stätte des gnädigſten Erbietens, daß, um derer von ihnen angeführten Urſachen willen, diejenige, welche dergleichen Bauergüter anjezo im Beſiz haben, darbey nochmals zwar ungehindert verbleiben mögen; gleichwol aber davon die darauf hafftende Onera und Dienſte, gleich andern Bauersperſonen und Innwohnern, bey Vermeidung ſchleuniger Execution, ohne Verſtattung bißhero angemaſſeter weitläufftiger Proceſſe, abzutragen und zu verrichten ſchuldig: Und daß ins künfftige mit der Alienirung der Bauergüter an Burger-Standesperſonen, (weil dadurch dem Lande die Mannſchafft, und daher entſpringender Vorthel, entgehen will,) dergleichen anderer geſtalt nicht, als mit Vorbewußt und Conſens Sr. Churfürſtl. Durchl. zugelaſſen; zumalen keinem Gerichtsherrn, wider ſeinen Willen, an ſtatt eines Bauern eine Bürgerſtandsperſon obtrudirt, auch, wann ſolche bißher von Bürgern beſeſſene Bauergüter zu alieniren vorkommen, hinwiederum an keinen andern, als an Bauersleute, verkauffet werden ſollen.„

Mehreres ſehe man in dem Tr. von den Rechten der teutſchen Unterthanen.

Weiter iſt auch hier des Falles zu gedencken: Wann entweder das geſammte Corpus des Adels in einem Lande, oder einzelne adeliche Familien, zu Erhaltung des Anſehens ihrer Geſchlechter, für gut finden, das Erſtgeburts-Recht in ihren Häuſern einzuführen, muß ſolches mit Wiſſen, Willen und unter der Geſezgebenden Autori-

torität des Landesherrens geſchehen: Von Landesherrlichen Amts wegen, wider des Adels Willen, aber kan er keine ſolche Verfügung machen.

§. 5.

Des Geſchlechts. Ob und wie ferne Weibsperſonen unbewegliche Güter, Capitalien, Koſtbarkeiten, u. d. ohne einen Beyſtand männlichen Geſchlechts veräuſſeren können oder nicht? das kommt auf die Landesherrliche Verordnungen jedes beſonderen Gebietes an; welche darinn nicht mit einander übereinſtimmen: In deren Ermanglung aber gehet es nach denen gemeinen Rechten.

§. 6.

Des Alters. Minderjährige ſeynd zwar nach allen Rechten unfähig, wichtige Stücke ihres Vermögens, zumalen unbewegliche Güter, Capitalien, u. d. veräuſſeren zu können; doch ſtehet jedem Landesherren frey, näher zu beſtimmen, wie es in ſeinem Land nach allen Umſtänden hierinn ſolle gehalten werden.

§. 7.

Der Sachen. Gleiche Bewandtniß hat es auch in Anſehung derer Sachen, welche denen Rechten nach nicht können noch ſollen veräuſſeret werden, z. E. die dem Landesherrlichen Fiſco verhafft, oder mit einem Fideicommiß belegt, oder mit einem Arreſt verſtrickt ſeynd, oder an welche ein Dritter ſonſt eine rechtliche Anſprache hat.

Beſonders dörffen Lehengüter, gültbare Güter, Fallgüter, u. d. ohne Landesherrliche Conceßion weder verkaufft, noch vertauſcht, noch vertheilet werden.

In dem Chur-Bayriſchen Mandat von 1672. 24. Mart. wurde 1. das bißherige Verbot der Guts-Zertrümmerungen gewiſſer maſſen aufgehoben, und verordnet, wie es damit, allenfalls auch ex officio, gehalten werden ſolle. 2. Befiehlet es die Verwechſel- oder ſonſtige Abtrettung derer einſchichtigen kleinen Stücke Felder, Wiſen und Waldungen.

Der König in Preuſſen lieſſe An. 1767. 5. Mart. ein Edict ausgehen, wegen Conſolidation derer contribuablen Höfe und Bauergüter im Herzogthum Cleve und der Grafſchafft Marck. (1)

Herzoglich-Braunſchweig-Wolfenbütteliſche Conſtitutionen, wegen nicht-Veräuſſerung oder Beſchwerung der Lehen-Erbzins-

(1) GEGEL 1. Band, S. 552.

zins- und Meyer-Güter, ohne Bewilligung der Lehen- oder Erb-zins-Herrn, ꝛc. hat man von 1593. 3. Apr. 1612. 29. Maj. und 1704. 15. Dec.

Durch ein anderes Br. Wolfenbüttelisches Edict von 1712. 15. Jan. wurde verboten: Daß keineLändereyen, oder andere Pertinentien, von denen Höfen veräuſſeret werden ſollen.

Anno 1721. 7. Aug. erklärte der Herzog: Daß wüſte Höfe oder Hofſtellen nicht für Pertinenz-Stücke zu achten ſeyen.

Der Freyherr von CRAMER (1) hat den Saz ausgeführt: Prædia Ruſticorum, præſertim avita, ſine conſenſu Domini Territorii non dividi, rationis eſt.

§. 8.

In Anſehung der Art recurriret hier alles das, was Cap. 17. von denen nöthigen Rechtsſolennitäten bey Erwerbung der Güter gemeldet worden iſt. Der Art.

Auch die Solennitäten bey Fideicommiſſen der privat-Familien haben ſchon Handlungen zwiſchen Landesherrn und deren Landſtänden veranlaſſet. Z. E.

Die Oſtfrieſiſche Landſtände brachten Anno 1662. unter ihre Beſchwerden: „Nachdem die Güter offtmals mit Fideicommiſſen beleget werden, und die Erben, ſo nichts darum wiſſen, dennoch von Andern Geld darauf nehmen, ſelbige aber endlich dadurch fruſtriret werden; als müſſen hinfüro keine Fideicommiſſe mehr gelten, als nur diejenige, welche bey dem Hofgerichte, oder an dem Orte, wo die mit Fideicommiſſen beſchwerte Güter belegen, gerichtlich notificirt und protocollirt ſind.„

Der Fürſt erklärte ſich darauf: „Wäre recht und billig, und wäre man darinn mit den Ständen einig; zumalen in ejusmodi Fideicommiſſis vile Fraudes bißhero verſpühret worden.„

Darauf vergliche man ſich: „Es ſoll der Innhalt diſes Puncts hinfüro punctuel obſerviret, und darauf ein ſolch Placat, als zu dem Ende bey der Stände nächſter Verſammlung gutgefunden werden wird, publiciret werden; nach welcher Publication es ſeinen Anfang nehmen ſoll.„

Ferner dörffen an vilen Orten gewiſſe Güter nicht anderſt verkaufft werden, als nach vorgängiger offentlicher Verruffung, und im

(1) Obſ. 1170. Tom. 4. p. 503.

im Aufſtreich; oder man muß wenigſtens landesherrliche Diſpenſation dißfalls erlangen.

Weiter gehören hieher die Landesherrliche Geſeze und Landes-Verträge, daß über die Verpfändungen öffentliche Pfandbücher gehalten und ſelbige richtig geführet, auch wohl, bey gewiſſen Umſtänden, wieder erneuert werden ſollen; davon der Tr. von der Landeshoheit in Regierungsſachen, Cap. 5. nachzuſehen iſt.

§. 9.

Nothwendige Veräuſſerung.

In mancherley Fällen kan ein Landesherr einen Unterthanen nöthigen, ſein Vermögen zu veräuſſeren, oder diſe Veräuſſerung ſelbſt von obrigkeitlichen Amts-wegen vornehmen, z. E. wann der Unterthan verſchuldet iſt, und nicht zahlen kan oder will; wann etwas ad manus mortuas gekommen iſt, und nicht behalten werden darff; wann einem aus rechtlichen Urſachen der Schuz aufgekündigt wird, u. ſ. w. Siehe Cap. 19.

In dem Chur-Sächſiſchen, (nach gehaltenem Landtage,) Anno 1583. ergangenen Ausſchreiben iſt ein eigener Titul: „Vom feilbieten, Subhaſtation und Verkauffung derer verholffenen Güter und Hülffgelds.„

Und in dem Landtagsabſchid von 1666. iſt eine Stelle enthalten, wie es mit Vorkäuffen bey Subhaſtationen zu halten ſeye.

Doch muß alles dergleichen bald mit Vorwiſſen und auf Befehl der Landesherrſchafft, bald wenigſtens unter Autorität derſelbigen, geſchehen. Z. E.

Im Brand. Onolzbachiſchen darff, ohne der Herrſchafft Befehl und Verordnung, keines Unterthanen Gut von Ober- und Amts-wegen feil geboten werden; bey Vermeidung einer nachdrücklichen Strafe.

Hingegen kan ein Landesherr ordentlicher Weiſe ſeine Unterthanen nicht nöthigen, ihme, wider Willen, unbewegliche oder bewegliche Vermögensſtücke, am allerwenigſten bloß in einem dem Landesherrn ſelbſt gefälligen Preis, oder ohne erhaltende baare Bezahlung, abfolgen zu laſſen. Ueber das, was hievon anderwärts an verſchidenen Orten vorkommt, oder bereits oben gemeldet worden iſt, will ich hier nur noch diſes anführen.

In dem Würtembergiſchen Erbvergleich von 1770. wurde Claſſe 4. §. 21. beliebt: „Und eben ſo ſollen die Communen und Unterthanen gnädigſt damit verſchonet werden, wieder ihren freyen

Willen, und ohne genugſam verſicherte baare Bezahlung, Waaren, Holz, Baumaterialien, oder andere Vermögensſtücke, nacher Hof, oder anderer Orten hin, zum Dienſt gnädigſter Herrſchafft zu liſern: Vil weniger ſoll und wird ihnen die Liferung bey Straf anbefohlen, oder ſolche Sachen mit Gewalt hinweggenommen; übrigens aber auch ratione præteriti bey der Schuldenzahlungs-Claßification Richtigkeit gepflogen werden.„

§. 10.

Erbſchaffts-Freyheit.

Betreffend die Erbſchafften; ſo ein iſt Landesherr ordentlicher Weiſe nicht befugt, denenjenigen, welche, Krafft eines Teſtamentes, oder der Blutsfreundſchafft, zu einer Erbſchafft berechtiget ſeynd, dieſelbige zu benehmen, oder auch nur einzuſchräncken, oder ſelbſt daran Theil zu nehmen: Indeſſen leidet auch diſe Regel, wenigſtens nach der Praxi, ihre Ausnahmen.

§. 11.

Erbſchafft der Unehlichen.

Einiger beſonderen Fälle zu gedencken; ſo mag es in einigen Landen noch jezo üblich, oder doch geweſen ſeyn, daß der Landesherr die Erbſchafften derer unehlich Gebohrenen ſich zugeeignet hat.

Der Biſchoff zu Baſel und ſeine Landſtände ſtriten um das Jahr 1736. mit einander vor dem Reichs-Hofrath wegen des Baſtarten-Rechts, oder wem derſelbigen Erbſchafft gebühre?

In dem Münſteriſchen Landes-Privilegio vom Jahr 1570. hingegen heißt es: „Der Güter, die nachgelaſſen werden von den Unehlichen, oder von den Zukommlingen, um deßwillen, daß ſie unehlich gebohren, oder Zukommlinge ſeyn, ſollen Wir und Unſere Nachkommen Uns keinerley Weiſe unterwinden; es wäre dann, daß Niemand von den rechten Erben in gebührender Zeit, nemlich Einem Jahr 6. Wochen, ſich ſolcher Güter, wie Recht, annehme. = = = Würde ſich auch begeben, daß ſich Jemand ſelbſt entleibte, (das doch Gott verhüten wolle,) zu deſſen nachgelaſſenem Gut ſollen Wir derwegen kein Recht haben; ſondern daſſelbig ſoll fallen auf den nächſten Erben.

Gerade und Heergeweide, die in Unſerm Stifft Münſter, Statt und Stätten deſſelben, durch Jemands tödtlichen Abgang verfallen; die ſollen Wir, noch Unſere Nachkommen, nicht hinnehmen, noch empfangen: Denn derjenige ſoll die heben und aufheben, dem die von Erbgerechtigkeit wegen gebühren; behältlich doch Uns und Unſern Nachkommen ſolche Heergeweide, als man Uns von Unſerm

ſerm Mann- und Dienſtmanns-Gut, von Rechtswegen, zu entrichten ſchuldig.

Da auch in Unſerm Land und Stätten einige Erbſchafft verfiele, oder nachgelaſſen würde, ſoll man dieſelbe demjenigen folgen laſſen, welchem die von Rechtswegen zukommt und gebühret.„

§. 12.

Der Leibeigenen.

An der Erbſchafft der Leibeigenen hat der Leibherr allemal einigen, bald mehreren bald wenigeren, bald diſen bald jenen, Antheil: Diſer Leibherr iſt aber nicht allemal der Landesherr; ſondern auch die Landſaſſen haben vilfältig leibeigene Unterthanen; dahero ich das weitere hievon in den **Tr. von den Rechten der Teutſchen Unterthanen** verſpahre.

§. 13.

Der Lehenleute.

Und ſo will ich von denen Gerechtſamen eines Lehenherrns bey der Verlaſſenſchafft eines Lehenmanns in dem **Tr. von der Teutſchen Lehenverfaſſung** reden.

§. 14.

Erbſchaffts-Abzug.

Darff aber wohl ein Landesherr in gewiſſen Fällen, z. E. wann eine Erbſchafft an Seiten-Verwandte fällt, ſich ſelbſten etwas davon zueignen? Ich halte es nicht davor; dann es iſt eine Art Steuren, oder doch Impoſten, welche, anderwärts erwiſener maſſen, denen Unterthanen von Rechtswegen nicht wider ihren Willen aufgeleget werden können: Indeſſen ſeynd ſie hin und her üblich.

In denen Oeſterreichiſchen Erblanden wurde Anno 1764. eine Erbſchaffts-Steuer von 10. auch in einigen Fällen weniger von 100. eingeführt, welche die Seitenverwandte, oder ganz fremde Perſonen, von denen ihnen zufallenden Erbſchafften oder Vermächtniſſen zurücklaſſen müſſen.

Baden-Durlach machte Anno 1767. 9. Sept. eine Verordnung wegen des 10den Pfennings bey Lach-Erben. (1)

Im Heſſen-Darmſtättiſchen werden 2. fl. 20. Kr. von 100. fl. als collateral-Gelder gefordert.

Von dem Erbſchaffts-Abzug endlich, der von Fremden genommen wird, iſt Cap. 20. und in dem **Teutſchen nachbarlichen Staatsrecht** nachzuſehen.

§. 15.

(1) GEGEL 2. Band, S. 702.

§. 15.

So greiffen auch hier die Conſiſcationen zuweilen Plaz, z. E. wann Jemanden etwas vermacht wird, welchem, denen Rechten nach, nichts vermacht werden kan noch ſoll. Conſiſcationen.

§. 16.

Mehrere andere Exempel, da Landesherrn in gewiſſen Fällen, aus dem Grunde der obriſten Herrſchafft über der Unterthanen Vermögen, derſelbigen Verlaſſenſchafft ganz oder zum Theil an ſich ziehen, werden wird Cap. 20. vernehmen. Mehreres remiſſive.

§. 17.

Mit denen Rechten derer Landſtände aber verhält es ſich in allen denen bißhero erzählten Fällen auf die *Cap. præc.* angezeigte Weiſe; es ſeye dann, daß der Landesherr ſelbſten gut finde, oder die Landes-Verfaſſung es mit ſich bringe, ſelbige hierinn zu Rath zu ziehen. Z. E. Rechte der Landſtände.

Herr Canzl. Dir. STRUBE berichtet (1): Cum Potentiſſimus M. Britanniæ Rex de jure Primogenituræ inter Familias nobiles & eas, quæ nobilia prædia poſſident, introduendo conſilia agitaret, prius cum Ordinibus Provinciarum Germanicarum inſtitutum communicavit, & illorum mentem ſciſcitatus eſt, ac, quæ ipſis difficultates rem urgere videbantur, placide & clementer audivit.

Zwanzigſtes Capitel.

Von der obriſten Herrſchafft über der Unterthanen Vermögen.

Innhalt.

§. 1. Schrifften. §. 2. Viles *remiſſive*. §. 3. Von dem Eigenthum, §. 4. und Nuzungen. §. 5. Erſaz. §. 6. Verſchuldetes Vermögen. §. 7. Nachſteuer. §. 8. Erbſchaffts-Abzug. §. 9. Erbſchafft der Hagenſtolzen, §. 10.

(1) de orig. Nobilit. Germ. Sect. 2. Cap. 1. §. 9.

§. 10. der Unehlichen, §. 11. der Fremden. §. 12. Noch einige Fälle. §. 13. Anmerckung.

§. 1.

Schrifften. Hieher gehören die ſchon Cap. 15. angezeigte Schrifften mit.

Von JUSTI (1) hat eine Abhandlung geſchriben von der Eintheilung und Direction des Privatvermögens; wie ſolches hauptſächlich zur Vorſorge der Finanzcammern gehöret.

§. 2.

Viles remissive. Das meiſte, ſo in beſagtem 15dem Capitel von der Landesherrlichen obriſten Herrſchafft über der Unterthanen Perſonen gemeldet worden iſt, paſſet auch auf derſelbigen Vermögen.

§. 3.

Von dem Eigenthum. Daß das Recht des Landesherrns über das Eigenthum ſeiner Unterthanen Güter ꝛc. ſich nicht ſo weit erſtrecke, daß er auſſer dem Fall der Noth ihnen daſſelbige wider ihren Willen benehmen könne, iſt ſchon oben Cap. 16. erinneret worden: Im Fall der Noth aber hat es allerdings ſtatt.

Bey einbrechender Theurung, oder gar einer Hungersnoth, kan man einem Landesherrn nicht verdencken, wann er ſeine Unterthanen, die einen Ueberfluß an Früchten beſizen, nöthiget, ſo vil, als ſie inner gewiſſen Zeit ſelbſt nicht bedörffen, in einem denſelben angeſezten billigmäßigen Preis zu verkauffen.

Dergleichen geſchahe z. E. Anno 1770. in Oeſterreich, Würtemberg, ꝛc.

Wann man zur Beveſtigung einer Statt derer Unterthanen darzu bequem gelegener Gärten, Aecker, Wiſen, u d. bedarff, können ſie ſich deſſen nicht entziehen, ſo ungern ſie auch daran kommen.

Bey Herrn Vicecanzler STRUBEN (2) iſt ausgeführt: Wer auf dem Glacis einer Veſtung Gärten anleget, muß geſchehen laſſen, daß man ſie wegräumet, wenn Krieg entſtehet; ohne deßwegen eine Schadenserſezung fordern zu können.

Wann allgemeine Landſtraſſen angelegt werden, und, um denſelbigen die gehörige Breite, oder die verlangte gerade Linie, zu verſchaffen,

(1) in ſeinen polit. u. Finanzſchrifft. 3. Band, S. 338.
(2) in ſeiner rechtl. Bedenck. 4. Theil, S. 359.

ſchaffen, Güter weggenommen werden müſſen, können ſich die Unterthanen nicht dagegen ſezen.

Wann man bey Feuersbrünſten Häuſer wider den Willen der Eigenthümer einreiſſet, um dem ferneren Lauff des Feuers Einhalt zu thun, geſchiehet es mit gröſtem Recht.

Ob und wie ferne aber ein gleiches zu ſagen ſeye, wann weder das gemeine Beſte es erfordert, noch es bloß um des Landesherrns Vergnügen zu thun iſt, ſondern wann z. E. in einer Statt Gebäude wollen abgebrochen oder Güter wollen weggenommen werden, um die Straſſen gerad und regulair zu machen, oder Grund und Boden zu Anlegung eines öffentlichen Plazes, oder allgemeinen Spaziergangs und Alleen ꝛc. zu bekommen? laſſe ich dahin geſtellet ſeyn: Wann es nicht allein auf des Landesherrns Befehl, ſondern mit Bewilligung des Publici des Orts, geſchiehet, möchte es eher zu vertheidigen ſeyn: Man wird aber in ſolcherley Fällen ſchwerlich fragen: Was Rechtens ſeye?

Ob ein Landesherr, wann geſtohlene ꝛc. Sachen in ein öffentliches Leyh- und Pfandhaus zum Verſaz gebracht worden ſeynd, dem Eigenthümer ſein Eigenthumsrecht daran benehmen könne? habe ich ſchon oben unterſucht.

§. 4.

Noch eher gehet es an, daß man einem Unterthanen die Benuzung ſeiner Güter und übrigen Vermögens nicht nur in dem Fall der Noth, ſondern auch ſonſten um des gemeinen Beſtens willen, ganz oder zum Theil benehme. Und Nuzungen.

Das Beſteurungsrecht, in ſo ferne es wider den Willen der Landſtände und Unterthanen ausgeübet werden kan, hat allemal die obriſte Herrſchafft über der Unterthanen Vermögen zum Grund.

§. 5.

Auf der anderen Seite hingegen erforderet allerdings die natürliche Billigkeit, daß dem- oder denenjenigen, ſo um des gemeinen Beſtens willen einen beſonderen Schaden leiden, derſelbige, wann und ſo vil es möglich iſt, erſezet werde. Erſaz.

Ordentlicher Weiſe muß die Schäzung unpartheyiſch ſo geſchehen, wie das Haus, Gut, ꝛc. dermalen im gemeinen Leben verkäufflich wäre: Ein Pretium affectionis aber findet in ſolchen Fällen keine ſtatt: Wie ferne das, was nur zur Zierde, Bequemlichkeit, u. d. gereichet, mit vergütet werden müſſe? kommt auf unpartheyiſches

billiges Ermeſſen an: Wann aber z. E. durch Anlegung einer Straſſe ein Gut in etliche Stücke zertrennet wird, die hernach ungleich weniger werth seynd, als ſie es nach Proportion geweſen ſeyn würden, wann ſie beyſammen gebliben wären; ſo iſt diſes allerdings mit in Rechnung zu nehmen.

§. 6.

Verſchuldetes Vermögen.

Jedoch es gibt auch noch andere Fälle, da, nach dem Reichs-Herkommen, ein Landesherr befugt iſt, ſeinen Unterthanen ihr Vermögen wider ihren Willen zu entziehen, ohne daß es weder die Noth, noch das gemeine Beſte, erforderte, ſondern aus einer Würckung der mit der Juſtiz-Adminiſtration verbundenen obriſten Herrſchafft über der Unterthanen Vermögen.

Ich zile damit darauf, wann die Landesherrſchafft eines ſtarck verſchuldeten Unterthanens Vermögen zu Handen nehmen kan, und entweder einen formlichen Concurs darüber erkennet, oder, wann das Vermögen hinreichet, oder die Glaubigere ſich zu einem Nachlaß bequemen, einen Schuldenverweis, oder Repartition des Vermögens unter die Creditoren, veranlaſſet.

Im Br. Anſpachiſchen aber darff über keines Unterthanen verſchuldetes Vermögen von Ober- und Amts-wegen eine Schuld-austheilung formirt, noch weniger ohne deren Herrſchafftliche Reviſion und Ratification publicirt und exequirt werden.

Eben ſo iſt es auch anderwärts; und auch billig, damit nicht ein- oder anderer Unterthan ein Opfer eines böſen paßionirten oder intereßirten Beamtens abgeben möge.

§. 7.

Nachſteuer.

So weiß ich auch von der faſt überall gewohnlichen Nachſteuer derer aus dem Lande ziehenden Unterthanen keinen anderen Grund anzugeben, als die obriſte Herrſchafft über der Unterthanen Vermögen; von welcher Nachſteuer aber das folgende 23ſte Cap. nachzuſehen iſt.

§. 8.

Erbſchaffts-Abzug.

Weiter muß ich hier auch noch des in vilen Teutſchen Landen gewohnlichen Abzugs von gewiſſen Erbſchafften gedencken; indeme ſelbige keinen anderen Grund haben, als die auch in diſem Stück von denen Landesherrſchafften ſich angemaßte obriſte Herrſchafft über der Unterthanen Vermögen.

Ordentlicher Weiſe und meiſtens wird diſes Recht ausgeübet, wann

wann ein in eines Reichsſtandes Landen befindliches Vermögen Auswärtigen anfället; dahero auch diſe Materie in das nachbarliche Teutſche Staatsrecht gehöret:

Wann aber ein Reichsſtand mehrere Land beſizet, und jedes derſelbigen ſeine eigene Verfaß- und Regierung hat, geſchihet es leicht, daß, wann gleich die Erbſchafft unter einerley Herrn verbleibt, nur aber aus einem Lande deſſelben in das andere gehet, dennoch Abzug gegeben werden muß;

Am ſeltenſten hingegen ſeynd die Fälle, wo die Herrſchafft ſo gar den Abzug nimmt, wann die Erbſchafft in eben dem Lande bleibet, nur aber von einem Amt, Gericht, oder Ort, in das andere gehet.

Weil aber diſe beede leztere Fälle in denen Landes-Verträgen und Geſezen gemeiniglich zugleich mit dem erſten abgehandelt werden; ſo will ich auch die ganze Materie in beſagtes nachbarliches Staatsrecht verſpahren.

Von dem collateral-Erbſchaffts-Abzug, der auch hieher gehöret, ſiehe Cap. 19.

§. 9.

Gleiche Bewandtniß hat es mit der von der Landesherrſchafft ſich anmaſſenden Erbſchafft derer Hagenſtolzen, wo diſes Recht eingeführet iſt; davon aber oben Cap. 10. nachzuſehen iſt. *Erbſchafft der Hagenſtolzen.*

§. 10.

Nicht weniger hat man den Grund des von einer Landesherrſchafft ſich anmaſſenden Rechts, die Erbſchafft derer unehlich Gebohrenen an ſich zu ziehen, wohl ſonſt nirgends zu ſuchen, als in der obriſten Herrſchafft über der Unterthanen Vermögen. S. Cap. 19. §. 11. *Der Unehlichen.*

§. 11.

Weiter gehöret hieher das Jus Albinagii, Krafft deſſen die Landesherrſchafft gewiſſer in ihrem Gebiet verſtorbener Fremden bey ſich habender mobiliar-Erbſchafft ſich anmaſſet; davon aber in dem Teutſchen auswärtigen Staatsrecht zu reden iſt. *Der Fremden.*

§. 12.

Endlich möchten hieher auch noch folgende Fälle zu zählen seyn. In Bayern (1) mußten, Krafft Churfürſtl. Decreten von 1640. *Noch einige Fälle.*

(1) Anmerck. ad Cod. jud. Bav. p. m. 248.

1640. und 41. die Bunds- Zahlamts- Brieffe, und andere Churfürſtliche Verſchreibungen, ſtatt baaren Geldes angenommen werden; welches auch nachmals in Praxi auf alle andere liquid- und flüſſige activ- Forderungen per uſualem Interpretationem extendiret worden iſt.

Ferner hat man allda Anno 1679. die Intereſſen von den Hof- Kriegs- und Landſchafftlichen Zahlamts- Capitalien auf zwey Jahr auf 4. per Cent, und Anno 1728. die Intereſſen von den Landſchafftlichen Bunds-Zahlamts-Capitalien, unter vorbehaltenem Nachtrag, auf 2.½ pro Cent herabgeſezt.

Eine gleiche Herabſezung derer Zinſe iſt auch anderwärts, z. E. in Würtemberg, nach dem 30jährigen Krieg, auch ſonſten in bedrangten Zeiten, bey denen Landescaſſen, mit Bewilligung der Landſtände, reſp. auf beſtändig, oder nur auf gewiſſe Jahre, erfolgt.

§. 13.

Anmerckung. Uebrigens laſſe ich dahin geſtellet ſeyn: Wie weit in manchen diſer Fällen, bey einer genaueren Prüfung, dem Naturrecht, oder anderen Rechten, gemäß ſeye oder nicht, die obriſte Herrſchafft, über der Unterthanen Vermögen ſo weit zu erſtrecken? und ich rede nur von deme, was, in Ermanglung eigener allgemeiner Reichsgeſeze hievon, bald mehr, bald weniger, Herkommens in Teutſchland ſeye.

Ein und Zwanzigſtes Capitel.

Von denen Landesherrlichen Rechten in Anſehung derer von Fremden im Land beſizenden Güter und Gefälle.

* * *

Diſe Materie verſpahre ich auf das Teutſche nachbarliche Staatsrecht.

Zwey

Zwey und Zwanzigſtes Capitel.

Von der Unterthanen Erlaſſung, Ausweiſung, Verſezung und Austrettung.

Innhalt.

§. 1. Schrifften. §. 2. Wie ein Unterthan aufhöre, ein ſolcher zu ſeyn? §. 3. Freywilliger Abzug. §. 4. Deſſen Grade. §. 5. Abzug der Räthe, ꝛc. §. 6. Von Leibeigenen. §. 7. Von der andern obligaten Perſonen. §. 8. Von denen, ſo Andern ſchuldig ſeynd. §. 9. Anhaltung um die Erlaſſung. §. 10. Deren Verſagung. §. 11. Abforderung eines Reverſes. §. 12. Vorbehalt des Burgerrechts. §. 13. Oder doch des Wiedereinkommens. §. 14. Landesverweiſung. §. 15. Aufkündigung des Schuzes. §. 16. *Conſilium abeundi.* §. 17. Der Unterthanen Verſezung, §. 18. Vertreibung, §. 19. Austrettung, der freyen, §. 20. der leibeigenen. §. 21. Von Bayern, §. 22. Chur-Sachſen. §. 23. Chur-Brandenburg, §. 24. Chur-Braunſchweig, ꝛc. §. 25. Speyer, §. 26. Mecklenburg, §. 27. Pommern, §. 28. Würtemberg. §. 29. Andere Arten des Verluſts der Unterthänigkeit.

§. 1.

Hieher gehörige Schrifften: Schrifften.

HARPPRECHTS (Chriſtian. Ferd.) oder des Reſp. Ge. Chriſt. Grieſingers, Diſs. de jure Subditorum emigrandi reſtricto; Tübingen, 1755. 4.

HILDEBRAND (Henr.) Diſs. de intempeſtivo Civium diſceſſu cohibendo. Altorff, 1716. 4.

Idem, oder der Reſp. Joh. Jac. Büchelein, de reſignatione Homagii & Juriſdictionis imperata. Altorff, 1723. 4.

SIMON (Joh. Ge.) Dis. de juribus emigrandi. Jena, 1679. 4.

STAN-

STANNARII (Hier.) Diſs. de jure migrandi, vom Ab- und Zuzugs-Recht von und aus einem Ort in den andern. Marburg, 1687. 4.

Man ſehe auch die in dem folgenden Capitel angeführte Schrifften.

§. 2.

Wie ein Unterthan aufhöre, ein ſolcher zu ſeyn?

Ein Teutſcher Unterthan kan auf mancherley Weiſe aufhören, ſeines dermaligen Landesherrns Unterthan zu ſeyn, bald mit bald ohne des Landesherrns oder des Unterthanen guten oder freyen Willen: Ich will die gewöhnlichſte Fälle kürzlich erzählen.

§. 3.

Freywilliger Abzug.

Ordentlicher Weiſe kan einem Unterthanen nicht verwehret werden, auſſer Landes zu ziehen, ſich dadurch ſeiner bißherigen Unterthanen-Pflichten zu entledigen, und ſich anderwärtshin zu begeben, wohin es ihme gefällig iſt:

Daß diſes, auſſer wo eine harte Leibeigenſchafft üblich iſt, uralten und allgemeinen Teutſchen Herkommens ſeye, belehret die Erfahrung noch auf den heutigen Tag in denen meiſten Teutſchen Provinzien; und wo es jezo nicht mehr geſtattet wird, rühret es erſt aus neueren Zeiten her.

Diſe Rechts-Wohlthat wird der freye Zug genannt.

Von des Kayſers und des Reichs, oder auch ganzer Crayſe, Rechten, diſe freye Emigration einzuſchräncken, muß anderwärts (1) nachgeſehen werden:

Aber kan wohl ein Landesherr diſe Freyheit aufheben, oder einſchräncken? Einmal iſt diſes eines derer wichtigſten Vorzüge eines freygebohrenen Teutſchen: Wie nun ein jeder Landesherr, auch die, ſo keine Landſtände haben, ihren Unterthanen bey Einnahm der Huldigung verſprechen, ſie bey ihren Freyheiten und altem Herkommen zu laſſen, und, wann auch ſolches nicht verſprochen würde, es dennoch Rechtens iſt, wo aber Landſtände vorhanden ſeynd, denenſelben gar darüber ſchrifftliche Reverſalien ausgeſtellet werden; ſo halte ich ordentlicher Weiſe einen Landesherrn nicht darzu berechtiget zu ſeyn.

Weil aber auch anderer Seits unlaugbar iſt, daß dergleichen freyer Zug zum Nachtheil des gemeinen Weſens gar ſehr mißbrauchet werden kan, und die Erfahrung belehret, daß es in manchen Ländern recht zur Seuche wird, offtmals aus unerheblichen Urſachen, durch

(1) im Tr. von den Kayſerl. Regier. Rechten, und im Tr. von der Crays-Verfaß.

durch Verführung auswärtiger Emiſſairen, oder in thörichter Hoffnung, anderwärts ein Paradis und güldene Zeiten anzutreffen, 100. und 1000. weis aus dem Land zu ziehen, und daſſelbige dadurch zu entkräfften; ſo iſt billig, daß dem Mißbrauch geſteuret werde: Aber auf eine der Teutſchen Verfaſſung gemäſſe Weiſe.

Wo alſo ein Reichsſtand Landſtände hat, iſt der ordentliche und natürlichſte Weg, daß er ſich mit ihnen darüber berathet und eines gewiſſen ſo vergleichet, daß die Regel und das Vorrecht an ſich unverlezt bleibet, die Ungebühr aber abgeſtellet wird:

Können ſich aber der Herr und die Landſtände nicht vergleichen, oder ein Reichsſtand hat keine Landſtände; ſo ſtehen ihme zweyerley Wege offen: Entweder nemlich kan er die Sache an den Kayſer und das geſammte Reich, oder auch ſeinen Crays, gelangen laſſen, um einen allgemeinen, oder doch einen diſen beſonderen Fall entſcheidenden, Reichs- oder Crays-Schluß abzufaſſen; oder man kan auch die Sache an einem Reichsgericht anhängig machen: Dann da diſe Gerichte in anderen die beſondere Landesverfaſſungen und Freyheiten betreffenden Fällen und Streitigkeiten ſprechen können; ſo ſehe ich nicht, warum es nicht auch in diſem nirgendwo davon ausgenommenen Fall ſollte ſeyn können.

§. 4.

Der freye Zug hat aber zweyerley mercklich von einander unterſchidene Grade, nemlich: Entweder darff der Unterthan mit ſeinem Vermögen auſſer Landes ziehen, ohne daß er der Landesherrſchafft das geringſte davon geben dörffte; oder er muß derſelbigen etwas von ſeinem Vermögen zurück- und in Handen laſſen. Deſſen Grade.

Von diſem lezteren Fall wird in dem nächſtfolgenden Capitel geredet werden.

§. 5.

Räthe und andere Bediente, ſie mögen zugleich des Landesherrns angebohrene Unterthanen ſeyn oder nicht, können in denen Landen, wo ſonſten der freye Zug Plaz greiffet, bloß um ihres bekleideten Amtes willen, wann ſie ſolches gebührend nidergelegt haben, oder deſſelbigen gar erlaſſen worden ſeynd, nicht aufgehalten werden; unter dem Vorwand, daß ſie zu vil von des Herrn oder Landes Geheimniſſen wüßten, u. d. Räthe ꝛc.

Ein anderes aber wäre es, wann einem Rath oder Bedienten bey ſeiner Annahm, z. E. zum Archivario, einbedungen worden wäre, daß er lebenslang nicht auſſer Landes gehen wolle.

§. 6.

Von Leibeigenen.

Bey denen Leibeigenen iſt ein groſſer Unterſchid zu machen:

1. Leibeigene, ſo um der Religion willen emigriren, dörffen, können und ſollen nicht aufgehalten werden, ihre Leibeigenſchafft ſeye auch von einer Beſchaffenheit, wie ſie wolle (1).

2. Gibt es in vilen Landen und Orten Leibeigene, welche diſer Leibeigenſchafft, wann ſie wollen, gegen ein gewiſſes Geld frey werden können: Diſe Art der Leibeigenſchafft iſt alſo dem freyen Zug nicht hinderlich, und wir werden hernach vernehmen, daß zuweilen ſelbſt in denen Landes-Verträgen Vorſehung gethan wird, daß es nicht ſeyn ſolle.

3. Wo aber die Leibeigenſchafft mit ſich bringt, daß ein Leibeigener nicht ohne des Leibherrns Bewilligung anderwärtshin ziehen dörffe; da verbleibet es billig dabey.

§. 7.

Von andern obligaten Perſonen.

Ferner gibt es in gewiſſen Landen freye, aber dem Landesherrn ex Pacto obligirte, Perſonen, welche ohne des Regentens Erlaubniß ſich nicht auſſer Landes begeben dörffen.

Dahin gehören in Würtemberg alle diejenige, welche auf Herzogliche Koſten in denen Cloſterſchulen und in dem Herzoglichen Stipendio zu Tübingen die Theologie ſtudiren, und darauf mit Kirchen- und Schul-Dienſten in dem Land verſorget werden; hingegen bey ihrem Eintritt in ermeldte Cloſterſchulen oder Stipendium einen Revers von ſich ſtellen müſſen, daß ſie ohne Herzogliche Erlaubniß keine auswärtige Dienſte annehmen, ja, wann man ihnen auch ſolches erlaubte, ſie aber über kurz oder lang zurückberuffen würde, ſich wiederum ſtellen wollen.

Eben diſes kan ſich auch ſonſten zutragen, wann z. E. ein Landesherr junge Leute aus ſeinen Unterthanen, oder auch Andere, auf ſeine Koſten ſtudiren, eine Kunſt, Profeßion, Handwerck, ꝛc. erlernen, oder reiſen läſſet; ſich aber dagegen vorbehält, daß ſie in ſeinen Dienſten, oder doch in ſeinem Land, verbleiben wollen.

§. 8.

Von denen, ſo Andern ſchuldig ſeynd.

Weiter kan durch Landes-Verträge, oder ſonſten, ausgemacht werden, daß kein Unterthan auſſer Landes gehen ſolle, er habe dann ſeine im Land habende Schulden bezahlt.

§. 9.

(1) v. Mein Tr. von der Landeshoh. im Geiſtl.

§. 9.

Einer, der nur ein zeitlicher Unterthan iſt, hat nicht nöthig, es anzuzeigen, oder um die Erlaſſung anzuſuchen, wann er das Land verlaſſen und ſeine Wohnung anderwärts aufſchlagen will. Anhaltung um die Erlaſſung.

In Anſehung anderer eingebohrener, aber in die Claſſe derer Honoratiorum gehörigen, und dem Landesherrn weder mit Dienſt- noch Burger-Pflichten zugethaner, Perſonen kommt es auf die Landes-Verfaſſung an: Nach deren Beſchaffenheit nun kan er frey und ohne Anzeige fort, wann er Niemand im Land was ſchuldig iſt, noch ſonſten eine erhebliche Urſach ſeinem Abzug entgegen ſtehet; oder er muß dennoch und allemal es anzeigen.

Gemeine und unter denen Landesherrlichen Beamten ſtehende Unterthanen aber ſeynd wohl überall gehalten, denen Vorgeſezten ihren Abzug reſp. wenigſtens anzuzeigen, oder auch um deſſen Geſtattung anzuhalten.

§. 10.

Nach Beſchaffenheit derer Umſtände und Verſchidenheit derer erzählten Fälle nun kan ein Landesherr die Erlaſſung entweder mit Beſtand Rechtens abſchlagen, oder nicht. Deren Verſagung.

Schläget der Landesherr die Erlaſſung ohne rechtserhebliche Urſachen ab, kan man an einem Reichsgericht deßwegen klagen, und wir haben Exempel, da die Erlaſſung anbefohlen worden iſt.

So gar iſt eine Landes-Beſchwerde daraus gemacht worden, da ein Regent die Erlaſſung nicht ſeinen Beamten hat übergeben wollen, ſondern verlangte, daß deßwegen Bericht an ihne erſtattet und ſeine Reſolution erwartet werde.

§. 11.

Wer in eines Reichsſtandes Dienſten geſtanden iſt, darinn er Staatsgeheimniſſe erfahren hat, deren Eröffnung oder Mißbrauch dem Herrn oder Land zum Nachtheil gereichen könnte, von dem kan ein Revers abgefordert werden, daß er diſe Sachen biß in ſeinen Tod verſchweigen wolle. Abforderung eines Reverſes.

Wo ferner die Landesverträge mit ſich bringen, daß der Abziehende innerhalb einer gewiſſen beſtimmten Zeit nichts gegen den Herrn oder das Land vornehmen, oder ſich gegen ſie gebrauchen laſſen wolle; da hat es ebenfalls ſeine geweiſte Wege, daß man einen ſolchen Revers von ihme erforderen darff: Aber weiter kan man ihne auch nicht treiben, noch ein mehreres von ihme verlangen; ingleichem

 hin-

hinderte ihn ein ſolcher Revers gar nicht, den Herrn oder das Land in rechtlicher Ordnung zu belangen, da er ja diſes thun dörffte, wann er noch in dem Land iſt, und die Unterthanen-Pflichten auf ſich hat.

Eben ſo wenig kan ein Landesherr, wo die Landes-Verträge wegen diſes Falles nichts verſehen, von einem, der auſſer Landes ziehen will, er ſeye wer er wolle, einen Revers verlangen, daß er gar Lebenslang ſich nicht gegen den Herrn noch Land gebrauchen laſſen wolle: Weder die Reichsgeſeze, noch das Reichsherkommen, noch die gemeine Rechte, noch das Völcker- und allgemeine Staats-Recht, ertheilen ihme diſe Befugniß; ſondern eine denen Rechten nach erlaubte Scheidung aus dem Staat hebet alle Verbindung zwiſchen demſelben, dem Regenten und dem Unterthanen ſo auf, als ob ſie nie darinn geſtanden wären.

§. 12.

Vorbehalt des Burger-Rechts.

Ordentlicher Weiſe verliehret alſo der Ausziehende ſein bißherigen Burgerrecht, und alle damit verbundene Wohlthaten; es ſeye dann in einem Land ein anderes hergebracht, und erlaubt, gegen gewiſſe Präſtationen, ſich das Burgerrecht vorzubehalten.

§. 13.

Oder doch des Wiederkommens.

Doch iſt ein Landesherr nicht ſchuldig, wider Willen zu geſtatten, daß ein das Land verlaſſender Unterthan ſich vorbehalte, wann es ihme anderwärts nicht wohl zuſchlagen ſollte, wiederum nach Gefallen in das vorige Land frey zurückkehren zu dörffen:

Im Gegentheil, ein Landesherr kan, wann er will, einem ſolchen Emigranten bey ſeinem Abzug ausdrücklich andeuten laſſen, daß, wann ihne nachmals die Reue ankommen ſollte, er, ohne beſondere landesherrliche Diſpenſation, im Land nicht wieder ſolle noch dörffe angenommen werden; zumalen wann er das ſeinige drauſſen verzehret hätte, und mit leerer Hand, oder geſchwächtem Vermögen, wiederum zurückkäme.

§. 14.

Landesverweiſung.

Es gibt aber auch eine an Seiten des Unterthanens abgenöthigte Verlaſſung des Landes, und damit wider Willen ſich ergebende Aufhebung der bißherigen Unterthänigkeit.

Dahin gehören 1. alle nach rechtlicher Ordnung zur Straffe andictirte Landes-Verweiſungen; mithin hat ſolche ohne rechtliche Urſachen und ohne eine legale Unterſuchung derſelben, auch verſtattete Defenſion dagegen, nicht ſtatt.

In

(In Sachen: Hohenlohe-Pfedelbachiſche Unterthanen des Amts Mainhart contra Hohenlohe-Pfedelbach, erkannte der Reichs-Hofrath Anno 1748. 16. Sept. „Hat des Herrn Fürſtens Begehren wegen Ausweiſung des Hans Georg Ungerer noch zur Zeit nicht ſtatt; ſondern laſſen es Ihro Kayſerl. Maj. in Anſehung deſſen bey denen vorigen Verordnungen bewenden: Jedoch wird dem Ungerer hiemit anbefohlen, daß er ſich auf allmaliges Begehren vor der Herrſchafft ſtellen, und ſich aller weiteren Aufwieglungen alſo gewiß enthalten, als im widrigen der ihme ertheilte ſalvus Conductus anwiederum aufgehoben, und gegen denſelben mit aller Schärfe verfahren werden ſolle.„)

§. 15.

2. Müſſen nach einem Reichs-Schluß des erklärten Reichs-Feindes noch würckliche oder ehemalige Unterthanen auſſer Landes geſchaffet werden. (1) Aufkündigung des Schuzes.

3. Wann Jemand von dem Kayſer und Reich in die Acht erkläret wird, darff ihn ſein Landesherr, (er ſeye dann beſonders darauf privilegirt,) nicht einmal in ſeinem Land behalten, wann er auch gerne wollte.

4. Wann der Kayſer Catholiſchen Geiſtlichen durch einen Reichsgerichtlichen Spruch den Schuz aufkündiget, ſcheinet der Landesherr nicht eben genöthiget zu ſeyn, ſie aus dem Land zu jagen; nur iſt er ihnen keinen Schuz und Schirm ſchuldig.

5. Ein Unterthan, ſo zu einer Religion übertritt, welche weder in dem Entſcheid-Jahr 1624. noch ſonſt in denen Landes-Verträgen einen Schuz hat, kan genöthiget werden, auf die in denen Reichsgeſezen vorgeſchribene Weiſe, das Land zu raumen. (2)

6. Von Vertreibung der Juden iſt ſchon Cap. 2. geredet worden.

Aber kan ein Landesherr auch auſſer deme, ohne ein begangenes und weniſtens die Landesverweiſung nach ſich ziehendes Verbrechen, aus geheimen Staats-Urſachen Jemanden den Schuz aufkündigen? Ich glaube, es komme auf die Umſtände an, und nach deren Bewandtniß könne man Ja oder Nein darzu ſagen: Daß es auch bey einem mit Ritter-Gütern angeſeſſenen Landſaſſen ungleich ſchwerer halte, als bey einem, der gar nichts, oder wenig unbeweg-

 liches,

(1) v. Mein Tr. von R. Tags-Geſchäfft. p. 772. ſqq.
(2) v. mein Tr. von der Landeshoh. im Geiſtlich. Lib. 4. Cap. 14.

liches, beſizet, verſtehet ſich von ſelbſten: Entſtehet endlich ein Streit darüber; ſo qualificiret ſich die Sache zu einer Reichsgerichtlichen Entſcheidung.

§. 16.

Conſilium abeundi.

Ein Conſilium abeundi iſt, wann ein Landesherr einem Unterthanen nur unter der Hand den Rath ertheilen, oder vilmehr bedeuten und befehlen läſſet, ſein Brodt anderwärts zu ſuchen, oder zu eſſen.

Wann dergleichen nur einen zeitlichen Unterthanen betrifft, mag ein Landesherr leicht einige ſcheinbare Urſach darzu haben; ſo kan es ihme nicht verübelt werden:

Auſſer deme behandelte ich die Sache auf den Fuß des nächſtvorhergehenden §.

§. 17.

Der Unterthanen Verſezung,

Die Verſezung der Unterthanen aus einem Land in das andere kan entweder aus Religions- oder Staats- und Cameral-Urſachen geſchehen:

Von jenem Fall iſt ſchon anderwärts (3) geredet worden.

Der zweyte Fall hat ſich meines Wiſſens in Teutſchland noch nicht zugetragen, und wann er ſich ereignete, würde ein Unterſchid zu machen ſeyn: Ob die Unterthanen, ſo verſezet werden wollen, freye oder gleichſam nur titular- oder aber ſolche Leibeigene ſeyen, über derer Perſonen der Leibherr nach Gefallen diſponiren kan? In beeden erſten Fällen hielte ich die Verſezung wider Willen der Unterthanen für unerlaubt, lezteren Falles aber für erlaubt.

§. 18.

Vertreibung,

In denen Landen, wo die Landleute leibeigen ſeynd, und keine eigene ligende Güter beſizen, werden ſie zuweilen von denen innehabenden Herrſchafftlichen Gütern verſtoſſen: Wobey aber billig die Menſchlichkeit nicht hintanzuſezen iſt.

In dem Chur- und Marckiſchen Landtags-Receß von 1653. lautet es §. 41.: „Sollen die Unterthanen und Bauren, ſo das ganze Kriegsweſen über bey dem Ihrigen gebliben, die groſſe Preſſuren ausgeſtanden, und die allgemeine Bürden mit-tragen helffen, nicht ausgedrungen, noch ihnen ausländiſche Leute, deren Herkommen, Handel und Weſen Niemanden bekannt iſt, ſurrogiret werden.„

§. 19.

(3) l. c.

§. 19.

Endlich iſt auch noch der Austrettung derer Unterthanen zu gedencken, welche ſich nemlich heimlich aus dem Land und auf die Seite machen. Austrettung der Freyen,

Dergleichen Unterthanen nun ſeynd entweder frey oder leibeigen.

Bey denen freyen komt es auf die Urſachen ſolcher Austrettung an.

Von derjenigen Art, welche geſchiehet, um ſich einer Landauswahl oder Nöthigung zu regularen Kriegsdienſten zu entziehen, iſt in dem Tr. von der Landeshoheit in Militarſachen geredet worden.

Wann Jemand, gegen ein ergangenes Verbott, ſich auf die Wanderſchafft begäbe, ſich auf ſeiner Profeßion ꝛc. deſto beſſer zu üben; wäre zwar der Ungehorſam ſträflich, doch, wann der Ausgetrettene ſich wieder, freywillig oder auf Verlangen, im Land ſtellet, nicht nach der Schärffe zu ahnden.

Wann einer, ſo zum freyen Zug berechtiget wäre, ſich auſſer Landes niderläſſet, ohne das in denen Geſezen und Landes-Verträgen vorgeſchribene zu beobachten, ſonſt aber nichts Ahndungs-würdiges dabey vorgehet, kommt es auf die Umſtände an, mit was für einer Straffe es angeſehen werden könne.

So auch, wann Jemand ſich auf flüchtigen Fuß ſezet, wegen begangener oder vermuthlicher Verbrechen, oder wegen geſezten Rechnungs-Reſts, oder wegen viler contrahirter Schulden, oder aus anderen üblen Abſichten, oder unrühmlichen Urſachen; und kan alsdann ſein bißheriger Landesherr ihne mit Steckbrieffen verfolgen, oder von der Obrigkeit, unter welcher er ſich dermalen aufhält, ſeine Ausliferung verlangen, oder ihne in öffentlichen Nachrichten verſchimpfen, oder durch dieſelbe citiren laſſen, und alsdann gegen ſeine Perſon und Vermögen rechtlicher Ordnung nach verfahren, u. ſ. w.

§. 20.

Bey austrettenden Leibeigenen kommt es abermalen forderiſt auf den Grad der Leibeigenſchafft an. Der Leibeigenen.

Hat ein Leibeigener, den man loslaſſen muß, um die Erlaſſung gegen die Gebühr angehalten, aber ſelbige nicht erlangen können, und iſt darüber fortgegangen; ſo kan der Leibherr zwar den Abtrag der Leibeigenſchafft noch nachverlangen, ordentlicher Weiſe aber ſonſt nichts weiter: Iſt aber ein ſolcher ſonſt bloß heimlich ausgetretten, iſt er zwar ſtraffällig; übrigens aber muß man ihn eben doch erlaſſen, und kan ihm die Erlaſſung nicht zur Strafe verweigert werden.

Doch

Doch können ſich auch Umſtände ereignen, durch welche die Sache eine ganz andere Geſtalt bekommt; z. E. wann ein Leibeigener die Religion ändern, und um derſelbigen willen ſich auſſer Landes begeben will, auch von Rechtswegen erlaſſen werden ſollte; aus der Erfahrung aber bekannt iſt, daß ein ſolcher, wann er ſich ſein Vorhaben nur mercken lieſſe, in Gefahr geriethe, in die ärgſte Gefängniſſe geſtecket zu werden, und darinn wohl gar die Geſundheit, oder das Leben ſelbſt, einzubüſſen; er demnach, um diſem zu entgehen, das Mittel ergreifft, ſich heimlich fort zu machen.

Die in harter Leibeigenſchafft ſich befundene ausgetrettene Unterthanen aber müſſen, wo man ſie antrifft, auf Anſuchen, wiederum abgefolget werden, und man kan ſie wegen diſes ihres Austrettens, nach Beſchaffen- und Erheblichkeit der Umſtände, auf eine rechtliche und menſchliche Weiſe beſtrafen.

§. 21.

Von Bayern. Nach dem Bayriſchen 23ſten Freyheitsbrieff iſt einem jeden „ Landſaſſen „ geſtattet, in ein anderes Land zu fahren.

Hingegen berichtet der Freyherr von KREITTMAYR (1): „ In den hieſigen Churlanden iſt den „ Bauersleuten und Unterthanen „ die Emigration per Generalia von Anno 1727. 34. 45. 54. 62. 64. 66. ⸗ ⸗ ſcharff verboten, und, Falls ſolche in der Abſicht, ausländiſche Kriegsdienſt anzunehmen, oder ſich der Auswahl zu entziehen, geſchiehet, iſt es ein Delictum militare, und gehöret eben darum zum Hof-Kriegsrath, welcher vi Mand. de An. 1766. gegen die Abweſende, wann ſie nicht inner Jahr und Tag wieder zurückkehren, und ſich bey ihrer Geburts-Obrigkeit ſtellen, mit der Confiſcation ihres gegenwärtig- und künfftigen Vermögens verfahrt: Bey den übrigen Bauersleuten und Unterthanen aber, welche nicht in obiger, ſondern anderer, Abſicht ohne Churfürſtliches Wiſſen und Willen aus dem Land ziehen, iſt es zwar eben kein Delictum militare, ſondern commune; welches aber nach dem General-Mandat von 1764. gleichfalls mit der Confiſcation des zurückgelaſſenen Vermögens, wie auch, auf Betretten, mit Arreſt, Schanz- und Arbeitshaus- oder anderer empfindlicher Straf angeſehen, und der Gutsverkauff, welcher nur diſer Urſach halber geſchiehet, von keiner Obrigkeit aufgenommen, ſondern für null und nichtig geachtet werden ſoll. „

In

(1) ad Cod. civ. Bav. p. 2298.

§. 22.

In Chur-Sachſen ergienge Anno 1649. 25. Jul. ein Patent: Daß die Zeit währenden Kriegs entwichene Unterthanen ſich wieder zu ihren verlaſſenen Gütern und Häuſern einfinden, und Erlaß derer aufgelauffenen Gefälle genieſſen ſollen. Chur-Sachſen.

§. 23.

Was der Chur- und Marckiſche Landtagsabſchid von 1653. wegen nicht-Vertreibung der Unterthanen, welche in Kriegszeiten ausgehalten haben, verordne, habe ich ſchon §. 18. gemeldet. Chur-Brandenburg.

In dem Hinter-Pommeriſchen Landtagsabſchid von 1654. liſet man: Die Landſtände haben gebeten, daß die aus Pommern ohne der Herrſchafft Willen entwichene Bauren, ungeachtet der vorgeſchützten Verjährung, ohne Weitläufftigkeit möchten abgefolget werden, auch deßwegen ein Befehl an die Preußiſche Regierung abgehen; worauf reſolviret worden: Es ſolle der Preußiſchen Regierung befohlen werden, eine ſolche Anſtalt zu machen, daß, auf beſchehene Requiſition und genugſame Beſcheinigung, ſo wohl in Stätten, als auf dem Lande, die leibeigene Pommeriſche Leute ohne Weitläufftigkeit abgefolget, und die Widerſpenſtige darzu angehalten werden.

§. 24.

In denen Chur-Braunſchweigiſchen Privilegien von 1718. für Neu-Anbauende ꝛc. lautet es: „10. Wann etwa einer oder der andere von denen Fremden, die ſich nach Publication diſer Verordnung in diſen Unſern Landen nidergelaſſen und ſeßhafft gemacht, über kurz oder lang ſich genöthiget finden ſollte, hinwieder aus diſen Landen weg- oder ſich anderswohin zu begeben, ſoll ihme darinnen, nach richtiger Bezahlung ſeiner im Land gemachten Schulden, von Niemanden einige Hinderung gemacht werden.„ Chur-Braunſchweig, ꝛc.

In der Herzoglich-Sachſen-Lauenburgiſchen Reſolution wegen der Landesbeſchwerden des Landes Hadeln von 1620. heißt es: „11. Das jus migrandi betreffend, laſſen Wir es bey der alten Gewohnheit verbleiben, nemlich daß, welcher etwan allhie aus Unſerm Lande ſein Domicilium, ſeiner Gelegenheit nach, zu transferiren und zu verrücken gemeinet, daß er, ſeine Güter entweder zu verkauffen, zu verheuren, oder Andern aufzutragen, und ſich mit dem Werth, auch andern beweglichen Gütern, ꝛc. aus dem Lande zu begeben, bemächtiget ſeyn, auch von Uns, und Unſern Officieren oder Beamten, darüber Niemand beſchweret werden ſolle.„

§. 25.

Im Hochſtifft Speyer wurde jezuweilen vermöglichen Unter- Speyer.

thanen der Abzug in die Chur-Pfälziſche Lande verſagt, oder ſie beym Abzug zu Verkauffung ihrer Güter angehalten, weil man von denen Chur-Pfälziſchen Unterthanen mit gröſter Beſchwerde ihre Præſtanda von derſelben in dem Speyeriſchen beſitzenden Gütern bekomme: Chur-Pfalz beſchwerte ſich aber darüber. Das weitere kommt in dem T. Nachbarlichen Staatsrecht vor.

§. 26.

Mecklenburg.

In denen Mecklenburgiſchen Landesreverſalien von 1621. iſt verſehen: „Fürs 44ſte wollen Wir Unſerer getreuen Landſchafft ausgetrettene Bauern in Unſern Aemtern nicht aufhalten, ſondern, auf gebührliches Anſuchen und Beweisthum, ihren Herren wiederum folgen laſſen.„

Unter Herzog Carl Leopolden klagte die Ritter- und Landſchafft: Es ſollen, vermöge der Landesreverſalien, die ausgetrettene adeliche Bauren nicht aufgehalten, ſondern, auf erforderen, wieder abgefolget werden; Dann die Bauern im Mecklenburgiſchen ſeyen Leibeigene und in Dominio des Gutherrens, ſo daß er dieſelbe à quocunque Poſſeſſore vindiciren könne; ſolches bezeugten unter Anderen HUSANUS & MEVIUS: Im Gegentheil aber ſeyen ſolche entlauffene Bauern öffters bey denen Fürſtlichen Aemtern aufgenommen und vorenthalten worden, ꝛc.

Der Reichs-Hofrath ſprache darauf Anno 1724. 19. Oct. „XXII. Wird ferner autoritate Cæſarea verordnet, daß es bey dem §. 44. des Aſſecurations-Reverſes de Anno 1621. allerdings gelaſſen, und, deme zu Folge, künfftig der Herr Herzog denen Gutsherrn ihre ausgetrettene Bauern, auf gebührliches Anſuchen und Beweisthum der Leibeigenſchafft, in denen Fürſtlichen Aemtern nicht aufzuhalten, ſondern unweigerlich hinwieder abfolgen zu laſſen habe.„

In dem Erbvertrag von 1755. wurde §. 330. beliebt: „Hiebenebſt erneuern Wir (der Herzog,) auch die im 44ſten Articul der Reverſalen vom Jahr 1621. ſchon gegebene Verſicherung, daß Wir den Gutsherren ihre ausgetrettene Leibeigene und Unterthanen, auf gebührliches Anſuchen, nach Maaßgabe - - H. Herzogs Adolf Friderichs und H. Herzogs Guſtav Adolfs - - publicirten Geſinde-Tagelöhner-Bauer- und Schäfer-Ordnung de Anno 1654. Tit. 2. §. 9. beygebrachter Beſcheinigung der Leibeigenſchafft, in Unſern Aemtern und Stätten nicht aufhalten, ſondern unweigerlich abfolgen laſſen wollen.„

Was

Was eben diſer Vertrag §. 336. wegen nicht-Niderlegung ganzer Dörffer verordne, habe ich Cap. 12. gemeldet.

§. 27.

In denen Vor-Pommeriſchen Anno 1651. von Schweden erhaltenen Privilegien liſet man: Weil hergebracht seyn ſolle, daß, wann Jemand aus dem Adel veranlaſſet würde, ſich wegzubegeben, oder das ſeinige zu verkauffen, ſolches ohne einigen Aufenthalt gegönnet und geſtattet werde; ſo ſolle es auch dabey, ſo weit es hergebracht, ins künfftige unverrückt verbleiben und gelaſſen werden. Pommern.

§. 28.

In Würtemberg wurde Anno 1514. in dem Tübingiſchen Vertrag verglichen: „Damit auch der gemein Mann den Laſt ſo vil leidentlicher und williger trage; ſo ſoll ihnen Herzog Ulrich einen freyen Zug gnädiglich vergönnen und zulaſſen; doch alſo, daß in den nächſten fünf Jahren Niemand von der Landſchafft aus dem Land ziehe: Wollt aber Jemand in ſolcher Zeit ſeine Kinder aus ſolchem verheurathen, der ſoll das Macht haben, mit Abzug des zehenden Pfennings aller Haab, die das ausgeſteuerte Kind hinausnimmt; und ſolcher Abzug des zehenden Pfennings ſoll Herzog Ulrichen in den fünf Jahren in ſeinen Seckel fallen: Welcher aber nach Ausgang ſolcher fünf Jahre in den andern nächſten fünf Jahren hinausziehen, oder ſeine Kinder hinaus heurathen wollt, der ſoll das zu thun Macht haben, mit Abzug des zehenden Pfennings, wie obſtehet: Welcher aber nach Ausgang jeztgemeldter zehen Jahren hinausziehen wollt, den 20ſten Pfenning zu Abzug geben: Und füraus, wer nach den 20. Jahren hinausziehet, der ſoll für den Abzug zu geben nichts ſchuldig, ſondern alsdann frey ſeyn: Und was alſo nach Verſcheinung der erſten 5. Jahre von Abzug fällt, ſoll der Landſchafft zu Hülff der 22000. fl. zufallen und kommen.„ Würtemberg.

Anno 1520. ſtellte die Landſchafft vor: Der Abzug trage ihr nichts ein; er möchte alſo abgeſtellt werden: Der Kayſer (als damaliger Landesherr,) dörffe nicht Sorge haben, daß Jemand aus diſem Land hinwegziehe, ſondern man hoffe, daß vilmehr vermögliche Perſonen von andern Orten hereinkommen werden: Wolle aber Jemand aus dem Land ziehen, werde er ſich einen ſolchen kleinen Abzug daran nicht irren laſſen: Der Kayſer laſſe gar nah in allen ſeinen Erblanden den freyen Zug ohne Abzug zu, welches auch Ihme bißhero nicht übel erſchoſſen habe ꝛc. Die Kayſerliche Commiſſarien bewilligten es auch; doch welcher alſo hinwegziehe, der ſoll ſolches thun mit

Vorwiſſen des Amtmanns, unter dem er geſeſſen iſt, der auch damit und alſobald der Leibeigenſchafft ledig ſeyn, und weiter nicht beſchweret werden ſolle, dann nachfolgender Geſtalt, daß er die Schulden, ſo er in das Land ſchuldig ſeye, bezahle, darzu Ein Jahr lang nicht wider den Herrn und das Land thue, und daß er um alle Sachen, ſo ſich im Land begeben haben, in Einem Jahr rechtlichen Austrag nehmen und geben, oder ſich gütlich, mit Wiſſen und Willen der Widerparthie, vertragen wolle.„

Uebrigens wird auch in diſem Abſchid gemeldet: Daß der Prälaten Unterthanen den freyen Zug nicht haben.

Anno 1551. wurde in der Confirmation der Landesfreyheiten, (welche der Grund aller nachfolgenden iſt,) geſezt: „So vil den freyen Zug belangt, da wollen Wir denſelbigen aus Gnaden jezt und alſobald angehen laſſen; welchen auch der Prälaten und anderer Geiſtlichen Unterthanen haben, und deſſelbigen ſich gleich Unſern Unterthanen genieſſen und gebrauchen ſollen: Doch welcher alſo diſes freyen Zugs halber auſſer Lands ziehen würde, ſo ſoll es doch dergeſtalt geſchehen, daß, welcher alſo hinwegzeucht, der ſoll ſolches thun mit Vorwiſſen Unſerer Amtleut; der auch damit und alſobald der Leibeigenſchafft ledig ſeyn, und weiter nicht beſchweret werden ſolle, dann nachfolgender geſtalt, daß er die Schulden, ſo er in das Land ſchuldig iſt, bezahle, darzu Ein Jahr lang nicht wider den Herrn und das Land thue, und daß er um alle Sachen, ſo ſich im Land begeben haben, in Einem Jahr rechtlichen Austrag nehmen und geben, oder ſich gütlich, mit Wiſſen und Willen der Widerparthie, vertragen wolle.„

In der **Landesordnung** iſt Tit. 2. §. 7. verſehen: „So einer ſein Burgerrecht aufſagen und auſſer Unſerer Obrigkeit ziehen würde; ſo ſoll er das mit ſo vil Gelds, wie er das erkaufft, aufſagen, und es alſo thun mit Vorwiſſen Unſerer Amtleut, der auch damit und alsbald der Leibeigenſchafft ledig ſeyn, und weiter nicht beſchwert werden ſoll, dann nachfolgender geſtalt, daß er die Schulden, ſo er in Unſerm Land ſchuldig iſt, bezahle, darzu Ein Jahr lang nicht wider Uns und das Land thue, und daß er um alle Sachen, ſo ſich im Land begeben haben, in Einem Jahr rechtlichen Austrag geben und nehmen, und ſich Unſers einländiſchen Rechtens hierinn ſättigen laſſen, oder ſich gütlich, mit Wiſſen und Willen der Widerparthie, vertragen wolle.„

Anno 1599. beſchwerte ſich die Landſchafft, über ein wegen des

des freyen Zugs mit Leib und Gut ergangenes Fürſtliches Ausſchreiben; worauf in dem Landtagsabſchid erkläret wurde: Daß ſolches einig und allein auf diejenige Unterthanen ſolle verſtanden werden, welche dem Herzog erſt in Neulichkeit angefallen, oder von ihme erkaufft, aber der gemeinen Landſchafft noch nicht incorporiret worden; welchen Verſtand es auch mit allen denenjenigen haben ſolle, die ſolchergeſtalt noch weiter an den Herzog kommen werden.

Anno 1607. wurde diſer Punct in der forcirten Erklärung des Tübingiſchen Vertrags in etwas anderſt gefaßt:

Anno 1608. aber wurde es in der neuen Confirmation der Landesfreyheiten und dem Landtagsabſchid bey dem alten gelaſſen, und verſprochen, einen deretwegen vor wenigen Jahren publicirten, wider den klaren Buchſtaben des Tübingiſchen Vertrags anſtoſſenden, Fürſtlichen Befehl wiederum aufzuheben.

Anno 1732. 26. Febr. ergienge die Herzogliche Reſolution: Die Beamte haben denen emigrirenden Burgern bey ihrem Hinauszug anzudeuten, daß, woferne ſie ihr Burgerrecht im Land ſich nicht ausdrucklich vorbehalten und daſſelbe gebührend verſteuren würden, ſie deſſen fernerhin nicht zu gaudiren haben, ſondern ſelbiges verluſtiget ſeyn und in allen Vorfallenheiten hinfür als Extranei und Ausländer gehalten und tractieret werden ſollen.

In dem Landtagsabſchid von 1739. wurde von neuem verglichen: „Nachdeme auch, zum 55ſten, vermöge des Tübingiſchen Vertrags de Anno 1514. diejenige Unterthanen, welche aus dem Lande ziehen, vor den Abzug nichts zu geben ſchuldig ſeynd, ſondern davon freygelaſſen werden ſollen, ſolcher freye Zug auch in dem Landtagsabſchid de Anno 1520. Herrn Herzogs Chriſtophs Confirmatione Privilegiorum de Anno 1551. und denen Landtagsabſchiden de Anno 1599. und 1608. dahin confirmiret worden, daß ſolchen die der Landſchafft incorporirte geiſt- und weltliche Unterthanen alſo genieſſen ſollen, daß ſelbiger Zug mit Vorwiſſen des Amtmanns, unter welchem die Emigrirende geſeſſen, geſchehen, diſe auch alſobald der Leibeigenſchafft ledig ſeyn, und weiter nicht beſchweret werden, jedoch aber ihre paßiv-Schulden, welche ſie im Land haben, bezahlen, und darzu Ein Jahr lang nicht wider den Herrn und das Land thun, auch um alle Sachen, ſo ſich im Land begeben, in Einem Jahr rechtlichen Austrag nehmen und geben, oder ſich gütlich, mit wiſſen und Willen der Gegenparthey, vertragen ſollen; alſo werden Wir auch Unſere vormundſchafftliche Unterthanen bey ſolchem ihrem unſtrit-

unſtrittig competirenden und bißhero in der Obſervanz geblibenen Recht des freyen Zuges laſſen, und dabey manuteniren.„

Unter denen Anno 1764. eingeklagten Landesbeſchwerden aber ware in Claſſe 1. n. 9. wiederum: Die Beinträchtigung des denen Unterthanen zuſtehenden Rechts des freyen Zugs.

Der Herzog antwortete: Er ſeye niemalen gemeint geweſen, denen Unterthanen den in dem Tübingiſchen Vertrag gegönneten freyen Zug zu hemmen: Sondern, gleichwie die Erfahrung mehrfältig gegeben, wie mancher ohne genugſamen Ueberlegung und durch fremde Verführung ſich wegbegeben, nachgehends in kurzer Zeit, wann er ſein mitgenommenes Vermögen auswärts verzehret, zurückgekommen, und in dem Land gern wieder aufgenommen werden wollen; alſo habe der Herzog bloß in ſolcher Rückſicht die Verordnung gemacht, vorhero jeden vor ſeinem Wegziehen deshalben zu vernehmen, und die behörige Warnung geben zu laſſen; ſo daß der Herzog geglaubet, die Landſchafft würde eher vor ſeine Vorſorge dancken, als ein Gravamen deßhalben formiren.

In dem Anno 1770. getroffenen Vergleich wurde darauf beliebt: Ad Claſs. 1. Grav. 9. „Von der Unterthanen freyen Zug.

§. 1. Wegen der allen Würtembergiſchen Unterthanen zuſtehenden freyen Zugs-Gerechtigkeit verbleibt es bey dem Tübinger Vertrag vom Jahr 1514. der Kayſerlichen Herrn Commiſſarien Declaration hierüber de Anno 1520. und übrigen Landtagsabſchiden, ohne daß ſolche, gegen deren Sinn und Buchſtaben, unter irgend einem Vorwand, auf einigerley Weiſe, mittelbar oder unmittelbar, eingeſchränckt, oder ein Unterthan zu ſeinem Schaden dadurch aufgehalten werden könnte.

§. 2. Solchemnach hat ein aus dem Land ziehender Unterthan, er ſeye frey oder leibeigen, nach der Kayſerlichen Herrn Commiſſarien Declaration de Anno 1520. ſeiner Pflicht ein Genügen geleiſtet, wann er ſeinem vorgeſezten Beamten es anzeiget, ſeine Schulden bezahlet, und verſpricht, innerhalb Jahrs nichts gegen gnädigſte Herrſchafft und des Land zu thun, und um alle Sachen, ſo ſich im Land begeben haben, in Einem Jahr rechtlichen Austrag zu nehmen und zu geben, oder ſich gütlich, mit Wiſſen und Willen der Widerparthey, vertragen zu wollen.„

§. 29.

Andere Arten des Verluſts der Unterthänigkeit.

Endlich gibt es auch noch einige ſeltenere Arten, wodurch ein Landesherr die Landeshoheit über einen Unterthanen verliehren kan; nemlich:

1. Wann

1. Wann er ſich ſeiner Landeshoheit über ihne begibt, und ihne für unmittelbar erklärt; wie wir verſchidene dergleichen Exempel von Prälaten und deren Clöſtern, ſamt ihrem Gebiet, desgleichen von Stätten, zum Theil auch aus denen neueſten Zeiten, haben, z. E. Neresheim, Zwifalten, ꝛc.

2. Wann ein Reichsſtand einen oder mehrere Unterthanen einem anderen Landesherrn abtritt und überläßt; welches durch Fridensſchlüſſe, Käuffe, Tauſche, ꝛc. geſchehen kan.

3. Wann der Unterthan durch ein mit rechtlichen Eigenſchafften verſehene Verjährung ſich der Landeshoheit entziehet, und alſo von ſeinem ehemaligen Landesherrn der Unterthänigkeit ſtillſchweigend erlaſſen wird; davon in dem Tr. von der Landeshoheit überhaupt ein mehreres vorkommt.

Drey und Zwanzigſtes Capitel.

Von der Nachſteuer, ꝛc. der Wegziehenden.

Innhalt.

§. 1. Schrifften. §. 2. Nachſteuer, was? §. 3. Recht, ſolche zu fordern. §. 4. Wer ſie zahlen müſſe? §. 5. Wann? §. 6. Von was? §. 7. Wie vil? §. 8. Mehreres *remiſſive* §. 9. Der Landſaſſen ꝛc. Rechte. §. 10. Von den Oeſterreichiſchen Erblanden, §. 11. Bayern, §. 12. Chur-Brandenburg, ꝛc. § 13. Chur-Braunſchweig, ꝛc. §. 14. Brixen. §. 15. Mecklenburg, §. 16. Oſtfrießland, §. 17. Würtemberg. §. 18. Criechingen. §. 19. Reuß. §. 20. Wied. §. 21. Zahlung an den gemeinen Schulden.

§. 1.

Hieher gehörige Schrifften: Schrifften.

Der Juriſten-Facultät zu Leipzig Progr. de regali jure exigendi Cenſus Emigrationis, quoad res. Leipzig, 1745. 4.

BECK (Joh. Jod.) Tr. de jure Detractionis, Emigrationis & Laude-

Laudemii; von Abſchoß, Nachſteuer und Handlohn. Franckfurt und Nürnberg, 1735. 4.

CANZII (Eberh. Chriſtoph.) oder des Reſp. Carl Frid. Erbe, Diſs. de jure Detractus, ſpeciatim Würtembergico; Tübingen, 1773. 4.

COCCEJI (Henr.) oder des Reſp. Juſt. Herm. Vulteji Diſs. de Cenſu Emigrationis. Heidelberg, 1681. 4.

von CRAMER (Joh. Ulr. Freyh.) Ob und wie ferne das Abzugsgeld, wann es in einem Ort oder Land biß daher nicht eingeführet noch erhoben worden, per novum Statutum eingeführet werden könne? in ſeiner Nebenſt. 6. Th. 1. S.

Derſelbe: Ob Officiales eine Nachſteuer zu bezahlen ſchuldig ſeyen? 11. Theil, 13. S.

CRUSIUS (Joh. Andr.) de jure Detractionis & Emigrationis, Abzug und Nachſteuer; in ſeinen *Opuſc. polit. jurid. hiſtor. n. 3. p. 195. ſqq.*

EICHEL (Joh.) Diſs. de jure Detractionis & Emigrationis. Helmſtatt, 1656. 4.

FAUST (Joh. Gottl.) Beweis, daß das Recht der Nachſteuer ein Regale ſeye. Franckfurt und Leipzig, 1756. 4.

KLEFEKER (Joh.) Diſs. de effectu Privilegiorum ab Imperatore conceſſorum, quoad jus collectandi Statuum, ſpeciatim quoad jus Detractus Statuum in genere, & in primis liberæ Civitatis Hamburgenſis. Göttingen, 1755. 4.

LAMM (Joh. Ge.) Comm. de Gabella Detractionis vel Emigrationis, niſi pretium ex re vendita redactum ex uno Territorio in aliud Territorium de loco ad locum transferatur, in ſpecie de pretio rei venditæ nondum ſoluto, ſed in loco rei ſitæ apud Emtorem adhuc permanente, non detrahenda. 2te Auflag, Weimar, 1751. 4.

MYLII (Andr.) Diſs. de Cenſu Emigrationis Leipzig, 1684. 4.

RECHENBERG (Car. Ott.) verſchidene Progr. de Cenſu Emigrationis & jure Detractus. Leipzig, 1741.—49. 4.

RHETII (Joh. Frid.) Diſs. de Sarcina Emigrantium. Franckfurt an der Oder, 1673. 4. und in ſeinen Diſp. Jur. publ. p. 519.

RUDOLPHI (Joh. Chriſtoph.) Obſervationes de jure emigrandi & transmigrandi Subditorum, eorumque expulſione & transplantatione in genere. Erlangen, 1756. 4.

SCHROE-

SCHROETTER (Ern. Frid.) Diſs. de Gabella Detractionis atque Emigrationis. Jena, 1673. 4.

SCHWANMANN (Chriſtoph.) Tr. de jure Detractionis & Emigrationis. Leipzig, 1642. 4. 1658. 12. vermehrt, Leipzig, 1707. 4.

THOMASII (Chriſtian.) Obſervationes ſelectæ de jure Detractionis, ad Ord. polit. Ducat. Magdeb. Cap. 56. Halle, 1709. 4. 1731. 4.

ZOLLERS (Frid. Gottl.) oder des Reſp. Joh. Aug. Puttrichs, Analecta de jure Detractionis, ſpeciatim Foro Saxonico accommodata. Leipzig, 1769. 4. S. Herrn Schotts Critik, 1. Band, S. 628.

Auch gehören hieher mit vile andere Schrifften, ſo von dem jure Detractus überhaupt handlen; davon in dem teutſchen nachbarlichen Staatsrecht nachzuſehen iſt.

* * *

HARPPRECHT (Ferd. Chriſtoph.) Diſs. de ære alieno Civitatis à Cive novello & emigrante ſolvendo. Tübingen, 1696. 4.

§. 2.

Die Nachſteuer iſt eine Landesherrliche Befugniß, einen Unterthanen, der auſſer Landes ziehet, dahin anzuhalten, daß er einen gewiſſen Theil ſeines Vermögens zurücklaſſe, welchen ſo dann der Landesherr, oder eine andere darzu berechtigte Obrigkeit, beziehet. Nachſteuer, was?

Hin und her hat es auch andere Namen, als: Abſchoß, Abzug, (welches leztere Wort aber anderwärts nicht die Nachſteuer, ſondern den Erbſchaffts-Abzug, anzeiget,) Abfahrt-Geld, Detractus &c.

Von Bayern meldet der Freyherr von KREITTMAYR (1): „Hier zu Land pflegt man die Landesherrliche Nachſteuer, zum Unterſcheid derjenigen, welche die Stände und mediat-Obrigkeiten jure ſpeciali hergebracht haben, zwar das Freygeld zu nennen: In uſu communi aber, und ſo gar in verſchidenen Churfürſtlichen Reſolutionen ſelbſt, wird die Nachſteuer öffter pro Termino generali genommen, welcher das Freygeld, als eine Speciem, unter ſich begreifft.„

An

(1) ad Cod. civ. Bavar. S. 2369.

2) G

An ſich iſt die Nachſteuer von dem Erbſchaffts-Abzug gar deutlich und mercklich unterſchiden: Jene müſſen die aus dem Land ziehende Unterthanen bezahlen; diſen hingegen fremde Unterthanen, welche etwas in dem Land, davon die Frage iſt, erben:

Dahero ich auch von dem lezteren nicht hier, ſondern in dem teutſchen nachbarlichen Staatsrecht, handlen werde.

§. 3.

Recht, ſolche zu forderen.

Das Recht, von denen wegziehenden Unterthanen eine Nachſteuer zu forderen, ſo auf Verträgen oder altem Herkommen beruhet, ſo auch die auf dergleichen Verträge ſich gegründende Befreyung davon, ſeynd auſſer Zweifel: Wie aber, wann ſie, gegen das alte Herkommen, erſt neuerlich eingeführet werden will?

Als die Statt Bremen An. 1720. durch Vergleich ſich einer Nachſteuer begab, bate ſie am Reichs-Hofrath um ein Kayſerliches Decretum ſalvatorium über die der Statt *ex jure Status* ultra Seculum competirende Abzugs- und Nachſteuer-Befügniß des zehenden Pfennings; erhielte es auch. (1)

Das Cammergericht hingegen ſprache An. 1756. in Sachen der Gemeinde zu Lendershauſen contra die Ganerben allda, nur ſo weit: Daß Beklagte von denen im Ort Lendershauſen wohnbar bleibenden, und von eines Ganerben Lehen oder Stelle zur andern überziehenden Unterthanen, ein Abzugs-Geld einzuführen nicht befugt: Wohl aber, nach ihrem gemeinſchafftlichen Schluß vom 30. Apr. 1725. gedachtes Abzugs-Geld, wie ſolches an denenjenigen Orten, wo ein Lendershauſer Eingeſeſſener, nach Verkauffung ſeiner dortigen Güter hinzuziehen - - gedencket, üblich und herkommlich iſt, zu verordnen, auch von ſolcher Zeit an, in dergleichen ſich nachhero ereigneten Fällen daſſelbe zu erheben, vor berechtiget zu erklären, und Klägere deßhalb mit ihrem vorgebrachten Widerſpruch ab- und zur Ruhe zu verweiſen ſeyen. (2)

§. 4.

Wer ſie zahlen müſſe?

Die Nachſteuer kan nur von denen geforderet werden, welche vorhin (wenigſtens ihrer Abſicht nach,) eine bleibende Wohnung in einem Land aufgeſchlagen haben, oder gar in demſelbigen gebohren worden ſeynd; ob gleich jene hernach ihren Sinn änderen, und wieder anderwärtshin ziehen:

Hin-

(1) v. Meine auserl. R. Hofr. Concl. pag. 162.
(2) Freyh. von CRAMER l. ſupr. c. p. 16.

Hingegen ſeynd der Nachſteuer befreyet alle zeitliche Unterthanen und Fremdlinge; wann ſelbige gleich, nach Erforderniß der Umſtände, oder auch aus freyer Willkühr, ſich lang in einem Land oder an einem Ort aufgehalten hätten.

Ob Officiales die Nachſteuer zu bezahlen ſchuldig ſeyen? ſehe man obgedachter maſſen, den Freyherrn von CRAMER (1) nach, allwo durch eine Cameral-Urthel von 1757. eines Reichsfreyen von Adel geweſener Amtmann als deren nicht ſchuldig erkläret worden iſt.

Jngleichem ſeynd diejenige der Nachſteuer befreyet, welche wider ihren Willen, auf Landesherrlichen Befehl, um der Religion, oder anderer Urſachen willen, aus dem Lande ziehen müſſen.

Der Freyherr von CRAMER (2) macht die Anmerckung: Gabellam Detractionis (die Nachſteuer,) Emtor ſolvere non tenetur, niſi ſalvo regreſſu contra Venditorem.

§. 5.

Ordentlicher Weiſe wird die Nachſteuer nur bezahlt, wann man 1. aus eines Landesherrns Gebiet unter einen anderen Landesherrn ziehet, oder 2. wann man ſich wenigſtens aus eines Herrns, der mehrere unter ſich in keiner Verbindung ſtehende Provinzien beſizet, einem Land in ein anderes eben diſem Herrn unterwürffiges Land begibt. Wann?

Es iſt dahero etwas auſſerordentliches und ein Abfall von der Regel, wann die Nachſteuer von Unterthanen bezahlet werden muß, welche in eben diſem Lande bleiben, aber 1. aus einem Amt in das andere, oder 2. aus einem Amtsort in ein anderes Ort eben deſſelbigen Landes ziehen, oder 3. gar an einem vilherriſchen Ort bleiben, aber (wann die Unterthanen getheilt ſeynd,) aus eines Mitherrns Theil oder Obrigkeit ſich unter eines anderen Mitherrns Theil oder Obrigkeit begeben.

§. 6.

Von was muß die Nachſteuer gegeben werden? Antw. Nicht von der Perſon, ſondern von deren Vermögen, und nach dem Verhältniß deſſelbigen. Von was?

So richtig aber auch diſes iſt, und ſo klar diſe Regel ſcheinet; ſo können doch eine Menge Streitfragen darüber entſtehen, bey denen ich mich aber, weil ſie allzuſehr in das beſondere gehen, nicht auf-

(1) l. c. 11. Th. 13. S.
(2) Obſ. 277. Tom. 1. p. 621.

aufhalten will, z. E. ob auch Nachſteuer von dem Vermögen gegeben werden müſſe, welches man erworben hat, ehe man ins Land gekommen iſt, es auch nicht in das Land gebracht hat? ob von dem, welches man zwar währenden Aufenthalts im Land erworben hat, aber durch auswärtige Handlung, oder Anfälle, und welches ebenfalls nie in das Land gebracht worden iſt? ob von einem Kauffſchilling, der noch nicht bezahlt, und gleichfalls nicht in das Land gekommen iſt? u. ſ. w.

In wie ferne das Abzugs- oder Zehend-Pfennings-Geld pro onere reali zu achten, und Dominus loci von pure vertauſchten Gütern, wo gar kein Kauffgeld benahmet noch determinirt, den zehenden Pfenning zu fordern habe? ſehe man bey dem Freyherrn von CRAMER. (1)

Daß von dem Heurathgut eines Frauenzimmers, welches ſich anderswohin verheurathet, Abzug gefordert werdern könne? wird bey H. EISENHART (2) verneint, von H. SCHOTTEN (3) aber bejahet.

§. 7.

Wie vil? Wie vil bezahlt werden müſſe? das beruhet auf jeden Landes Verfaſſung; und ich halte nicht dafür, daß ein Landesherr die Sum̃, ohne Einwilligung der Unterthanen, willkührlich erhöhen könne.

§. 8.

Mehreres remiſſive. Wann dißfalls das jus Retorſionis ſtatt habe? wie auch von denen Verträgen zwiſchen Reichsſtänden wegen der Nachſteuer, ꝛc. iſt in dem nachbarlichen teutſchen Staatsrecht nachzuſehen.

§. 9.

Der Landſaſſen ꝛc. Es iſt aber diſes Nachſteuer-Recht gar nicht ſchlechterdings an die Landeshoheit gebunden, ſondern auch landſäßige Prälaten, Grafen und von Adel, wie auch Stätte, ſeynd diſes Rechtes ebenfalls fähig, und können durch beſondere Landesherrliche Begnadigung, oder auch durch ein bloſſes altes Herkommen, darzu gelangen.

Nach der Erfurtiſchen Rechtsgelehrten (4) Spruch iſt aber in Anſehung des Abzugsgeldes die Vermuthung eher für den Landesherrn, als für den Gerichtsherrn; daher muß ein Gerichtsherr, wann er jenen ausſchlieſſen will, den Beweis über ſich nehmen.

§. 10.

(1) Obſ. 277. und in ſeiner Nebenſt. 31. Th. 102. S.
(2) in ſeiner auserl. Rechtshänd. 2. Th. n. 5.
(3) in ſeiner Critik über juriſt. Schrifft. 1. Band, 25. S.
(4) v. H. SCHOTTS Critik, 3. Band, 19. S.

§. 10.

Von denen Oeſterreichiſchen Erblanden zeuget diſes:

Von dem Oeſterreichiſchen Erb-Landen.

„Von der Röm. Kayſerl. auch zu Hungarn und Böhaimb Königl. Majeſt. Unſerm Allergnädigſtem Herrn wegen, der Nider-Oeſterreichiſchen Regierung hiermit in Gnaden anzuzeigen: Es habe die löbliche Königliche Böhaimiſche Hof-Canzley auf des auch löblichen Königlichen Ober-Amts in dem Herzogthumb Ober- und Nider-Schleſien, ad inſtantiam ſelbiger Landſtände, bey Hof überreichtes gehorſamſtes Anbringen, laut des in Abſchrifft hierbey gehenden Einſchluſſes, erinnert, wie daß von dem Königlichen Amts-Secretario zu Wohlau, Ignatio Retz, geklagt worden, daß von demſelben durch das Jungfrauen-Kloſter zu Tulln einiger Detractus, wegen ſeines in Schleſien transferirenden väterlichen Erbtheils, abgefordert, dardurch aber nicht allein der bißherig-üblichen Obſervanz, ſondern auch der erſt An. 1696. den 26. Apr. ergangenen Kayſerlichen Reſolution zuwider gehandelt werden wollte: Weilen dann das Herzogthum Schleſien ſich keines Detractus wider Oeſterreich gebrauchete; als hoffeten die Königlichen Böhaimiſchen Landſaſſen desgleichen, und nicht anderſt von Oeſterreich, nicht allein in diſem, ſondern auch allen andern Fällen, jezt und ins künfftige, angeſehen und gehalten zu werden. Wann nun Allerhöchſt gedacht Ihro Kayſ. Maj. über die zwiſchen beyden Dero löbl. Böheimiſchen (und Oeſterreichiſchen) Hofcanzley in puncto detractus beſchehene Handlungen ſich obangezogener Maſſen unterm 26. Apr. 1696. allergnädigſt reſolviret, daß, dem zwiſchen beyden Canzleyen gehandleten Vernehmen gemäß, der Detractus zwiſchen dem Königreich Böheim, Marggrafthum Mähren, und Herzogthum Schleſien, an einem, dann der gefürſteten Grafſchafft Tyrol andern Theils, gänzlich caßirt, und aufgehebt werden ſolle; allermaſſen hierüber an die Königliche Böhaimiſche Länder bereits ſchon damals das behörige publicirt worden, und ex eadem ratione auch auf alle andere Oeſterreichiſche Länder des Abfahrt-Geldes halber extendirt iſt; als hat man ſolches von Regierungs-wegen, zu behöriger weitern Verfügung an die nachgeſezte Stellen, und Gerichter, wie zumalen auch in ſpecie an das Jungfrauen-Cloſter zu Tulln, damit dergleichen Detractus, Abzug, oder Abfahrt-Gelder, an einige dem Königreich Böhaim incorporirte Land-Inſaſſen weder jezt, noch ins künfftige weiters prätendirt werden, hiemit erinnern wollen. Wien den 28. Nov. 1699.„

§. 11.

Bayern. In Bayern wird die Nachſteuer der Emigrirenden und der Erbſchaffts-Abzug auf einerley Fuß tractirt; dahero ich das, was von der Nachſteuer zu ſagen wäre, auf das Nachbarliche Staats-Recht verſpraͤche, wo von dem Erbſchaffts-Abzug gehandelt wird.

Wegen des Freygelds, oder der Nachſteuer, ſeynd An. 1600. 1618. 1620. 1644. 1654. 1730. und 1740. 14. Jun. General-Mandate ergangen. Das lezte iſt an unten (1) angezeigtem Ort zu leſen.

§. 12.

Chur-Brandenburg. Wegen Halberſtatt ergienge An. 1685. 3. Febr. ein Churfürſtliches Brandenburgiſches Edict: Daß von denen aus einer Jurisdiction in die andere ziehenden Ständen, Eingeſeſſenen und Unterthanen, (allein die vergleitete Juden, dererhalber es bey dritten Theil verbleibe, ausgenommen,) anſtatt des dritten Pfennigs der Zehende, ꝛc. genommen, ein mehreres aber nicht, vil weniger aus einem Amte und aus einem Gerichte in das andere, gefordert werden ſolle.

Von Magdeburg will ich aus obiger Schrifft ſo vil melden: 1. Alle Magdeburgiſche Unterthanen, ſo aus einer Statt, Flecken, oder Dorff, in eine andere Statt, Flecken oder Dorff, des Herzogthums Magdeburg ziehen, und allda ſich häuslich niderlaſſen, ſollen aller Nachſteuer und Abzugs gänzlich befreyet ſeyn, und diſerwegen weder von denen Landesherrlichen Beamten, noch anderen Gerichten, ganz nichts von ihnen gefordert werden. In der alten Policey-Ordnung von 1673. ſtunde die Ausnahme dabey: Es wäre dann von undencklichen Jahren in einem oder anderm Ort beſtändig hergebracht, daß der Abzug genommen worden; ſo habe es dabey ſein Verbleiben: In der neueren Policey-Ordnung von 1688. aber wurde diſe Stelle ausgelaſſen. 2. Wann einer aus dem Herzogthum Magdeburg ſich wegbegibt, und in eine andere dem Churfürſten gehörige Provinz ziehen will, der muß dem Landesherrn und deſſen Amte, oder der Obrigkeit, darunter er geſeſſen, zur Nachſteuer den zehenden Pfenning ſeiner ligenden Güter, (wofern dieſelbige über 100. Gulden werth,) ſo hoch ſie erworben, erlegen. 3. So auch, wann Jemand ſich gar in eine fremde Botmäßigkeit begeben wollte.

§. 13.

(1) in der Samml. der Bayriſch General. von 1771. S. 214.

§. 13.

Wegen der Chur-Braunſchweigiſchen Lande Calenberg, Grubenhagen, Zell, und derer darzu gehörigen Graf- und Herrſchafften, ergienge Anno 1708. 18. Maj. die Verordnung: Daß wann Jemand, vom Höchſten biß zum Nidrigſten 1. aus einem Fürſtenthum ins andere, oder 2. aus einer Statt an einen andern Ort in des Churfürſten Landen, es ſeye wo es wolle, ſeine Wohnung verrucken, oder ſeine Haab und Güter, Erbſchafften, Vermächtniſſe, Kauff- und Heurathsgut, oder andere Mobilien und Effecten, transferiren werde, ſolle derſelbe desfalls mit aller Nachſteuer gänzlich verſchonet, und deßhalber an keinem Ort, beſonders in den Landſtätten, unter waſerley Prätext es wolle, (geſtalt alle und jede darob haltende Privilegien, Conceßionen und Gewohnheiten, aus Landesfürſtlicher Macht und Gewalt, hiemit caßirt und aboliret würden,) aufgehalten werden; es wäre dann, daß 3. die Abziehende die Churfürſtliche Lande gar quittiren würden; da dann dem Landesherrn, denen adelichen Gerichten, und denen Stätten, welche das Abzugs-Recht erweislich hergebracht, unbenommen ſeyn ſolle, ex jure Retorſionis gleichfalls ſo vil Nachſteuer, als in dem fremden Lande von denen Churfürſtlichen genommen werde, zuruck zu behalten; welchen Falles jedoch 4. die Churfürſtliche Bediente, wie ſie in Herzog Friderich Ulrichs Conſtitution vom 3ten Pfenning de Anno 1623. ſpecificirt, oder welchen 5. der Churfürſt ſonſten aus ſonderbaren Gnaden den Abſchoß erlaſſen werde, vom Abzug nach wie vor befreyet bleiben. Chur-Braunſchweig.

Anno 1732. 20. Oct. wurde diſes auch auf die Herzogthümer Bremen und Vehrden erſtrecket.

Alle Univerſitäts-Verwandte und Bediente zu Göttingen ſeynd, Krafft der Königlichen Privilegien von 1736. von denen Abzugs-Geldern, wie andere Landesherrliche Bediente, gänzlich befreyet.

In denen Chur-Braunſchweigiſchen denen Neuanbauenden, u. ſ. w. Anno 1717. bewilligten Privilegien iſt §. 10. enthalten: Sie ſollen, wann ſie wieder aus dem Land ziehen, nicht ſchuldig ſeyn, von denen vorhin mit ins Land gebrachten, auch rechtmäßig darinn erworbenen, Geldern einigen Abzug, Abſchoß, oder wie es ſonſten Namen haben möge, zu geben, oder zuruck zu laſſen.

In

In denen von der Cron Schweden Anno 1651. der Bremiſchen Ritterſchafft ertheilten Freyheiten ſtehet: Wann einer von Adel das Seinige verkauffe, ſolle ihme ſolches (ſo weit es hergebracht,) ohne Abzug verſtattet werden.

Dem Lande Hadeln wurde von dem Herzog zu Sachſen-Lauenburg Anno 1620. bewilliget: Daß, wann Jemand ſein Domicilium auſſer Landes transferire, er bemächtiget ſeyn ſolle, ſich ohne einiges Abzugsgeld aus dem Lande zu begeben.

§. 14.

Brixen.

Von dem Recht der Nachſteuer in dem Biſthum Brixen ſiehe LüNIGen. (1)

§. 15.

Mecklenburg.

Gegen Ende des vorigen Jahrhunderts und zu Anfang des jezigen klagte die Mecklenburgiſche Ritterſchafft: Daß, contra Jura & Conſuetudinem provincialem, der Abſchoß im Lande wolle introduciret werden, wann Lehenleute ihre Lehen, cum conſenſu, quorum intereſt, verkauffen, und entweder auſſer Landes, oder auch nur aus einem Fürſtenthum ins andere, ziehen:

Die Reſolution darauf lautete: Ob das jus detrahendi in Feudis einen oder keinen Plaz habe? davon hat das erſte die Fürſtliche Regierung per contrarium noch zur Zeit zu behaupten, und ein Reſponſum Juris, wann Ritter- und Landſchafft zuforderſt darüber gehöret, einzuhohlen; biß dahin der Adel billig damit zu überſehen.

In dem Erb-Vertrag von 1755. wurde beliebt:

„ §. 348. Wegen des Zehenden von auſſerhalb Landes gehenden Ritterſchafftlichen Geldern aus Lehengütern iſt hiemit verglichen, daß darüber die Ritterſchafft mit Unſerer Cammer vor Unſern Landesgerichten ſich in ordentlichen Proceß einlaſſen, darüber beyderſeitige ſchrifftliche Handlung beygebracht, und alles ſo dann auf den Ausſpruch unpartheyiſcher Rechtsgelahrten, (mit Vorbehalt aller dem ſuccumbirenden Theil zu ſtatten kommenden Rechtswohlthaten,) geſezt, immittelſt aber die Ritterſchafft mit Abforderung des Zehenden von Lehengeldern nicht beſchweret werden ſoll;

§. 349. In Anſehung der allodial-Güter aber bleibt es bey dem Herkommen und Beſiz.

§. 350.

(1) in ſeiner Grundfeſt. 1. Th. 766. S.

§. 350. Jedoch ſollen die von der Ritterſchafft bey der Freyheit von allen Abzugsgeldern beym Abzug innerhalb Landes von einem Ort und von einer Statt zur andern gelaſſen werden, und von Erlegung derſelben gänzlich frey ſeyn, auch dabey ſich wider die Stätte und Stattgerichte allen Schuzes zu verſehen haben.

§. 351. Ebener geſtalt verbindet ſich die Statt Roſtock, die daſelbſt wohnende von Adel beyderley Geſchlechts, ſie mögen angeſeſſen ſeyn oder nicht, in Abſicht auf ihre daſelbſt habende und befindliche Mobilien und Immobilien, von allen Abzugs- und Decimations-Geldern freyzulaſſen.

§. 352. Werden aber nach diſem Vergleich Fremde mit anſehnlichen Capitalien ſich in Unſere Lande begeben, und darinn niderlaſſen und anſäßig machen; ſo ſoll ihnen, und ihren Erben, auf den Fall des Abzugs das erweislich eingebrachte ohne Erlegung einiger Abzugsgelder abgefolget werden.„

§. 16.

In Oſtfrießland klagten die Stände: Wann Jemand ſeine Güter verkauffe, und ſich reſolvire, anderswo zu wohnen, müſſe er den 10den Pfenning zur Nachſteuer geben. Oſtfrießland.

Der Fürſt antwortete: Es ſeye Juris communis, und aller Orten im ganzen Röm. Reich gebräuchlich, daß ein Jeder, ſo, Bonis omnibus diſtractis, domicilium ſuum alio transferire, der Obrigkeit, darunter er wohne, die Nachſteuer gebe: Und weil dann diſes wider die Accorden oder Privilegien der Unterthanen nicht lauffe; ſo ſeye der Fürſt dißfalls nicht deterioris conditionis, als alle andere Stände des Reichs.

In dem Hagiſchen Vergleich von 1662. aber wurde beliebt: Nachdem Fürſt Enno Ludwig Anno 1651. diſe Soutenuë allbereits fallen laſſen wollen; als werde es dabey gelaſſen: Es ſeye dann, daß der Fürſt nachmals, mit der Stände Conſens und Zuthun, ein anderes, in ſpecie wider ſolche Oerter und derſelben Unterthanen, ſo ſich ſolches Rechts wider die Eingeſeſſene des Fürſtenthums Oſtfrießland gegrauchen wollten, verordnen würde.

§. 17.

Von Würtemberg ſiehe das nächſtvorhergehende Capitel: Würtemberg.

In der Landesordnung laufet es Tit. 4 „Den Abzug betreffend. 1. Dieweil Wir mit Unſern gehorſamen getreuen Prälaten

im Eingang Unſerer Regierung des freyen Zugs halb, wie es damit gehalten werden ſoll, dergleichen auf dem Landtag des verſchienenen 65ſten Jahrs zu Stuttgart gehalten, von wegen des Abzugs gnädiglich verabſchidet; ſo wollen Wir, daß es damit nachfolgender geſtalt gehalten werden ſoll. 2. Wo Jemand ob (Tit. 2.) vermeldeter geſtalt aus Unſerm Herzogthum zeucht, oder ſeine Kinder hinaus heurathen wollt, der ſoll für den Abzug zu geben nichts ſchuldig ſeyn, ſondern mit aller Haab frey ſeyn, ihm auch ohne allen Abzug frey hinausgefolget werden. 3. Welchen freyen Zug auch der Prälaten und anderer Geiſtlichen Unterthanen haben, und ſich deſſelbigen zugleich Unſern Unterthanen genieſſen und gebrauchen ſollen.„

Von denen Beyſizern zu Stuttgart hingegen ſolle, Krafft Herzoglicher Reſolution von 1732. 16. Maji die Nachſteuer eingezogen werden.

§. 18.

Criechingen. Eine Cameral-Urthel von 1763. in Sachen ſämtlicher Criechingiſchen Unterthanen contra Criechingen, das Auszugsgeld derer Unterthanen auſſer Landes betreffend, ſchlage man bey dem Freyh. von CRAMER nach. (1)

§. 19.

Reuß. In Sachen: Regensburg contra Reuß, reſolvirte der Reichs-Hofrath Anno 1754. 28. Maj. „Cum incluſione Exhibitorum . . . reſcribatur Heinrichen dem III. Reuſſen, Grafen und Herrn zu Plauen: Was bey Jhro Kayſerl. Maj. ſo wohl der Magiſtrat der Statt Regensburg, als auch J. G. Breunings nachgelaſſene Erben, wider denſelben allerunterthänigſt angebracht und gebeten, ergeben die Anſchlüſſe des mehreren: Wann nun Jhro Kayſerl Maj. hiebey abzuſehen nicht vermöchten, mit was Fug und Recht von auswärts gelegenen Grundſtücken und unter eines anderen Reichsſtandes Juriſdiction befindlichen Erbſchafftsmobilien, oder Handlungseffecten, obbeſagten Erben eine Nachſteuer und Abzugsgeld angeſonnen, und ſo fort durch unbillige Zwangsmittel von ihnen beygetriben, und unter ſolchem Anſinnen die Erbvertheilung gehindert werden möge; als wollten Allerhöchſt-Dieſelbe ihme, impetratiſchen Grafen, hiedurch gnädigſt aufgegeben haben, was hierunter widerrechtlich und vor-

(1) in ſeiner Nebenſt. 120. Th. 80. S. u. f.

voreilig geſchehen, ſo fort wieder abzuſtellen, mithin die abgedrungene Wechſelbrieffe, oder das darauf bereits erhobene Geld, denen Ausſtellern hinwiederum zurück zu geben, Coimpetrantiſche Erben an ihrer Erbtheilung weiter nicht zu hindern, und allenfalls in Anſehung derer Ausländiſchen ſich an dem gewöhnlichen Abzugsgeld von denenjenigen Grundſtücken, Mobilien und Effecten, welche der verſtorbene J. G. Breuning bey ſeinem Ableben unter ſeines, des impetratiſchen Grafens, Gerichtbarkeit beſeſſen, begnügen zu laſſen, ꝛc.„

§. 20.

Von Neuwied hat man ein Druck ein — Wied.

Mandatum de non contraveniendo Privilegio Cæſareo & Capitulationibus publicis &c. nec non manutenendo in Poſſeſſione vel quaſi Libertatis per Privilegium Cæſareum confirmatæ à Cenſu Emigrationis & Detractus &c. in Sachen: Mülmanniſcher Gebrüderen contra Grafen zu Neuwied. (Nebſt der Supplic. 1766.) fol.

§. 21.

Muß ein abziehender Unterthan auch an denen gemeinen Schulden des Landes, Statt und Amts, oder Orts, zahlen? Wann die Schulden während ſeinem Aufenthalt allda, zum gemeinen, mithin auch zu ſeinem privat-Beſten gemacht worden ſeynd, ſcheinet es nicht unrecht zu ſeyn, wann ihme ein billiger Antheil daran zugeſchiden würde: — Zahlung an den gemeinen Schulden.

Auſſer deme aber hielte ich es nicht dafür: Dann weil jeder neuangenommener Burger auch mit an denen vor ſeiner Annahm gemachten Schulden zahlen muß, mithin diſe neu-angehende Burger in der abgehenden Stelle eintretten; ſo leidet der Staat nicht darunter: Und wann ſich gleich nicht ſo vile neue angeben, als alte wegziehen; ſo können doch die Wegziehende nicht vor diſen Umſtand, haben alſo auch deſſelbigen nicht zu entgelten.

In dem Würtembergiſchen Landtagsabſchid von 1561. wurde verglichen: Wer aus dem Fürſtenthum ziehen wolle, ſolle von deme, was er hinausnimmt, ſeine Angebühr bezahlen an gewiſſen damals bewilligten Geldern, wie auch an dem Koſten und Schaden, ſo auf das Spaniſche und andere Kayſerliche Kriegsvolck, als es nach dem Heilbronniſchen Vertrag in dem Land gelegen, biß auf den Tag ſeines Wegziehens, ungefähr aufgegangen; doch ſo ferne es umgelegt

legt würde: Wäre es aber zur Zeit ſeines wegziehens nicht umgelegt, ſolle er Bürgſchafft oder Verſicherung thun, daß er an dem umgelegten (darinn er nicht höher dann ein anderer Burger und Einwohner des Fürſtenthums angelegt werden ſolle,) alsdann ſeine Angebühr geben wolle. Würde aber die Erlegung der bewilligten Gelder ihren Fürgang nicht haben, desgleichen des auf das Kriegsvolck gegangenen Koſtens und Schadens halber keine Umlag geſchehen; ſo ſoll alsdann der Hinausziehende in ſolchen Fällen auch nichts zu geben ſchuldig ſeyn; es wäre dann, daß der Statt oder Flecken, daraus er ziehen will, einiger Koſten auf bemeltes Kriegsvolcks geloffen ſeye; als welchen Falles der Statt oder Flecken an ihrer Anforderung an den Wegziehenden nichts benommen ſeyn ſolle.

Vier und Zwanzigſtes Capitel.

Von Sachen, die keinen Eigenthumsherrn haben.

Innhalt.

§. 1. Schrifften. §. 2. Sachen, ſo keinen Herrn gehabt, §. 3. oder wieder verlohren haben. §. 4. Rechte der Landſaſſen.

§. 1.

Schrifften. Hieher gehörige Schrifften:

AYRER (Ge. Henr.) Diſs. de jure occupandi Bona vacantia. Göttingen, 1740. 4.

COCCEJI (Henr.) Diſs. de Bonis vacantibus. Franckfurt an der Oder 1693. 4. und in ſeinen Diſſert.

HAHN (Joh. Phil.) Diſs. de Regali Principis circa Bona adeſpota.

HEROLD (Joh. Andr.) Diſs. de Bonis vacantibus. Altorff, 1712. 4.

PAULLI (Car. Frid.) Diſs de jure Principis cica res nullius

lius in genere, & in ſpecie Regis Boruſſorum in Boruſſia. Halle, 1747. 4.

SCHOEPFFER (Joh. Joach.) Diſs. de jure Principis circa Adeſpota. Roſtoch, 1705. 4.

SIMON (Joh. Ge.) Diſs. de Bonis vacantibus, vulgo, Herrenloſen Gütern. Jena, 1678. 4.

§. 2.

Sachen, ſo keinen Herrn gehabt.

Die Sachen, ſo dermalen Niemanden eigenthümlich zuſtehen, haben entweder niemalen einen Eigenthumsherrn gehabt, oder denſelbigen wiederum verlohren.

Die, ſo nie keinen Eigenthumsherrn gehabt haben, ſeynd wiederum zweyerley Gattung: Einige können keinen Eigenthumsherrn haben; andere aber ſeynd zwar des Eigenthums fähig, haben aber keinen würcklichen Beſizer.

Keinen Eigenthumsherrn können haben, nemlich in Abſicht auf die privat-Perſonen, diejenige Sachen, ſo dem geſammten Staat, oder ganzen Land, oder doch dem gemeinen Weſen eines jeden Orts, zuſtehen; dahin gehören z. E. Landſchafftliche Gebäude, Rathhäuſer, Allmanden, Gemeinde-Güter, u. d. Von diſen, und wie weit ſich die Landesherrliche Gerechtſame in Anſehung derſelbigen erſtrecken, iſt theils ſchon geredet worden, theils wird davon in dem Tr. von der **Landeshoheit in Anſehung der Erde** 2c. das mehrere vorkommen.

Unter die Sachen hingegen, die einen Eigenthumsherrn haben könnten, aber würcklich keinen haben, gehören die, deren ſich weder der Landesherr, noch eine privat-Perſon, jemalen angenommen, und ſie als ſein Eigenthum behandelt hat, z. E. ungebaute, wilde, wüſte Pläze; davon ich aber auch in dem Tr. **von der Landeshoheit in Abſicht auf die Erde** 2c. Cap. 9. mit mehrerem reden werde.

Zwiſchen Pfalz-Zweybrücken und einem Freyherrn von Schortemburg entſtunde ein Streit, weil der Fürſtliche Fiſcus das ſich bey einer Unterſuchung ergebene Uebermaaß eines Hofs als ein vacantes Gut in Anſprach nahme: Die Juriſten-Facultät zu Göttingen aber ſprache es Anno 1760. dem Fiſco ab. (1)

§. 3.

Oder wieder verlohren haben.

Die Sachen, ſo zwar vormals einen Eigenthumsherrn gehabt, aber

(1) v. H. PüTTERS auserl. Rechtshänd. Part. 2. p. 414.

aber wiederum verlohren haben, ſeynd entweder unbeweglich, oder beweglich.

Die unbewegliche beſtehen aus verlaſſenen Häuſern, oder anderen Gebäuden, oder deren Ruinen, oder wüſten Stellen, oder aus abgegangenen und von denen vorigen Eigenthümern verlaſſenen Gärten, Aeckern, Wiſen, Weinbergen, Wäldern, u. ſ. w.

Dergleichen pflegen meiſtens nach vorgängigen ſchweren Kriegs- oder Peſtzeiten, zuweilen aber auch an Orten, wo ſo groſſer Wildſchaden iſt, daß die Eigenthümer nichts davon bringen, auch dahero lieber die Güter ligen laſſen, und ſich deren gar nicht mehr als ihres Eigenthums annehmen, zu entſtehen.

In diſen Fällen nun iſt billig, pfleget auch ins gemein beobachtet zu werden, daß die Landesobrigkeit forderiſt offentlich bekannt mache, daß die, ſo ſich des Eigenthums daran nicht begeben wollen, ſich innerhalb einer gewiſſen beſtimmten Zeit melden, nach deren Verlauff aber keine Anſprache mehr daran haben ſollen: Meldet ſich nun Niemand, oder kan wenigſtens ſein gehabtes Eigenthum daran nicht erweislich machen; ſo iſt der Landesherr allerdings befugt, ſich deſſelbigen anzunehmen, und damit, als mit dem ſeinigen, zu ſchalten und zu walten.

Wie es nun ſolchen Falles pflege gehalten zu werden, um dergleichen wüſte Stellen wieder in Bau und die öde Güter zum Nuzen und Ertrag zu bringen; davon iſt theils der Tr. von der Landeshoh. in Policeyſach. Cap. 2. theils der Tr. von der Landeshoh. in Anſeh. der Erde ꝛc. Cap. 10. nachzuſehen.

Unter die bewegliche Güter endlich, welche einen Eigenthumsherrn gehabt, aber wieder verlohren haben, gehören

1. die Schäze; ſiehe davon den Tr. von der Landeshoheit in Anſehung der Erde ꝛc. Cap. 15.

2. die geſtrandete, oder ſonſt im Waſſer aufgefangene Güter; ſiehe cit. Tr. Cap. 24.

3. Das bewegliche im Land befindliche Vermögen derer, die keinen teſtamentariſchen oder wiſſenden Noth- oder anderen legitimen Erben haben.

Wo ſich diſer Fall ereignet, muß billig abermalen, vorhingemeldeter maſſen, öffentlich mit hinlänglichen Umſtänden bekannt gemacht werden, daß und wo ſich ein ſolcher Erbfall ereignet habe: Wann ſich nun Niemand meldet, oder ſich doch nicht darzu legitimiren

miren kan, fället die Erbſchafft dem Landesherrn anheim; der hingegen auch die etwa nach rückſtändige Erbſchaffts-Paſſiva, Arzt- und Apothecker- auch Begräbniß-Koſten, u. d. davon zu beſtreiten hat.

4. Ob und wann bewegliche Sachen, die keinen Herrn haben, ſondern z. E. auf öffentlicher Straſſe, oder ſonſt, gefunden werden, dem Landesherrn, oder dem Finder zugehören? läſſet ſich keine allgemeine Regel geben, ſondern es kommt auf die Umſtände und darnach abgemeſſenes billiges Urtheil an.

§. 4.

Erbloſe Güter kommen übrigens ordentlicher Weiſe weder denen Stätten, noch Gerichtsherren, ſondern dem Landesherrn zu: Wann alſo Gerichtsherren ſich ſolche zueignen wollen, müſſen ſie eine Landesherrliche Begnadigung, oder ein altes Herkommmen, erweiſen können. (1) Rechte der Landſaſſen.

(1) H. STRUBENS rechtl. Bedenck. 2. Theil, S. 280.

Moser, Johann Jacob,

Johann Jacob Moser, Königlich-Dänischer Etats-Rath, von der Landeshoheit in Ansehung der Unterthanen, Personen und Vermögens Nach denen Reichs-Gesezen und dem Reichs-Herkommen, wie auch aus denen Teutschen Staats-Rechts-Lehrern, und eigener Erfahrung; Mit beygefügter Nachricht von allen dahin einschlagenden öffentlichen und wichtigen neuesten Staats-Geschä

Franckfurt und Leipzig 1773

4 J.publ.g. 787-2#Beibd.2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10813920-0
VD18 12000051